Schriften

des Vereins für

Sachsen Meiningische Geschichte u. Landeskunde.

25. Heft.

(1. April 1897.)

Inhalt:

Hildburghausen 1897.
Kesselring'sche Hofbuchhandlung.
(Max Achilles.)

Schriften

des Vereins für

Sachsen-Meiningische Geschichte u. Landeskunde.

25. Heft.

(1. April 1897.)

Inhalt:

Hildburghausen 1897.
Kesselring'sche Hofbuchhandlung.
(Max Achilles.)

Schriften

des Vereins für

Sachsen-Meiningische Geschichte u. Landeskunde.

25. Heft.

(1. Band 1897.)

Inhalt:

Hildburghausen, 1897.
Kesselring'sche Hofbuchhandlung.
(Otto Pezoldt.)


Judenbach 211


Lutherhaus

I.

Geschichtliches aus Judenbach.*)

Studien und Bilder aus Thüringen.

Motto.

Die Historien sind nichts anderes denn Anzeigung, Gedächtnis und Merkmal göttlicher Werke und Urteile, wie er die Welt, sonderlich die Menschen, erhält, regiert, hindert, fördert, strafet, ehret, nachdem ein jeglicher verdient Böses oder Gutes.

Dr. Martin Luther.

Eine Quellenforschung

als Beitrag zur Welt-, Kultur- und Kirchengeschichte.

Von

Dr. phil. Bernhard Liebermann,
Pfarrer in Judenbach.

Kapitel I.

Die Heer- und Handelsstraße.

(1000 n. Chr. bis jetzt).

Die Uranfänge Judenbachs sind in die Zeit der fränkischen oder doch sächsischen Kaiser zu setzen, rund etwa in das 10. Jahrhundert. Das fränkisch-sächsische Reich hatte gegen Slaven, Sorben und Wenden, als die feindlichen Nachbarn des Ostens, lange und erbitterte Kämpfe zu führen.[1]) Heereszüge aber aus dem Westen nach dem Osten, sagen wir vom Rhein und Main nach

---

*) Nachstehende Forschung, die im Umriß bereits 1893 als besondere Schrift erschien, hat in Folge ihres interessanten, auf eingehendem Quellenstudium beruhenden Inhalts, sowie ihrer fesselnden Darstellung halber, s. Z. viel Anerkennung gefunden. Vom Herrn Verfasser zu Gunsten unserer Vereinsschriften nunmehr überarbeitet und mit vielem Neuen, wie z. B. der Dorfsordnung von 1657, den drastischen Erinnerungen an die Franzosenzeit, Juden-

[1]) F. C. Schlossers Weltgeschichte für das deutsche Volk, Frankfurt a. M. 1846, Bd. 5 S. 332: „Was die (in der Völkerwanderung von Osten her nach Kärnthen und bis zur sächsischen Saale vorgerückten) Wenden betrifft, so ist die Nachricht merkwürdig, daß sich zwei sonst gegen einander feindlich gesinnte deutsche Stämme, die Franken und Sachsen, zur gemeinschaftlichen Abwehr derselben verbunden haben sollen."

Saale und Elbe, konnten, wenn sie von der Koburg zur Sorbenburg vordringen wollten, als den kürzesten und bequemsten Weg nur den über das heutige Judenbach wählen. Denn hier hebt ein Gebirgssattel an, der, unbeirrt durch Thalschluchten unter ihm und Gebirgskuppen über ihm, in einer Länge von 3 Meilen und bei einer durchgängigen Höhenlage von 700 Mtr. sich ununterbrochen bis Saalfeld hinzieht. Wenn so nun Truppen den Gebirgspaß betraten und benutzten, dann konnte durch etwa zurückbleibende Soldaten oder Troßknechte leichtlich eine Ansiedelung stattfinden. Und dies durfte und mußte wachsend geschehen, je mehr die Heerstraße hierher zugleich zur Handelsstraße wurde. Denn Verkehr ist Magnet für Besiedelung.

Die dunklen Jahrhunderte zwar (10. und 11.) und ebenso die die Reformation vorbereitenden (13. und 14.) geben uns bis jetzt keine quellengeschichtliche Kunde von Judenbach, allein aus dem 15. und 16. Jahrhundert schon wird uns berichtet, daß die Herzöge Wilhelm der Tapfere (1457), Albrecht der Beherzte (15. März 1476) und Wilhelm (17. November 1480), ferner König Christian I. von Dänemark auf seiner Fahrt nach Rom (1474), Kurfürst Joh. Friedrich der Großmütige als Gefangener und Karl V. mit dem finsteren Alba (1547) hier durchpassierten.[2]) Und die Folgezeit wird immer reicher an bezüglichen Nachrichten. So die weltbewegenden Tage Luthers, die uns hier in einem besonderen Abschnitt beschäftigen werden. Auch die wehevolle Zeit der Raubzüge Ludwigs XIV. und der Türkenkriege wird reichlichen Aufschluß bieten. Dasselbe wird der Fall sein bei der Forschung über den 7jährigen Krieg. Wir führen an dieser Stelle einstweilen nur im Einzelnen an, daß hier am 18. Februar 1705 auf bittliches Ersuchen eines brandenburgischen Lieutenants ein kranker Soldat in der Stadt in seiner hitzigen Krankheit privatim „beicht verhöret und kommuniziert" wurde. Das war im spanischen Erbfolgekriege (1701—1714) zwischen Frankreich und Österreich um die

---

bacher Sitten, Gebräuchen und Sagen versehen, wird die neue Arbeit gewiß auch bei unseren Vereinsmitgliedern Anklang finden. Da Judenbach an der alten, großen Heer- und Handelsstraße lag, die von Coburg nach Saalfeld führte, wurde dasselbige von Weltereignissen mehr berührt, als andere Orte, so daß die hier dargebotenen Studien und Bilder, abgesehen vom rein lokalen Interesse, auch ein Beitrag zur Welt-, Kultur- und Kirchengeschichte genannt werden können. Für uns, als Evangelische, ist u. A. die Thatsache von besonderem Interesse, daß auch unser Luther einige Male jene Straße zog und daß das Judenbacher Lutherhaus von Kommerzienrat Ad. Fleischmann in Sonneberg dadurch vor völligem Verfall bewahrt wurde, daß er es ankaufte, abbrechen und in seiner ursprünglichen Gestalt an einem herrlichen Aussichtspunkt bei Sonneberg wieder aufbauen ließ. — Als Quellen zu vorliegender Arbeit dienten das Herzogl. Coburgsche Geheime Haus- nnd Staatsarchiv, das Ernestinische Gesamtarchiv in Weimar, das Judenbacher Pfarr- und Gemeindearchiv und Privaturkunden. Die Arbeit des gelehrten Herrn Verfassers ist für uns um so wertvoller, je schwieriger es ist, aus dem an sich so interessanten Oberland Beiträge zur Landeskunde zu erhalten.

Dr. A. Human.

2) Kleine Chronika von Judenbach 1874, Gadow und Sohn, Hildburghausen. Gartenlaube 1874, Seite 486.

Krone Spaniens, für welchen Krieg Kurfürst Friedrich von Brandenburg, seit 1701 König von Preußen, vom Hause Habsburg durch willige Anerkennung seiner Königswürde gewonnen war.[3]) Vollends die ebenfalls unten näher zu besprechenden Durchmärsche der Armeekorps des thaten- und schreckensgroßen Korsaren, des Hannibals Deutschlands, Napoleons I., welch' erschütternde Scenen werden sie vor uns entrollen!

Auf der alten Heerstraße hier, welche Fülle so von Regung und Bewegung, welch' drängendes Leben, freilich oft auch welch' brennende Not! Doch gerade durch das Dunkel der kriegsbangen Zeiten wird Judenbach in das hellste Licht gerückt.

Aber wir können die Bedeutung des Straßenzuges Coburg-Judenbach-Saalfeld noch weiter erhärten. Der später zu besprechende Sattelpaß (750 Mtr.), der erste Ruhepunkt der sanften Steigung zwischen hier und Gräfenthal — der zweite ist die sogenannte „Kalte Küche" bei Spechtsbrunn — hatte von Alters her militärische Bewachung. Und den Handel anlangend ist zu bemerken, daß vom Jahre 1705 an die hiesigen Schulkinder dem zur Messe nach Leipzig ziehenden „Nürnberger Geleit" Gesänge darbrachten, und daß hier eine Geleitseinnahme-Stelle war, die z. B. im Jahre 1701 von Johann Engelhard, hochfürstlichem Sächs. wohlbestallten Förster hier, bekleidet wurde. Für die Bedeutung des Handelsverkehres hier spricht auch der Umstand, daß seit Jahrhunderten sich ständig dahier eine Posthalterei (mit Staffettenreitern) befand, deren Inhaber z. B. im Jahre 1708 Mr. Hans Bauer Saxen, unterer Wirt, war. Eine stattliche Anzahl der Bewohner Judenbachs waren denn auch Geschirrhalter und Vorspänner, die oft von Frankfurt a. M. bis nach Frankfurt a. d. O. die über den hiesigen Ort sich bewegenden Handelskarawanen geleiteten, manchmal bei hohem Gewinn, manchmal aber auch bei ebenso großem Verlust. Noch in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts passierten Tag und Nacht Last- und Lustwagen hier durch, thalabwärts zu Folge der Speichenhemmung mit endlosem Geklapper, im Wege aber bei Schneemassen oft stockend und zu einem einzigen Wagenpark zusammengedrängt. Erst die Poststraße durch das Steinachthal, vollends aber die Dampfbahn machten dem Verkehre hier den Garaus. Und von der einstmaligen Weltstraße ist zwischen hier und dem eine halbe Meile entfernten Neuenbau nur noch eine Strecke, diese allerdings auf Grauwack-Felsen hinführend, unversehrt erhalten, ein Denkmal vergangener Tage des Glanzes, ein Stück Weltgeschichte, dauernd wie Erz! Doch es ist die Linie des modernen Weltverkehrs in nächster Nähe, Stockheim-Probstzella, (München-Berlin) nichts weiter als eine Parallele zu unserer uralten Heer- und Handelsstraße. Es giebt nichts durchaus Neues unter der Sonne.

---

[3]) F. C. Schlossers Weltgeschichte 1854, XVI., 11.

Kapitel II.

Der Name Judenbach.

[1000—1198.]

Selbst die hochbetagtesten Einwohner hier, samt Vater, Großvater, Ahn und Urahn kannten keinen Juden hier ansässig. Und dennoch diese Benennung des Ortes?! Wie eint sich das? Sollte es ein Widerspiel sein zu lucus a non lucendo? Auch die ernste Geschichte scherzt zuweilen, und mancher Ortsname trägt den Stempel ihrer Satyre. Man denke nur an Lutetia Parisiorum, zu Deutsch: Schmutzstätte der Parisier, das heutige Paris! — Oder sollte die Judenbacher Sage einen Anhalt geben, die da besagt, es sei einmal von einem Müller im Grunde ein durchreisender Jude um eines Hellers willen erschlagen und daher der Ort so benannt worden? Die betr. Mühle war allerdings im Jahre 1698 noch vorhanden,[4]) nur höher gelegen als die jetzige und nur noch in Spuren des Teichdammes bemerkbar. Sehr wahrscheinlich ist sie wegen der dortigen Wasserkraft ebenso alt gewesen als der Ort selbst. Allein Beweise für die Richtigkeit jener Überlieferung fehlen. Und wäre jenes Verbrechen Thatsache, wo in aller Welt entsprang jemals einer Unthat die Benennung eines bewohnten Ortes? In Judenbach ist bis jetzt kein Raum gewesen für ein schweres Vergehen. Aus Jahrtausenden ist nur ein Einziges beglaubigt (Todtschlag in Folge von Streit im Jahre 1806). Vermutlich hatte, wie so oft sonst, auch hier die Sache veranlaßt die Sage. Dagegen ist einleuchtend, weil den geschichtlichen Zusammenhang treffend, die bereits von David Voit gegebene Ableitung. Er urteilt: „An diesem durch den großen Handelszug von Süden nach Norden berührten Paß hatten sich Juden angesiedelt und schnell vermehrt, aber bei der allgemeinen Judenverfolgung 1198 wurden sie auch aus diesem Sitze vertrieben."[5]) Im Gegensatz zu G. Brückners Ausführungen[6]) pflichten wir dem vollkommen bei und halten nur die Heerstraße und Ansiedelung von Soldaten für das Voraufgehende, Handelsverkehr aber und Ansiedelung von Handelsvolk, also von Juden, für das Nachfolgende, wenn auch dann so überwiegende, daß aus letzterem der Name Judenbach erwuchs. Die Juden waren wohl auch hier durch Eifer und Genügsamkeit, aber auch durch Schacher und Wucher zu ausschließlichem Reichtum gelangt. Schon Tacitus hat es beobachtet, wie die Judäer zu Folge dessen, daß sie unter sich hartnäckig treu sind, hülfreich gegen einander, aber feindlich gesinnt gegen alle Anderen, ihre Mittel und ihr Ansehen steigern.[7]) Also wurden sie auch von hier verjagt. Haß — aller-

[4]) Geb. Reg. 1698 28/9.

[5]) David Voit, das Herzogtum Sachsen-Meiningen; Gotha, Storch und Klett, 1844.

[6]) Landeskunde, II, 460. G. Jakob in seinem gediegenen Werke: „Die Ortsnamen des Herzogtums Meiningen" (Hildburgh., Kesselring 1894) giebt der Vermutung Raum, Judenbach könne auch vom Bach des Judo (althochdeutscher Personenname) benannt sein. Andere wieder erklären „Jud" mit „Schwarz" (Judenbach-Schwarzbach) und endlich wieder andere mit „Goth" (Judenbach, in früherer Schriftsprache wie jetzt noch im Volksmund „Jüdenbach"-Gothenbach, nach Analogie von Jüdland aus Gothland.

[7]) Tac. Hist. V., 5.

dings unchristlicher — traf den Haß, mußte die hassenden Juden treffen, hier zumal, wo pulsierte der Weltverkehr. Der von Voit nicht bemerkte Bach ist der heutige Glasbach, so benannt, da an seinen Ufern Glashütten standen, deren Spuren man jetzt noch findet. Er fließt durch den südöstlichen Wiesengrund, nicht im, doch unmittelbar am Ort, der Ortsstraße gleichlaufend, als die Ader des kräuterreichen Wieswachses.

Kapitel III.

Meßglocke, Klostergut und Engelmeßkapital.

[1000—1530].

Sind, wie oben dargethan, die Anfänge Judenbachs in das 10. Jahrhundert der christlichen Geschichte zu setzen, und ist dieses selbst samt dem folgenden, auch in Beziehung auf unseren Ort, mehr oder minder uns dunkel, so fragt sich: was war der Stand der Dinge hier in der zweiten Hälfte des Mittelalters (12.—16. Jahrhundert)? Greifbare Urkunden, etwa Gnadenbeweise von ruhmreichen Herrschern des heiligen römischen Reiches deutscher Nation, oder Privilegiennachweise von dem hier ansässig gewesenen, doch nur in dem Namen „Schloßhügel" noch fortlebenden Adelsgeschlechte, oder endlich Insignien und Wappen von ansässigen Zünften aus der Zeit des emporblühenden Bürgertums fehlen, wenigstens im hiesigen Pfarr-, bezw. Gemeindearchiv. Allein, nachdem wir das in der Belebtheit des hier durchführenden Straßenzuges zur Erscheinung kommende geschichtliche Leben sattsam dargelegt haben, muß bezüglich jener Periode des Mittelalters aus dem Allgemeinen der Zeitgeschichte das Besondere der hiesigen Ortsgeschichte und umgekehrt sich ergeben. Und da die Wahrzeichen des Mittelalters neben Ritterschwert und Zunftbanner vornehmlich sind Rosenkranz und Meßglocke als Symbole teils tief mystischer, teils verflachender, in gewaltigen Bauten und Stiftungen gipfelnder, aber auch zum Ablaßkram entartender Frömmigkeit, so muß in den fraglichen Jahrhunderten auch Judenbach das Gepräge christ-katholischen Lebens und Wesens getragen haben. Des letzteren Quell- und Sammelpunkte waren ja nicht ferne. Nicht viel mehr als eine Meile entfernt im Westen liegt die erste christliche Missionsstation der Umgegend, Effelder, mit der noch heute, wenn vielleicht auch nur im uralten Nachwuchs, dort befindlichen sogenannten Linde S. Kilians (Ende des 7. Jahrhunderts); im Südwesten, fast ebenso nah, das Benediktiner-Kloster Mönchröden (1171 von Hermann von Meißen gestiftet)[8]), dann im Süden das Cistercienser-Kloster Sonnefeld (1260 gestiftet von Heinrich zu Sonneberg[9]); endlich in einer Entfernung von nur ¼ Meile die vermutlich vom Kloster Mönchröden aus gestiftete, also früher katholische Pfarrei Oberlind. Mit der letzteren aber war Judenbach als Caplanat Jahrhunderte lang auf das Innigste verbunden, und besitzt als jetzige Pfarrei dorther eine Ablösungssumme von 4137 Mark aus

---

8) Thomä, Licht am Abend, Coburg, 1722, p. LXXIII. f.

9) Ebenda, S. 708.

Wohnung und Gültgetreidebezug des ehemaligen Kaplans[10]) daselbst. Frühzeitig stand eine Kapelle hier, die im Jahre 1455 zur Kirche erweitert wurde.[11]) Judenbach war somit seit seinen Anfängen christianisiert und katholisch. Der heutige Tag noch hat sprechende Beweise dafür. Die hiesige Pfarrstelle bezieht Klostergut, nämlich das ehemals in natura gelieferte, jetzt in Geld vergütete Deputat-Getreide vom Klosteramt Mönchröden bez. von der S. Kammer zu Coburg.[12]) Die Pfarrei nennt ferner bis auf diese Stunde Zeit das Engelmeßkapital, 375 fl., ihr eigen.[13]) Und vom Zahn der Zeit wohl angenagt, doch nicht zerstört, läutet immer noch die uralte Meßglocke, zwar jetzt als Taufglocke, oder im Dreiklang mit den zwei übrigen größeren Glocken, vom windumbrausten Turm mit heller Stimme über das geschehenisreiche Judenbach, fröhlich mit den Fröhlichen und mit Weinenden weinend, als die Stimme eines Jahrtausends!

Das zum Zwecke geschichtlichen Beweises Angeführte ist auch kulturell nicht unwichtig. Diese uralte Meßglocke ist zwar nicht bedeutend groß. Höhe und Weite betragen nur 55 cm., die Schwere ca. 100 Kilo. Doch sie ist stark silberhaltig, weiß schimmernd und weich im Ausschnitt, dabei von sehr starkem Mantel und daher wohl von tausendjähriger Dauer. Leider zeigt sie keine Inschrift. Doch ihr so seltenes Material, die völlige Unbezeugtheit ihres hohen Alters in Urkunde und Überlieferung sind mittelbare Beweise für dasselbe. Auch die Nachricht, die Pfarrer Rösling (1795—98) giebt, daß im Jahre 1767 eine neue, d. h. größere Glocke, gestiftet durch hiesige Einwohner, von dem Glockengießer Johann Andreas Meyer zu Coburg geliefert worden ist, beweist indirekt, daß bereits eine alte, d. h. eben die Meßglocke vorhanden war. Glockengießer unseres Jahrhunderts machten sich bei Gelegenheit des Umgusses der mittleren bezw. großen Glocke erbötig, für die genannte Silber-Glocke, also unter Entgegennahme ihres so seltenen Gutes und Gehaltes, eine neue und große zu liefern. Ihr Wert mag 800 bis 1000 Mark sein. Dieser Wert wurde offenbar durch fromme Stiftungen des stiftungsreichen Mittelalters erzeugt. Angenommen, eine Mark heute habe den Wert eines damaligen Groschen, oder der Geltwert des Geldes sei zehnfach gesteigert, bezw. verringert, dann müßte

---

[10]) „Licht am Abend" (s. o.) S. 659 berichtet, „daß als den 7 Martii 1600 Hans Eytel, Kemmeter genannt, zu Oberlind, seinen einigen Sohn mit einem Brod-Messer entleibte und hernach den 26. April wieder mit dem Schwert hingerichtet wurde, von Hochfürstl. Herrschaft auch ein Teil seiner Güter in Oberlind zur Pfarr Judenbach geschlagen worden" (woher auch der Bezug an Gültgetreide stammt).

[11]) Nikol Heß hier (1778—1841) schreibt in seinem von 1797 bis 1813 reichenden, umfangreichen und bedeutsamen Tagebuche, S. 2 des Umschlages: „Die alte Kirche ist erbaut worden 1455, stehet 360 Jahr."

[12]) Z. B. „Besoldungsverzeichnis" vom 25/4. 1760, besiegelt und unterschrieben Johann Georg Kästner, Notar. publ. o. Caes., p. 2: „Getraid aus dem Fürstl. Kloster Monchröden."

[13]) Nachweis vom Jahre 1795, 28./11, durch das geistl. Untergericht Sonneberg, gez. Rösling: „300 fl. frk. (= 375 fl. rh.) Pfarr-Kapital, ehedem Engelmeßgelder". Eine höchstwichtige Urkunde, 24 Seiten Folio.

die jetzige Zeit im gleichen Verhältnis mehrere Tausende stiften. In gleicher Weise zeugt auch das angeführte Engelmeßkapital von der Hingabe, welche unsere altheidnischen Vorfahren, die auf dem „Knock"[14]) hier, einem hochgelegenen Haine, wohl auch den Götzen geopfert, die Runen befragt und dem Wiehern des weißen Rosses gelauscht hatten,[15]) dem gnadenherrlichen Herzog der Seeligkeit entgegenbrachten und bewahrten. So oft das Gedächtnis seines sühnenden Leidens und seines siegenden Todes gefeiert wurde, und dies im Speziellen als Totenmesse, für verstorbene, unter 7 Jahre alt gewesene Kinder, d. h. eben als Engelmesse, brachte man Opfer und Gaben dar, und aus den Körnern wurden Ähren, aus den Ähren Garben, freilich bei Weitem nicht hinankommend an die Fülle des späteren evangelischen Lebens mit seiner vollinhaltlichen Erfüllung des lichten Wortes St. Johannis (I, 16): „Aus seiner (Christi) Fülle haben wir Alle genommen Gnade um Gnade."

Kapitel IV.

Von Thüringens größtem Sohne.

[1518–1530].

„Es führt kein andrer Weg nach Küßnacht" spricht Tell, im Ringen mit sich selbst, am fürchterlichen Felsenpfad; und es führte kein anderer, kein kürzerer, kein rascher zum Ziele dringender Weg vom Norden und Osten nach Süden und Westen als derjenige über Judenbach: so dürften wir behaupten bei der Erwägung, daß, außer ungezählten Herren und Heeren sonst, auch Thüringens größter Sohn, Martinus Luther, Deutschlands Prophet und Apostel, nicht weniger als viermal mit seinen Getreuen hier durchzog.

Das im Jahre 1874 bei Gadow u. Sohn zu Hildburghausen erschienene Schriftchen: „Das Dorfwirtshaus von Judenbach" berichtet uns Folgendes:

„1518 am 14. April kam Dr. Martin Luther auf seiner Reise nach Heidelberg zum Konvent der Augustiner über Judenbach und traf daselbst mit dem Kursächsischen Rat Pfeffinger zusammen, der für ihn und seine Begleiter die Zeche bezahlte. Luther kam am 15. April sehr ermüdet in Coburg an, weil sich keine Fahrgelegenheit geboten hatte. — Am 26. Oktober 1518 kam der Mönch Martinus, nach seiner Unterredung mit dem hochmütigen Kajetan in Augsburg, hier abermals an, ging in die Herberge, stieg im Stalle ab, konnte nicht stehen vor Müdigkeit und fiel stracks in die Streu.[16]) (Gartenlaube, s. unt.)

[14]) „Knock" hängt vielleicht zusammen mit dem englischen, bezw. angelsächsischen to knock, schlagen und bedeutet etwa einen Platz im Walde, an welchem man Bäume abschlägt und so einen freien, doch noch baumumsäumten Raum, d. i. Hain gewinnt.

[15]) Tacit. Germ. 9 und 10

[16]) Das „Lutherwirtshaus", damals jedenfalls noch mit Anbauten 2c. versehen, befindet sich jetzt am Schönberg, dicht bei Sonneberg. Es ist das Verdienst des Kommerzienrates A. Fleischmann, das historisch und kulturell wichtige Gebäude durch Überführung nach Sonneberg vor dem Verfall und der Vergessenheit bewahrt zu haben.

— 1530, Donnerstag nach Palmarum, den 14. April, kam Kurfürst Johann der Beständige auf seinem Zug zum Reichstag in Augsburg mit Dr. Martin Luther hier an, begleitet von dem Kurfürsten Johann Friedrich, dem Fürsten Wolfgang von Anhalt, Herzog Franz von Lüneburg, den Grafen Albrecht und Jobst von Mansfeld, dem Grafen Ernst von Gleichen, fünf kurfürstlichen Räten, den beiden Kanzlern Brück und Baier, ferner Melanchthon, Justus Jonas, Spalatin, endlich von 70 Edelleuten und 120 berittenen Knechten, sämtlich mit Schießzeug bewaffnet und in lederfarbener Kleidung. Der Zug ging am 14. April früh von Gräfenthal ab, wo Dr. Martin Luther gepredigt hatte, und kam Abends in Neustadt an der Haide an. Am Charfreitag, den 15. April, predigte Martin Luther in Neustadt. Am Abend des 15. Aprils war der Zug in Coburg, wo Luther auf der Veste verblieb. — 1530, Mittwoch nach Michaelis, den 5. Oktober, passierte derselbe Zug, von Augsburg über Coburg zurückkommend, wo Dr. Martin Luther abgeholt wurde, wiederum Judenbach und erreichte Abends Lehesten."

Soweit reicht die Hildburghäuser Chronika von Judenbach. Woraus sie schöpft, das ist allerdings eine zuverlässige Quelle, nämlich Mitteilungen des Archivdirektors Dr. Burkhardt zu Weimar aus dem dortigen Ernestinischen Gesamtarchiv. Das Ganze ist geschichtlich. Und so sind es wohl auch die mitgeteilten näheren Umstände. Ein großer Mensch macht alles Kleine groß und jedes Dunkel licht. So berichtet denn auch der vielgereiste Alte, Fr. Hofmann, Frankens Nebensonne, in der Gartenlaube[17]), auf Grund jenes Schriftchens, nicht ohne Behagen von dem schier verlechzenden Mönch und dem erquicklichen Kammerherrn, Frau Ursula Cotta's Nachfolger und Vorgänger Erichs von Braunschweig. Auch Plitt und Petersen, denen jedenfalls noch anderweite urkundliche Reiseberichte vorlagen, erzählen: „Am 11. April brach Luther mit einem Ordensbruder und dem Boten Urbanus auf (von Wittenberg) und wanderte über Halle und Weißenfels an der Saale aufwärts. — In dem Orte Judenbach am Südabhang des Thüringer Waldes trafen sie den kurfürstlichen Rat Pfeffinger, der Alle freigebig bewirtete; am Abend des 15. April kamen sie in Coburg, zwei Tage später in Würzburg an. Der Bischof Lorenz von Bibra[18]), ein auch sonst als menschenfreundlich bekannter Mann, ließ den ihm Empfohlenen rufen, sprach sehr gnädig mit ihm und bot ihm auf eigne Kosten die Begleitung eines Boten bis nach Heidelberg an."[19]) — Ob Luther, als er Alt-Heidelberg, das feine, sah, das Endziel seiner mühseligen Reise, nicht dankbar gedachte an das freundliche Judenbach? Wir auch gedenken mit Freude des freundlichen Rates, der Rat wußte, und des gastlichen Hauses hier, das den bewirtete, bei dem wir Alle zu Tische gehn. Und wir freuen uns hier der Erfüllung des

---

17) S. o.

18) Neue Beiträge zur Geschichte des deutschen Altertums C. III. G. Brückner, Meiningen, 1867, S. 21.

19) Dr. Martin Luthers Leben und Wirken, Leipzig, Hinrichs, 1883, S. 92.

goldenen Wortes Ebräer 13, 2: „Gastfrei zu sein, vergesset nicht; denn durch dasselbe haben Etliche, ohne ihr Wissen, Engel beherberget."

Doch, wir forschen weiter. — Dr. Martin Luther's Reise von Judenbach nach Coburg und von dort hierher samt den begleitenden Umständen ist geschichtlich gesichert in jedem Betracht.

Aus Coburg berichten die Acten, Luthers Schriften (Widerruf vom Fegfeuer", „Von den Schlüsseln", „Daß man die Kinder zur Schule halten soll", „Auserlesene Schriftsprüche, Ermahnung zum Tragen des Kreuzes, Psalmen u. a.[20]), die Aufzeichnungen der Freunde um ihn (Dietrich, Karg, Regius, Bucer[21]).

Aus Neustadt vor Coburg haben wir die Nachricht, daß Martin Luther am heiligen Charfreitag dort predigte.[22])

Das Kirchenbuch von Oberlind vom Jahre 1585 weist bezüglich der dortigen Geistlichen die Notiz auf: „Aug. Andreas Lehr, olim civis Neostatiensis, qui ab ipso D. Luthero introductus est." (Aug. Andreas Lehr, einst Bürger von Neustadt, der von Luther selbst [hier] eingewiesen worden ist.[23])

Und um bezüglich Judenbachs auch den leisesten Zweifel zu bannen, berichtet Archivdirektor Dr. Burkhardt zu Weimar in der Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft im Jahre 1889:[24]) „Ich bemerke nur, daß, da man mehrhaft gezweifelt hat, daß der Weg über Judenbach damals geführt habe, diese Route unzweifelhaft feststeht, da die Rechnung den Ausgabeposten nachweist, daß ein Mann den Weg von Judenbach bis an's Wasser räumte, bevor der Reisezug nach Coburg sich in Bewegung setzte." Die betreffende Rechnung befindet sich im Ernestin'schen Gesamtarchiv Weimar, Reg. Rb. Nr. 5570. Gemäß dankenswerter Zuschrift des genannten Gelehrten vom 3. 9. 1892 lautet die äußerst wichtige Stelle:

„1111 G. (4) eynem armen Man welcher den weg von Judenbach bys an das wasser gereumet."

Wir bemerken, daß unter dem Räumen des Weges nicht Beseitigung von Schneemassen zu verstehen ist, denn am 14. April gab es solche kaum mehr, und gab es welche, so konnte ein einziger Mann sie unmöglich bei Seite schaffen; es bezieht sich jene Leistung des Mannes aus Judenbach vielmehr auf das Freimachen und Freihalten der stark belebten Straße von entgegenkommenden Fuhrwerken und Handelszügen. Das Wasser, bis zu welchem der Weg freizuhalten war, ist offenbar die Steinach.

So steht es denn unumstößlich fest, daß der Gottesheld Luther im Jahre 1530 Judenbach durch seine Gegenwart verherrlichte, nicht einem Kometen

---

20) Plitt und Petersen, S. 362, f.

21) Ebenda und Licht am Abend, s. o., S. 342, f.

22) Licht am Abend, ebenda.

23) Die Stelle zeigt den irrtümlichen Zusatz „1525". Die ganze Mitteilung, betr. Oberlind, verdanken wir Pfarrer Lang daselbst.

24) Heft I, S. 37.

gleich mit schnell verlöschendem Glanze, sondern wie ein Stern, dessen Pracht nimmer verlischt.

Wir fügen hier bei, was Matthesius, Freund und ältester Biograph Luthers, von des Gottesmannes Reise nach Coburg anführt. Er schreibt von der Hinreise: „In der Marterwoche ist Dr. Martin, Herr Philippus, Dr. Jonas nach Torgau aufgewesen und folgend in wenig Tagen nach Coburg gereiset";[25]) und von der Rückreise: „Als nun der Kurfürst von Sachsen vom Reichstag nach Coburg kommt, bringt er Dr. Luther mit anderen Gelehrten durch Altenburg wieder nach Torgau und Wittenberg".[26]) Die ganze Reiseroute war also: Wittenberg-Torgau-Altenburg-Saalfeld-Judenbach-Coburg und umgekehrt. Da Judenbach wie durch seine Heer- und Handelsstraße, so hier durch Luthers Reisen in enger Beziehung zu Coburg steht, mit welchem vereint es ja auch gehörte zu dem Churfürstentum Sachsen; und da die Coburg sich erhebt auch angesichts der hochragenden Berge unseres Ortes, so möge aus Matthesius die unvergleichlich schöne Stelle über Luthers Thun und Wirken auf der Coburg in der Geistgemeinschaft mit den Gottesstreitern zu Augsburg hier Platz finden. Die Stelle lautet: „Wir kommen zu unserem Doktor, der in seinem Gewahrsam nicht feiert, sondern wie der rechte Mose seine heiligen Hände aufhob, und wenn er matt ward, auf Christum, den rechten Fels, legte. — Luther hielt auch den Stecken und Stab Gottes in seiner Hand und trat vor Gottes Angesicht und hob in der Erkenntnis des Herrn Christi seine heiligen und schweren Hände auf, damit er das Papsttum hart gedrückt und geschwächt hatte, und schrie Tag und Nacht zu Gott, daß er seines Namens Ehre, das heilige Evangelium und sein Reich und die rechten Josuiten und deutschen Ritter, so zu Augsburg wider den Widerchrist zu Feld lagen, bei rechtem Glauben und reiner Lehre erhalten wolle."[27]) Thüringens größter Sohn, der Herold des ewigen Evangeliums, hat also Judenbach (wiederholt) durchzogen, und wir dürfen auf unseren Ort anwenden das schöne Wort des Dichters:

„— es ist vorteilhaft, den Genius
Bewirten: giebst du ihm ein Gastgeschenk,
So läßt er dir ein schöneres zurück.
Die Stätte, die ein guter Mensch betrat,
Ist eingeweiht; nach hundert Jahren klingt
Sein Wort und seine That dem Enkel wieder."[28])

Und der Gnade froh, die uns so wiederfahren ist, rufen wir auf Grund von Offenb. S. Joh. 14, 6 und 7 im Hinblick auf Luthers welterneuernd Wort und Werk mit feuriger Zunge aus:

---

25) Dr. Martin Luthers Leben, in 17 Predigten dargestellt von M. Joh. Matthesius, Berlin 1883, S. 146. (vgl. auch des Verfassers Zeitschrift: „Die Seelsorge." 1896, S. 110.)

26) Ebenda S. 172.

27) M. Joh. Matthesius, S. 164 f.

28) Göthe, Torquato Tasso, 1. Auftritt.

Ein Engel flog durch's Weltenmeer
Vom Aufgang bis zum Niedergang,
Es sprühen Blitze um ihn her,
Sein Wort erschallt im Donnerklang:
„Gebt Ehre, Ehre Gott dem Herrn!
Fürcht ihn, gefallne Kreatur!
Es zag der Wurm, es beb der Stern,
Die Zeit des Richtens ist nicht fern!
Schon flammet seines Kommens Spur!"
So that er kund zu Gottes Ruhm
Ein ewig Evangelium!

Und aber geht ein Bote aus,
Ein Menschenkind im Mönchsgewand.
Sein schwaches Wort erschwillt zum Braus
Und stürmt mit Cherubsschwing durch's Land:
„Ihr Sünder, zittert! Zornes Glut
Rafft Euch im eitlen Werk dahin,
Es macht es Petri Stuhl nicht gut;
Hier hilft nur Jesu Christi Blut,
Allein und ew'ge Opfersühn!"
So that er kund zu Gottes Ruhm
Ein ewig Evangelium!

Kapitel V.

Die ältesten größeren Urkunden über Judenbach.

[1555–1604].

A. Sachsen-Ernest. Gesamtarchiv, Weimar, Reg. Ff. 84b.[29])

Die Gemeinde Judenbach bittet um Beihülfe zur Beschaffung einer zweiten Glocke, 1555.

„Gestrenger edler ernvestter günstiger her hauptmann!

Wir endtsgenannte dorffgemeinde habenn e. g. unnd ern zu mer malenn angesucht unnd undertheniglichenn gebetenn unns zu einer orsa[30]) welche nit allein unns sonderrenn auch fur die frembdenn fur uber raisendenn leut hohes unnd niders standts[31]) zum hochstenn nothwendig zu befur derenn aus derselbenn unnd anderen ursachenn e. g. unnd ern unns ye unnd allezeit gn. vertrostung uand sonderlich wie wir e. g. unnd ern zum nechsten uffin Judenbach derhalbenn ergunert habenn trostliche Zusagung gethann, welchs aber aus anderenn e. g. unnd ern verhinderlichenn nothwendigenn gescheffttenn bis anhero

---

29) Die im hiesigen Archiv nunmehr deponierte Abschrift von Urschrift ist durch Archivdirektor Dr. Burkhardt unterm 6. Oktober 1892 beglaubigt.

30) orsa, orsorum, Unternehmen. (?) 31) für die fremden vorüberreisenden Leute hohen und niederen Standes.

verblibenn. Nachdem sich aber zugetragenn, das unns uffin Judenbach hie eine glockenn abgegangen unnd wir dieser zeiten nit mer dann ein aynicge glockenn [32]) habenn, wir nit unterlassenn kondtenn e. g. unnd ern derhalbenn aus erhaischender notturfft abermals zu ersuchenn. Derhalbenn e. g. unnd ern wir undertheniqs vleis bitenn e. g. unnd ern wollen uns nochmalenn zu aufrichtung einer orsa gn. behulfflich sein. Desgleichenn unns zu einer neuen glockenn, darann wir die abgegangenen und zerspaltenen glockenn neben beizalung des rechtenn werdts gebenn wolltenn zum schleunigsten befurderren e. g. unnd ern wollenn unns jnn gn. bedenken, das mit solichen werk bede der orsa unnd der glockenn nit allein uns einer armenn dorffgemeindt, sonderrenn auch vilen andereun frembdenn leutenn zum bestenn gedint. Diser unser nothwendigenn bith gn. erhoren unnd geweren. Das wollenn unnd e. g. unnd ern wir unsers vermogens undertheniglichenn zu verdinenn wir yder zeit geflissen sein gn. anthwort bitende dat. montags nach Bartholomej 1555.

G. unnd ern
undertheniqe gehorsame ambtsverwante
schulthes castenmeister
und gantze gemeinde uffn Judenbach."

B. Herzogl. Coburg. Geh. Haus- und Staatsarchiv.
c. III 1 c. N. 35.
Auszug aus dem Erbbuch zum Schloß Coburgk gehörendt.
Annder Theil.
Nr. 5. 1516. (Blatt) CCLII.
Judenbach.

Mein gn. Herrn[33]) haben doselbst alle obrigkeit.
Sie gehen nicht in die Landwehr.[34])

Sie besuchen kein gericht[35]) sie haben dann darann zu thun, Waß daßelbig ist, wird durch die rug[36]) nicht fürbracht Sondern einer muß zu dem Andern clag durch fürgeboth des Landknechts[37]) zu Sonnebergk. Sie thun Alle Volge der Gericht ind Noth undt zur Eihll. Sie leiden Am weinfuhren und Anderen Auffsatzungen mit dem gericht nichts,

Sie geben Bethe und Steuern wie Voglt und umgezeigt wirdt im CaPitel darum,

Sie haben Ihren aufgesetzten Harnisch[38]) den gebrauchen sie so sich etwas auf dem waldte begiebt,

Sie sagen das sie Raißen[39]) nicht, auch nie geraist haben, doselbst sein zwu schenckstadt[40]) meiner gn. Herren Lehen darrzu vier guetter[41]) undt xix[42])

---

[32]) eine einige Glocke d. i. die uralte Meßglocke. (s. o.)

[33]) Churfürst v. Sachsen, [34]) stellen keine Soldaten. (?)

[35]) nehmen nicht pflichtmäßig teil (als Schöffen 2c.), [36]) Cent- oder Staatsklage, [37]) Unterbeamter für Polizei und Gericht, dem Schoßer (Gaugraf oder Amtshauptmann) unterstellt, [38]) haben eigene Bewaffnung, [39]) verziehen nicht, [40]) Schenken, [41]) Güter, [42]) xix = 15.

eintzellen heußlein[43]), auch Ihr f. g. Lehen darauf xix geseßene [44]) Mann, seindt alle Zentbar[45]), so sie etwas handeln, das an das gericht gehört, Volgen Auf dem waldt, Undt wo es sonsten noch thut[46]) also das sie Vor nachts wieder heimb kommen, geben bethe Steuern 2c. wie obenn,

Sie frohnen nicht, Sie sollen Allein die straß Unter dem dorff in wesen behalten, Undt die straß ufm Waldte[47]) mit anderm helffenn reuhmen.

Der Schultheiß daselbst fordert die Zinnßen[48]) und Antworth sie den Landknecht der Vorrechnet sie fürder den Schoßer zu Coburgk.

Die Bußen[49]) daselbst fordert der Landknecht ein und Antwortt sie den Schoßer zu Coburgk.

Der Landknecht hat daselbst von meinen gen. Herrn wegen Umbschuldt[50]) zu helffen.

So sich markung halb Irrung halten[51]) Thutt der Landknecht zur Sonnebergk mit zweien schopffen[52]), giebt man dem Landknecht von einem Iglichen stein 1 ßr. Hafern zu sezen und dem Schopffen nichts, So sie aber besichtigung thun, giebt man den Landtknecht vonn Jeder Parthey zwei Virtell weins Undt ieglichen schopfen ein Virtell Weins[53])

Sie geben dem Landtknecht weder Korn noch Leub[54]), hat auch kein futter doselbst zu bitten.

Auszug

aus „Des Ambts Sonnenbergs" Erbzinnß und lehennbuchs, so durch mich die zeitt verordneten Schoßer zur Neustadt an der heidt Caspar Scherern rectificirt Anno Domini 1595.

pp. pp.

Jüdenbach.

Meine gstr. Herren haben daselbst alle obrigkeit Sie gehenn nicht in die Landwehr,

Sie besuchen keinn gericht, denn sie habenn daran zu thun, Was daselbig ist, wird durch die Rug nicht fürbracht, Sondern einer mus zu dem andern Clag durch fürgebot des Landsknechts zu Sonnebergk,

Sie thun alle Volge der gericht in der noth und zur Eill[55])

Sie leiden an weinfuhren unnd andern auffsetzungen[56]) mit dem gericht nichts.

Sie geben Beth und steuern, wie volget Unnd angezeigt wird im Capitell darum,

---

43) Häusler, Hintersitzer, 44) angesessen, 45) dem Cent= oder Kreisgericht zu Neustadt unterworfen, 46) leisten Schutzdienste, 47) nach Sattelpaß (Heer= und Handelsstraße), 48) Zehendgelder, 49) Strafgelder, (Gerichtsstrafen und dergleichen), 50) Staatssteuer bez. Umlage (?). 51) Grenzregelung, 52) Schöffen. 53) Wein war damals Nationalgetränk, Bier tranken nur die Ritter; vgl.: „Das Bier ist bitter, das trinken die Ritter usw. 54) Leub, wohl Laib Brot. 1595 heißt es allerdings „Laubbrodt."

55) Sie leisten bewaffneten Helferdienst (ähnlich der Vehme bei Verfolgung von Verbrechern usw.) 56) öffentliche Auf= bez. Abgaben.

Sie haben ihren aufgesetzten Harnisch, den gebrauchen sie so sich etwas auf dem walde begiebt,

Sie sagenn das sie nicht raißen, auch Nicht geraiset haben,

Daselbst sind zwo schennkstadt meinen gst Herrn Lehen, darzur Vierguter Und xix Einzelnen Heußlein, auch Ihr f. gl. Lehen, darauf xix geseßene Mann, seinnd alle Zentbar, so sie etwas hanndeln. Das an das gericht gehoret Volgenn auf dem Waldt unnd wo es sonnsten noch thut, Also das sie Vor nacht wieder heimb Komen geben beth, steuer, Wie Oben.

Sie frohnnen nicht, sie sollen allein die stras unter dem dorf im wesenn gehalten und die straße ufm Walde mit anderen helfen reuhmen.

Der Schultes daselbst fordert die Zinns ein und antwortet sie dem Lanndknecht, der Vorrechnet sie fürder dem Schoßer zur Coburgk.

Die Bußenn daselbst fordert der Landknecht ein und antwortet sie dem Schoßer zu Coburgk.

Der Landknecht daselbst hat von meinen gestr. Herrn wegenn umbschuld zu helffen,

So sich marrkung halben Irrung halten, thut der Lanndknecht zu Sonnebergk mit Zweienn schopfen, giebt mann dem Landknecht Von einem iegklichen Stein ein gr. Haffern zu sezen, Und dem Schopfen nichts,

So sie aber besichtigung thun, giebt man dem Landknecht von jeder Parthei Zwei Virtel Weinns Und ieglichen schopfen Einn Virttell weinns,

Sie geben dem Lanndknecht weder Korn noch Laubbrodt, hat auch kein futter daselbst zu bitten."

Es folgen hierauf die Namen der einzelnen Besitzer und deren Abgaben,

Namens:	Hans Heimann,	Cunz Hammerschmidt,
	Wolf Kraus[57])	Claus Behr,
	Hanns Bawer,	Georg Diezel,
	Michel Geuder,	Hans Heinleinn,
	Michell Bawer,	Hanns Friedrich,
	Christoph Brückner,	Hanns Koles,
	Georg Heß,	Michell Schwarz,
	Jung Hanns Friedrich,	Peter Volradt,
	Hanns Karoll und	Hanns Roß,
	Hanns Krautwurst,	Hanns Bechmann.
	Margaretha Claußen,	

(Das Erbbuch des Amtes Sonneberg zum Schloß Coburgk gehörend, vom Jahre 1604, enthält unter Judenbach ganz denselben Vertrag wie vorstehend bemerkt.)

Auszug aus dem „Erbbuch über das Amt Sonneberg und das Gericht Neustadt." 1614 fol. 1 u. 18.

(Herzogl. Haus- und Staatsarchiv zu Coburg eingetragen C. III. 1 c. Nr. 35.)

57) Die Familiennamen „Kraus, Bauer, Heß, Hammerschmidt, Diez, Carl, Roß (Roos)" kommen noch heutigen Tages hier, der Familienname Krautwurst zu Neuenbau vor, die gesperrten sogar als weitverbreitete.

[Sämtliche aus dem Coburger Archiv mitgeteilte Stücke sind beglaubigt durch Archivrat Frenzel in Coburg.]

pp. pp.

Judenbach.

Mein Gn. Fürst undt Herr hatt alldo alle Landesfürstl. Obrigkeit, gehen nicht in die Landwehr,

Es hat alldo einen Rueg Schulteis der zeigt an den Gerichten zur Sonnebergk an was Ruegbar ist, Seindt alle Centbar unndt gehen zur gericht,

Sie Fluren volig beedes in Roth undt Eihl.

Judenbach.

Sie Leiden in allen uffsazungen, geben auch Beth und Steuer ins Ambt Sonnebergk,

Sie haben ihre uffgesetzte Wehren[58]),

Aldo seindt zwo Schenkstadt, Vierzehnthalben Güetter, dorauf wohnen Dreyundzwantzigk Beseßene[59]) Menner unnd noch zwantzigk einzeln Heuser,

Der Forster des orts hatt eine neue Behausung ist sein eigen und nicht Centbar,

Sie frohnen nicht, allein die straß unter dem Dorff mußten sie in Wesen halten, auch neben andern die straß ufm Waldt aufreumben helfen,

Gehöret alles gebott und verbott[60]) Inns Ambtt Sonnebergk und Leiden in allen uffsazungen,

Die Geistlichkeit stehet M. Gn. F. und H. zu,[61])

Der Dorffzehendt stehet den Gemeinen Gottes-Casten[62]) zue.

E. V. 2 b. 2 bb. 16 Nr. 1.

Cop:

Der Schosser zur Neustadt ann der Heidenn soll dem alten Schuellmeister zum Judenbach 2 sömmern korn auß gnaden vollgen lassen,

Mand. Cob. am 28. July

Ao. 1594.

Durch A. Neustadt.

Uf Nicoll Geuders gewesenen Schulmeister uffn Jüdenbach SuPPliation ist geschrieben worden wie folgt:

Crafft dis beurhlichs Soll der Schosser zur Neustadt ahn der Heide CasPar Scherer SuPPlicanten 2 Sömmern Korn dismals aus gnaden folgen lassen, undt hirmit wieder berechnen. Signat. Coburgk am 28. July Ao. 1594.

---

58) Sie üben im Notfall Polizeidienste und haben (gleich dem amerik. Sheriff) latente Amtsabzeichen. Sie hatten z. B. die Handelscarawanen auf Verlangen zu schützen, 59) ansäßige und belehnte, 60) alles Verfügungsrecht, 61) Geistliche anzustellen 2c. (ius circa sacra s. episcopale) steht Meinen Gnädigen Fürsten und Herrn zu, 62) ständige Leistungen an die Kirchkasse.

E. V. 2. b 2 bb. 16 Nr. 2.

Adresse:

Den Gestrengen Edlen Ernvesten Hochgelarten undt Achtbar F. S. verordneten Herrn Canzlar unndt Rethen zu Coburgk Meinen grosgünstigen gebietenden lieben Herrn.

Der Schosser zu Neustadt berichtet, wie es In die kirchen zum Judenbach eingeschlagen.

Gestrenge, Edle, Ernveste Hochgelarte undt Achbare F. S. verordente Herrn Canzlar undt Rethe, insonders großgunstige liebe Herrn. Vorgehendt meiner gehorsamen, schuldigen undt ganzwilligen Diensten gebe E. g. E. umdtheilig ich hirmit unterdienstlicher zu erkennen, wie das gestriges Tages das Ungewitter ufm Judenbach in die Kirchen ·geschlagen, den Kirchthurmb undt Dach uf der kirchen ganz und gar Zerscheidert, auch 3 personen, so in der Kirchen geleutet, beruert, undt zimlich beschediget, iedoch hat man die Hofnung, es soll ihnen am leben unschedlicher sein: undt wo die Kirchen nit mit Ziegels bedecket gewesen were, ist zu vermuthen, das es angezundet undt gebrandt hette, Auch soll eine feurige Kugell inn des wirtsstuben herumb gelauffen aber baldt wider vergangen sein. Wolte E. g. E. undt H. Ich Zu erlangter wißenschaft nicht pergen. Dero Zu gehorsamer Ich schuldig undt ganzwillig

Datum Neustadt 18. May 1604

E. G. E. undt Gehorsamer Ganzw.

CasPar Scherer, Sßr.

Kapitel VI.

Die Dorfsordnung.[63])

[1657.]

„Des Durchlauchtigsten Hochwohlgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm Herzogen zu Sachsen Jülich, Cleve und Bergk. p. Landgraf in Thüringen Markgrafen zu Meisen, Grafen zu der Mark und Ravensburg, Herrn zu Rawenstein, meines Gnädigen Fürsten und Herrn S. F. Durchlaucht jetziger verordneter Ambts Schoßer zu Neustadt an der Heyden, Ich Georg Wild, Uhrkund und Bekenne hiermit gegen männiglichen.

Das Schultheis, Dorffsmeister, und Zwölfer ufn Judenbach, meines anbefohlenen Ambts für mir an gewöhnlicher Ambtsstelle erschienen, und zu erkennen gegeben, welcher maßen bey denen ausgestandenen schweren Kriegsläufften allerley Unordnung, und Zerrüttung, absonderlich aber der Ungehorsamb dermaßen in ihrer Gemeind, und Dorf eingerissen, dadurch, daß unter ihnen viel Zanks Streits und Mißhelligkeiten ereignet, auch bei einem und andern schlechter Folge sich zu getrösten.

Diesem Übel und Unheil aber bey nunmehro Gott Lob erlangter edlen Friedenszeit zu begegnen. Dieselbe abzustricken, und hergegen wieder gutes

---

[63]) Durch Schultheiß Engelhardt hier uns freundlich zur Verfügung gestellt, durch Komplorist Louis Heß hier bereitwilligst copirt.

nachbarliches Vernehmen, zu der ganzen Gemeinde Wohlfarth, und eines jeden selbst gedeylichen Besten zu stiften, auch schuldige Folge, und Gehorsamb zu erhalten, — wären sie gesonnen, immassen es die Nothwendigkeit an sich selbsten erfordert, ihnen eine Dorffs-Ordnung, wie es etwa mit alters, in der Gemeind gehalten worden, und fürterhin noch gehalten werden soll, auffrichten zu lassen, zu welchem Ende sie dann, bey dem Fürstlichen Ambt etliche gewiße Articul und Puncta übergeben, dieselbe auf Verbesserung gestellet, und darneben gebetten ihnen dieselbe zu Künftiger Gelebung zu Confirmiren. Nun dann ihr Suchen der Billigkeit so gemäß als es an ihm selbsten Hochnötig, darneben erinnert, daß meiner Ambts anvertrauten Wohlfahrt, Gedeyhen, und Aufnehmen zu befördern, dargegen aber, durch Aufrichtung guter Ordnung, alle Mißverständnis, Zerrüttung, und Uneinigkeit abzuschaffen, auch die Ungehorsammen zu gebührender obedienz (Gehorsam) zu bringen, mich schuldig, befunden.

Als habe mit Vorbewust der Wohl Edlen, Gestrengen, . . . dlen, Ehrenvesten, Hochgelahrten und Großachtbaren, Fürstlich-Sächßisch-wohlverordneten Herren Cantzlar und Räthen zu Coburg, meinen Großgünstigen, Gebietenden und Hochgeehrten Herren, und bis zu förderst auf vorgedachts meines Gnädigen Fürsten, und Herrn, dann jetzt wohlgemelter J. F. Durchlaucht Hochlöblichen Regierung, ich Eingangs ernannter Schoßer, solche der Gemeind ufn Judenbach übergebener Articel zu einer künftigen Gemeinen Dorfs Ordnung in etwas augirt (vermehrt) und ex officio (aus Pflicht) dergestalt Confirmirt, wie von Worten zu Worten hernach folget

Zum Ersten.

Nachdeme bey denen verloffenen zerütten Zeiten[64]) die Gottes-Furcht, welche doch der Weißheit Anfang dieses Ortes zumahlen, sehr verloschen, und wenig mehr auf Zucht und Erbarkeit gesehen worden, als sollen daher vor allen Dingen Schultheiß, Zwölfer, Dorfsmeister, und gantze Gemeinde unter einander wiederumb Christlich, friedlich und Gottesfürchtig, leben, fleißig zu Kirchen gehen, und weder die Sonn- oder die Festtage die Predigten ohne äuserste Noth, muthwillig nicht versäumen, sich zu rechter Zeit zum Gebrauch des Heiligen Abendmahls finden, und an den Heiligen Tagen, die Huth ihres Viehes, wechßelsweiß also anstellen, damit die andern mit ihrer Jugend zur Kirchen komme, und zum Gehör Göttlichen Worts, auch den Examini Catechismi eifrig gehalten werden mögen. Immaßen dißfalls von Fürstlicher wohllöblichen Regierung vom 9. Octobris Anno 1655 sonderbare (besondere) ernste Verordnung ergangen, und wer demnach hierwieder thun und handeln wird, der soll der Fürstlichen Kirchen- promulgirten provissional — (veröffentlichten Vorkehrungs —) Verordnung Gemäs, von dem Fürstlichen Ambt unnachlis (ohne Nachlaß) gestraft werden.[65])

---

[64]) Dreißigjähriger Krieg. Wilde Zeit, wilde Sitten.

[65]) Durch das ganze Kapitel als den Grundartikel weht der Geist der Theokratie, der Gottesherrschaft. Und in der That muß für alle Zeiten und Völker der Fundamentalsatz gelten: Die Furcht Gottes ist allen Glückes Wurzel und Krone.

Zum Andern.

Wann im Vorfallenheiten, es betreffe gleich Ambt, oder gemeine Sachen, und Obliegen, die Zwölfer oder ganze Gemeind zu den Schultheißen in die Bauers-Stuben erfordert werden und einen das Geboth betrifft, solle er bey einer viertel oder längst halben Stunde in der Person selbst erscheinen,[66]) und weder Weib, Kind, oder Gesind schicken, wer von Zwölfern (Ausschußmitglieder oder Gemeinderäte) dawider thut, der soll, so oft es geschiht, der Gemeind zwei Pfund Geld[67]) zur Dorfs-Buß verfallen seyn, thut es aber einer von der Gemeind so soll er ein Pfund zur Straf geben, wäre es auch eine Sache, daß der Ungehorsamb allzugroß und dem Schultheißen in billigen Sachen nicht parirt werden wollte, hat er sich, wie vor diesem bräuchlich gewesen, deß daselbst zugelaßenen Stocks zu bedienen, und dadurch die Halsstarrichen zum Gehorsamb zu bringen.[68])

Zum Dritten.

Bey solchen, und dergleichen Versammlungen, solle keiner einigen Gottes — Lästerlichen Fluch thun, noch sich mit groben Worten ungebührlich erweisen weniger einer dem andern an seinen Ehren, mit Schanden oder Schmähen, angreifen oder mit der Hand auf den Tisch schlagen, sondern da einer etwas vorzubringen, soll ers mit gebührender Bescheidenheit thun, wer darwieder handelt auch entweder dem Schultheißen oder einen Zwölfer Lügenstrafft, der soll jedes mahls um zwey Pfund Geld gestraft werden, welches auch dahin zu ziehen, wann Schultheiß und Zwölfer im Besichtigung kam, und Stein, oder sonsten, Gemeind halber bey einander zu schaffen, da es aber große verbal (wörtliche) oder gar realinjurien (tätliche Beleidigung), werden selbe nicht unbillig dem Fürstlichen Ambt heimgewiesen, und vom Schultheißen unverzüglich berichtet.

Zum Vierdten.

Ein jeder Bauer soll macht haben soviel Ochßen zu halten, als er von nöthen, Diejenigen aber die nur einzelne Häußer[69]) haben, sollen Innhalt des Anno 1658 ertheilten Commisions Abschied, Zween Ochsen zuhalten befugt seyn, und wo dieser einer ein paar Stier aufzeucht, und zweijährig sind soll er dieselben wieder abschaffen, von Kühe-Viehe aber mag er so viel halten, als er ernehren kan, doch daß er alles unter den Gemeinen Hirten treibe, und soll ein jeweder Nachbar seine Kühe- und jährig Viehe, sowohl die Schweine, und Ziegen Verschüthen [amtlich angeben?], es werde gleich unter den Gemeinen Hirten getrieben, oder nicht, und da einer in der Schüth ein Ros [Roß] verschweigt, soll er der Gemeind einen halben Thaler Straf verfallen seyn, und geben.

---

66) Z. Z. muß 24 Stunden vor einer Stunde die Ladung geschehen sein.

67) Heller und Pfennige in dieser Gewichtsmenge.

68) Das nennt man kurzen Prozeß machen. Wer nicht hört, muß fühlen!

69) Also die ohne Öconomiegebäude sind d. h. die Hintersaßen oder Hintersitzer. Die Vieh-Beschränkung war aus Rücksicht auf die Gemeindehut geboten.

Zum Fünfften.

Die Gemeind Schmieden[70]) soll jederzeit mit einen tüchtigen wohlbearbeiten Meister (womit die Durchreisende[71]) zumahlen versehen) bestellet, und über die Schmieden ein Lehnträger gesetzt werden, der dieselbe in gute Obacht nimmt, und wo daran einiger Mangel, soll ers der Gemeind vermelten, welche die Verbesserung durch gemeine Anlagen zu thun, den Schmied solln alle Dengel 10 Pfenig geben, und er darneben ferner folgender Lohn haben.

Zwey Gülden von einen neuen Wagen mit neuen Eisen zu beschlagen Fünf Groschen, Sieben Pfennig von einen neuen Pflugs Karn.

Zwey Groschen von einen neuen Schaar in der Pflug-Säg anzurichten.

Einen Groschen, Sechs Pfennig, von einen neuen Hufeisen, wann der Schmied das Eisen giebt.

Einen Groschen von einen, von des Bauers Eisen.

Sechß Pfennig, von einem alten aufzuschlagen.

Zwey Pfennig von einen Ketten Gelied

Ein Pfennig von einen zu schweisen

Zwey Pfennig von einen Mißgabel zinken an-zuschweisen.

Sechs Pfennig von einer Hauen zu erlegen

Ein Pfennig von einen Rade-Nagel zu machen, wenn der Bauer das Eisen giebt.

Zum Sechsten.

Und sindemahl Schultheiß, und Zwölffer vor diesen und noch Macht gehabt, zwischen den Nachbarn unten von Dorf an, biß an Hannßen Friedrich's Hauß zu lagen, und Stein zu setzen,[72]) immaßen der Gemeind von jeden Stein achtzehn Pfennig, und den Zwölfern von einer Besichtigung, oder Verlagung, ein halber Thaler gebühret, so soll es auch sein Bewandnüs haben. Allein da sie befinden, daß einer von der Gemeind über die Lag, oder Stein, etwas zu seinen Acker, Wiesen, oder Garten, eigennütziger und vorteilhafter Weiß, gezogen, oder genommen, der soll von jedem Schuh der Gemeind einen Gülden erstatten, und dem Ambt zur Strafe geben, der aber seinen Nachbar einen Rain, Stein, oder Lag, zu Gefährde freventlich gar, oder zum Theil muthwillig ausgerissen oder abgethan, der soll nicht unbillig dem Fürstl. Ambt, oder an die Gerichte gewiesen werden, und wofern obgedachter Maßen Schultheiß und Zwölfer, also zwischen den Nachbarn nach Pflicht und Gewisen Lagen, und diesfalls wieder niemanden einige affekten (Bevorzugungen) verspüren lasen, sich aber gleichwohl jemand unterstehen würde, sie darüber schimpflich zu halten, und mit ehrenrühriger Worten anzutasten, der soll jedem mit ein Pfund Geld verbüsen oder nach Größe der Verbrechung, in des Fürstl. Ambt unnachlässiger Strafe stehn.

---

70) Besteht längst nicht mehr.

71) Auch hier wieder ein Merkmal des Handels- und Heeresverkehres.

72) Diese Befugniß steht jetzt nur dem Staate bez. dem Katasteramt zu.

Zum Siebenden.

Wo einer einen Zau zu weit auf die Gemeind macht, oder einen Pflantz-Garten auf der Gemeine hat, und nicht wieder einreist wann die Pflanzen weg kommen, der soll von der Gemeind gestraft werden.

Zum Achten.

Welcher der Fürstlichen Herschafft Keine Fastnacht Hünner zu geben schuldig, der soll auch nicht befugt seyn, derselben auf der Gemeind zu halten.

Zum Neunden.

Und weiln bey vorigen Jahren, und guten friedlichen Zeiten in Übung gewesen, daß jedes Jahres, aus der Gemeind zwene Brotschätzer geordnet, welche durchs Jahr denen Becken (Bäckern) das Brot auf gezogen, und wo einer befunden worden, der daselbe den gewöhnlichen Tax und Einkauff des Getraides nach zu gering gebacken,[73]) derselbe allemahle gebührend angezeiget, welcher sodann von den Fürstlichen Ambt gestraft werden, Als (also) solle es diesfalls wieder im vorigen Stand gericht, und die Aufsicht, und die Anzeige von den Schultheißen in fleißige Acht genommen werden.

Zum Zehenden.

Nachdeme auch Herkommens, welcher in dem Dorf Hochzeit macht, daß er der Gemeind einen Gülden gegeben, so soll es fürohin auch darbey sein Bewandnis haben.[74])

Zum Eilfften.

Soll zu der Gemeinden Dorfs Arbeit, (Frohndienst)[75]) wie solche Namen haben mag oder die Nothurft erfordert, so offt es das Gebot betrift, Mann vor Mann zu angedeuter Stund erscheinen, und bey Straf doppelter Dorffs-Buß nicht Weib, Kinder, oder Mägde schicken.

Zum Zwölfften.

Soll sich ein jeder hüten, und wohl versehn, neue Weg und Steeg zu machen, sondern sich der alten Weg und Straßen gebrauchen, wer dawieder betretten wird deme sollen Schultheiß und Zwölfer mit gebührender Straf ansehn.

Zum Dreyzehenden.

Soll ein jeder Zusitzer, so er in das Dorf Zeucht, aufs wenigste Zwey, oder nach Beschaffenheit seines Vermögens Drei oder 4 Gülden Einzug Geld geben, davon soll die Helffte dem Fürstlichen Ambte und die andre Helffte der Gemeinde folgen[76]), vor welch Einzug-Geld der Herr des Haußes zu haften, und

---

73) Also eine behördliche Beaufsichtigung und Prüfung, ob Einkauf des Getreides (des Mehles) und Verkauf des Brodes im richtigen Verhältniß stehen.

74) Besteht noch als das sogenannte Einzugsgeld und beträgt 3 Gulden (cf. Artikel 13).

75) Besteht jetzt noch zu Recht, doch ist außer Übung, weil mit zu vielen Unzuträglichkeiten verbunden. Es wird z. B. Alles aus Gemeindeumlagen bestritten, freilich einer noch größeren Last. Frohn war billiger.

76) Später wurde man hier Ortsnachbar gegen Zahlung von 30 Mark, wofür man jedoch auch sämtliche Waldrechte (cap. 34) sowie das Gemeinde-Wahlrecht erlangte.

da solcher Hintersitzer sich anmeld, soll er mit Vorwissen des Ambts aufgenommen, und auch von demselben, da er wieder abziehen will, mit einen Abschied, seinen bezeigen nach (Führungszeugniß) versehen werden.

Zum Vierzehenden.

Soll einem zu, oder Beysitzer erlaubt seyn, eine Kuh unter den Gemeinen Hirten zu treiben, will er sich deren noch mehr bedienen, soll er Dieselben im Stalle halten.

Zum Fünfzehenden.

Soll einem jeden Nachbarn wohlvergönnt seyn, Feder=Viehe, an Gänßen und andern zu halten; jedoch unbeschadet des 8. Articuls; Es solle aber ohne der Nachbarn Schaden geschehen, und die Gänse gehütet, wer darwieder thut und Schaden verursacht, der soll demselben nach ErKäntnüs ersetzen und darzu die Dorfs Buß erstatten.

Zum Sechtzehenden.

Soll ein jeder Nachbar schuldig seyn, wann er Inn= oder auf der Gemeind, an was Ort oder Enden, es auch seyn mag, was schädliches von jemand, zu geschehen siehet, solches unverlängt dem Schultheißen oder Zwölfern anzuzeigen, und wer dasselbe unterläßset, soll gleich der Strafwürdige mit denen hirinnen verleibten (festgesetzten) oder andern Bußen unnachläßig belegt, der Anzeiger aber Keines weges gemeldt oder doch vor allen schimpflichen Nachreden geschützet werden.

Zum Siebenzehenden.

Solle von der gantzen Gemeinde die Land=Straßen von dem Sattel (Sattelpaß) her[77]) biß an die Köppelsdorfer Brücken soweit dieselbe nicht an Acker und Wiesen stößet gemacht und in Wesen erhalten werden, wo aber Anstößer sind, denen liegt die Besserung Zumahlen mit ob, und was sonsten der gleichen dem ganzen Gericht Sonneberg obliegt, davon soll sich die Gemeinde auch nicht entschütten, und wofern die Gemeinde, oder ein Nachbar hierunter nachläßig, säumselig oder widersetzig, soll er von dem Fürstlichen Ambt zu gebührender Strafe gezogen werden.

Zum Achtzehenden.

So jrgends Gemeine Gebrechen mit Ungehorsamb, oder sonst in der Gemeinde vorfallen, sollen Schultheiß und Zwölfer, da sie vor dieselbe gehörig, solche Macht zu vergleichen haben,[78]) da ihnen aber daran erwindet (fehlt an Strafbefugnis), solches dem Fürstlichen Ambt so bald, und unverlängt anzeigen und daselbst er Käntnis gewarten lassen, auf welchem Fall sich der Schultheiß gegen die Ungehorsammen des daselbst hergebrachten Stocks oder Gefängnis zu bedienen, und sintemahl mit Alters hergebracht, das ein Schultheiß die Un=

---

[77]) Ein Straßenzug von ca. 2 Meilen, scheinbar also eine gewaltige Straßenbau- bez. — unterhaltungslast, jedoch in Ansehung des schlechten Zustandes der damaligen Straßen sowie der Heranziehung der Angrenzenden dennoch gering.

[78]) Ortsgerichtsbarkeit in streitigen Rechtssachen (z. B. Friedensgericht.)

gehorsammen selbsten zum Gefängnis gewiesen, so solle es dahero auch noch bey dem Herkommen verbleiben, aber männiglich gewarnet seyn, ihnen, oder denseinigen solches verkleiner- oder schimpflich nicht auf- oder vorzurücken und wofern sich jemand dessen gelüsten lassen würde, Der, oder Dieselbe sollen von ObrigKeit wegen zu härtiglicher Strafe gezogen werden. Worbey sich gleich wohln vor zusehn, daß nicht Sachen, die in die Gerichte laufen (gehören) vor sich ziehen, die ihnen zu richten Keines weges zu gestatten.[79])

Zum Neunzehenden.

Es soll auch kein Nachbar ein Pferd ledig durchs Dorf weder zu oder von der Weyde laufen lassen, damit nicht etwa einig Unheil oder Schaden an den Kindern entstehe, wer darwider handelt, soll jedesmahls ein Gülden der Gemeind zu Straf verfallen seyn.

Zum Zwantzigsten.

Absonderlich solln Schultheiß, Zwölfer und Vorsteher mit Fleiß dahin bedenken, daß durchs Jahr durch, sie die Schläde und Feuernester fleißig besichtiget,[80]) und wo einige Gefahr zu besorgen, derselben vorgekommen (zuvorgekommen), auch daß bevorab, von den Weibern mit den Flachs dörren,[81]) der fürstlichen löblichen LandesOrdnung nach gelebt werde, und da sich dieselbe hierunter ihres Ambt nicht recht gebrauchen, sollen sie zu strecklicher Strafe gezogen werden.

Zum Ein und Zwantzigsten.

Wofern ein- oder ander in der Gemeinde, oder ein Frembder, wieder diese vorgeschriebene Artikel einen oder mehr thun, oder handeln, und solches von dem Schultheißen und Zwölfern nicht gestraft, sondern durch die Finger gesehn, und sich hierunter nachläßig Bezeigt, oder was an das Fürstliche Ambt gehörig, hinterhalten würde, sollen alsdann Schultheiß und Zwölfer, die von den Verbrechern verwürkte Strafen oder Bußen jedes Artikels selbst ab zu tragen, und zu entrichten schuldig sein auch noch darüber, wegen ihrer connivent (die Augen zudrückende) Fahr- und Nachlässigkeit, in des AmbtswilI Kürlicher Strafe stehn.

Zum Zwey und Zwantzigsten.

Und was also zum letzten an gemeinen Strafen und Bußen eingebracht, oder sonsten durchs Jahr über von der Gemeind erhoben und wieder an den Gemeinen Nutzen gelegt oder ausgegeben wird, daß soll der Gemeinen Rechnung treulich eingetragen, gebührlich verrechnet, und dem Ambt solche Rechnung alle Jahr zur ratification überreicht, und eingeliefert werden.

Demnach Confirmire, und Bestättige diese Dorfs Einigung, und Ordnung derrer von Judenbach Ich hiermit, und in Kraft dieses, daß hinführe, ob einem, und andern mehr Articeln steiff, vest, und unverbrüchlich, bei jedesmahls gesetzter Buß, und Straf gehalten und darwieder nicht gehandelt werden, mit Vorbehalt,

---

79) Der Schultheiß war also bis zu gewissen Grenzen Dorfrichter.

80) Feuerschau. 81) Flachs wird auch hier fast gar nicht mehr angebaut, da Spinnereien und Fabriken viel billiger liefern.

daß J. F. D. G. N. (Ihre Fürst Durchlauchtigsten Gnaden) oder anstatt dero-selben dero Wohllöblichen Regierung oder fürstlichen Ambt, an solcher Dorfs Ordnung unverbunden sein, und dieselbe nach deren Gefallen und Gelegenheit der (Zeit) Läufften jederzeit zu ändern, zuverbessern, gar oder zum Theil auf zu heben, wie es jederzeit nützlich, und gut zu seyn, ermessen, und befinden, Macht haben, auch der fürstlichen Landes- und Policey Ordnung, sambt der-selben einverleibten Mandaten (Verordnungen) ganz unschädlich, und unabbrüchig sein soll.

Dessen zu wahrer Uhrkund habe Ich mehr angezeigter Schosser, solche Dorfs Einigung und Ordnung, zu End mit meinem gewöhnlichen Ambts In-siegel, und eigener Hand Unterschrift, bekräfftiget, und der Gemeind Judenbach umb Nachricht und Gelebung (Nachlebung) zugestellt. So geben und geschehen, Neustadt an der Heyden, den Sechtzehnden Tag Novembris, nach Christi Jesu unseres einigen Erlösers und Seligmachers Geburth. Im Eintausend, Sechs-hundert, und Sieben und Fünfzigsten Jahr.

(L. S.) Georg Wildt A. S.

Kapitel VII.

Das heilige Evangelium in Judenbach

oder ein Jahrhundert evangelischen Lebens

[1689–1789.]

Indem der Reformator zu Oberlind 1530 A. A. Lehr als ersten evangelischen Geistlichen einsetzt, wird dieses und mit ihm sein Filial Judenbach evangelisch. Mußten wir nun die Opferwilligkeit der katholischen Zeit hier rühmen, so ist nun darzulegen, inwiefern das heilige Evangelium hier als eine Kraft Gottes zur Seligkeit, als lebenweihende und herzenerneuernde göttliche Macht sich herrlich erwiesen hat.

Mehr als dreiundeinhalb Jahrhunderte sind seitdem verrauscht. Sie auf's Genaueste zu durchforschen und etwa eine Statistik der Äußerungen des kirchlichen Lebens jener Zeiten zu erstreben, würde abermals eine Arbeit, ein Ganzes wieder für sich bilden und die Grenzen der vorliegenden Forschung über-schreiten. Und wir können hier einer derartigen Einzeluntersuchung um so eher entraten, als ein Überblick über ein Mittleres dem uns vorgestreckten Ziele ge-nügen muß. Eine mittlere Zeit aber nennen wir eine solche, welche die Mitte innehält zwischen Hochgang und Tiefgang des geschichtlichen Lebens. Die Zeit der ersten flammenden Liebe zu Gottes Wort und Luthers Lehr, der wogenden Begeisterung über die herrliche Freiheit der Kinder Gottes, mag das erste Jahr-hundert, etwa 1530–1630, umfassen. Als dieser lichten Periode Schattenbild tritt uns Rückbildung und Entartung des evangelischen Lebens entgegen seit der französischen Revolution, die, wie wir später erkennen werden, auch bis nach Judenbach ihre Brandung schlägt, als katholische Freigeisterei auch das sittliche Gut und religiöse Erbe des evangelischen Volkes zersetzend. Mithin aber muß

von 1689—1789 eine mittlere, gleichmäßige Entwicklung des evangelischen Wesens, gleichsam ein temperiertes Werden vorliegen, und eben dies Jahrhundert versuchen wir jetzt zu zeichnen, jedoch nur in großen Zügen und wie in seinen Höhenlinien.

Allein welches sind verläßliche äußere Merkmale des inneren religiösen Lebens und Webens? was ist sozusagen Gradmesser der Gottgemeinschaft? Offenbar zunächst die Beteiligung am Passah des neuen Bundes, dann die Ehrbarkeit der Verlobten, weiter die Legalität der Kinder und endlich Stiftungen und Opfer. Hierüber geben die Kirchenbücher urkundlichen Aufschluß, und wir legen hier die Hauptresultate ihrer Durchforschung vor.

Das Nachtmahl des Herrn wurde um 1699 von 500 Personen, um 1789 von 1240 Personen im Jahre gefeiert, eine Entwickelung also, die da steigt im Verhältnis von 5 : 14[82])

An Trauungen sind verzeichnet jährlich je 2 um 1689, je 7 um 1789. Dort wie hier und das ganze Jahrhundert hindurch, mit verschwindender Ausnahme, wird der Bräutigam als „ehrbarer Junggesell", die Braut als „Jungfrau" bez. als „tugendsame Jungfrau" rühmend bezeichnet. Wir haben hierin eine hundertjährige Entfaltung wie von ∞ : ∞ (unendlich zu unendlich), denn das sittliche Gute und seine Wahrung ist ein Unbegrenztes.

Geborene waren es um 1689 je 10 im Jahre, um 1789 je 30, darunter an illegalen meist keins, selten eins, höchst selten zwei, auch dies eine Bewegung in der Beharrung, eine unerschütterliche sittliche Tüchtigkeit, die in Ansehung der damals bedeutend bedingten und erschwerten Eheschließung um so gewichtvoller sein muß.

Hier im Rückschluß aus der Jetztzeit ein Wort noch über die Bevölkerung jenes Jahrhunderts.

Um 1890 zählte der hiesige Kirchsprengel bei rund 3000 Seelen 100 Geburten auf's Jahr. Mithin betrug die Bevölkerung um 1689 ca. 300, um 1789 ca. 900 Seelen.[83])

Hieraus entnehmen wir sofort noch dies, daß die Teilnahme an der heiligen Communion um 1689 gleichwie um 1789 nahezu 150 Proz. der Einwohnerzahl betrug, gewiß ein leuchtender Beweis von inniger Liebe zu dem Erlöser und Versöhner, der uns „darbietet Gerechtigkeit."[84])

Von den Werken aus dem Glauben oder dem Glauben in den Werken führen wir zunächst die gottesdienstlichen Opfer und Gaben, die Cymbel-Einlagen an. Nach der Gotteskastenrechnung von „Michaeli 1689 bis 90" ertrug das „Klingelsacklein" in dieser Zeit 17 rthr. 3 gr. 8 Pf., wozu aus den monatlichen Bußtagen noch 20 gr. 8½ Pf. kommen. Und auf Hochzeiten und „Kindtauffen" wurden der Kirche gespendet 3 rthr. 8 gr. 3 Pf.

---

82) Höchste Communikantenzahl aus neuerer Zeit war 904.

83) Nach Geb. Reg. 1795, Abschluß und Zusatz, waren im Jahre 1795 in hiesiger Parochie 972 Menschen (s. u.)

84) Röm. 3, 25.

Die Rechnung vom Jahre 1789 ist zur Zeit nicht auffindbar. An ihre Stelle darf ohne Weiteres diejenige „von Micheli 1787 bis wieder Michaeli 1788" treten. Nach dieser betrugen in diesem Zeitraum die Einnahme-Gelder

an Sonn- und festtägigen Klingelhellern	82 fl.	5 Bz.	2½ Pf.
an denen zwei große Bußtägen	1 „	6 „	8½ „
bey denen Kindtaufen	7 „	5 „	11½ „
bey denen Leichen	10 „	13 „	13½ „
bey denen Hochzeiten	2 „	13 „	— „
Summa	107 fl.	1 Bz.	9 Pf.

Wieviel betrugen die angeführten Posten nach unserer jetzigen Reichsmünze? Die Nachrechnung unsererseits in der erstgenannten Rechnung ergiebt, daß ein Thaler zu 20 Groschen, ein Groschen zu 12 Pf. genommen ist.

Folglich ist jener Gesammtbetrag:

21 rthr. 12 gr. 7½ Pf. = 432½ gr.

Ein Groschen nun war „Gebühr dem Herrn Pfarrer vom Friedensfest zu verkündigen (s. o.)" Diese substantielle Gebühr, die im Laufe der Jahrhunderte geblieben, gleich anderen ähnlichen, bezieht der Stellinhaber noch jetzt. Sie macht 0,86 Mark aus, welches also der heutige Wert eines damaligen Groschen ist.

Jener Opferbetrag auf 1689/90 stellt also nach heutiger Währung keinen geringeren Wert als 362 Mark dar.

Bei dem Opferertrag aus dem Jahre 1787/88 erkennen wir leicht, daß hier 1 fl. = 10 Batzen, 1 Batzen = 17 Kr. gesetzt ist. Da mit den Gulden hier nur sogenannte gute Gulden bezeichnet sein können — nach der damaligen amtlichen Gepflogenheit —, ein „guter Gulden" aber rechnerisch ca. 2,14 Mark Wert repräsentiert, so beträgt jener Posten nach heutigem Gelde etwa 210 M., ein Betrag, der sich lt. ob. Rechnung durch 20 fl. Legat der Jungfrau Eleonora Engelhardtin hier und 4 fl. Legat des Nicolaus Werner in Hüttengrund auf 128 Gulden = 270 Mark erhöht.[85]) Dieses Ergebniß ist nur scheinbar geringer als das obige. Denn ein Gulden war der damaligen Zeit das, was uns heute ein Fünfmarkstück sein mag! Und hiernach hat man im gedachten Jahre hier ca. 650 Mark gespendet. Ja, die Opferfreudigkeit ist hier die nämliche wie dort im Jahre 1689. Das heilige Feuer ist nicht gesunken, geschweige denn erloschen. Im Gegenteil, es ist zu Zeiten noch viel höher emporgeflammt. So wurden u. a. im Jahre 1767 auf gleiche Weise 123 Gulden geopfert (lt. Rechnung Mich. 1766/67), und in demselben Jahre wurde durch freiwillige Beiträge eine neue Glocke im Werte von 318 fl. durch die Pfarrkinder gestiftet,[86]) so daß der Opferbetrag des beredeten Jahres nicht weniger als ca. 2000 Mark war! Nehmen wir einen solchen Opfersinn, wie er ein ganzes Jahrhundert durchwirkt,

[85]) Es sind hier wie auch sonst zuweilen nur die runden Summen berechnet.

[86]) Rechnung über die völlige Einnahme und Ausgabe zur neuen Glocke, welche Anno 1767 auf Anordnung des Herrn Pfarrer Johann Heinrich Ernst Radefeldt zur Kirche Judenbach beschaffet worden ist.

als Kraft und Saft lebendigen Christusglaubens, so tritt die Opferwilligkeit der oben besprochenen fünf katholischen Jahrhunderte schon vor diesem Einen evangelischen Jahrhundert tief in den Schatten. Wir greifen nicht zu hoch mit der Annahme, daß von 1530 bis jetzt hier mindestens 100000 Mark, ungerechnet die Gaben in natura, zu religiösen Zwecken in der Glut der Heilandsliebe dargebracht worden sind.[87])

Über die Stiftungen in natura geben die Gotteskastenrechnungen unter „Inventarium Ecclesiae Jüdenbachensis“ gleich erwünschten Aufschluß. So führt die Rechnung aus dem 200jährigen Reformationsjubiläum, Michaelis 1717 bis 1718, Folgendes auf:

Zwo zinnern Kannen, eine Maas und eine halbe.[88])

Ein vergüldeter küpferner Kelch, welchen die Gemeinde hat machen lassen.

Ein Pristers Rock. Ein Padell von Zinn.[89]) Ein silberner Kelch.[88]) Ein silbern Schächtel[88]) zum Oblaten. Zwo Padellen von Zinn. Einen rothen Teppich[88]) auf dem Altar. Ein zinnern Taufbeckin. Ein zinnern Maaskann.[90]) Eine Sandtuhr.[90])	Diese Stücke haben die hiebevor durchreisenden Herrn Nürnberger in die Kirche verehrt.

Ein Leichentuch hat die Gemeinde machen lassen.

Ein Kasten hat Herr Joh. Agricola Pfrinnen verehrt.

Ein gemahlte Büchßen zu den Oblaten und ein Weiß Altartuch hat die Frau Seypfertin verehrt, welches veraltet und unbrauchbar ist.

Ein geblümeltes roth und weißes Altartüchlein hat verehrt Hanns Hammerschmidt sen. qvardi.

Den Taufstein und Pult auf dem Altar hat bekleidet der seel. Hr. Johann Sembach sen.

Ein lang Altartüchlein von Atlas mit Spietzen zum Aufhalten bei der Communion hat verehrt der seel. Hr. Johann Häublein Sonneberg und deß seel. Hrn. Pfarrers Nicolai Francken hinterlassene Frau Wittib hat das Lammb Gottes in der Mitte drauf gestickt.[91])

---

[87]) 1893 betrugen die freiwilligen Opferspenden 505 Mark. Auch heutigen Tages noch, wiewohl die „Seuche des Unglaubens im Finstern schleichet und am Mittag verderbet“, ist die Opferwilligkeit unserer Kirchgemeinde eine hervorragende, die mitgeteilte Summe oft weit übersteigende.

[88]) Noch heute vorhanden.

[89]) Patene, Hostienteller.

[90]) Die Maaskannen sind Abendmahlskannen; die Sanduhr war auf der Kanzel angebracht für den Prediger.

[91]) Jetzt noch vorhanden.

Ein groß weiß Altartuch mit großen Porrten[92]) hatt verehrt der sel. H. Johann Bauer, Kauff- und Handelsmann zu Sonneberg. — Einen Teppich, welcher an der alten Cantzel gewesen, hatt verehrt Hr. Joh. Martin Rieth, Kauf- und Handelsmann zu Coburg[93]) — ein Klingelsäcklein und die Handqvell[94]) zum Taufftein Mstr. Hannßen Dietzen hier Wittib. — Ein vergüldetes silbernes Löfelein auf dem Altar[88]) hat verehrt des Hrn. Pfarrers Philippi Schmidten Frau Eheliebste Eleonore Maria. — Zwey blumenstöck mit Messingen Krügen[88]) auf dem Altar hat verehrt Hr. Hannß Bauersachs-Unter-Wirt. — Ein roth-taffentes und mit güldenen Spietzen besetztes Tuch auf dem Altar hat verehrt des seel. Hrn. Joh. Häublein von Sommberg Wittib. — Einen großen Messingen Leuchter mit 8 Leuchten hat verehrt Hr. Johann Gabriel Mayer, Kauff- und Handelsmann von Nürnberg. — Das schöne Bildnis Hrn. Christi an dem Chor hat verehrt Hr. Johann Sembach, Kauff- und Handelsmann zu Sommberg. — Einen großen weißen Chor-Rock[95]) hat verehrt des jetzigen Hrn. Pfarrers Frau Eheliebste. — Wie auch zwei weiße und zwei solche schwartze Chor-Röck-lein vor die Knaben bei der Communion haben verehrt Joh. Dietzens Frau und dessen Mutter. — Ein zinnern Maaskannen und zwei blumenstöck auf dem Altar hat verehrt Hr. Balthsr. Wagner, Kauff- und Handelsmann zu Oberg.[96]) — Ein Klares[97]) und mit Spietzen besetztes Tüchlein auf's Pültlein auf dem Altar hat verehrt Hannß Martin Oveck Mahlers ehel. Hausfr. Elisabeth.

Dies Alles welch' eine Fülle von guten Werken, die nach Luthers Wort zwar den Himmel nicht verdienen, aber doch den Glauben schmücken, wie die Sterne den Himmel zieren, wenn auch nicht machen.[98])

Erwägen wir noch, daß allmonatlich ein, nach der Höhe der Geldopfer zu urteilen, gut besuchter Bußtagsgottesdienst stattfand, sowie daß das obige Inventarium enthielt eine Menge von Andachtsbüchern (Mart. Lutheri Biblia und Haußpostill, Matthesii Predigten, Mayers Postill, Doct. Sagittarii Harmonica, Doct. Löschens Andachts-Früchte u. a.), so haben wir im Gesammtbetracht ein Jahrhundert vor uns, da sich erfüllte das große Prophetenwort: „Ihr werdet mit Freuden Wasser schöpfen aus dem Heilsbrunnen."[99])

Und wie die Heerde, so der Hirte. Das beweisen uns namentlich Aufzeichnungen des gelehrten Pfarrers Philippus Schmidt hier (1682—1734), Sohn des noch gelehrteren Adjunct Thomas Schmidt zu Rodach.[100]) Er beginnt das

---

92) Borden.

93) Wir bemerken, daß in diesen älteren Zeiten öfters Kaufleute aus Coburg als aus Sonneberg erwähnt werden, wenn auch an dieser Stelle das Umgekehrte der Fall ist.

94) Handtuch.

95) Alba, Abendmahlsgewand, jetzt noch hier üblich.

96) Oppurg. 97) Gehäckelt.

98) L. Werke, Hamburg 1826, Bd. III., p. 137.

99) Jesaia 12, 3.

100) Merkwürdige Geschichte und Sachen, von denen Propheten bis zum Schluß des alten Testaments, mit Fleiß und Freuden zusammengetragen von Thom. Schmidten, weil. zu Rodach, anjetzo aber von Phil. Schmidten, Pfarrern zu Jüdenbach. 854 SS.; Altenburg 1717.

Beichtbuch 1722—1738 mit dem paulinischen Worte: „Die Sünde betrog mich und tödete mich" (Röm. 7, c. 4 u.) und setzt hinzu: „Caveamus peccata." (Lasset uns vor der Sünde uns hüten.) Er selbst communiciert jährlich zwei-, oft auch (z. B. 1693 und 1695) dreimal, einigemale auch (z. B. 1724, 24. Trin.) in Sterbensgefahr. Und wie durch das heilige Evangelium verklärt ist sein Familienleben! Wie hochbeglückt bezeugt er seine Trauung (Tr.-Reg. 1694): „Mense Maji, 22, Ego ipse Pastor hjs loci Philippus Schmidt proclamatus ac copulatus cum Virgine svavissima mea mihi Sponsa dilectissima nec non delectissima Eleonora Maria Krügerin (von Greiffenau Coburgi)" (zu Deutsch: Im Monat Mai, den 22., bin ich Philipp Schmidt, Pastor hier, ausgerufen und getraut worden mit der süßesten Jungfrau, meiner geliebtesten und reizendsten Verlobten, Eleonore Maria Krüger.") Als ihm am 28. July 1698 das erste „liebgebohrne" Söhnlein getauft wird, fleht er: „Gott gebe zur Auferziehung Gnade, Segen und Leben in Christo Jesu;" und als ihm am 4. Januarij 1704 ein von „Seiner lieben Hausfrau" geborenes und alsbald getauftes Töchterlein („Martha Margaretha") wieder scheidet, läßt er des Kindes „Geist und Seele übergeben sein in die Hände Jesu." So oft er mit seiner holden Gemahlin beichtet, schreibt er: „ego ipse et uxor mea dilectissima," oder „amantissima" (ich und mein zärtlich geliebtes, [liebreiches] Ehegemal). Und sein Sohn und Substitutus Georg Thomas bittet Gott, daß er dem so teueren Vater geben wolle „Gesundheit und langes Leben durch unsern Herrn Jesum Christum, welchem sein soll Lob, Ehre und Ruhm in alle Ewigkeit."[101])

Kapitel VIII.

Wanderbilder von der Heeres- und Handelsstraße

als Illustration zum sozialen Elend am Ausgang des 17. Jahrhunderts. [1682—1690.]

Was G. Brückner im 1. Teile seiner Landeskunde als höchst erwünscht hinstellt, nämlich urkundlichen Nachweis über den früheren Straßenverkehr, kann an seinem Teile hier geboten werden, da unsere Rechnungen zum Gotteskasten v. J. 1682 bis 1692 die „Ausgab vor [für] die arme [durchreisende] Leüt" enthalten (leider fehlen 1685/86, 1686/87 und 1690/91[102]).

Diese Angaben enthalten sogar das jeweilige Datum und manchmal auch die Bezeichnung der attestata (Zeugniß, Reisepaß 2c.) Wir geben die betr. Notizen meist im Wortlaut hier wieder.

---

101) Titelblatt des mit 1727 anfangenden Kirchenbuches.

102) In der Rechnung von 1791/92 heißt es: „weil der Pfarrer solche exulierende Leute examinieret und ihnen nach Befinden ihrer Zeugnisse giebet (woraus also die Zuverlässigkeit der betr. Nachrichten fließt), so hält die Consignation und Register von Personen zu Personen Er in einer gewissen Ordnung selbst darüber." (Die bez. Ausgaben werden also von diesem Jahre an in den Kirchkasserechnungen nur im Gesamtbetrag noch angeführt.)

Es passierten hier durch und wurden unterstützt:

„Michaeli 1682 bis 83."

Zwey abgebrandte Mann aus der Stadt Bürgelt, ebenso von Sultza (4 Personen), zwey abgedankte Soldaten unter dem Hertzog von Lüneburg,[10]) ein armer Student aus Helmstädt, ferner ein solcher aus Schlesien, ebenso aus Curland, ein armer Krüppel aus Gräfenthal, ein Mann aus Schwertstadt (Ambt Weißensee), ein abgebrandter Mann aus Lobeda, ein Schneidersgesell aus Rostock, ein emeritierter Hauptmann von dem Perlepischen Regiment, ein gebrechlicher Mann aus Wettigstein, ein abgedankter Corporal, ein abgebrandter Mann aus Stadt Jungburg, ein armer Student von Prag, ein Lahmer von Rügland, ein Gebrechlicher H. Michael Engelhardt, ein gleicher aus Forschengereuth, ein Müller über Saalfeld, ein abgedankter Soldat, Abgebrandte aus Orlamünd und Ebersdorf, ein alter Canzleibothe aus Gotha, eine Zimmermannswitwe aus Waldheimb, ein Schuhmacher aus Beben, ein preßhafter Schneider aus Altenburg, ein Junge mit der hinfallenden Not (Epilepsie), ein solcher aus Heidelberg, ein Lahmer aus Cahla 2c. 2c.

Mich. 1683 bis 84.

Ein von der päpstischen Religion zu uns getretener Priester; ein Kantor von Lückau; Herr Joh. Richter, SS. theol. stud., ein Conversus (Convertit) Matthias Trunck; einer vom Adel, welcher zur Sanction (Rettung) seiner Liebsten und zwo Schwestern 1000 Ducaten dem Türken geben (s. u.); Abgebrandte aus Zodelsdorf, Meschenbach, Buttstädt, Elbersberg und Staffelstein; 5 Studenten aus Preußen, Hessenland 2c.; 3 Schuldiener (Lehrer); abgedankte Soldaten; Witwen mit Waisen.

Mich. 1684 bis 85.

Herr Pet. Conrad papicola (Päpstlicher); Herr Johann Nußwurm, ein ganz contracter Mensch, Herr Conrad Müller, mit dem Schlag gerührter Pfarrer; 17 abgebrandte Männer (aus Schalkau, Bürgel, Cölleda, Liebenwerda, Ostritz, Dumbach [Dambach], Ilmenau, Weißenburg und Stift Bamberg); verschiedene alte Männer, 7 vertriebene Schulbedienstete (Lehrer); 5 Vertriebene von Langenhagen wegen der Religion; 6 Studenten (einer aus Schlesien, einer aus „Perlin", zwei die „nach Nürnberg reißen wollen"); ein Schüler Christian Krüger von Locke aus Lausnitz, ein weiterer armer Adeliger; abgedankte Soldaten; ein abgedankter Capitän des Oberst Backmor in Hollandt; ebenso ein Hauptmann Joh. Hartwig unter Ihro fürstl. Durchlaucht Herzog Friedrich

---

[103]) Die Herzöge Georg Wilhelm und Ernst August von Braunschweig-Lüneburg kämpften mit Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und dem Kaiserl. Heere gegen den räuberischen Ludwig XIV. von Frankreich und seinen brandschatzenden Marschall Turenne. F. Schlosser, XV., 473.

zu Gotha; ein Buchdruckergesell, ein gebrechlicher Handwerkspursch, verschiedene Lahme, Blinde und Krüppel, endlich 5 Witwen mit einer großen Kinderschaar (die eine derselben mit 7 Kindern).

Mich. 1688 bis 89.

Litterat Johann Steiner aus Schlesien, Christoph von Leibniz aus Bretterin, Fendrich Christoph Mahn, zwei nach Lübeck reisende Studiosi, eine Pfarr-Wittib aus Oppenheimb, eine vertriebene Schulmeisterin, ein dienstloser Schulmeister, ein Brandenburger Soldat mit 4 Kindern, sonstige Soldaten, eine arme Vertriebene mit sechs bey sich habenden Kindern, eine Reihe von Abgebrandten (aus Sangerhausen, Oppurg 2c.), Alte, Gebrechliche u. s. w.

Mich. 1689 bis 90.

Herrn D. Hugonis seel. verarmte Frl. Tochter; zwei vertriebene Geistliche; eines vertriebenen vom Adel, Lucas Severini von Blohren, Wittib; Mag. Johann Joachim Heermann,[104]) ein vertriebener Pastor aus der Durrlach'schen Margrafschaft: Heinrich Kielleving, gewesener Pastor zu Mannheimb; Studiosi (aus Hilperhausen) nach Wittenberg reisend; dreißig Frauen (auch Soldatenfrauen; meist Witwen) mit vielen Kindern; auch ein armer kranker Handwerkskerl und wieder eine Anzahl Abgebrannter.

Diese Wanderbilder dürften neben der besonderen Bedeutung für Judenbach auch allgemeine Beachtung verdienen. Denn sie sind treffliche Beleuchtung damaliger Zustände und nötigen in ihren grellen Farben zum Vergleich mit der Jetztzeit.

An unserem Blicke zogen vorüber in überwiegender Anzahl zunächst Abgebrannte, dann aber Witwen und Waisen. Es gab damals keine Brandversicherung. Abgebrannte waren meist an den Bettelstab gebracht. Wie weit vorgeschritten ist dagegen unsere Zeit im Brandversicherungswesen! Ferner lassen jene Tage vermissen die organisierte, pflichtige Armenunterstützung durch die politische Gemeinde, durch fromme Stiftungen und freie Vereine für Verwitwete und Verwaiste. Auch in dieser Fürsorge ist unser Geschlecht groß. Wir sahen ferner abgedankte Militärpersonen vom Hauptmann bis zum gewöhnlichen Soldaten herab. Pension, Invaliden-Unterstützung 2c. sind gleichfalls Schöpfungen späterer Zeitläufe. — Es begegneten uns Geistliche und Lehrer, und Frauen und Kinder dieser Stände, in's Elend hinausgestoßen, meist wohl wegen ihres (evangel.) Bekenntnisses. Auch hierzu verhält sich unsere Zeit wie der Tag zur Nacht. — Wir stoßen auf Studenten, die nichts weniger besitzen als obligate Wechsel und Anweisungen auf Convict und Freitisch. Und verarmte Adelige wetteifern mit Lahmen und Blinden um den Preis größerer Bedürftigkeit.

---

104) Vermutlich ein Verwandter oder Nachkomme des 1647 zu Lissa verstorbenen bekannten Dichters (z. B. des Liedes: „O Gott, du frommer Gott") Johann Heermann.

In drei Beziehungen nur hebt sich jene Zeit vorteilhaft hervor. Handwerksburschen giebt es wenig oder nicht. Noch blüht das Innungs-Gewerbe. Ferner der Bürgerstand erscheint vor Verarmung so gut wie gefeit. Und endlich von einem in's Elend gesunkenen Bauer finden wir nicht eine Spur. Das kann als mittelbarer Beweis damaliger Blüte des Bürger- und Bauernstandes angesehen werden; dies um so mehr, als die Drangsale des 30jährigen Krieges kaum 40 Jahre vorher ihr in Ansehung des Bauernstandes heiß ersehntes Ende gefunden hatten. Oder wäre es in Ansehung des Bauernstandes vielmehr ein Zeichen gänzlichen Daniederliegens etwa in Folge der Leibeigenschaft?

Kapitel IX.

Der dreißigjährige Krieg.

[1618–48].

Die vorigen Wanderbilder beweisen, daß auch in Deutschlands schrecklichster Zeit Soldateska und Reisende allerart hier durchgekommen sein müssen. Da die hiesigen kirchlichen (und weltlichen) Geschehnisse zu jener Zeit noch in Oberlind zu buchen waren und solche Aufzeichnungen dort nicht vorhanden sind, so können wir nur indirekt Schlüsse ziehen.

Während nun fast alle Orte der Umgebung mehr oder minder zu leiden hatten unter der Trübsalshitze jenes Zeitraumes, wird von Judenbach uns ein Gleiches nicht berichtet.[105]) Auch die Überlieferung weiß nichts vom wehevollsten Krieg. Wenn auch hierdurch eine Mitleidenschaft nicht ausgeschlossen ist, so kann sie doch andererseits einen besonders hohen Grad nicht erreicht haben. Es ist aber anzunehmen, daß Ernst der Fromme (1601–1675), das Muster eines christlichen Regenten, der rettende Engel Thüringens, sobald der größte Teil von Coburg-Altenburg ihm zugefallen, auch hier sein großes Werk begann, nämlich aus dem Ruin der öffentlichen Wohlfahrt neue Blüte und neues Gedeihen zu erwecken.[106]) Und in seiner Fürsorge für Handel und Wandel mußte ihm ein Verkehrsweg und Verkehrsort wie der hiesige doppelt am Herzen liegen. Seine helfende Hand wird die vom Kriege geschlagenen Wunden bald der Heilung entgegengeführt haben.

Und so haben wir aus dem 30jährigen Krieg nur zwei friedliche Zeugen vorzuführen. Zuerst das Evangelienbuch[107]) mit der Inschrift: „JVDENBACH

---

[105]) Wenigstens nicht urkundlich, denn Sprengseysen, Chronik, 1781, u. a., die auch von Judenbach's damals erlittenen Drangsalen berichten, geben uns nicht an, aus welchen Quellen sie schöpften.

[106]) A. Werner, die Helden der christlichen Kirche. Berlin, Spamer, 1882, S. 323: „Noch während der Krieg im Osten und Norden wütete, hatte das Land Ernst's des Frommen sich verjüngt aus dem Staube erhoben."

[107]) Außerdem besaß die Pfarrei noch die große Nürnberger Bilderbibel v. J. 1755, doch ist diese dem neuen Altar eingemauert worden. Auch ist noch eine unter dem jeweiligen neuen Parament befindliche, ziemlich gut erhaltene A l t a r d e c k e aus dem Jahre 1653 vorhanden.

1626" und gedruckt „In der Fürstl. Residenzstadt Zell, Durch Sebastian Schmuck, Im Jahre 1625." Das anderen Ortes noch anderweit auszunützende wertvolle Buch enthält die Perikopen, Psalter und geistliche Lieder, sowie Luthers kleinen Katechismus, auch einige sinnreiche Holzschnitte. Es ist Bibel, Gesangbuch und Katechismus in Einem Stück. Eine Notiz von Krieg und Kriegsgeschrei, wie sie bei der ebenfalls dort gegebenen „Historia von der Zerstörung der Stadt Jerusalem und der Jüden" angebracht war, zeigt das Buch nicht auf, wieder ein Fingerzeig, daß hier Frieden im Kriege war. Doch zum zweiten Zeugen! Es ist dies ein Abendmahlskelch, nach langer Ruhe jetzt erneuert und wieder im Gebrauch. Aus diesem Kelche tranken Jahrhunderte! Er besteht aus Kupfer in starker Vergoldung, Höhe und Weite sind außergewöhnlich. Die Form ist außerordentlich kunstvoll, im engen Anschluß an mittelalterliche Vorbilder, doch zugleich in freier Neubildung. Des Kelches Fuß bilden 12 Halbkreise. Der eine derselben zeigt ein gleicharmiges Kreuz (griechischer Form). Der gegenüberliegende hat das Bild des Gekreuzigten, in feinstem Goldstich namentlich das Antlitz des göttl. Dulders geradezu herrlich darstellend. Die auf dem nämlichen Halbkreise befindliche Kelch-Inschrift lautet: „K. Jüdenbach 1645." Aus dem vortrefflich ausgeführten Fuße erhebt sich, wie aus der Wurzel der Stamm, in wohlabgewogenem Maße der Griff. Dieser erweitert sich zur Doppelrose mit 6 Ausstrahlungen (Knäufen), um dann sich noch mehr zu verengern und endlich die schön geschweifte Tulpe aufzunehmen.[108]) Die Knäufe tragen die Initialen

I. H. S. M. A. R.,

die vielleicht besagen und bedeuten:

Jesus Hominum Salvator Manet Aeterne Rex, d. i. Jesus, der Menschheit Retter, bleibet in Ewigkeit König. Doch deutet Prof. Dr. Lehfeldt, Berlin, die Inschrift: „Jesus Maria", wonach also der Kelch aus der kathol. Zeit oder doch aus einer kathol. Kirche stammen würde.

Kapitel X.

Die Gründung der Pfarrstelle.

[20. März 1660.]

Die wertvollste Urkunde unserer Pfarrei ist der Stiftungsbrief, vom Herzog Friedrich Wilhelm zu Altenburg, (dessen Land Ernst der Fromme erbte), eigenhändig, in kraftvoller Gradschrift und unter mancherlei Verzierung, ausgestellt. Sie lautet:

---

[108]) Gemäß Saale-Zeitung 1892, Nr. 482 (durch Güte des Pfarrers Oberländer zu Heinersdorf uns übermittelt) enthält der Kirchenschatz St. Ulrich zu Halle als „schönstes Geschmeid" einen fast genau so konstruierten Kelch aus dem Jahre 1654.

„Von GOTTES gnaden Friederich Wilhelm Hertzog zue Sachßen, Jülich, Cleve und Berge.

Lieber getreuer, Nachdeme wir bewogen worden, auß gewießer Ursache der Gemeinde Jüdenbach ein besonderen Pfarr, der wesentlich allda wohnen soll, zu setzen, und hingegn daß Diaconat zue Oberlind abgehn zulaßn, darüber wir Unßeres Consistory zue Coburg Unterthänigste Vorschläge angehört und gnädigst beliebet, dann nun ihm deß Diaconi Besoldung und accidentia uf dem Jüdenbach volg. solln, Wir aber zur bessern Unterhalt eine Zulage in Gnad bewilliget, alß benantlich, daß künftiger Zeit ein Pfarrer zue Jüdenbach auß Unßern zehend Stadel zue bemelte Oberlind ein Schock Strohe und zehen Gülden auß unßern Kloster Mönchröden iährlich, und zwar von Zeit, wenn der anzug auf dem Jüdenbach ervolget, soll gereichet werden.

Alß ist hiermit Unßer bevehlich, Du wollest zu dein und Deiner Successorum Wißenschaft behörig protocollirn und eintrag, auch zue rechter Zeit, und zwar das Geld des Jahres zue zween terminen richtig abstatten und in Rechnung bring lassen; Welches Krafft Dießes passirlich seyn soll, Daran geschicht unsere gefellige meinunge, Datum Altenburgk am 20. Martij Anno 1660.

F. W. H. zu Sachßen.

Unßeren Schoßer zue Neustadt an der Heiden und Lieben getreuen Georg Wildt.“

praes, d. 30. Martij 1660.

Kapitel XI.

Die Raubzüge Ludwigs XIV.

[1665—1697.]

Zweiunddreißig Jahre lang, nämlich von 1665—1697, hat Ludwig XIV., der in Selbstvergötterung schwelgende, wollüstige Tyrann, dasselbe Deutschland verwüstet,[109]) das in demselben Jahrhundert bereits die Schrecknisse des dreißigjährigen Krieges erduldet. Von 1600—1700, also 62 Jahre hindurch Krieg und Greuel in unserem Vaterlande, muß das nicht jetzt noch uns durch's Herz schneiden?

Wie sehr nun jener berüchtigte Selbstherrscher Frankreichs, derselbe bekanntlich, der in der damaligen nationalen Ohnmacht Deutschlands auch Elsaß-Lothringen an sich riß, namentlich in den Rheinlanden gewütet hat, auch dafür bieten die angeführten Rechnungen des Gotteskastens hier sattsam Belege.

---

[109]) Schloßer XV., 470: „Ludwig behandelte schon im Jahre 1673 das (deutsche) Reich wie ein Land ohne Regenten. Seine Heere — den Mongolen gleich — brandschatzten diesseits und jenseits des Rheines.“

Wir finden in der Rechnung 1688/89 current wegen der Formula der Unterthänigsten Vorbitt vor unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn wegen des Feldzuges; ferner in der Rechnung 1689/90 current wegen der Eroberung Meintz und wegen Verordnung des solennen Dankfestes Dom. XX. p. Trin. daß hochfürstl. Herrschaften wieder gesundt zurück kommen. 26, 8br. (Oktober).

Aber zumal „die Außgab vor die arme Leut“ ist reich an Hindeutungen auf die Art und Weise, wie Ludwig, Deutschlands Kronprätendent, mit Deutschland umsprang.

Es passierten hier durch und empfingen milde Gaben aus dem Gotteskasten:

Mich. 1682 bis 83.

Ein in der Elsaß gewesener Rektor, der Kriegswegen um Alles kommen; eine arme Witwe mit dreyen Kindern vom Rheinstrom; eine solche von Germersheim am Rhein; eine Schulwitwe vom Rheinstrom; ein armer Junge von Heidelberg; ein vertriebenes Weib vom Rheinstrom.

Mich. 1683 bis 84.

Ein Vertriebener aus Elsaß; ein vertriebener Mann aus Baden; eine Frau aus Elsaß.

Mich. 1684 bis 85.

Ein armer gebrechlicher, von den Franzosen übel traktierter Mann; ein Vertriebener aus dem Elsaßischen; eine arme Frau aus dem Elsaßischen; ein von den Franzosen vertriebener Pfarrer; ein Student, eines Priesters Sohn aus dem Elsaßischen; ein armer (Hugenott?) aus Frankreich, Johann de Lapage.

Mich. 1688 bis 89.

Johann Friedrich Moßmeyer, ein vertriebener Verwalter aus dem Württemberg Land; zwey Vertriebene aus Durlach (Baden); zwei Exulanten ebendaher; ein vertriebener Geistlicher aus dem Württemberg Land; ein vertriebener Lutherischer Pfarrer aus Heidelberg[110]); ein von den Franzosen Vertriebener; ein vertriebener Schulmeister aus Colmar; 2 arme von Franzosen vertriebene Personen; ein von den Franzosen aus dem Württemberger Land Vertriebener; Hiron. Kaufmann, von Franzosen vertriebener alter Mann; zwei von Franzosen vertriebene Leute; zwei von Franzosen vertriebene Frauen; Caspar Langen, von Franzosen abgebrandter Mann; zwei von Franzosen vertriebene Frauen; ein sehr alter Mann aus Elsaß; zwei von Franzosen vertriebene Leute; eine vertriebene Frau aus Speyer.

---

110) Die Vertreibung von Protestanten durch Ludwigs Horden auch in Deutschland ist ein Seitenstück zur Aufhebung des Edicts von Nantes (1685) und den franz. Dragonaden, (d. h. Unterdrückung der Protestanten durch's Schwert). Schloßer, XV., 547.

Mich. 1689 bis 90.

Ein wackerer vertriebener Pastor aus der Pfalz mit unmündigen kleinen Kindern und seinem Weib; viere aus der Pfalz vertriebene arme Bürger; zwey aus Speyern abgebrandte und von Frantzosen verderbte Bürger; fünf von den Frantzosen Vertriebene aus dem Durrlachischen; drey von den Franzosen Vertriebene als ein Geistlicher und zwei andere Exulanten; ein Bürger aus Speyer; zwei von Frantzosen abgebrandte männer aus Bruchsall bey Speyer; zwei arme von Frantzosen Vertriebene; ein von Frantzosen abgebrandter Mann aus Küntzelau (?) in der Churpfalz gehörig; drey arme von Frantzosen vertriebene; zwey von Frantzosen vertriebene aus Bretten in der Pfalz Heidelberg [111]); zwei aus Worms vertriebene; eine von Franzosen vertriebene Frau mit vielen Kindern; ein vertriebener Bürger aus der Pfalz; zwey von Frantzosen aus Grötzingen verjagte Männer; vier aus Speyer vertriebene; zwey vertriebene Weiber mit vielen Kindern aus Speyer; eine von Franzosen vertriebene Frawe; zwei von Wormbs Bürgers Frawen; eine von Franzosen vertriebene Fraw mit ihrer Tochter; zwei von Franzosen vertriebene Frawen.

Fürwahr eine deutliche, eine erschütternde Sprache reden diese urkundlichen Aufzeichnungen.

Frauen, denen man die Gatten gemordet und die mit ihren Kindern fliehen müssen vor weiterem Blutbad oder Entehrung; Kinder, deren Ernährer man geschlachtet; Bürger, denen man Haus und Hof verwüstet und alle Habe geraubt hat; Blutbäche und Flammenmeere am Rhein, am deutschen Rhein: grausige Denkmale sind's französischen Übermuts, gallischer Greuelthat. Wenn das am grünen Holz geschieht, was soll's am dürren werden? Was würde Frankreich jetzt uns zufügen an Unbill und Drangsal, wo zum Übermut kommt der Rachedurst? Lieb Vaterland, gedenke dran!

Kapitel XII.

Die Türkennot.

[1683 u. ff.]

Mit Feuer und Schwert die Ungläubigen, d. h. alle Andersgläubigen zu seiner Lehre zu bekehren, das war das blutige Vermächtnis, welches Mohammed [d. i. der Gepriesene] (571 bis 632) seinen fanatisierten Anhängern hinterließ.

Und seitdem gab es für das christliche Abendland eine orientalische Frage oder vielmehr eine orientalische Gefahr, die an Größe und Wucht Alles sonst Bedrohliche weit hinter sich ließ.

Ein Kampf um's Sein oder Nichtsein der christlichen Religion und Kultur hebt an mit Mohammed's Tod [112]), und ob auch der fränkische Majordomus

---

[111]) Im Frühjahre 1689 wurden von den Franzosen die blühenden Städte Heidelberg, Mannheim, Speier und Worms auf cannibalische Weise zerstört. Ebenso wüteten sie in der Haardt, im Badischen und in den Ländern von Cöln, Trier und Jülich. Schlosser XV., 610 ff.

[112]) Schlosser V., 38 f.: „Eine der schlimmsten Seiten des Islams ist das förmliche Gebot des Krieges gegen die Ungläubigen."

Carl Martell im Jahre 732 die von Nordafrika über Spanien nach Frankreich siegreich vordringenden Mohammedaner bei Tours und Poitiers gewaltig auf das Haupt schlägt, so dauert die Bedrohung namentlich der Habsburgischen Monarchie Jahrhunderte lang an. Das mittelalterliche Kirchengebet enthielt einen ständigen Passus wider die Türken. Viele Kirchenglocken, die oft Kampfesnot und Sturm zu läuten hatten, hießen Türkenglocken. Noch Luther seufzt: „Ich fürchte wahrlich, er [der Türke] wird durchziehen [durch Deutschland]. Ich gedenke oft an den Jammer, und lasse einen Schweiß darüber.“ Doch sagt er vorher: „Wird nun der Türk auf Rom ziehen, so sehe ichs nicht ungern.“[113]) — Den letzten Ansturm und den furchtbarsten unternahmen die Türken im Jahre 1683. Gewaltige Heeresmassen überfluten Östreich. Wien wird belagert und bestürmt. Aber todesmutig verteidigen es Stahremberg, der Leonidas Deutsch-Östreichs, und seine kleine Schaar.[114]) Da in der höchsten Not eilt herbei Joh. Sobiesky, der unvergeßliche große Polenkönig, mit 15,000 edelen Polen, wirft im blutigen Ringen die türkische Heeresmacht nieder und verjagt diesen ärgsten Erbfeind Deutschlands und des Abendlandes auf Nimmerwiedersehen aus den deutschen Gauen.[115])

Auch über diese Türkennot und den schließlichen Triumph geben die vorerwähnten Gotteskastenrechnungen erwünschten Aufschluß.

Wir finden in derjenigen auf 1682 bis 83 einen Current-Posten „von überbringung [des Formulares zum kirchlichen Dankgebet ꝛc.] wegen des Danckfestes des Türckens halber t. 15. August“ und einen gleichen Posten: vom Spiel aufthun [d. h. doch wohl Wiederfreigebung der bis dahin wegen der doppelten Kriegsnot verboten gewesenen öffentlichen Musik].

Und in der Rechnung 1683 bis 84 finden wir erwähnt ein fürstlich Mandat [Befehl bez. Vollmacht] „eine Collect zu samlen vor gefangene Ungern.“

Doch, was auch das von Türken über christliche Lande heraufbeschworene Elend in das hellste Licht rückt, es ziehen an uns zahlreiche von den Türken Vertriebene vorüber.

So im Jahre Mich. 1682 bis 83.

Ein vom Türcken vertriebener Adel aus Ungarn mit einem Weib und sechs Kindern, nahmens Johann Friedrich von Reiffenstein.

---

113) Luthers Werke, Hamburg 1826, III., 309.

114) Stahremberg hatte 64,000 Türken anfangs nur 1200 Verteidiger entgegenzustellen. Schlosser V, 574 f.

115) Bemerkenswert ist, daß während der von Juli bis September andauernden Belagerung Wiens auch baierische, sächsische und fränkische Truppen zur Rettung der Kaiserstadt herbeieilten, freilich ohne den Polenkönig zu schwach zum Sieg, sowie daß in der großen Schlacht am 12. September dreiunddreißig Prinzen auf christlicher Seite heldenhaft kämpften. Schlosser ib. Übrigens mußte 1686 erst noch Ofen, das letzte Bollwerk der Türken, erstürmt werden. S. 578.

Mich. 1683 bis 84.

Drey von den Türcken vertriebene Männer aus Östereich; einer von Adel, welcher zur Sanction [Rettung] seiner Liebsten und zwo Schwestern 1000 Ducaten dem Türcken geben sol; ein Vertriebener aus Ungarn; eine Wittwe aus nieder Ungarn; ein Schulbedienter aus Ober Ungarn.

Mich. 1684 bis 85.

Ein vertriebener Conrector aus Ungarn von Cocoliz; ein Vertriebener aus Ungern Martin Lötner, S. S. theol. Stud.; zwey arme aus Ungern; eine arme Exul aus Ungern mit 6 kleinen Kindern;[116]) ein armer Vertriebener aus Ungern; drey Vertriebene aus Ungern, nahmens M. Conrad Oblich, M. Joh. Baustirm und M. Abraham Hartling.

Mich. 1688 bis 89.

Ein von Türcken Vertriebener; ein armer vertriebener Unger; zwei von Türcken gefangene [gefangen gewesene.]

Das also war der Stand der Dinge und das die Lage, in welcher sich das heilige römische Reich deutscher Nation befand vor 200 Jahren! Im Westen Franzosen, im Osten Türken, beide in gleicher Macht und Gier herfallend über das durch den 30jährigen Krieg zum Ruin gebrachte Deutschland! Und heute! Alldeutschland stark, weil einig und voll Frieden, weil stark! Soll das nicht die Brust des Patrioten schwellen angesichts des Jammers und der Schmach jener Zeiten? Oder möchte noch jemand schwärmen von der „guten alten Zeit" und die Gegenwart verdammen? War die Not der aufgedrungenen Kriege nicht eine herzzerreißende? Wir sahen vorüberziehen die Entkommenen, wer aber zählt die elendiglich Umgekommenen?[117]) Ja, wer kann die Drangsale jener Tage, da außerdem noch ein Contagium, d. i. eine Seuche, in Deutschland wütete, nur annähernd sich oder andern darstellen? Wahrlich, wir Jetztlebenden haben vollen Grund und Anlaß, der Gnade Gottes dankbar zu sein.

Kapitel XIII.

Die Gegenreformation in Schlesien.

[1660—1790.]

Mit dem von Ignaz von Loyola 1540 gegen die Ketzer gegründeten Jesuitenorden hebt bekanntlich die systematische Zurückdrängung und Unterdrückung

116) Diese und die folgenden Exulanten sind Beweis für das auch nach der großen Wiener Türkenschlacht noch fortwirkende Elend.

117) Während der Belagerung Wiens sollen die türkischen Raubschaaren 420 000 Menschen aus den kaiserlichen Landen in die Sclaverei geschleppt haben. Schlosser, ib., S. 574.

der evangelischen Kirche, die Gegenreformation, an und dauert fort bis auf den heutigen Tag (man denke nur an die katholischen Umtriebe bei Mischehen, die Gründung katholischer Pfarreien bei oft ganz geringer Anzahl von Katholiken in aufblühenden evangelischen Städten wie Rudolstadt, Eisenach, Sonneberg 2c. 2c.).

Wenn auch in dem den Schrecknissen des 30jährigen Krieges ein Ziel setzenden westphälischen Frieden, den der Papst allerdings für null und nichtig ungerecht, unbillig verdammt und verworfen erklärt, [118]) die Religionsfreiheit Deutschlands gerettet war, so dauerte doch in den östreichischen Erbstaaten die Verfolgung der Protestanten fort und zwar noch länger als ein Jahrhundert. Erst der durch seine Menschenfreundlichkeit große Kaiser Joseph II. (1780—90) gebot dem Fanatismus Halt.

Nachdem nun jene Gegenreformation die evangelische Kirche Böhmens vollständig vernichtet und Hußen's und der Böhmischen Brüder Erbe an sich gerissen hatte, drang sie wie eine verderbliche Sturmflut oder mit der Vernichtungskraft unterirdischer Minen nach Schlesien vor.

Hier wurden den Evangelischen mehr als 1000 Kirchen geraubt und Tausende und Abertausende in das Elend hinaus gestoßen. [119])

Und hiervon geben ebenfalls die mehrerwähnten hiesigen Gotteskastenrechnungen urkundliche Nachricht.

Gemäß denselben kamen 1682 bis 90 hier durch:

Ein armer Student aus Schleßien; einer aus Oberschleßien; ein vertriebener Schulbedienter aus der Schleßien; einer aus Schleßien; eine arme Witwe mit 4 kleinen Kindern aus der Schleßien; ein Schulbedienter aus Schleßien; ein armer vertriebener Exul aus Schleßien; ein vertriebener Literat aus Schleßien, Johann Steiner; zwei arme Exulanten aus Schleßien.

Dies sind anscheinend nur wenig Beispiele jesuitischer Verfolgungswut. Allein unter den sonst schlechtweg als „Vertriebene" dort Bezeichneten kann eine große Anzahl solcher hierher gehören. Aber auch die angeführte Minderzahl verjagter Evangelischer aus einem so kurzen Abschnitt hundertjähriger Bedrückung zeigt den mit der katholischen Kirche liebäugelnden Hohen und Niederen unserer Zeit das, was die jesuitische Papstkirche, wenn sie könnte und dürfte, sicher auch über uns bringen würde, nämlich: blutige Verfolgung.

Kapitel XIV.

Currentzettel oder Postwesen.

(1682—1782.)

Von der Kriege Jammer und Not und den Leiden, die da schafft die Leidenschaft, mußten bislang wir handeln. Nun soll wieder Friedlichem unsere Forschung sich zuwenden.

---

118) J. H. Kurz, Kirchgeschichte, 1874, II., § 153, 1.

119) J. H. Kurz, Kirchgeschichte II., ebenda. Schlosser XVI., 42.

Wiederholt begegnete uns die Bezeichnung Current. Was bedeutet und ist Current?

Die Gotteskastenrechnung z. B. von 1684 bis 85 führt auf S. 15 an:

„Current-Zettel.

1 gr. 5 Pf. wegen überbringung des fürstlichen Consistorialbefehls das ambt [Pfarramt] zu Neuhauß zu versehen; 2. 8br. [Octbr.][120])

1 gr. 5 Pf. wegen Überbringung des fürstlichen Consistorialbefehls die Collect [Brandcollecte] zu samlen nach Dammin in pommern undt nach Havenprepbach, 6 Mart. [März.]

2 gr. 10 Pf. dem Currentlauffer von Coburg, als er die Visitationspuncten gebracht, 22. Mart.

1 gr. 5 Pf. wegen überbringung der Verordnung die tilation [dilation, Verschiebung] der generalvisitation wegen des Durchmarsch der Rheynischen Allyirten Völker [121]), 1. Jul.

In der Kirchenbau-Rechnung vom Jahre 1705 finden wir an Ausgaben:

„3 gr. 1½ Pf. denen Postknechten alh. Vor brieffe nacher Coburg zu bestellen, und haben auch Wahren mitgebracht.

5 gr. für Post und auffgeld [Bestellgebühr] von dem empfangenen Nürnberger Collectengeld.

8 gr. 4 Pf. für eine Supplic [Sammelbittschrift] nacher Hamburg zu überschicken.

1 rthlr. Postgeld vor Brieffe hin und her an dem Collectori Clauß Steinern nach Hamburg zu überschicken.

7 gr. 2½ Pf. Postgeld vor dem Uhrmacher, welcher auf der Post von Coburg ist mit herausgefahren."

Dieser kurze Urkundenauszug liefert bereits wertvollen Aufschluß. Currentzettel waren offenbar Briefe, Currentboten also die Vorgänger unserer Postboten.

Von Interesse ist, die Portotaxen damaliger Zeit mit den jetzigen zu vergleichen. Da die Currentzettel unter den vorgenannten Fällen, abgesehen von dem dritten, offenbar nach Neustadt a. d. Haide gingen, woselbst ja der Ephorus wohnte, und wo ja auch die kirchlichen Rechnungen erinnert und subscribiret, also revidiert wurden (die erstgenannte von W. v. Bißmarck [Brißmarck?] und Johannes Silchmüller, Actum Neustadt, d. 17. Dec. 1685), so betrug mithin das Briefporto

nach Neustadt 1 gr. 5 Pf.
nach Coburg 2 „ 10 „

d. h. nach jetzigem Geld, bez. Geltwerte war für je 1 Meile zu zahlen 1 Mark für Beförderung eines Briefes. Unsere Zeit ist mithin in dieser Hinsicht um

---

120) gr. = Groschen, in der Urschrift ein g. mit Bogen nach oben und unten.

121) Vermutlich waren es die aus dem Türkenkrieg zurückkehrenden Truppen.

das Zehnfache billiger, ganz abgesehen von dem die Billigkeit erhöhenden um's Tausendfache gesteigerten Postverkehr.

Jene hohe Taxe war nach weiteren hundert Jahren nichts weniger als gefallen. Die in Sonneberg am 27. 8br. [Oct.] 1788 justificierte Gotteskastenrechnung auf Mich. 1787 bis 88 notiert auf S. 19 an Ausgabe: „11 Batzen Botenlohn besagen beyliegende 4 Zettel." Diese 4 Boten überbrachten offenbar Briefsachen nach Sonneberg. Das Porto betrug also im Einzelnen mehr als 2 Batzen.

Die mitteninne liegende Rechnung Mich. 1750 bis 51 lautet auf S. 21:

„Ausgabe-Geld,
Current und Botenlohn,
20 gl. 4 Pf. besagen 10 Scheine."

Somit war in ca. 50 Jahren die Brieftaxe von einem auf zwei Groschen gestiegen.

Im Jahre 1837 waren lt. Rechnung, S. 19, in 3 Fällen für je eine Überbringung eines Circulars gezahlt je 15 Kreuzer.

Erst durch die Thurn- und Taxis'sche Post, vollends aber durch einzelne Reichsposten, allen voran die deutsche und den mit denselben konstituierten Weltpostverein wurde die Postbeförderung verbilligt und wird mit zunehmenden Verkehr steigend verbilligt werden können und müssen.

Bezüglich der Post-Fuhrlöhne ist uns aus dem 17. Jahrhundert keine Nachricht aufgestoßen. Doch wird in der Rechnung 1688 bis 89 aufgeführt ein Ausgabeposten: „5 gl. 3 Pf. das Pferd, darauf der Herr Adjunctus [Diakonus zu Neustadt] ist geholet worden." Dagegen finden wir in Rechnung 1782 bis 83 auf S. 17 der Ausgabe: „2 fl. Fuhrlohn den Herrn Adjuncto zur Kirchen- und Schulvisitation abzuholen [von Sonneberg] und wieder zurückzufahren dem Herrn Posthalter Bauersachs bezahlt." Diese Preise sind den modernen Postfuhrtaxen nicht allzu unähnlich, allein gegenüber den Bahnpreisen und zumal dem sicher eintretenden Zonentarif immer noch bedeutend genug.

Kapitel XV.

Zur kirchlichen Wohlthätigkeit.

[1682—1848.]

Die für das frühere Fürstentum Coburg-Saalfeld [1680—1735], also auch für Judenbach noch gültige Casimiriana [122]), schreibt im 27. Kapitel „Vom Gotteskasten" vor, daß an allen Sonn- und Festtagen, ferner bei Hochzeit Taufe und Begräbniß, endlich bei Kauf und Tausch, Erbfall und Teilung milde Beiträge gesammelt, und diese nach Brief, Siegel und sonstigem Ausweis allen

[122]) Ordnung, wie es in des Herrn Johann Casimiri, Herzog zu Sachsen rc. Fürstenthumb und Landen-Orts Franken und Thüringen in den Kirchen gehalten werden soll. Coburgk, 1626. Das kostbare Buch ist hier in 2 Exemplaren vorhanden. Das eine zeigt das prachtvolle Titelbild Joh. Casimirs mit höchst sinnreichen Vignetten.

Kranken, Leidenden und Verunglückten von nah und fern als Almosen vom Kastenherrn dargereicht werden, damit das Betteln im Hause und überhaupt das ärgerliche und schädliche Vagabundieren abgeschafft werde. Die Kirchkasse war damals also zugleich Ortsarmenkasse und Almosen-Station für Durchreisende.

Es ist nun staunenswert, wie viel in jenen geldarmen Zeiten für den gedachten Zweck freiwillig beigesteuert wurde. So z. B.[123])

Mich.	1688	bis	89	21	rthlr.	10	gr.	15	Pf.
„	1689	„	90	17	„	3	„	8	„
„	1690	„	91	25	„	14	„	—	„
„	1691	„	92	23	„	17	„	2	„
„	1692	„	93	24	„	2	„	8	„
„	1694	„	95	32	„	9	„	—	„
„	1695	„	96	42	„	3	„	10	„
„	1696	„	97	38	„	2	„	9	„
„	1698	„	99	41	„	5	„	2	„
„	1699	„	1700	35	„	18	„	—	„

nach 10jährigem Durchschnitt mithin pro Jahr nahezu 30 Thaler (= 600 Mk. Geldwert).

Ferner in den Jahren[124]):

Mich.	1788	bis	89	106	fl.	4	bz.	13	Pf.
„	1789	„	90	115	„	5	„	3	„
„	1791	„	92	104	„	8	„	15	„
„	1792	„	93	118	„	6	„	4	„
„	1793	„	94	103	„	8	„	5	„
„	1794	„	95	109	„	—	„	5	„
„	1795	„	96	110	„	2	„	14	„
„	1796	„	97	109	„	12	„	2	„
„	1797	„	98	119	„	6	„	12	„
„	1799	„	1800	113	„	11	„	11	„

in diesem Jahrzehnt somit auf's Jahr rund 112 Gulden (= 1120 Batzen, bezw. 600 Mk.)

Es fand so zwar in 100 Jahren eine bemerkenswerte Steigerung nicht statt, ebenso wenig aber auch, ungeachtet der auch hier verspürten Wirren der französischen Revolution (s. u.), eine Minderung. Die berechneten Jahrzehnte dürfen ein Spiegelbild für das 17. und 18. Jahrhundert sein.

Die größte Summe bei diesen Einnahmen ergab das Klingelsacklein, dann kommen die Taufen, hierauf die Hochzeiten, zuletzt, wie billig, die Leichen.

Bemerkenswert ist, daß auch an den monatlichen Bußtagen ansehnlich gespendet wurde.

---

123) Die Rechnungen 1683 bis 91 und 97 bis 98 finden sich nicht vor.

124) Die Rechnungen 1790 bis 91 und 98 bis 99 finden sich ebenfalls nicht vor.

Demselben guten Zwecke kamen auch die Strafgelder zu Gute. Wir finden z. B. in der Rechnung 1737 bis 38 S. 7 der Einnahme:

5 gr. 3 Pf. Caspar Wickler wegen Sonntäglichen langen Nachtsitzens.

10 gr. 6 Pf. Joh. Georg Metzler wegen Aufspielens [Musikmachens] in den Fasten.

1 rthlr. Joh. Kilian Bauersachß [oberer Wirt] wegen in der Fasten verstatteten Tantzen.

(Folgen weitere Strafgelder, die heutigen Tages als „Polizeistrafen" in die Gemeindekasse fließen.)

Die Verausgabung der kirchlichen milden Spenden war nach Vorschrift der Casimirianischen Kirchenordnung eine unterschiedliche. Die bedürftigsten und würdigsten Personen wurden selbstredend mit den höchsten Gaben bedacht.

Es wurden Pfennige, aber auch Groschen dargereicht.

Die Rechnung 1747 bis 48, die ausnahmsweise die Namen der Beschenkten wieder ein Mal angiebt, führt an Ausgaben an:

4 gr. der armen Hirtenfrau.

2 gr. einen aus der Schlesien vertrieben Geistlichen.

2 gr. zweyen frantzösisch dimittirten Lieutenants. Und Rechnung 1750 bis 51 zeigt u. a. verausgabt:

2 gr. einem verunglückten Norwegischen Schiffs-Capitän mit Weib und Kind.

1 gr. einem abgedankten Premier-Lieutenant.

Über den Großen vergaß man die Kleinen und Unmündigen nicht.

Es enthält z. B. die Rechnung 1744 bis 45 den Ausgabeposten:

„1 rthlr. 18 gr. 11 Pf. für Arme Waisen Schul Geld."

Diese Art der Unterstützung enthält den Keim zu den heutigen Waisenkassen und Erziehungsvereinen.

Um die mancherlei Gaben und die bunte Schaar der Beschenkten zur Anschauung zu bringen, setzen wir aus den vielbesprochenen Rechnungen pro 1682—92 aus der ersten derselben einen Bruchteil in Abschrift hierher. Es lautet dort p. 18:

„Ausgab vor die arme Leut"

4 gr. den beyden armen Weibern im Grund [Siechenhaus, s. sp.] t. 5. Febr.[125])

3 gr. 1½ Pf. einem von Türcken vertriebenen Adel — 5. Apr.

2 gr. zweyen abgebrandten Mannern aus der Stadt Bürgelt [Bürgel] t. 20. Apr.

1 gr. 6 Pf. mitsteuer (?) der Stadt Blankenroda — t. 20. Jun.

1 gr. zur Erbauung der Kirchen zu petersberg bey Eisenberg t. 2. Juni.

2 gr. 1 Pf. Brandsteuer nach Leuterhausen t. 27. Jun.

---

125) t. bedeutet „die", d. h. am Tag.

1 gr. einem in der Elsaß gewesenen Rektori, der Kriegs wegen umb alles kommen t. 7. Apr.

Es weht uns an wie ein warmer Hauch aus der Glut mittelalterlicher Wohlthätigkeit, wenn wir lesen, daß kein Unglück in Nähe und Ferne geschah, ohne daß die Kirche die Folgen desselben zu mildern suchte.

Da erhielt im Jahre 1745 bis 46 „Johann Hermann zu Malmertz wegen seines gehabten Unglücks" einen Thaler dargereicht.

Da wurden im Jahre 1746 bis 47 „gereichet:"

10 gr. 6 Pf. dem Leonhardt Weigmann zu Rottmar.

1 rthlr. dem Paulus Steiner in Steinach.

10 gr. 6 Pf. denen zu Wallhaußen durch einen Wolkenbruch Verunglückten.

Ganz besonders aber wurde bei Brandschäden beigesteuert, wie wir des öfteren bereits erwähnten. Die Rechnung 1747 bis 48 führt an Brand-Kollekten an:

	10 gr.	6 Pf.	nach	Stadt Minckenberg,
	15 „	9 „	„	Flecken Bellersheim,
	10 „	6 „	„	Marckflecken Bleidingen,
	10 „	— „	„	Sornborn,
1 rthlr.	12 „	7 „	„	Fürstenau,
	20 „	— „	„	Selbach,
	20 „	— „	„	Altheim,
1 rthlr.	12 „	7 „	„	Zorndorff,
	16 „	10 „	„	Hoffingen,
	16 „	10 „	„	Bernffach,
	16 „	10 „	„	der Stadt Lind,
	12 „	7 „	„	Flecken Roßbach,
	8 „	5 „	„	Marckflecken Buchersreith,
	12 „	7 „	„	Lohnberg,
	3 „	4½ „	„	Schorn Weißag,
	18 „	11 „	„	Siebenhaußen und Weingartskirch,
	14 „	— „	„	Verstädt,
	9 „	5½ „	„	Markheim.

Jahrhunderte hatte gewährt diese ächt christliche Gepflogenheit, milde Gaben zu sammeln und zu verschenken. Da kam das Jahr 1848 und fegte auch diese altgeheiligte Sitte hinweg. Abgeschafft wird der Cymbel und jede Art freiwilligen Gebens. An deren Stelle tritt die An- bez. Umlage, ein ungeheurer Fortschritt! (Die Anlage war z. B. auf 1/1 — 30/6 1849 für Judenbach 66, Neuenbau 30 fl., für's ganze Jahr also 192 Gulden). Von Armenunterstützungen ist von da ab nichts mehr zu bemerken. Armut sollte ja nicht mehr sein. Man war ja reich, wenigstens an Worten und Freiheits- und Gleichheitstaumel.

Kapitel XVI.

Ein merkwürdiger Kirchbau.

[1705.]

Die im Jahre 1455 zur Kirche erweiterte Kapelle hier war im Laufe der Jahrhunderte baufällig geworden, wurde daher 1705 abgebrochen und durch ein neues Gebäude ersetzt. Über die merkwürdigen Umstände bei diesem Bau giebt die Baurechnung gründlichen Aufschluß.

Die Bauart der alten Kirche war ungefähr folgende:

Sie hatte ein früher beschindeltes, später beschiefertes Dach (R. 1683 bis 84), einen niedrigen Turm mit 2 mit Ketten versehenen Glocken, (R. 1682 bis 83), ferner eine Uhr (ebenda), zwei Thüren (nördlich und südlich) mit Laden versehen (R. 1682 bis 83). In Bezug auf's Innere finden wir nur erwähnt: 8 gr. 6 Pf. vor ein new Fensterrahm beym Predigtstull [Kantzel] (R. 1684 bis 85). Erwähnt wird wiederholt die „Kirchenstiege", d. i. wohl der Emporenaufgang.

Es ist nun zunächst das merkwürdig, daß bei dem Neubau das ganze Holz der alten Kirche nur mit 13 rthlr. 4 gr. 6 Pf. als Einnahme (S. 8) verrechnet ist. Das hohe Alter und die ansehnliche Menge des Holzes hätte einen viel höheren Ansatz zugelassen. Allein der ganze Kirchbau war, wie wir noch weiter sehen werden, ein staunenswert billiger.

Woher nun flossen die Mittel zum Neubau? Es wurden zunächst 407 rthlr. Gotteskastenkapitalien „aufgehoben", d. i. eingezogen, die zu cirka 15 kleinen Posten, à 5 bis 10 rthlr., ausgeliehen gewesen waren.

Dann wurden von den Kastenmeistern auf 1705—1707 an „Kastenrest, Kapital-Zinnß und Zehendt-Geldern 383 rthlr. „zum Kirchbau geliefert."

Aus „freyem Willen" wurden gegeben:

16 gr. 8 Pf. Adjunktus Ver Poorten zu Sonneberg.

6 rthlr. Johann Christoph Baumann, Hammer-Herr auf der Steinacher Hütten.

Zwei rthlr. Abraham Sternkopf, Blechmeister auf dem Obern Blech Hammer.

1 rthlr. 4 gr. 2 Pf. Gottfried Friedrich, Blechmeister auf dem Stahlhammer.

6 gr. 3 Pf. H. C. Poppgut auf den Neufang.

1 rthlr. die alte Wirthin von Fürth (M. Bauersächsin.)

8 gr. 4 Pf. Anna Faberin in armen Hauß.

Ferner gingen ein:

80 rthlr. von der Kaufmannschaft zu Nürnberg.

36 rthlr. vom Hochfürstlichen Konsistorio.

24 rthlr. 18 gr. 9 Pf. kolligiert aus Coburg durch den Schul- und Kastenmeister.

38 rthlr. 8 gr. 4 Pf. kolligiert zu Hamburg durch Clauß Steiner von Steinbach.

32 rthlr. 17 gr. 10½ Pf. gesammelt durch Hannß Dietz hier.

104 rthlr. 16 gr. 7½ Pf. kolligiert durch Georg Carl hier.

193 rthlr. 13 gr. 5 Pf. gesammelt durch Andreas Bauer in den beiden Wirtsheußern allhier.

Ist's schon merkwürdig, daß ein Steinbacher für Judenbach in Hamburg sammelt, so ist's noch mehr das Ergebnis der Wirtshauskollekte. Eine letztere bei einem künftigen Erneuerungsbau der Kirche wieder vorzunehmen, dürfte wohl ein kühnes Unternehmen sein.

Merkwürdig billig sind die verschiedenen Handwerkerarbeiten an jenem Kirchbau. Es sind verrechnet für

Zimmerarbeiten nur	117 rthlr.	10 gr.	9 Pf.
Maurerarbeit	340 "	19 "	8 "
Materialien dazu	176 "	5 "	2½ "
Schiefer	62 "	16 "	10 "
Schieferdeckerarbeit	52 "	20 "	— "
Bretter und Schneidmüllerslohn	69 "	8 "	9 "
Schreinerarbeit	42 "	13 "	5 "
die Kanzel (Bildhauerarbeit)	45 "	— "	7 "
die Kirchenuhr	23 "	11 "	½ "
Drechsler, Glaser, Schmied und Schlosser	194 "	13 "	— "

Sonstige Ausgaben, namentlich für Zehrung und Verehrung hinzugerechnet, kommt der ganze Bau zu stehen auf nur 1338 rthlr. 15 gr. 10 Pf.

Dieselbe Kirche ist jetzt mit 70 000 Mark versichert, eine ganz gewaltige Differenz! Ein ihr ähnlicher Neubau würde mindestens auf 80 000 Mark zu stehen kommen. So ändern sich die Zeiten, zum Vorteil und Nachteil zugleich.

Höchst bemerkenswert ist, daß das ganze Bauholz nur 9, sage neun Thaler 1 Pf. kostete, während es nach heutiger Schätzung einen Wert von Tausenden darstellt.

Nur ein Posten erscheint uns zu hoch, das ist: 69 rthlr. 11 gr. 4 Pf für Eisen-, Blech- und Schiefernägel.

Auch das heben wir hervor, daß von den Hunderten von Fuhren auch nicht Eine berechnet ist. Unsere Vorfahren leisteten das gerne und unentgeltlich, ein schöner Zug von der Liebe zu Kirche und Gotteswort.

Um die Anbahnung und Durchführung des Baues haben sich außer den Genannten Verdienste erworben:

der damalige Pfarrer Philippus Schmidt, (s. o.), der Lehrer Johann Georg Greuling, der Förster Johann Engelhardt, der Ober-Wirt Johann Kilian Bauersachs, die beiden Kastenmeister, Hannß Hammerschmidt jun. quardi und Hannß Geörg Leimer, endlich der Schultheiß Hannß Heß Peller.

Zur Erlangung der Patenta d. h. Erlaubnißurkunden betr. Kollektierung mußte der Ortsgeistliche eine ganze Reihe von „Supplicen" ausarbeiten und zahlreiche Wege nach Coburg 2c. machen.

Die Bittschriften gingen u. a. nach Neustadt, Coburg, Saalfeld, Gotha, Nürnberg, Dessau und Hamburg.

Förster Engelhardt war des Schiefers wegen dreimal in Lehesten, auch hat er in Gestungshausen wegen des Vermächtnisses der Hagelischen Erben (20 rthlr.) Nachfrage gethan.

Mit großem Wohlwollen wurde der Bau gefördert, außer der Bürgerschaft von Nürnberg und Hamburg,

vom Herzog Bernhard von Meiningen (1680—1706) und dem Herzog von Dessau,

von der Fürstlichen Deputation (Regierung) zu Coburg,

vom Konsistorium daselbst,

vom Superintendent C. J. Weidenheim zu Neustadt,

vom Rat Christ, Sekretär Dr. Partsch und Hofrat Schuster zu Coburg,

vom Amtmann zu Neustadt, der samt „seiner Eheliebsten“ den Bau besichtigte.

Den Gönnern und Gebern wurde manches „verehrt“, so Fisch und Vögel gewissen Herren in Coburg, Herrn Dr. Partsch und Herrn Superintendent je ein Pfd. Forellen und ein Maaß Canarie Sect mit Glas-Padell (Trinkservice?) Herrn Hofrat Schuster.

Sämtliche Handwerks- und Bauleute erhielten Zehrung in reichlicher Menge, schon bei der Verdingung, dann bei der Aufrichtung, endlich bei der Arbeitsbeendigung. Die Maurergesellen z. B. erhielten 173 Maß Bier (etwa 350 heutige Maß). Nach „glücklich verrichteter Aufrichtung“ erhielten die Zimmerleute eine Mahlzeit mit Bier, die 2 rthlr. 16 gr. 8 Pf. kostete. Auch die Maurer erhielten eine Mahlzeit, mit einem Kostenaufwand von 5 rthlr. 14 gr.

Unter merkwürdigen Umständen billiger Preise für Baumaterial und niedriger Löhne, sowie erheblicher Opferwilligkeit in Nähe und Ferne war das Gotteshaus also erbaut, und zwar im Style der französischen Renaissance, nachdem nach Abbruch der alten Kirche die täglichen Früh-Betstunden und die sonntägigen Gottesdienste in der Pfarrscheune abgehalten worden waren. (Bemerkung in der Rechnung 1711 bis 12, S. 17.)

Doch galt es nunmehr die neue Kirche im Innern noch weiter zu schmücken.

Und so wurde im Jahre 1707 bis 8 vom Bildhauer Georg Kauffmann zu Coburg der Taufengel, eine kunstvolle, jetzt noch wohlerhaltene Holzschnitzerei, geschaffen, (um nur 10 rthlr. 16 gr. 10 Pf., während heutigen Tages ein gleiches Bildwerk Hunderte von Mark kosten würde.)

Aus dem Jahre 1729 stammt die Orgel, die so treu gedient hat manches Jahr, und noch lange nicht ihr Schwanenlied singen dürfte. Sie ist gekrönt durch folgende von und zu Herzen sprechende Inschrift: „Gott zu Ehren, der Gemeinde Christi allhier zum immerwährenden Andenken hat dies schöne Orgelwerk gestiftet die hoch Ehr und tugendbelobte Frau Margaretha Häuerin aus

Nürnberg. Gott sei dafür ihr Schild und sehr großer Lohn. So wünscht Judenbach, den 20. Dez. 1729."

Den letzten und das Ganze vollendenden Schmuck erhielt (laut Inschrift) die Kirche 1730 durch „den Bürger und Kunstmaler" Johann Kanndorff aus Oberg.[126a]) Es sind das in gottgeweihter Gesinnung entworfene, mit Fleiß und Liebe ausgeführte bildliche Darstellungen aus der Geschichte des Gottesreiches[126b]), gleichsam ein Ideenbau im sichtbaren Bau.

Eine Erneuerung der Kirche fand in den Jahren 1884 und 1895 statt.

Aufs erste war das Äußere wieder in baulichen Zustand zu bringen. Der Verputz der Außenwände hatte vom Zahn der Zeit stark gelitten. An ganzen großen Flächen sahen die Mauersteine (meist Feldsteine, doch anscheinend im Warmguß und eisenhart zusammengefügt) abschreckend hervor. Hier wurde nun im Jahre 1884 durch Tünchermeister Sauerteig aus Hüttensteinach ein dauerhafter Cementwurf angelegt und dann das Gesamte überstrichen. Die Kosten betrugen 300 Mk. Hierzu kam noch das gleichzeitige Herausarbeiten der Eck-Quader. Weiterhin machte sich der Abbruch des morsch gewordenen, unschönen, auch zu eng gehaltenen Treppenhauses an der Westseite nötig. An Stelle dessen wurde ein neues, geschmackvolles und geräumiges angebaut. Vorher aber waren noch, um mehr Licht zu erlangen, an derselben Westseite zwei neue, halbovale, große Fenster mit mühsamem Durchbruch der 1 m starken Mauerwand angebracht worden. Endlich wurde bei der Beschieferung hier erstmalig — doch dann allgemein nachgeahmt — der bunte (weiße) Schiefer verwendet. Alle diese Bauarbeiten am Äußeren gingen, Gott sei's gedankt, ohne Unfall — gleich den nachfolgenden am Innern der Kirche von statten und erforderten einen Totalaufwand von 2900 Mark.

Jedoch also auch im Innern der Kirche war im Laufe von fast zwei Jahrhunderten viel, wenn nicht alles, defekt und dazu unwürdig geworden. Die Farben der Ornamente waren verblaßt. Das Tonnengewölbe (der „Himmel") zeigte eine Unmenge von Klaffungen und Rissen, die durch Zusammenziehung der Bretschalung entstanden waren. Die Säulen der Süd-Empore stellten sich als morsch heraus, eine große Gefahr, die Jahrzehnte lang bestanden hatte! Auch die Kanzel-Säule zeigte sich als bedenklich altersschwach! Vom Unwetter waren die Fensterböschungen ausgewaschen, das Sandstein-Fließ im Schiff der Kirche glich einer Landschaft von Berg und Thal. Diesen traurigen Zustand zu beseitigen, wurden gleich von Beendigung der äußeren Restaurierung an Schritte gethan. Weit war das Ziel, schwierig der Weg. Man mußte, so zu sagen, die Hand sich wund und die Feder stumpf schreiben. Zunächst wurde eine Lotterie in's Auge gefaßt. Dieselbe wurde genehmigt, doch schließlich, nach Druck aller Lose und Ausgabe von solchen, wieder untersagt. Hierauf wendete man sich wiederholt an den hülfreichen Gustav-Adolf-Verein und dies nicht vergebens.

126a) Sonneberg. 126b) Oberbaurat Hoppe von Meiningen rühmte namentlich den harmonischen Charakter der Gemälde.

Es wurden uns in verschiedenen Raten insgesamt ca. 1000 Mk. zugebilligt. Ein greifbarer Beweis für den Charakter des Segens des sogen. inländischen Drittels, welches wir auf der Hauptversammlung zu Darmstadt im Jahre 1895, auch aus dieser Erfahrung warm verteidigen konnten. So erst konnte die Erneuerungsfrage einen festen Grund gewinnen, und diese dankenswerte Gabe reizte hier selber zum Geben wie zum Bitten an. Von den letztgenannten milden Gaben wie überhaupt, könnten wir aus den Akten eine lange, große Liste mitteilen, doch beschränken wir uns hier auf die Wiedergabe von folgenden: Stiftung Seiner Hoheit des Herzogs: die Schaffung eines centralen Christusbildes nach dem Originale in der Aukirche zu München, sowie die Beschaffung zweier neuen Orgelstimmen (Prinzipal 8' und Gamba 8') [vom Orgelbaumeister Kühn in Schmiedefeld], Gesamtbetrag: Mark 400; ferner A. Fleischmann & Craemer, Sonneberg, 50 Mk.; Missionar Metzler, Stuttgart, 35 Mk.; Kommerzienrat Schoenau, Hüttensteinach 25 Mk.; Oberstaatsanwalt Lommer, Jena, Kommerzienrat Swaine, Hüttensteinach, Rentier Engelhardt, Rudolstadt, Gerichtsschreiber Barnicol, Eisfeld, zwei Ungenannte hier, je 10 Mk.; der Bürgerverein hier 28 Mk., die Konfirmanden 13 Mk., endlich die Sammlung seitens der Frauen der Parochie (s. u.).

Auf Grund des im Jahre 1883 vom Architekt Meurer zu Sonneberg ausgearbeiteten umfangreichen Kostenanschlages wurde denn nun zur Erneuerung der Kirche im Innern im Jahre 1895 geschritten. Maßgebend war hierbei der künstlerische Gesichtspunkt, wie denselben namentlich ein akademisch gebildeter Fachmann Herr Maler Fritz Elchlepp aus München, wirksam und — wie wir sehen werden — folgenschön vertrat. Das Wesentlichste war jetzt die Verlegung des Chores und der Orgel aus der Ostseite nach dem Westen. Ohne diese bauliche Veränderung mußte alles nur Stückwerk bleiben. Die Gemeinde freilich war anfangs zum größten Teil für die Beibehaltung des altgewohnten Zustandes, doch sie hat später mit Freuden die aus der Verlegung der Orgel entsprungene außerordentlich harmonisch und großwirkende Schönheit des Ganzen der innern Kirche anerkannt. Denn der Altarraum wurde so frei, geräumig und erhaben. Altar und Kanzel wurden weiter zurückverlegt. Die südwestliche Empore wurde verlängert. Wohl auch dadurch ist die Akustik eine vorzügliche geworden. Ganz besonders aber gilt dies von der Orgel, auf der zweiten Empore. Die Tonwellen derselben schlagen direkt an das „Himmelsgewölbe" und werden von hier aus in bedeutender Machtfülle in den ganzen Innenraum des Gotteshauses reflektiert. Eine weitere zweckmäßige Veränderung besteht darin, daß der früher seitlich unter der Kanzel angebracht gewesene Taufengel in die Nord-Ostecke neben dem Altar versetzt, dergestalt aber durch Neu-Bearbeitung des uralten Taufsteines und durch Anbringung des letzteren in die Mitte des Abschlusses zwischen Altarraum und Kirchenschiff, sowie endlich durch Krönung desselben mit einem geschmackvollen Epistelstuhl nun erst Verlesung und Verkündigung (früher am Altare geschehen) an der rechten Stelle ermöglicht wurde. — Weitere Schwierigkeiten waren u. a. die Festigung des Chores

(obere Quer-Empore) durch zwei schlanke Säulen mit hübschen Capitälen, die anfangs ebenfalls manchen Widerspruch fanden; die Gewölbe-Frage, doch bald gelöst, da das mächtige Gebälk 2c. noch vollständig intakt ist; dann die Beseitigung des Gewölbe-Querbalkens und vorherige Einziehung eines, ca. 2 Ctr. schweren dauerhaften Ankers (zu welchem noch 8 Empor-Anker kommen). Dagegen sind als günstige Momente anzuführen: Vorhandensein eines Fonds von 1600 Mk., freiwillige Sammlung auch in dem Kirchspiel und zwar für die 4 bunten Altarfenster, Mk. 300, bewerkstelligt durch Frl. Friedrich, Johanne Heublein, geb. van der Weyd hier und Hebamme Reuter, Neuenbau; dann die prachtvolle Witterung (Ostern bis August); das einsichtsvolle und einmütige Zusammenwirken des Kirchenvorstandes, welcher aus folgenden Herren bestand: Organist und 1. Lehrer Brückner, Kurator Carl, Stimmenmacher Diez, Schneidermeister Engel, Schultheiß und Ökonom Engelhardt, Holzwarenfabrikant Kröckel, Kirch- und Gemeinde-Rechnungsführer Meusel, Oberförster Rommel hier, Schultheiß Apel, Holzschnitzer Krautwurst, Holzschnitzer Peterhänsel, Neuenbau, Schultheiß Siegel, Oberhammer; endlich aber alles in allem genommen und zuhöchst betrachtet: die Gnade Gottes, der zum Bau weckte und über ihm waltete.

Der ganze, namentlich vom Kirchkasserechnungsführer im Verein mit dem Ortsgeistlichen geleitete Bau kam auf rund 5000 Mark zu stehen, und hatte die Gemeinde demnach nur noch 3000 Mark aufzunehmen. Aus den Baukosten führen wir an: 1900 Mark dem Maler Th. Elchlepp von Sonneberg, 861 Mark dem Maurermeister Kessel, Oberlind, 691 Mark dem Zimmermeister Rebhan hier, 444 Mark dem Schreinermeister Dorst hier, 400 Mark an Wilhelm Franke, Naumburg (für die Altarfenster). Die Einweihung der in neuer und glanzvoller Schönheit erstandenen Kirche fand am 11. August unter großartiger Beteiligung statt. Die Festpredigt (des Ortsgeistlichen) hatte zum Texte: „Daß du im Sinne hast, meinem Namen ein Haus zu bauen, hast du wohlgethan.“ (1. Könige 8, 48).

Nach dem Gottesdienst wurde ein Volksfest auf dem romantischen „Knocke“ abgehalten.

Über das in so seltener Schönheit neuerstandene Innere der Kirche haben die beiden Malermeister, Gebrüder Elchlepp, die nachstehende gedrängte, doch anschauliche Darstellung, welche samt den durch Photograph Glaser von Eisfeld hergestellten Bildnissen aus dem Schiffe der Kirche Seiner Hoheit dem Herzog vorgelegt wurde, zu den Akten wie zur öffentlichen Kenntnis gegeben: „Die Kirche ist im Style der Spät-Renaissance erbaut. Im Innern sehen wir in beträchtlicher Höhe ein großes Tonnengewölbe („Himmel“). Dasselbe teilt sich durch imitierten Sandsteingurt in den Altarraum (blau mit gold. Sternen) und in das Schiff. Beides wird durch einen Architrav aus Gyps, von dem Tünchermeister und Stukkateur Herrn Teichert aus Sonneberg geschmackvoll hergestellt, wirksam getragen. Die Schiffdecke, sowie Altarraum sind außerdem von einem stimmungsvollen Fries umfaßt. Letzteres enthält das Monogramm

Christi, ferner die Sinnbilder des Glaubens (Kreuz), des h. Abendmahles, sowie des Leidens Christi (die Marterwerkzeuge samt Dornenkrone). Auf dem Friese baut sich die eigentliche Ornamentik auf, durchaus nach Motiven der Spät-Renaissance. Die Längsseiten der ornamentalen Entfaltung umspringt im halben Kreisbogen eine perspektivische Architektur. Auf der Basis sitzt ein Sockel, die Bibel mit der Offenbarung Johannes, um diese den Eichenkranz, darüber drei Sterne zeigend, dahinter im Fernblick Morgensonne und Morgenluft mit Wölkchen und Engelsköpfchen. Das genaue Gegenstück zeigt die Gesetzestafeln mit Palmenwedel und brennender Fackel. Die zentrale Rosette wird von übereinandergehenden und zu Kassetchen sich zusammenschließenden Bändern gebildet. Im Mittelpunkte schwebt die Taube (h. Geist) hernieder. Im Mittelstück der kurzen Deckenseite sind das Lamm Gottes und der Fisch (altchristlich) angebracht, und endlich entwickelt sich das Ornament auf der ovalen Form weiter, bis eine gefällige Formfläche mit dem Kreuze umschließt und abschließt. Die Emporen sind einfach gehalten. Ihre Decken bestehen aus Füllungen und übereinandergekreuzten Balken. Jene sind mit ornamentalen Linien verziert. Die Emporen sind geschmückt mit den gereinigten, sonst aber unveränderten 40 biblischen Ölgemälden aus dem Jahre 1730 (Kunstmaler Naundorff, (Sonneberg). Sie sind in kindlicher und dennoch großer Auffassung gemalt, man könnte beinahe sagen: in sezessionistischer Manier. Sie haben durch ihre originelle Art und ihr Alter immerhin einen guten Wert. Jedes der Bilder hat auf seinem Seitenfries je ein Engelsköpfchen, am Fuße aber die Inschrift aus der betr. Bibelstelle. Die Wände haben einen angenehmen, satten Ton, oben mit Abschlußborte, unten mit Sockel und ornamentalem Fries. Der Altarraum hat Wände in Steinimitation, unten aber einen reichen Teppich mit dem Grundmotiv Glaube, Liebe, Hoffnung. Die reich bemalte Altarfenster-Nische stellt den Baum des Glaubens in seinem Kampf gegen Fels und Feind (Schlange) und in seinem siegreichen Wachstum, das Ganze bewacht vom Auge Gottes, dar. Über dem großen Altardoppelfenster thront der segnende Christus, nach Professor Hausschild, München, Aukirche. Die Altarfenster selber sind bunt und zeigen feine, zarte Töne. Die Bildnisse sind: der Kelch mit Lilie, Christus mit dem Kreuz, dann im rechten Fenster Luther, im linken Melanchthon. Rechts vom Altare steht die Kanzel, von hohem, künstlerischem Werte, in prachtvoller Holzbildnerei (wobei jedoch noch 2 Figuren fehlen); links der sinnig und große gehaltene Taufengel. Alles aus dem Jahre 1729, vom Kunstschnitzer Kauffmann in Coburg."

Es konnte nicht ausbleiben, daß diese Harmonie und Schönheit des Innern des Gotteshauses in Nähe und Ferne bekannt wurde, und so wurde denn gemäß dem in der Sakristei aufgelegten Fremdenbuch dasselbe z. B. im Jahre 1896 von 69 Personen zum Teil aus weiter Ferne (z. B. München, Eggenfelder (Niederbayern), Mosbach (Baden) besucht und einstimmig als hervorragend anerkannt.

Die Hauptsache ist und bleibt freilich, wie in der Einweihungs-Festpredigt ausgeführt wurde, hier, daß dem sichtbaren herrlichen Tempel nun auch der unsichtbare im Herzen entspreche.

Kapitel XVII.

Vom Borg-, Bürg- und Verleihungswesen.

Es geht in unserer Zeit die Rede: „Die Bürgen gelten nichts mehr. Die Alten haben verborgt ohne Bürgen."

Es muß zunächst letzterem widerstritten werden.

Denn z. B. schon die Rechnung 1682 bis 83 weist an „ausgeliehener Hauptsumma" nach:

15 rthlr. Hannß Hammerschmidt Witwe, quarti genannt. Bürg Adam Friedrich.

42 rthlr. Hanß Fischer. Bürg Hanß Bechmann.

25 rthlr. Hanßen motzmans hinterlassene Kinder. Bürg Hanß Morgenroth.

15 rthlr. Hanß Hammerschmidt der Alte. Bürg Hanß Hammerschmidt Stoffel.

15 rthlr. Hanß Jörg Carl. Bürg Hanß Diez Wagner.

25 rthlr. Hanß Carl. Bürg Georg Bauer.

5 rthlr. Hanß Heßens Witwe. Bürg Hanß Bauer Kerner.

10 rthlr. Georg Liepfert. Bürg Hanß Hammerschmidt wirthla 2c. 2c.

Diese wenigen Beispiele zeigen bereits das Bürgwesen völlig auf. Es ist inderthat auch in sämtlichen folgenden Rechnungen kein einziger Posten ohne Bürg-Sicherheit verliehen. Bemerkenswert für jene Zeiten ist das Verleihen kleiner Summen.

Auch die Sicherung durch Grund und Boden liegt bereits vor. So finden wir in der nämlichen Rechnung verliehen:

30 rthlr. Hanß Scheyerich uf seiner Roßfelder wießen hafftend.

19 rthlr. Hanß Hölla ufm Acker hafftend.

5 rthlr. Hanß Adam metzler uf seinem guth hafftend.

10 rthlr. Hanß Hainlein müller [im Grunde] uf der Mühl hafftend.

20 rthlr. Michael Schlundt zu Steinbach auf seinem guth hafftend.

Der Zins in dem genannten Jahre war z. B. von 20 rthlr., Niclas Sempach verliehen, halbjährig 10 gr. 6 Pf., ganzjährig also rund 20 gr. von $20 \times 12 = 240$ gr. = 12 Proz., ein hoher, nicht etwa allein für Kirchengelder gültiger Zinsfuß.

Das Bürgwesen scheint aber bald sich als unzulänglich erwiesen zu haben. Denn z. B. in der Rechnung von 1717 bis 18 ist von 42 ausgeliehenen kleineren Posten nicht ein einziger auf bloße Bürgschaft hin ausgegeben, vielmehr ein jeder gegen liegende Sicherheit. Bei einer Verleihung von 7 rthlr. auf Hannß Ehrhardt Carls Hauß wird ein Consens—brieff im fürstlichen Amt erwähnt.

Unsere Spar- und Kreditkassen und der heutige niedrige Zinsfuß sind jedenfalls ein immenser Fortschritt im Vergleich zu jenen Zeiträumen.

Kapitel XVIII.

Das zweihundertjährige Reformationsjubiläum.

[1717.]

Am Heiligabend des Allerheiligentages, 31. Oktober 1517, schlägt Martin Luther an die Thüre der Schloßkirche zu Wittenberg seine 95 Thesen [Haupt- oder Leitsätze] an, die wie ein Frühlingssturm über die Lande brausen und gleich einem Freudenfeuer zum Himmel flammen.[127])

Nach Kampf, Bau und Sieg der evangelischen Lehre in Deutschland (Reichstage zu Augsburg 1530 und 1555) war die Reformation in Schweden (durch Gustav Wasa bez. den Reichstag zu Westeräs 1527), ebenso in Dänemark seit dem Reichstag zu Odense 1539), dann in den Niederlanden (Wilhelm von Oranien, Utrechter Union 1579), sowie endlich in England (durch die große Elisabeth 1558 bis 1603, die 39 Londoner Artikel) eingeführt worden.

In diesen Siegesgang der lauteren Lehre fiel als ein nächtiger Schrecken die grausame Verfolgung der französischen Protestanten, der Hugenotten, durch Katharina von Medici und Karl IX. (die schreckliche Bartholomäusnacht, 24. August 1572, in und zu Folge welcher eine ungezählte Menge Evangelischer bestialisch hingeschlachtet wurde.)

Das Vorgehen Frankreichs gegen die Hugenotten mochte den übrigen evangelischen Landesteilen, namentlich Deutschlands, die bange Ahnung ins Herz geben: „Es kann nicht Friede werden!"

Und so kam es. Denn dank den jesuitischen Umtrieben hoben von Böhmen aus im Jahre 1618 die namenlosen Drangsale des 30jährigen Krieges an.

Das 100jährige Reformationsjubiläum 1617 mag daher in sehr gedrückter Stimmung begangen worden sein, überhaupt wohl noch nicht allgemein.

Anders das 200jährige, 1717, denn hinter ihm lagen der schrecklichste Krieg, die Raubzüge Ludwigs XIV. und die furchtbare Türkennot.

So war denn 1717 indérthat ein Jubeljahr. Und ausweislich der betr. Gotteskastenrechnung wurden im Oktober genannten Jahres drei kirchliche Jubel- und Festtage gefeiert.

Wie reichlich hierbei die Stiftungen flossen, sahen wir schon früheren Ortes. (Kap. VI.)

Auch die unmittelbaren kirchlichen Gaben waren ansehnlich. Es ergaben das Klingelgeld 59 rthlr., 21 Kindtaufen 4 rthlr., 7 Hochzeiten 2 rthlr., zusammen 1300 Groschen, d. i. ebensoviel Mark nach jetziger Geltung.

---

127) F. Matthesius, Luthers Leben, S. 20: Der fromme Mönch Dr. Fleck „findet zu Steinlausig in seinem Amte diese Sätze angeschlagen, und wie er ein wenig darinnen liesest, schreit er vor Freuden auf: Ho, ho! und sagt: Der wirds thun, er kommt, darauf wir lange gewartet haben".

Zur jubelnden Freude kam — und das ist sehr bemerkenswert — der heilige Ernst, indem zwei besondere Buß-, Bet- und Fasttage verordnet, abgehalten, und in Anbetracht der Klingelgaben (26 gr.) auch reichlich besucht wurden, echt evangelische Demütigung, unserer Zeit unbekannt und ferne.

In dem just erbauten Gotteshause wurden neugeschmückt die Kanzel und der Taufengel und zwar durch den „Kunstmaler Johann Naundorff zu Sommberg."

Der Malerlohn betrug 11 rthlr. 15 gr., die Farben 2c. (vom Materialisten Scheler in Coburg bezogen) kosteten 19 rthlr. (hohe Farbenpreise!)

Unter arme vertriebene Leute wurden ausgeteilt 7 rthlr. 5 gr. 8 Pf.

Wohl anläßlich der Jubelfeier wurden, wie früheren Ortes schon berührt, der Kirche geschenkt oder beschafft zahlreiche Bücher, u. a.:

Lutheri Biblia, vom bettlägerigen Hannß Stauch in Neuenbau; die neue hallische Handbibel; Schwangenberger's Postill; Dr. Mayer's Postill; Dr. Sagitarii Harmonia [der Evangelien]; ein Evangelienbuch; Schulmethodus doppelt; das alte und neue Coburgische und „Hilberhausische" Gesangbuch; Adjuncti Thomä Schmidt's Denkwürdigkeiten [s. o.]; das Cumbachische Gebetbuch; Matthesii Predigten über Jesus Sirach; Lutheri Hauspostill; Dr. Löschens edle Andachtsfrüchte.

Groß, nämlich 940, war die Zahl der Kommunikanten in diesem Jubeljahre. Rechnen wir die damalige Seelenzahl auf 400, so waren es über 200 Proz. Abendmahlsgäste.

Wir fügen hier an, daß zum 300jährigen gleichen Jubiläum 1817 eine besondere gedruckte Verordnung, sowie ein Bußdirektorium erlassen wurde. Soweit es die kaum 2 Jahre vorher beendeten Franzosenkriege und ihre Nachwehen zuließen, mag es gleichfalls begeistert begangen worden sein. Ebenso wurde das 400jährige Jubiläum der Geburt Luthers im Jahre 1883 glanzvoll gefeiert, besonders auch insofern, als die nachgerade hier stark ausgeprägten politischen Unterschiede völlig zurücktraten und bei dem feierlichen Festgottesdienst und dem großen Fackelzug sich Alle ohne Unterschied freudigst beteiligten.

Kapitel XIX.

Material- und Lebensmittelpreise.

sowie Arbeitslöhne[128]) um die Wende des 17. und in der Mitte des 18. Jahrhunderts.

(genauer 1682—1750.)

In Anbetracht namentlich der Lohnbewegungen unserer Zeit muß es von besonderem Werte sein, die betr. Verhältnisse vergangener Zeiten aus Urkunden kennen zu lernen. Hierdurch allein kann so manches schiefe Urteil über Sonst und Jetzt nachhaltig berichtigt werden.

[128]) Die hier und folgend ermittelten Löhne verstehen sich für männliche Personen und ohne Verköstigung.

Auch hier wieder sind die von der Kirchenvertretung abgehörten und von der Kirchenbehörde justifizierten Gotteskastenrechnungen die zuverlässigsten Wegweiser. Sie sind Dokumente, gleichsam zweimal besiegelt, und über jede Anzweiflung erhaben.

Unter den hier auf's Erste zu betrachtenden Baukosten begegnen uns zunächst solche in Eisen-, bez. Schmiede- und Schlosserarbeit, so Rechnung 1682 bis 83 5 gr. 3 Pf. für 2 Ladenbänder an die obere Kirchenthür; Rechnung 1688 bis 89 4 gr. 2½ Pf. für 1 Hausthürschloß; Rechnung 1721 bis 22 7 gr. 8 Pf. für ein Band an die Kirchenthüre; Rechnung 1744 bis 45 1 rthlr. 18 gr. 11 Pf. für ein Pfarrhaus-Thürschloß. Das sind durchweg hohe und steigende Preise da wir einen damaligen Groschen, wie wir nicht oft genug betonen können, an Geldwert einer heutigen Reichsmark gleichsetzen müssen. Unsere Zeit hat bedeutend niedrigere Eisen- und Eisenarbeitspreise.

Außerordentlich billig dagegen war Holz und Holzarbeit. Es weist die Rechnung 1700 bis 1701 die frappanten Posten auf:

Ausgab 2 gr. 1 Pf. dem Zimmermann für die Kirchenstieg zu machen; 2 gr. 1 Pf. für große grothnägel damit die Kirchenstieg befestigt worden.

Also Material und Arbeit an der Emportreppe kosten genau so viel als die zugehörigen Eisennägel. Das läßt den Verdienst der Nagelschmiede als glänzend, den der Zimmerleute dagegen als armselig erscheinen.

Noch 1750 ist letzteres der Fall. Wir finden in diesem Jahre:

„6 rthlr. 6 gr. 3½ Pf. für 700 Schindel in die Pfarr bezahlt."

Das ganze Holz an sich, die Zurichtung, Anbringung und Verpolsterung desselben (mit Stroh) nur etwa 115 gr. = 115 Mark kostend, das ist denn doch ein kaum faßlicher Gegensatz zu den Holzpreisen (und Zimmermannslöhnen) unserer Zeit. Das verhält sich ungefähr wie die Goldgrube zur Aschengrube.

Auch die Maurer waren im fraglichen Zeitraum recht stiefmütterlich bedacht. Rechnung 1700 bis 1701 weist den Ausgabeposten auf:

„6 rthlr. den Maurern von Lind für den Backofen ganz neu und neue Mauer am Keller zu machen."

Was jetzt nicht viel unter 1000 Mark zu stehen kommen würde, verursachte damals nur 120 Mk. Unkosten, d. h. die Ziegeleien 2c. und die Maurer nehmen heutigen Tages 10 mal mehr ein. — An jener Stelle finden wir allerdings noch angefügt als Ausgaben:

„10 gr. 4 Pf. dem Mauera [Meister] mit 4 Gesellen für Brodt und Bier alß sie die Arbeit verfertigt haben."

Das wäre der zehnte Teil des ganzen Lohnes, die Total-Bausumme mithin 140 Mark, nach wie vor höchst dürftig. Doch halten wir gerne dafür, daß die Maurer sich dafür umsomehr an dem jedenfalls altdeutsch guten Trunke gelabt haben.

Im Jahre 1750 hat sich die Preislage zu Gunsten der Handwerker gebessert. Es stößt uns die Ausgabe auf:

3 rthlr. 16 gr. 10 Pf. für eine Kammer und Küche zu platten.

Diese hundertfach leichtere Arbeit brachte also die Hälfte des Lohnes von der obigen ein, d. h. die Löhne sind in 50 Jahren um 50 Prozent gestiegen. Zugleich zeigt sich der Materialpreis als ein höherer. Ebenda stehen verausgabt:

„1 rthlr. 8 gr. 5 Pf. für 200 Backsteine"

(das Hundert mithin 14 Mark), während im Jahre 1700 bis 1701 bei der Ausgabe von 6 rthlr. das Baumaterial (zum Backofen) bereits mit inbegriffen ist. Laut Rechnung 1705 kostete in der Ziegelhütte zu Köppelsdorf „1 Kübel Kalch 2 gr. 6 Pf., ein Hundert Backsteine 11 gr." Diese niedrige Preislage ist 1750 längst überschritten.

Auch die Schieferdecker hatten in der „guten alten Zeit" recht schmales Einkommen. Wir trauen unseren Augen kaum, wenn wir lesen, daß im Jahre 1705 (Kirchbau) Meister Nicolaus Faselt, Schieferdecker von Coburg, mit zwei Gesellen das ganze Kirchendach samt Turm um einen Arbeitslohn von 45 rthlr. 12 gr. 6 Pf. gedeckt hat. Es lockt uns ein überlegenes Lächeln ab, wenn wir dort erfahren, daß als besondere Anerkennung der Meister „ein baar Schuh und Schnallen und ein baar Strumff" und die Gesellen 10 gr. 6 Pf. „Tranckgelder" erhielten.

Aber auch bei diesem Handwerke bewegen sich die Löhne in steigender Linie. 1744 erhielt der Schieferdecker für eine Reparatur am Kirchendach 10 rthlr. 8 gr. 5 Pf. Die Schieferdeckerlöhne sind in 50 Jahren weit mehr als um 50 Prozent in die Höhe gegangen.

Die Schieferpreise waren:

im Jahre 1705 der Centner 2 gr. 3 Pf.
" " 1744 " " 3 gr.

eine geringe Steigerung, aus dem Vorwiegen des Ziegel-, bez. Schindeldachs erklärlich.

Die Tüncher (oder „Klaiber") hatten vorerst dieselben äußerst gedrückten Löhne.

Zunächst zwar treten diese Handwerker gar nicht auf. Im Jahre 1684 bis 85 wurden im Pfarrhaus „die hinter und vörder Wandt bei der obern Stube" mit Brettern beschlagen, also weder beworfen, noch verputzt, geschweige denn getüncht (fürwahr eine idyllische Zeit!)

Nachmals verrichten Maurer die Tüncherarbeit, denn wir finden, daß im Jahre 1705 „die Kirchenmauer inwendig von den Maurern überstrichen wurde." Das Entgeld war 9 gr. 6 Pf., mit welcher Summe (in Mark umgesetzt) die jetzigen Tüncher etwa eine Wohnstube uns weiß machen würden. Allein auch dieses Handwerk wird im Laufe der Zeit besser und immer besser bezahlt. So wurden 1742 bis 43 an den Tüncher für Arbeiten am Pfarrhaus 3 rthlr. 18 gr. 1½ Pf. entrichtet, ein Hundertstel der ganzen Kirchkasse-Einnahme jenes Jahres und für jene Zeit ein bedeutender Betrag.

Doch, um den Leser nicht zu ermüden, wollen wir nunmehr uns kürzer fassen und nur noch von einigen Handwerken reden.

Glaser anlangend, führen wir an, daß im Jahre 1685 „vier Fensterscheuben" [wohl kleineren Formats] nur 1 gr. einzusetzen [Material und Arbeitslohn] kosteten, daß dagegen 1751 bezahlt wurden 8 rthlr. = 160 gr. (= 160 Mk.) „für Viele Arbeit, so bey denen Fenstern in der Kirche geschehen; welches die starken Winde binnen Jahreszeit verursachet."

Schreinerarbeit, die früher zum Teil wohl von den Zimmerleuten geleistet wurde, finden wir im 17. Jahrhundert wenig verzeichnet. 1694 wurden verausgabt 4 gr. 2 Pf. „für zwo neue Schulbänk." Drei Bänke in die Wohnstube wurden 1742 bezahlt mit 12 gr. 7 Pf.

Also auch bei den letztgenannten Berufsarten liegt Ascendenz der Löhne vor.

Doch zur wichtigsten Lohnbestimmung! Der Taglohn betrug im 17. Jahrhundert pro Mann 5 gr. 3 Pf. nach Rechnung 1688 bis 89, S. 13, wo verausgabt sind: „10 gr. 6 Pf. vorn Zaun ümb den Pfarrgarten beeden Castenmeistern, so einen Tag daran gearbeitet." Aus dem 18. Jahrhundert begegnet uns in Rechnung 1714 bis 15 verausgabt: „8 gr. 5 Pf. dem Mäuerer von Sommberg auf 1½ Tag Arbeit", pro Tag mithin 5 gr. 6 Pf. Endlich finden wir in Rechnung 1736 bis 37, S. 16 ausgegeben: „8 gr. 5 Pf. für die Pfarr-Wiese zuzumachen" (wohl zu entwässern, des Winters halber; sicher eine mehr als einen Tag nicht beanspruchende Arbeit.) Also auch hier wieder liegt vor eine Lohnsteigerung.

In Sachen der Lebensmittelpreise endlich können wir aus dem genannten Zeitraume Folgendes mitteilen:

Die Handwerksleute empfingen als Zugabe in der Regel Brod und Bier. Es kostete

im Jahre 1683 bis 84 ein Viertel Bier 1 gr. 2 Pf.,
„ „ 1714 „ 15 „ Maß „ 1 „ — „

1705 „an Bier und Brod haben die beiden Schreiner bey währender Kirchbau-Arbeit empfangen 12 gr. 6 Pf.

Brod und Bier gab es bei jedem Anlaß. Es war dies wohl allgemein üblich und gleichsam das Nationalgericht.

Große Mahlzeiten kosteten im Durchschnitt 2½ Thaler (Rechnung 1705.)

Demnach waren Brod und Bier (letzteres in ungewöhnlich großen Gemäßen geschenkt) und wohl auch das meiste Übrige sehr billig.

Als Delikatesse galt schon damals die Fischspeise. Im Jahre 1705 kostete 1 Pfund Forelle 4 gr. 2 Pf., für damalige Zeit ein hoher Preis.

Ein Rückblick auf unsere Ausführungen in diesem Kapitel ergiebt, daß überall die Löhne in die Höhe gingen, und das ohne erzwungene Lohnbewegung bez. Streike, daß dagegen die Lebensmittel im Allgemeinen gleich billige und mehr constante Preise hatten. Die Löhne scheinen dem Nennwert nach geringe zu sein, jedoch zu Folge des kleinen Geldmarkts und des minimalen Wertumtausches, sowie der unbedeutenden Ansprüche und Anforderungen jener Tage dürfen sie den jetzigen dennoch die Wage halten.

Kapitel XX.

Curiosa.

In den Gotteskastenrechnungen begegnet uns eine ständige Figur, das ist der Landknecht, der für seinen Willen, die Restanten einzufordern, ein jährliches Accidenz von 5 gr. 7 Pf. erhält. Er war der Executionsdiener des „gestrengen Herrn Ambtshauptmanns.“ Es kommen oben auch schon damals „böse“, d. i. uneinbringbare Gelder vor. Fast ebenso beständig tritt auf das Pferd, „darauf der hochwürdige Herr Adjunkt zur Visitation ist geholet worden.“

Eine eigenartige Einrichtung bestand im Schulwesen, nämlich der Anfang der Schule im Winter bei Licht. In damaliger Zeit bestand offenbar die Halbtagsschule.

In Hinsicht der Hauseinrichtung stieß uns als ein Bemerkenswertes auf die mit Brettern beschlagene „Badstube im Pfarrhause.“ Bekanntlich war die löbliche Sitte des Badens, auch ein Teil der Naturheilmethode, früher mehr verbreitet als jetzt. In Städten gab es neben allgemeinen noch besondere Zunftbadstuben.

Wir finden weiter erwähnt den „Feuerbock“, wohl das Gestell zur Aufnahme der das Haus erleuchtenden Buchenschleißen, wie denn der Geistliche hier heute noch für einen Schleißenbaum ein Aequivalent von 2 Mk. 57 Pf. erhält.

Unserer Zeit ganz fern liegen auch Einrichtungen im, bez. am Pfarrhause. Da wird erwähnt des hochw. Herrn Pfarrers Fischkastlein. Der Geistliche hier hatte nebenbei die Fischerei im Glasbach bis zum Siechenhause bei Hüttensteinach. Allein zu Folge häufiger Diebstähle wurde das Recht an den Franz'schen Gasthof hier gegen Lieferung des Communionweines verkauft. -- Ferner wird wiederholt angeführt die Malzdarre und „Treberkufe“ im Pfarrhause. ein Zeichen des früher allgemein üblichen Hausbräu.

Nach der Casimirianischen Kirchenordnung, S. 211, durften Pastoren, Diaconi und Schulmeister Getränk für ihren Tisch brawen (brauen), auch in Vierteln, Tonnen oder „Fassen“ einlegen, jedoch andern mit Kannen, Maßen oder sonsten nicht verkaufen.

Auch das ist ein Curiosum, daß die Studierstube den Namen Audierstube (Hörstube) führte, sowie daß der Ofen in der Sacristei als „Feuerstüblein in der Kirchen-Sacristei“ bezeichnet wird. Ein „Feuerstüblein“ war zeitweilig auch auf dem Chore, inmitten der Kirche. Unerfindlich blieb uns, wozu dienen mochte das „Thürsacklein.“

Kapitel XXI.

Vom siebenjährigen Kriege.

[1756—63.]

Wie den Morgenstern oft dunkle Wolken umdrohen, so lagert sich Neid und Feindschaft wider Preußens steigenden Stern, Friedrich den Großen. Fast

ganz Europa tritt gegen ihn unter die Waffen. In Willensstärke und Geistesgröße zieht Friedrich das Schwert. Begeistert folgt dem Vater des Volkes, dem leutseligen Fürsten, dem Hort der Protestanten, sein Preußenland in den schweren Kampf. Sieben Jahre wütet der Krieg.[129]) Friedrich wird besiegt bei Collin und Kunnersdorf, aber er erringt glänzende Triumphe bei Lowositz, Prag, Leuthen, Liegnitz und Torgau über die Östreicher, bei Pirna über die Sachsen, bei Roßbach über die Reichsarmee und bei Zorndorf über die Russen.

Die Vermutung nun, daß die hiesigen Urkunden auch über diese Zeit mancherlei Aufschluß geben, bestätigt sich.

Wie in schwer zu entziffernder Schrift das Beichtregister kundgiebt, wurden 1757 „die Thomä (am Thomastag, 21. Dezember) 2 kranke, allhier einquartierte Soldaten von den Prusso-Völkern (preußischen Truppen) auf gegebene privat. confess. (Privatbeichte) communiciert."[130])

In das gleiche Jahr fällt die Nachricht, daß „G. N. Weickardt junger Gesell, in militair-Diensten (wohl in Kriegsdiensten) etliche Jahr gestanden und in denselben entlassen, auf seinem Siechbette in Mstr. J. G. Bauersachßens Behaußung privatim confessionando communicieret."

Ebenda finden wir den Corporal Morgenroth hier erwähnt, desgleichen im Sterberegister den obligaten Soldaten Kochnieß vom obersächsischen Contingent. Möglicherweise erhielt Judenbach in diesen Kriegswirrnissen eine militärische Wache, etwa zur Unterstützung der althergebrachten Wache auf dem Sattelpaß.

Am 18. April 1760 zogen „Sächsische Truppen" hier durch und bei dieser Gelegenheit wurde „Herr Johann Christoph Krehmer, Fourier Ihro Königl. Hoheit des Prinzen Xaverii von Chur Sachsen Infanterie-Regimente mit Jungfer Dorotheen Sophieen Kaufmännin, gebürtig aus Freyberg auf Befehl seines Herrn Obristen von Carlsburg allhier in unserem Gotteshauß in Stille, doch mit Vorbewußt des Geistl. Untergerichts (Kirchenamts) zu Sonneberg christl. maßen copulieret."[131])

Das Leichenregister 1763 berichtet, daß Michael Kupfers, eines preußischen Soldaten auf dem Neuenbau, Eheweibs todte Geburt begraben wurde.

Hieraus, wie aus der obigen Trauungsnachricht erhellt, daß noch in diesem Kriege die Soldaten ihre Frauen (und Kinder) mitführten.

Die Rechnung 1762 bis 63 weist Current [Porto] auf wegen Überbringung der Danksagungsformel wegen Glückl. Ankunft, wohl von Charlotten Amalien, der Witwe des Herzogs Anton Ulrich, der Obervormünderin der beiden Prinzen Georg und Karl. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Herzogin-Witwe den glorreichen Sieger Friedrich von Preußen besucht hatte.

---

129) Die Mehrzahl der deutschen Fürsten standen im Solde Frankreichs. Um so ungehinderter konnten die Franzosen im Westen (namentlich Hannover), die Russen im Osten (Provinz Preußen, jetzt Ostpreußen) auf das Entsetzlichste und Grausamste wüten. Schlosser XVI., S. 289 ff.

130) Das war kurz nach der Hasenjagd bei Roßbach (5. November).

131) Nach der Gefangennahme bei Pirna mußten die Sachsen in preußische Dienste treten. Schlosser ebenda, S. 287.

Vielleicht war auch das eine Wirkung des Krieges, daß hier eine „Land-Miliz" eingerichtet wurde. Im Geburtsregister 1774 z. B. finden wir erwähnt, „Johannes Dietz, Wagner und z. Z. Corporal unter der allhiesigen Land-Miliz." Die oben angeführten Soldaten Morgenroth und Kochnieß gehören jedenfalls hierher. In der Not des Krieges war das Kreiscontingent wohl zur aktiven Landmiliz aufgeboten worden.

Auch nach dem Friedensschluß zu Hubertusburg (1763), der dem großen Friedrich die Provinz Schlesien brachte, dauerte die kriegerische oder mindestens militärische Beunruhigung an. So wird aus 1774 berichtet, daß auf dem Neuenbau niederkam eine Frau des Joseph Schedel, „Königl. Preußischen Truppen-Musquetiers."

Kapitel XXII.

Ein Sittenspiegel aus dem Jahre 1777.

Das Sachsen Meiningen'sche landesherrliche Reskript vom 12. März 1777, Aufwand bei Hochzeiten, Kindtaufen, Leichen 2c. betreffend, giebt uns erwünschte urkundliche Aufschlüsse über Sitten und Gebräuche um die Mitte des vorigen Jahrhunderts.

Zunächst erkennen wir, daß die alte Rede, die alte Zeit habe dem Luxus nicht gefröhnt, sehr einzuschränken oder gar zu unterlassen ist, denn die genannte Verfügung will gerade „in Ansehung des bei Verlöbnissen, Hochzeiten u. s. w. vorkommenden Aufwandes" gegen die dieserhalb „eingerissenen großen Mißbräuche", bei welchen „Diener, Vasallen und Unterthanen (des Staates) durch Präsente, Kleider und Mahlzeiten sich zu übertriebenen Ausgaben und öfters mit gänzlichem Ruin verknüpften Verschwendungen verleiden lassen", mit allem Ernst und aller Kraft und unter Androhung von erheblichen Geldstrafen einschreiten.

Zu dem Ende wird um besserer Ordnung willen die ganze Bevölkerung vom Minister bis zum Dienstboten herab in fünf Classen eingeteilt. Hierbei mutet uns freilich sonderbar an, daß z. B. Doctores medicinae, Landgeistliche, Amtsadvokaten und Oberförster mit Botenmeister und Kammerdiener in die dritte, deutsche Schulbediente (Lehrer) aber in Städten und Dörfern mit Krämern und Frohnschreibern zusammen in die vierte Klasse eingereiht sind.

Für jede einzelne Klasse nun wird das Maaß des erlaubten Aufwandes bei den bezeichneten Festen, sowie bei sonstigen öffentlichen Zusammenkünften genau vorgeschrieben.

So dürfen nur in den drei ersten Klassen bei Verlöbnissen je acht, bez. 6, bez. 4 Schüsseln mit Wein, in den 2 letzten eine oder zwei Schüsseln ohne Wein an die Gäste verabreicht werden, doch ohne Bezahlung und Mitgabe ins Haus.

Bei Hochzeiten sind zwar Geschenke unter den nächsten Anverwandten, nicht aber an Brautführer, Brautjungfern, Friseurs und Barbiers gestattet, und soll dagegen das Frisieren des Bräutigams oder der Braut klassen-

abwärts mit höchstens 1 Thlr. 8 Gr. bis zu nur 6 Gr., das Barbieren aber mit 1 Thlr. bis 2 oder 4 Gr. gelohnt werden.

Die Ergötzlichkeiten bei Hochzeiten sollen zwar nicht benommen sein, doch darf keine Hochzeit länger als 2 Tage dauern, auch darf kein Kuchen ins Haus geschickt werden.

Die Zahl der Hochzeitsgäste darf 24 bis 12 nicht übersteigen.

Bei den Hochzeitsmahlzeiten sind klassenaufwärts nur 4 bis 10 Schüsseln verstattet.

Es ist ferner verboten das Voll- und Zusaufen, Lärmen, Schreien, Singen, Schießen, Anhalten und Zerwerfen der Gläser und anderer Gefäße bei Einholung des Brautpaares.

In Ansehung der Kindtaufen ist ebenfalls das Tractieren, Schießen und übermäßige Trankgeldgeben an Gevatterbitter und Überbringer von Gevatterbriefen in allen Ständen gänzlich verboten, auch soll das Essen einfach sein und nichts mit nach Hause genommen werden. Es darf auch vom Patenkinde weder während der sechs Wochen (vor dem Kirchgange der Mutter), noch nachher zu Geburtstagen, Neujahr, Ostern, zu Begräbnissen, zur Hochzeit, außer in Fällen der Armut, des Almosens, etwas geschenkt werden. Elternlose Paten sind umsonst als Lehrjungen zu dingen und auch umsonst wieder loszusprechen. Nicht gestattet sind auch die Geschenke der Gevatter unter sich, als da sind Schnupftücher, Citronen und Kuchen. Auch darf in allen Klassen von je einer Familie jährlich nur je Eine Person zu Gevatter gebeten werden.

Bei Begräbnissen sind die Flöre sowohl zur Trauer als für die Leichen-Marschälle, Leichenträger, Geistliche, an's Kreuz und für die Bedienten ebenso das Trauern der Dienstboten, die an sie geschenkten Trauerkleider und sonstige Geschenke abgeschafft. Auch soll, dieweil es unchristlich ist, von dergleichen betrübten Gelegenheiten noch zu profitieren, der Leichenbitter klassenabwärts nur 10 bis 2 gute Groschen erhalten, die Bezahlung der Leichen-Marschälle und Leichenträger dagegen wegfallen, dazu vor der Leiche nur Kuchen oder Frankenwein (für die Person ½ Maaß), in der 3. bis 5. Klasse nur Bier oder Brandewein (bei Frühleichen) gereicht werden. Den Schreinern sind für die Särge, den Schlossern für das Beschläg, den Maurern für die Grabmauerung, den Schneidern für die Sterbekleider die Preise obrigkeitlich festzusetzen. Todtengräber und Leichenweiber sollen zwar nach wie vor billig bezahlt, jedoch nicht mit Kuchen und Brandewein tractirt werden, ingleichen sind alle übrigen Geldschneidereien, so auch das Abfordern der Kleider und Betten des Verstorbenen gänzlich zu cessieren (einzustellen.) Ferner sind die Leichen im Hause oder in der Kirche nicht mehr zur Schau auszustellen, die Särge inwendig nicht mehr zu beschlagen, die Sterbekleider lediglich aus Leinwand ohne eine Besetzung mit Band oder sonst etwas anzufertigen. Endlich sind die kostbaren Leichensteine und Kreuze abgeschafft, ebenso die versilberten, vergoldeten und mit Bändern behängten Kronen und Kränze, mit welchen unverantwortliche Gewinnsucht

getrieben, und soll nur für ledige, junge Personen eine Krone unter einer Abgabe an die Armut überall angeschafft werden.

Zuletzt ist auch bei Kirchweihen und Handwerkszusammenkünften alles unmäßige Verschwenden in Essen und Trinken vollständig verboten.

Soweit die interessante Urkunde, die einen erwünschten Einblick in eine Fülle damaliger Sitten und Gebräuche gewährt und zum lehrreichen Vergleich mit der Gegenwart Anlaß giebt.

In unsrer Zeit ist von jenen Gepflogenheiten manches gefallen, manches aber auch geblieben. Sitten gehen, Sitten kommen. Die Hauptsache bleibt der christliche Grundgehalt, zugleich mit dem weiteren Grundgesetz der Einfachheit.

Die patriarchalische Bevormundung und das Ausgabe-Klassensystem mag dem heutigen Geschlecht zwar befremdlich vorkommen, allein die Absicht war eine gute und der Erfolg wohl kein schlechter. Ja, auch unsre den Lustbarkeiten außerordentlich fröhnende Zeit erfordert eine Volkspädagogik, eine obrigkeitliche Fürsorge, daß das ganze Volk nicht der Genußwut verfalle und Sodoms Ende habe. Das Gute muß unter Umständen eben aufgezwungen werden. Videant consules —.

Kapitel XXIII.

Sanitäres.

Wenn auch bedauerlicher Weise die alten Leichenregister die Todesursache in der Regel nicht angeben, so ist dennoch aus der Fülle von Nachrichten über Krankenkommunionen ein Schluß auf die früheren sanitären Verhält-hältnisse möglich.

In den Jahren 1697 und 1698 wird im Beichtregister wiederholt die „hitzige Krankheit" (vielleicht dem Typhus ähnlich) erwähnt.

Aus dem Jahre 1707 wird ein Fall von roter Ruhr berichtet.

Ein einziges Mal in Jahrhunderten, im Jahre 1697, wird der Schwindsucht Erwähnung gethan.

1708 lesen wir von einer langwierigen Krankheit der Frau Feldwaibel (bez. Frau Offizier) auf dem fürstlichen Paß Sattel.

Die Kommunicierenden sind meist Hochbetagte in ihrer „Altersschwachheit", so namentlich der „uhralte fürstliche Förster Herr Sembach". (1700 ff.)

Bei einer privatim beichtenden Person steht notiert: „Deus sanet animam", „Gott heile ihre Seele", eine Hindeutung wohl auf Geisteskrankheit.

Rechnung 1684 bis 85 weist einen Currentposten auf wegen Überbringung des Formulares zum kirchlichen Dankfest aus Anlaß des Aufhörens des contagiums, d. h. der Volksseuche, die im Gefolge der französischen Raubzüge sowie des Türkeneinbruches einherging.

Auch 1738 (Beichtregister) wird auf eine grassierende Seuche hingewiesen.

Dasselbe meldet ausnahmsweise das Sterberegister aus dem 7jähr. Kriege.

Die Ruhrepidemie i. J. 1782 und 1784.

Wir haben wiederholt zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß Krankheit und Seuchen die traurige Gefolgschaft der Kriege bilden.

Während so hier vor dem 7jährigen Kriege auf's Jahr durchschnittlich 15 Todesfälle kommen, steigen dieselben bei und nach demselben auf das Doppelte. Und da eines Kriegers Jammer und Elend Jahre, ja Jahrzehnte lang nachwirkt, so finden wir noch bis 1780 pro Jahr im Durchschnitt 20 Todesfälle. Von hier ab sinkt die Ziffer, um jedoch im J. 1783 erneut anzuschwellen und zwar in Folge der Ruhr. Im gedachten Jahre sind nicht weniger als 18 Kinder meist mit sermon (Leichenrede) begraben worden. Es macht dies mehr als die Hälfte der damals überhaupt Gestorbenen aus. Vermutlich war auch bei vielen Erwachsenen die Todesursache die nämliche. Wenn auch jene in den damaligen Leichenregistern nirgends und nie bezeichnet worden ist, so geben uns doch anderweite Urkunden hinreichend Grund zur obigen Annahme.

Zur Heilung und Vorbeugung der Ruhr wird u. a. Folgendes aufgegeben:

„1) Erwachsene nehmen (bei Schmerzen im Unterleib u. s. w.) früh 20 bis 40 Gerstenkörner schwer von den Pulvern der Ruhrwurz (Ipecacuanha) mit lauem Wasser und Nachtrinken desselben oder von Thee (Chamille 2c.); Kindern giebt man 6 bis 15 Gerstenkörner.

2) Tags darauf nimmt man binnen 3 Stunden 10 bis 30 Gerstenkörner der feinen Rhabarber-Wurz ebenso.

3) Nimmt man zur Heilung verdünnende, gelind schleimichte, laulichte Getränke.

Zur Verwahrung vor der Ruhr soll man

1) die Ausdünstung [der Haut] in Ordnung halten und allzuleichte Sommerkleider, sowie auch das Gehen mit bloßen Füßen zumal im feuchten Grase vermeiden.

2) wenig Fleisch essen und das Gemüse vor dem Kochen wohl reinigen und abwaschen lassen. Das alte Bier (wegen seiner Säure), das neugebraute aber, weil es noch unvergohren, nicht trinken.

3) Kranke und Krankenstoffe meiden.

4) täglich früh etwas Hollundersaft nüchtern genießen. —“

Sonneberg, den 13. Sept. 1784.

Dr. Johann Friedrich Schütz,
Herzogl. Rath und Phisicus.

Soweit die Urkunden mit ihren einfachen, natürlichen Vorschriften, welche, wenn auch in Judenbach i. J. 1784 die Seuche nachgelassen zu haben scheint (es starben nur 14 Personen), doch deswegen, weil die Epidemie 1784 anderwärts und auf dem Walde (in Schalkau, Sonneberg, Steinheid, Lauscha 2c.) Platz griff, keineswegs etwa post eventum (hinterher) gegeben worden ist.

Obgleich in den früher entrollten Wanderbildern Lahme, Blinde und Krüppel aller Art an uns vorüberzogen, so neigen wir doch zu der Ansicht, daß der Gesundheitszustand entschwundener Jahrhunderte im Allgemeinen kein schlechter war, obwohl es an sanitärer Vorbeugung fast ganz mangelte.

Die Lebensweise unserer Vorfahren war offenbar mehr einfach und naturgemäß als die unsrige es ist. „Secundum naturam“, d. h. naturgemäß leben, ist, wie schon der berühmte Hufeland so trefflich ausführt, in dieser Hinsicht der Stein der Weisen.[132])

Kapitel XXIV.

Zur Sprachforschung.

Von der alten Zeit und ihren Geschehnissen und Gebräuchen haben wir bisher so viel gesprochen. Von ihrer Sprache nunmehr zu handeln, ist uns geradezu Gebot und Pflicht.

Wir lassen aber zuerst die Männer aus dem Volke, die Castenmeister, in den meist von ihnen, wenn auch nicht ohne fremde Beihilfe, verfaßten Gotteskastenrechnungen zu Worte kommen. Sie schreiben meist im Dialekte. Und eben dies ist wichtig, da aus dem Dialekte, der ureigenen Sprachbildung aus und in dem Volke selbst, die Entwickelung der Sprache am Deutlichsten hervortritt. Wenn Ed. Grenier, der bekannte französische Übersetzer der Werke H. Heines, gegenüber der unbildsamen Sprache Frankreichs, „der stolzen Bettlerin“, die deutsche Sprache als eine zarte, weiche und reiche bezeichnet, so können wir auch an diesem Orte Beweisstücke dazu liefern.

Zuerst nun fällt uns die Häufigkeit der Diminutiv- oder Verkleinerungsform auf. Es begegnen uns fortgesetzt Worte wie: „Klingelsacklein, Pfarräckerlein, Gartenbrünnlein, Fischkastlein, klöblein, güttlein u. s. w.“ Die Sprache unserer Vorfahren war in dieser und ähnlicher Hinsicht zart und kindlich, wiewohl die bezeichneten Gegenstände nichts weniger als klein waren.

Dann erscheint uns beachtenswert, daß die Substantiva (Hauptwörter) meist klein geschrieben sind (z. B. rosengarten, häuslein, überbringung 2c.) Das ist dem ursprünglichen Deutsch entsprechend und im Altdeutschen auch vorherrschend, ja fast ausschließlich gebräuchlich. Da nicht einzusehen ist, warum der Artikel, der ein Allgemeines (z. B. laufen) doch besondert (der Lauf) d. h. in der Geltung herabmindert, eine steigernde Wirkung haben und das zugehörige Wort als groß zu schreiben veranlassen soll, und da in den übrigen Sprachen ein Gleiches nicht vorliegt, so wird die zukünftige deutsche Sprache hierin zur Vergangenheit zurückkehren.

Hier fügen wir an, daß die Adjectiva oft ohne jede Endung bleiben, z. B. in groß weiß altartuch, lang altartüchlein, zinnern kannen u. s. w.

Weiterhin ist hervorzuheben der Reichtum an Vokalen. Das zeigen Worte wie: „wirtsgärtla, anhero, seindt (sind), kunigunda, mauera (Maurer), wirthla, meel.“

---

[132]) Sanitäre, mehr der Naturheilmethode dienende, bestgeleitete und vielbesuchte Anstalten in der Umgegend sind z. B. Dr. Richters (jetzt Dr. Beukers) Heilanstalt zu Sonneberg und Dr. Balsers Sanatorium in Köppelsdorf.

Auch das ist urdeutsch. Man vergleiche nur aus dem Nibelungenlied zuo (zu), küene (kühn), ruert (rührt), behueten u. s. w. — Übrigens klingt diese Vokalfülle noch heute im Dialekte unseres Oberlandes durch.

Andererseits finden wir zugleich auch eine Häufung von Konsonanten (Mitlauten), wie die Worte sambt, benambt, lamb (Lamm), gutt (Hausgut bez. Grundstück), hannß, hafften, ümb, undt u. a. darthun. Als non plus ultra und fast czechisch tritt uns der Beiname „bertzsch" entgegen. (Johann Bauer sonsten bertzsch zu Sonnberg.)

Merkwürdige Zusammenziehungen liegen vor in Schwehvater (Schwiegervater) aus Schwäher bez. Schwager und zusammenhängend mit verschwistert oder verwandt; in Niclaß oder blos Claß für Nicolaus (wie engl. Maud für Mathilde.)

Wir berühren ferner dies, daß u am Auslaut in der Regel durch w ersetzt ist, wie jetzt noch im Englischen cow, Kuh, new, neu 2c. (aus dem Angelsächsischen.) Neuenbau wird demnach geschrieben new baw.

Dagegen zeigt man Vorliebe für das y, besonders im Auslaute, z. B. bey, Eysen, bley, schleyer (auch das kommt im Englischen häufig vor, beispielsweise in cry, Schrei, sky, Himmel und stets in der Adverbialendung — ly.)

Eigentümlich ist die in der Mitte des Wortes gleichzeitig vorkommende Dehnung und Schärfung, wie dies anschaulich in „wiehße" vorliegt.

Von Interesse ist auch die Schreibweise Witbe, da hier b nach dem harten Konsonant t als weich ausgesprochen zu denken ist.

Bekanntlich wurden die verehel. Frauen durch Anhängen eines „in" an den Namen des Mannes geehrt, vergl. Diezin, Carlin 2c., ein Gebrauch, der jetzt noch hier nachklingt. Diese eigentümliche Nachsilbe kann bei zusammengesetzten Worten sogar mitteninnen zu stehen kommen, wie das Wort „Oberin förster" zeigt.

Öfters findet sich ein Wort, das jetzt hier nicht mehr erklingt. Das ist „Müse" für wasserreiche Niederwiese, ein Seitenstück zu den heutigen „Muppergsmüsen."

Ergötzlich endlich ist die Schreibweise „roth" für rod, d. h. Rodung. Da hat der Herr Rechnungsführer denn doch zu rot bez. zu rosig gesehen.

Zu den Geistlichen uns wendend, bemerken wir vorweg, daß sie im Allgemeinen dieselbe Sprache schrieben, welche die Castenmeister zu schreiben sich bestrebten, (wiewohl im Dialekte gebunden), nämlich diejenige der Lutherischen Bibel, den sogenannten sächsischen Kanzleistyl (wie er auch im Evangelienbuche vorliegt). Dessenungeachtet ist billigerweise die Gelehrtensprache in vielen Stücken denn doch eine ganz andere.

Zwar als Vorzug wollen wir die häufig auftretenden fremdsprachlichen Elemente auf keine Weise hinstellen. Mit Vorliebe wird mit Latein operiert. In der von Pfarrer Heinricius Hoffmann angefertigten Rechnung 1683 bis 84 heißt es zum Schluß: „Die Expensa [Ausgaben] von den Acceptis [Einnahmen] subtrahiret, bleibt in residuo [Rest] 67 rthlr. 6 gr. 2 Pf."

Thomas Schmidt schreibt von seinem Vater auf dem Titelblatt des Kirchenbuches 1682 u. ff. in vorzüglichem Latein (wovon wir schon früher redeten): Philippus Schmidt Coburgensis Francô (Francorum), qvi (qui) accessum hunc sumsit die 5. Marty Anno MDCLXXXXII (Ph. Schmidt aus Coburg in Franken, der am 5. März d. J. 1692 hier antrat). Der scheidende Pfarrverweser Lang ruft 1759 dem anziehenden Pfarrer J. H. E. Radefeldt die metrisch köstlichen Worte (Hexameter) zu:

Felix Adventus sit, Radefelde, Tuus.
(Glücklich, o Radefeld, sei deine Ankunft.)

Auch das Griechische ist in den Beichtregistern vertreten. Allein das am meisten Hervorstechende, weil die Zeit so recht Beleuchtende ist, daß die hochwürdigen Herrn sich vom Französeltum nicht freihalten konnten. Wir lesen z. B. in den Beichtregistern 1726 und 1727 u. a., daß Personen beichteten à part d. h. besonders oder in der maladie (Krankheit) oder debilité (Schwachheit) ihres Leibes. Nichtsdestoweniger aber ist ihr Deutsch ein vorzügliches, wie denn umfangreiche Taufbeurkundungen meist in einem einzigen Satze vorliegen und wie z. B. die Urkunde über die Ablösung des Fischereirechtes überaus gedrängt und doch fließend geschrieben ist. Zwar finden wir noch Schreibweisen wie erbetten, erbar (ehrbar), alhier u. a., allein es herrscht bei Weitem die Classicität auch in der Muttersprache vor. Man scheut sich z. B. vor Zusammensetzung von Hauptworten, einem wachsenden Gebrechen unserer Sprache, und schreibt daher stets Nachmittags-Gottesdienst, Grenz-Paß u. a. Auch genuiner, d. h. dem Ursprung angemessener wird geschrieben. Es heißt, beispielsweise, fortgesetzt nicht Einwohner, sondern „Inwoner," letzteres richtiger als ersteres. Das hier fehlende h, sowie der gleiche konsequente Schreibgebrauch in Pat, Rat u. a. kann sogar als Vorläufer der Puttkamer'schen Orthographie gelten und auf's Neue das alte Wort erhärten, daß Alles schon dagewesen.

Kapitel XXV.

Stand der Landwirtschaft

um 1795 und 1796.

Im hiesigen Kirchenbuche, Taufregister 1779—1819 befindet sich am Ende des Jahrgangs 1796 folgende schätzenswerte Nachricht über den Stand der Landwirtschaft:

„Die Preise des Getreides standen 1795 und 1796 wie die Preise aller Viktualien und Lebensbedürfnisse hoch. Die Viehseuche, eigentlich Rinderpest, welche sich nur durch Ansteckung verbreitet, grassierte am Schlusse des Jahres noch in verschiedenen Gegenden von Deutschland, sonderlich in Gegenden, die vom Kriege [mit der revolutionären französischen Republik] gelitten hatten, aber auch in manchen andern Orten. In den Meiningischen Oberlanden aber war man bis jetzt noch, Gott sey Dank! davon befreyt geblieben. In der Gegend

von Kronach und andern nicht fernen Orten hatte sie viel geschadet. Die Preise des Viehes standen daher hoch. Ein Pfund Rindfleisch galt 10 bis 11 Kr., Schweinefleisch 12 Kr., Hammelfleisch 9 bis 10 Kr. und so nach Verhältnis andere Gattungen. Ein Pfund Talglicht kostete 6 bis 7 Batzen. Ein Maß geflößte Butter stand am Ende des Jahres in Sonnenberg 20 gr. In Ländern, wo sich der Krieg hingezogen hatte, stand alles noch so hoch und höher. Hierherum galt ein Simmern Korn oder Roggen 2 Laubthaler, das ist 4 fl. fr. und 6 Batzen, 1 Simmern Hafer 3 rthlr., Weizen 6 fl. 6 Batzen. Rohe Häute von geschlachtetem Rindvieh galten nach Verhältnis der Stärke das Pfund 12 bis 15 Kr. Die heurige Getreideernte war zwar reich an Garben, aber die Körner wenig und dazu geringhaltig an gutem Mehl."[133])

Vergleichen wir diesen Notstand der Jahre 1795 und 1796 mit demjenigen von 1891, so ergiebt sich Folgendes:

per 500 Gr.	1795—96	1891
Rindfleisch	— Mk. 30 Pf.	— Mk. 60 Pf.
Schweinefleisch	— „ 35 „	— „ 80 „
Hammelfleisch	— „ 27 „	— „ 60 „
per 50 Kilo.		
Korn	10 „ 50 „	10 „ 70 „
Hafer	9 „ 90 „	7 „ 25 „
Weizen	12 „ — „	11 „ 30 „

Hierzu bemerken wir noch, daß von 1760 bis 1827 lt. den Designationen bez. dem Heß'schen Tagebuche folgende Preise waren:

	per Malter.[134])	per Simmern.	
	1760	1810	1827
Weizen	3 fl. 45 Kr.,	— fl. — Kr.,	4 fl. — Kr.
Korn	2 „ 15 „	— „ — „	3 „ — „
Hafer	1 „ 45 „	2½ „ — „	2 „ — „
Eier (1 Mdl.)	10 „	— „ — „	
1 Fastnachtshenne		— „ 22½ „	
1 Pfund Rindfleisch		— „ — „	36 Pf.
1 Pfd. Schweinefleisch		— „ — „	23 „
1 Kalb		3 „ — „	— „

133) Diese landwirtschaftliche Notlage hatte zur Folge, daß auf Anordnung der Regierung auch hier eine Ökonomie-Kommission zur Beratung und Einführung von Verbesserungen eingeführt wurde. Es liegen ganze Aktenbände über die segensreiche Arbeit der hiesigen Ökonomie-Kommission vor.

134) Lt. Umschlag der Dorfsordnung (s. o.) kosteten um 1720

1 Simmer Haber	1	rl.
1 Simmer Korn	1½	„
1 Fuder Heu	6	„
1 Simmer Gerste	27	Batzen.
1 Schock Stroh	1	rl.
1 Lamm	1	rl.

Alles in Allem waren die Notstandsjahre 1795–96 und 1891 sozusagen noch Wohlstandsjahre im Vergleich zur wahren Hungersnot von 1817 (s. u.), die nur dadurch gemildert wurde, daß die löbliche Landesregierung (unter der hochherzigen Herzogin Louise Eleonore) Tausende von Zentnern Getreide beschaffte und zahlreiche Brodbäckereien errichtete.

Kapitel XXVI.

Weltgeschichtliche Notizen.

Im Kirchenbuche, am eben genannten Orte, findet sich ferner über die damaligen Weltbegebenheiten folgende gehaltvolle Niederschrift:

„Der Krieg zwischen der neuen französischen Republik währte am Schlusse des Jahres mit dem deutschen Kaiser, Großbritanien, zu dem auch Portugall hielt, und dem deutschen Reiche: wiewohl der König von Preußen als Reichsstand, wie auch Hessenkassel, dann endlich auch die Stände des obersächsischen Kreises und Hannover eine bewaffnete Neutralität beobachteten. Der Kirchenstaat war gegen die Neufranken bewaffnet und mit der kaiserlichen Macht verbunden. Mantua war in Italien noch vergeblich von Franzosen blockiert, tapfer von dem würdigen Greise General Wurmser verteidigt und durch siegreiche Ausfälle die stolze Prahlerey eines Buonaparte, Generals der Franzosen, beschämt, bis endlich durch Mangel man genötigt war, sich zu ergeben. Kehl war nebst Hüningen beschossen, und mußte am 9. Januar 1797 sich den kaiserlichen Siegern ergeben; und so waren die Franzosen am Ende aller Vorteile des letzten Feldzugs durch die schnellen Siege der kaiserlichen Heere in Deutschland unter dem Erzherzog Carl wieder beraubt, ihre Heere am Rhein im elenden Zustande und ihre prahlenden Entwürfe für jetzt dahin. Die Friedensunterhandlungen, welche Großbrittannien durch seinen Gesandten Graf Malmesbury anfing, wurden im Dezember von den stolzen Franken abgebrochen und dem Grafen befohlen, binnen 48 Stunden Paris und den Boden der Republik zu räumen. Aber gleich darauf mißlang den Weltaufwieglern ihre Unternehmung, mit einer Brester Flotte auf Irland zu landen, weil Stürme sie zerschlugen."

Dieser meisterhaft entworfene geschichtliche Überblick deckt sich ganz mit den Ausführungen des so oft von uns zitierten berühmten Geschichtsforschers F. Ch. Schlosser im 17. Bande seines monumentalen Werkes, S. 296 ff.

Kapitel XXVII.

Die französische Revolution.

(1789–99.)

Man darf billig sagen und fragen: Was hat Judenbach zu thun mit der französischen Revolution?

Doch gemach! Wir werden ein gewichtiges Wort über jener Zeit Wut und Blut zu reden haben zu unserer Zeit.

Im hiesigen Taufregister treffen wir am gedachten Orte noch folgende bedeutsame Kundgebung zweier zuverlässiger Zeugen.

Sie lautet:

„Frankreich war durch Revolution und übel verstandene und chimärische Freiheit voll Räuber und Mörder, Elend und Plage; und die österreichischen Niederlande empfanden ihre Vereinigung mit Frankreich übel, von ihren Gleichheitsbrüdern beraubt, ausgesogen und tyrannisiert, zur natürlichen Folge ihrer Treulosigkeit gegen den Kaiser, unter dessen Schutze sie wieder zu seyn wünschten. Durch die Invasion und Räubereyen der Franzosen bis in den fränkischen und schwäbischen Kreis ward der Geist vieler biedern Deutschen geweckt, die Chimären von falscher Freyheit und Gleichheit zu entlarven, und gründlich zu untersuchen, und den listigen und treulosen Proklamationen der französischen Generale nicht zu trauen. Selbst besser gesinnte unter den Franzosen waren genötigt, ihre Reden besser zu bestimmen, auch ihre räuberischen und mit allerhand Greuelthaten der Menschheit verhaßt gemachten Soldatenhorden zuweilen zu bestrafen.

Judenbach, den 16. Januar 1797.

Johannes Justus Rösling, t. t. Pastor.
Caspar Adam Schmidt, Schuldiener [Lehrer]."

Es ist staunenswert, mit welcher Kürze und Schärfe in dieser urkundlichen Niederschrift eine ganze Reihe von hochgewichtigen Erfahrungen hingestellt ist.

Erstlich das Chimärische, Tolle und Wahnvolle an der grauenhaften Bewegung[135]), das Hirngespinnst und die Wahnvorstellung, durch Ströme unschuldigen Blutes und die Herrschaft der Schrecken eine dauernde Wohlfahrt zu schaffen.

Wohl, hinter den Mauern der Bastille, diesem düstren Riesengefängnis zu Paris, war so mancher Unschuldige verschmachtet, und abgesehen von dem tugendhaften, milden Königspaar, das aber gerade hingerichtet wurde, waren seit Ludwig XIV. Hof und Höflinge entartet.

Nichtsdestoweniger hätte die ganze Erhebung und die Leitung der Geschäfte eine besonnenere und weniger blutige sein können. Dadurch würde die Umwälzung einen mehr friedlichen Charakter gewonnen und bessere Früchte gezeitigt haben.

Aber so? Ein König wurde gestürzt (1791) und getötet (1793), ein Kaiser (Napoleon) ging aus der Regierung hervor (1804—1815), und abermals fand Anwendung das Wort Rehabeam's zu seinem Volke: Mein Vater hat

---

[135]) Von einer Menge von Beispielen hier nur Eines! Nach der die Mehrheit der Franzosen kränkenden Ermordung des Königs ließen die Jakobiner in ihrem Vernichtungskampfe gegen die edlen Girondisten (gemäßigte Partei) dem Pöbel durch Marat und andere Mordverkündiger tagtäglich predigen, daß in Frankreich fortan nichts weiter geduldet werden dürfe, als Hütten, Brod, Eisen und Soldaten. Schlosser XVII, S. 322.

euch mit Peitschen gezüchtigt, ich aber mit Skorpionen [Stachel-Geißeln]". 2. Chron. 10, 14.

Sodann Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, sie erwiesen sich gleichfalls als Wahngebilde. Die Freiheit ward Willkür und Frechheit, die vielgepriesene Gleichheit wurde zum Rechte des Stärkeren und zur Tyrannei, die Brüderlichkeit erwies sich als Unbrüderlichkeit, Treulosigkeit und verderbliches Wüten z. B. gegen die eignen Bundesgenossen (die Niederlande, die Schweiz, das revolutionäre Rom 2c. 2c.[136])

Sollte das nicht bereits so manchem redlichen Arbeiter unserer Tage die Lust benehmen, umstürzlerischen Aufwieglern das Ohr zu leihen und das Herz zu schenken?

Ein weiteres aus jener Niederschrift Erhellende ist der Cäsarismus d. h. die Militärherrschaft als Gefolge und Folge gewaltsamen Umsturzes. Wie in des römischen Reiches Niedergang (130 v. Chr. Geburt und ff.) an Stelle der Volksgewalt und des Senates nach- und gegeneinander die Feldherren Marius, Sulla, Pompejus, Lepidus, Cäsar und Octavian die Herrschaft an sich reißen, Ströme von Bürgerblut vergießend, so dominieren hier die französischen Generale, allen voran Buonaparte, der schließlich die 5 Direktoren der Republik stürzt. Diese Generale erlassen pomphafte Proklamationen und Manifeste an das französische, wie an das deutsche Volk. Ein jeder eben strebt schließlich nach der Alleinherrschaft, die denn auch dem siegreichen Buonaparte zufällt.

Genau so muß jede zukünftige blutige Neugestaltung enden. Aus dem Schrecken und der Verwirrung und der allgemeinen Unsicherheit geht der neue Herr — des Schwertes hervor, durch Schmeichelei wie Grausamkeit geliebt und gefürchtet zugleich.

Auch die dort gebrandmarkte Verrohung des republikanischen Heeres[137]) müssen wir hervorheben. Wo alle Bande der frommen Scheu und geheiligten Sitte sich lösen und dem Menschen nichts mehr heilig ist, da muß vor allem die militärische Disziplin sich lockern und zur Bestialität entarten. Das zeigt wiederum auch das Beispiel Roms, das blutige Toben der Soldaten eines Marius und eines Sulla. Was aber kann ärger sein als Unmenschlichkeit in Waffen?[138])

---

136) Schlosser XVII., S. 428 ff.: „Habgierige Verschwender führten unter dem Namen Direktoren das Regiment. Die Geschichte Frankreichs zeigt uns daher in den nächsten Jahren [1797 u. f.] brutale Generale und räuberische Regenten."

137) Vergl. z. B. Schlosser XVII., 306: „Als General Dumouriez im Dezember 1792 Herr über Belgien geworden, wurden Marat's höllische Kerntruppen dorthin entsendet und der rasende Rousin, einer der größten Schreckenshelden, zum Ober-Kriegskommissär ernannt." — Offenbar kam bei den Revolutionsheeren stets der politische Fanatismus zur schrecklichen Geltung.

138) Der Franzose H. Taine hat durch zehnjährige Quellenforschung es überwältigend nachgewiesen, daß die französische Revolution durchweg gleicht einem menschenverschlingenden, unersättlichen Krokodil, welches unsere Bewunderung nicht im Geringsten verdient. Vergl. auch Otto Fleischmann: Die vorige und die kommende Revolution, Kaiserslautern, Tascher, 1892.

Schließlich erscheint uns auch der Hinweis auf die Ernüchterung der Deutschen bedeutsam. Man durchschaute bald das Falsche und Chimärische der Revolution, das verkappte Spielen mit Freiheit und Gleichheit, sowie das verderbenschwangere Phrasentum, und man wendete sich mit Abscheu ab von den Greueln einer sogenannten Volksbefreiung und Volksbeglückung.

Eine solche Ernüchterung kam auch in Frankreich und gab den Ausschlag. 6 Jahre lang durften einige Tausend Blutgieriger, geführt von Marat, Danton und Robespierre, in und von Paris aus ganz Frankreich grausam knechten.[139]) Das Entsetzen hatte die Bessergesinnten gelähmt. Sehr allmählich, aber doch endlich kommt die Besinnung, die Erkenntnis und bei vielen auch die Ernüchterung vom Freiheitstaumel und Gleichheitsrausch. Man ermannt und erhebt sich, und zum Mindesten die Schreckensherrschaft ist gestürzt.[140]) (Mai 1795).

Und so geht allezeit Gewalt gegen Gewalt, und es folgt der Wirkung (aktio) die Gegenwirkung (reaktio). Je blutiger jene, je schärfer diese. In der sittlichen Weltordnung bleibt nichts ungesühnt.

Wenn wir nun auch bezüglich Deutschlands auf Grund seiner reformatischen Gesetzgebungsziele und seines christlichen und sittlichen Grundgehaltes unbesorgt sind und dem Dafürhalten, Wünschen und Hoffen nachleben, daß die soziale Frage auf dem friedlichen Wege von Gesetz und Recht gelöst werden kann, muß und wird, so müssen wir doch andererseits im Hinblick auf die französische Revolution, die trotz Strömen von Blut unmittelbar wenig Positives[141]) und dauernd Heilsames ergab, den immerhin zur Gewaltthat neigenden Arbeitern mit warnendem Nachdruck das Wort Christi vorhalten: „Selig sind die Sanftmütigen, denn sie werden das Erdreich besitzen.“ (Matth. 5).

Kapitel XXVIII.

Die Franzosennot

vor der Schlacht bei Jena (1806).

Napoleon, Frankreichs erster Konsul und Diktator, hatte die Östreicher geschlagen bei Marengo (1800) und im Frieden zu Luneville (1801) für Frankreich das linke Rheinufer errungen.

---

139) Schlosser, XVII., 271 ff. in Bezug auf den Königsmord in Schweden (Gustav III.): „Übrigens war es in Paris wie in Stockholm nur eine kleine Zahl von Leuten, welche eingeweiht war. Hier wie dort aber sahen die Übrigen der Sache ruhig mit zu und förderten sie gelegentlich!“ — Und so überhaupt. Eine blutgierige Minderheit fanatisierte den Pöbel, aber die Edleren legten die Hände in den Schooß. Die ganze Macht der Empörung, soweit sie in den 600 Jakobiner-Clubs organisiert war, schlägt man neuerdings auf etwa 70 bis 80,000 Menschen an, also auf einen kleinen Bruchteil des französischen Volkes.

140) Schlosser, ebenda, S. 374 ff.: „Siegreicher Kampf der bewaffneten Schaaren der gutgesinnten Bürger gegen die Pöbelhorden.“

141) Es sei denn z. B. eine dem Verlangen des Volkes entgegenkommende Überfülle von Papiergeld (Assignaten), das jedoch schon im Oktober 1795 so tief stand, daß man für 3000 Franks Assignaten nur fünf Thaler bares Geld erhielt, mit anderen Worten, daß der Staat zum Bankerott gekommen war. Schlosser ebenda, S. 417.

Er hatte, mittlerweile zum Kaiser der Franzosen erhöht (1804), im neuen Kriegs- und Siegeszuge die Östreicher und Russen niedergeworfen in der großen Schlacht bei Austerlitz (1805) und im Preßburger Frieden abermals Vorteile für Frankreich, sein Reich nun, davongetragen.

Als Schlachtengott und in der Glut maßlosen Ehrgeizes kann er nicht rasten.

Gegen das verhaßte Preußen, das sich noch sonnen will im Ruhmesglanz Friedrich des Großen, zieht er nun sein Attillaschwert.

Das war im Jahre 1806, denkwürdig und lehrreich zugleich, da es zeigt, wie jäh ein Volk, gleich dem preußischen, von einer großen Vergangenheit in Sicherheit gewiegt, unterliegen kann.

1806 war nun auch für Judenbach die traurigste Zeit seines Bestehens.

Es geschah im Monat September dieses Jahres, als Napoleon mit seinem bereits sieggewohnten Heere vom Süden Deutschlands her gegen den Norden heranzog, einem grollenden Ungewitter gleich, das tausend Blitze in sich birgt.

In drei Heeressäulen, nämlich über Coburg, Hof und Schleiz geht es den Preußen entgegen[142]), die ihrerseits das Hochplateau von Thüringen besetzen und zum Waffengang sich bereiten.

Die über Coburg ziehenden französischen Truppen mußten Judenbach passieren. Und so geschah es auch, doch unter welch' drangsalsvollen Umständen!

Der Drechsler Johann Nicolaus Heß hier (s. o., Kap. III., S. 6) berichtet in seinem Predigtbuch urkundlich Folgendes über jene Schreckenszeit:

„Wer weiß, wie nahe mir .... [mein Ende.] Im Jahre 1806, d. 9. 10., 11., 12., 13. Octoper Durch Marsch die Franzsoßen durch Jüdenbach nach gräfenthal und Saalfelt und nach Breußen. Die haben Judenbach so sehr Mitgenommen, das Mancher in seinen Leben nicht wieder zu Recht kann kommen. Die haben die Schweine aus den Ställen Raus, die gäntze und die hünner alle tott gemacht und an Feuer gekocht, daß Geld aus der Darsen [Tasche] Raus, mir Nicol Heß 1½ fl; und gezüntet [haben in Brand gesteckt] Nr. 1 den Metzger Baulus und Chunrath Tietz eins [ein Wohnhaus], Nr. 2 den Sächßen Nicol Hauß und Stall, Nr. 3 den Strenk [Streng] ein Hauß, Nr. 4 den Friedrich Sembach 2 Häußer und 3 stattel [Stadel], Nr. 5 den Mehl Mann Johannes Metzler 1 Hauß und stattel, Nr. 6 der schwarzen Catarina Carl ein Hauß und Stattel, Nr. 7 den Georg Metzen Schuhmacher 1 Hauß und Stattel, Nr. 8 den Gottfried Heß 1 Hauß."

Inderthat, furchtbare Tage und grausame Not! Tausende von Franzosen Tag und Nacht teils durchmarschierend, teils lagernd, wiehernde Rosse, rasselnde

---

142) Schlosser XVIII., S. 119, nimmt nur 2 französische Heeressäulen (über Hof und Schleiz) an, jedoch, wenn Napoleon mit der Hauptmacht Ende September in Würzburg stand, so war für einen Teil des Heeres der kürzeste Weg zur Elbe, dem preußischen linken Flügel (Hohenlohe), und zugleich als Flankenstellung gegen den preußischen rechten Flügel (Rüchel), offenbar derjenige über Coburg.

Kanonenwagen, plündernde Feinde, flüchtende Bewohner, und das Alles schauerlich beleuchtet von 14 brennenden Gebäuden![143])

Jedoch was hatte Judenbach verbrochen, um ein solches Strafgericht zu verdienen? Nicht das Geringste! Und dennoch Brand, Raub und Drangsal?! Das war französische Art und Civilisation derer, die stets an der Spitze der Civilisation zu marschieren vorgeben.

Die entsetzliche Brandstiftung und die infame Plünderung ist durch nichts zu entschuldigen. Oder wollte man ein Bivouakfeuer im Großen? Nun, die Russen haben 6 Jahre später den Herren Franzosen in Moskau mit einem Feuer heimgeleuchtet, wie die Weltgeschichte kein zweites kennt, und haben die Rechnung gründlich quittiert.

Wohl, man kann auch vermuten, daß der nach Saalfeld vorgedrungenen und vom Culm dorther durch Feuer den anwesenden Feind signalisierenden französischen Avantgarde derart ein Gegensignal gegeben werden sollte, allein war hierzu nicht die den französischen Heerführern wohlbekannte, weil sozusagen weltbekannte Höhe bei Sattelpaß, die Ausspann, ausreichend, ja nicht weit günstiger? und konnte nicht dort bei dem mächtigen Vorrat (auch an trockenem Holze) im Nu ein mächtiger Holzstoß errichtet und in Brand gesetzt sein? Ist etwa aus dem Kriege 1870—71 ein einziger Fall nachzuweisen, in welchem deutsche Truppen ein friedlich sich verhaltendes französisches Dorf in Gefechtsferne den Flammen preisgegeben hätten? Ja, hier, beim Ruin Judenbachs heißt's nicht mehr: C'est la guerre (Das ist der Krieg oder das bringt der Krieg mit sich), sondern: C'est la France (So schaltet und waltet Frankreich)! Übrigens machen wir die Nachkommen der 1806 derart ihrer Wohn- und Ökonomiegebäude schmählich beraubten Ortseingesessenen hier darauf aufmerksam, daß sie im Falle neuer Besiegung Frankreichs durch Deutschland ebenso Kriegsentschädigung von dort zu verlangen hätten, wie sie z. B. Arnstadt 1871 für seine ebenfalls 1806 verwüstete Liebfrauenkirche erlangt hat. Hauptsächlich aber weisen wir diejenigen allzu politischen Köpfe, die vom nationalen Sieg 1870 bis 71 wenig halten und die da meinen, unter französischer Herrschaft lasse es sich ebenso gut, ja vielleicht noch besser leben, nachdrücklich auf jene Schandthaten der Truppen Napoleons I. hin.[144])

Wie groß die Verwirrung und der Jammer hier war, beweist auch der Umstand, daß am Sonntag, den 12. Oktober 1806 das Liederbuch hiesiger Kirche nichts weiter aufweist als — ein leeres Blatt! Diese Leere zeigt die Fülle des Elendes! Die Kirche war Franzosenquartier und an die Stelle des Gottesdienstes war der Teufelsdienst zügelloser Leidenschaft getreten. Die in die Wälder geflüchteten Ortseinwohner aber mußten dort wehklagen mit dem

---

143) Fast $1/8$ der damaligen Gebäudezahl.

144) Das französische Volk an sich ist allerdings friedliebend und solid, allein es läßt sich zu leicht von schlauen Führern fanatisieren.

Psalmisten (Ps. 88, 2 f.): „Herr Gott, mein Heiland, ich schreie Tag und Nacht vor dir. — Denn meine Seele ist voll Jammers und mein Leben nahe bei der Hölle."

Die Tradition berichtet, daß unter allen französischen Regimentern die „Weißkittel", d. h. weiß uniformierte Infanterie, die nahezu 30,000 Mann stark gewesen sein soll, am Schlimmsten gehaust haben.

Eine lebendige Zeugin jener schrecklichen Tage war die 1888 im Alter von 91 Jahren verstorbene Witwe Friederike Barbara Fischer hier.

Sie hat uns wiederholt anschaulich geschildert, welche Angst und Qual Judenbach auszustehen hatte; wie immer, immer mehr Soldaten den Grund heraufquollen, wie die Kanonen auf der Pellershöhe auffuhren, wie schließlich alles wimmelte von Franzosen, wie unterdeß die Judenbacher geflüchtet waren in die Nacht der nahen Wälder, und wie dann dort gebährende Frauen wimmerten, die Kinder schrieen und das Vieh brüllte. Die Erzählerin behauptete auch, Napoleon selbst grüngekleidet in einer Carrosse das Dorf herauffahren gesehen zu haben, doch war dies nicht Napoleon, sondern General Augerau.[145]) — Im oberen Dorfe stand, wie gleichfalls erzählt wird, die Kriegskasse, auf die einige Judenbacher verliebte Blicke geworfen haben sollen, jedoch in standrechtlicher Erwägung —!

Mit diesem Schreckensjahre hängt zusammen die Nachricht im Geburtsregister 1807, daß dem Peter Matthias Dobbiain, aus dem Kaisertum Frankreich, Dragoner vom Kaiserl. Königl. französischen 20. Dragonerregimente, von seiner Ehefrau Anne, geb. Glaßerin aus Rheineck im Canton St. Gallen, am 2. April zu Sattelpaß im Hause der Witwe Krautwurstin eine Tochter geboren und am 4. April in hiesiger Kirche getauft wurde.

Urkundl. Aufzeichnungen des Malers Diez lauten:

„Im Jahr 1806

Ward für hiesige Gemeinde ein höchst schlimmer Zeitpunkt, es haben sich die Franzosen im Bamberger und Würtenberger Land lange Zeit aufgehalten, ohne daß man erfahren konnte, warum, endlich erfuhren wir aber zu bald, denn, am 9. Oktober früh gegen 9 Uhr kamen die roten Husaren, wie auch die blauen und Grünen Schoschör [Chasseurs, Jäger], welche im obern Dorf den Leuten ihr Heu und Hafer hinausgetragen, und was die Pferde nicht gefressen haben, ist ruiniert worden. Endlich nach dieser Caballerie ist gekommen die weiskitteliche Infanterie, welche beinahe 25000 Mann stark gewesen ist und der kommandierte General hat geheißen Orchon (Augereau). Diese Infanterie aber hat sich sehr übel aufgeführt, sie hat geplündert, was sie nur haben und bekommen konnte. Mancher in unserer Gemeinde hat seinen Schaden auf 2—300 fl. fränkisch an geplünderten Gut angeben müssen, wobei aber dennoch die

---

145) Derselbe, der als Commandant von Paris 1797 den Staatsstreich, die Verhaftung der Deputierten, ausführte, und der Anfang 1813 Commandant von Berlin war, während Preußens nationale Erhebung wachsend zum Durchbruche kam. Schlosser XVII, S. 423 und XVIII, 317 ff.

Soldaten mit Feuer sehr schlimm umgegangen sind, welche sie in die Gärten an die Häuser geschürt, daß man alle Augenblick gedacht hat, das ganze Dorf würde abgebrand, wo noch das Lager war die Nacht durch, ehe sie am andern Morgen abmaschiert sein. Den 10. Oktbr. haben alle Leute ihre Ware, was sie nur weg bringen konnten, in die Wälder geschafet, etliche sein da, die anderen auf diesen Berg gewesen, als auf den Bocksberg, Tielleite, Spitzigenberg, Böhlisleite, und Sommerleite, auf den Tage sein wieder viele Franzosen durch, wo sie es ebenso gemacht haben als in den vorgen Tagen, aber zu Nacht gegen 12 Uhr kamen von Koburg herauf eine andere Armee, wobei auch schwarze Husaren waren, die Infanterie aber hat ihr Lager in der Fichte und auch in oberen Dorf gehabt, die Kanonen stunden auf den Karl Diez seinen Felde. Diese Nacht aber war eine unglückliche Nacht, denn 1. war abgebrand, Joh. Paul Hammerschmidt mit Conrad Diez, welche ein Haus miteinander hatten, die Hausthüre ging unter einen Dach hinein, nur die 2 Stuben waren neben einander, die eine rechts, die andre links. Dieses Haus ist gerne von den Soldaten angezündet worden, damit sie haben sehen können, dieses Haus war einstöckig, dann

2. Johann Nicolaus Hammerschmidt, Sächslein genannt, mit einen großen mit Schiefer gedeckten 2stöckigen Haus, nebst Stadel und Backofen, dieses Haus ist durch Plünderung mit Schleifen angezündet worden, weil sie den Besitzer nicht zu Hause gelitten haben, damit er hatte löschen können, sondern sein Leben zu retten ist er zu seiner Ware gegangen und hat das Haus im Stich lassen müssen.

3. Joh. Gottfr. Sembach brande ab, erstlich mit einen 1stöckigen Schieferhaus, 2. mit 2stöckigen desgleichen, 3. mit zwei Städeln Schopfen (Schoppen) und Malzdarre und Backofen, dieses Feuer kam eben so aus als wie bei Nicol Hammerschmidt, hier hat es aber mit ergriffen

4. Meister Joh. Philipp Streng, Schneider mit einem 2stockigen Schindelhause.

5. Joh. Metzler, Holzmacher, mit einen 1stöckigen Schindelhaus nebst Stadel und einen kleinen Schopflein.

6. Joh. Gg. Karl nachgelassene Wittwe, mit einen 1stöckigen Schindelhause und Schopfen.

7. Meister Joh. Gg. Metzler, Schuhmacher, mit einen 1stöckigen mit Schindeln gedeckten Hause, Stadel und ein kleines Schöpflein.

8. Joh. Lorenz Gottfr. Heß, Holzmacher, mit Schiefer gedeckten 1stöckigen Haus.

Bei diesen von 3—8 beschriebenen Häusern hat man löschen dürfen, und haben auch Soldaten mit gelöscht, allein aber, weil nicht viel Menschen in der Gemeinde zu Hause waren, so konnt auch nicht viel gelöscht werden. Den 11. Oktober sind beinahe so viele Soldaten wieder durchmarschiert als den 9., und auch die Nacht haben sie dergl. Lager im Dorfe gehabt, die wo sie Feuer wieder bis an die Häuser geschürt, und auch noch was da war, geplündert haben,

Den 12. Oktober war es Sonntag, da bedenkt, liebe Nachkömmlinge, was für eure Väter in den Wäldern dieses für einen Sonntag war, da wären wir gern in die Kirche gegangen und konnten — nicht. Die Leute, welche in den Wäldern waren, sind etliche wieder den 13., etliche den 14. und etliche den 15., auch die letzten den 16. Oktober nach Haus und daheim geblieben, am 16. sind 29 Kanonen durch, eroberte von Preußen, diese beschriebene Franzosen haben Krieg geführt mit dem König von Preußen. In unserer Gemeinde war damals Schultheiß Joh. Peter Hammerschmidt, Illig genannt. Zur Nachricht diene noch, daß das Bier gänzlich aufgegangen und ruinirt worden ist, daß keiner einen Tropfen in ganzen Dorf hat bekommen können. Das Einquartieren ist aber nicht abgerissen, von französischen und bairischen Soldaten, welche nach Preußen marschiret sein, die Not damals, weil wir haben flüchten müssen, war so groß, daß auch die Wöchnerinnen ihre Wochenbette in Walde haben halten müssen."

Kapitel XXIX.

Durchmärsche und Einquartierungen.

(1807—1809.)

So lange die Beunruhigung und Bedrückung des Kontinents währte, nämlich bis zur völligen und endgiltigen Niederwerfung und Entthronung der Völker-Geißel, Napoleon's I. (1815), hörten naturgemäß auch die Durchmärsche und Einquartierungen in Judenbach nicht auf.

Über 1807—1809 berichtet uns der mehrfach erwähnte Drechsler Heß hier in seinem Tagebuche[146]) ebenso schlicht, wie anschaulich und ergreifend Folgendes:

„Den 3. Febr. 1807 Bayern[147]) 50 Man Reuder in Judenbach in Quartier gehott (gehabt), den 4. Februar 1807 180 Man Bayern Fußgenner in Quartier gehott; durchmarsch; ist nichts bezahlt worden; den 14. Februar 1807 hab ich Einen Franzoßen zu Mit Tag in der Kost gehott, den 7. Mertz 1807 Ein Man Franzsoßen über nacht in Quartier, den 8. Mertz hott Judenbach 210 Man Nürnberger in Quartier gehott, ist für Man ½ fl. bezahlt, den 10. Mertz ein Man Sachsen über nacht, den 11. Mertz 50 Man Trochoner (Dragoner) in Quartier, wieder zurück; den 4. Aprill 32 Man Beyern 30 Wagen (Train), den 6. Aprill 24 Man 3 Wagen, den 17. Aprill 24 Man 30 Wagen Beyern über nacht in Quartier, den 1. May Ein Man über nacht in Quartier, Franzsoßen, den 5. May wieder Quartier 20 Man Franzsoßen über nacht, den 6. May 361 Beyern übernachten, ich hob 3 Man, die haben für 11 btz. Bier gesuffen, den 8. May sind 8000 Franzsoßen durch Marsch nach Preußen, Sonn-

146) Das Heß'sche Tag- und Predigtbuch wurde uns durch Bossierer und Pelztier-Fabricant Peter Pius Heß hier freundlich zur Verfügung gestellt.

147) Bayern und Sachsen standen bis zur Völkerschlacht bei Leipzig auf Napoleons Seite.

abent, den 9. May sind zwei Regimenter Franzsoßen, Ein Mahl 1700 Man, Ein Mahl 2000 Man, die Fußgenner sind in Glaßbach, hierauf die Reuder 300 Man, 2 hohe bulver Wagen, Sondag, den 10. May sind in Glaßbach hier auf 1000 Man, die Wagen durch's Dorf gegangen; den 12. May 16 Man Beyern wieder über nacht Einquartirt worden, den 13. May ist brott ausgetheilet worden in der gemein, Einen halben Läb (!) hab ich Nicol Heß gekriegt, 1808, den 20. September 1 Man über nacht, ein Frantz Man (Franzose), den 19. Mertz 1809 1 Man 2 Pferd über nacht, 1809, den 28. Mertz 3000 Fußgenner nach Neustott, 1809, den 16. Mertz sind 700 Reuder nach Coporg, Sontag, den 19. Merz 1809 sind durch Judenbach 2500 Man Fußgenner Frantzmann wieder nach Coporg und Frankreich oder Ittalien, Mondag, den 20. Mertz sind durch Judenbach 3000 Mann Fußgenner Frantz Mann wieder nach Coporg und Frankreich, die haben sich alle auf die Dorf Wießen gelagert Eine stunde lang, ach Gott, ach Gott! 3000 Man den 21. Mertz, 50 Man Hußaren 3 Monat lang."

Soweit der Bericht des ehrlichen Mannes aus dem Volke. — Welch' drückende Einquartierungen müssen das doch gewesen sein, welch' aufregende Durchmärsche! Wie groß die Not, wenn einem Familienvater nur ½ Laib Brod zugeteilt werden kann! Wie erschütternd des Chronisten Ausruf: „Ach Gott! ach Gott!" Fürwahr, der Menschheit ganzer Jammer faß uns an! O, wer wollte da nicht die Segnungen eines Friedensreiches, wie das deutsche jetzt es sein will, mit gerührtestem Danke empfinden!

Ein Brief des Oberförsters Jakob Engelhardt hier an seinem Bruder in Frauenbreitungen in Abschrift mitgeteilt durch Herrn Kaufmann Louis Engelhardt, Wiesbaden, lautet:

„Lieber Bruder!

Bey uns sieht es jetzo sehr schlimm aus, wir haben viel sehr viel verlohren, alle Thüren und Schlößer sind zerschlagen, Betten und Tischzeug ruinirt was sie nicht mitgenommen, die Franzosen, meine Chaise ist mit fort, alles Ochßen und Pferdegeschirr, alle viktualien, und 3 Fässer Bier haben sie mir in Keller laufen laßen. Doch das ist alles nichts gegen die Angst die wir ausgestanden haben, als unsere ganze Nachbarschaft von Streng an bis zum Gottfried Heß Tambour brannte und wir in der Nacht flüchten mußten, wo auch nicht der geringste Anschein war, daß unser Haus stehen bleiben konnte. Auserdem brannte zur nehmlichen Stunde, den Büx sein Hauß und den Hanß Jacob seins mit Stadel und allen ab. Hey und ungedroschenes Getrayde lag Haufen weis ums Dorf herum und brannte. Federvieh und Schweine sind fast gänzlich in unserer Gegend vertilgt.

2 Tag war kein Bißen Brod im Dorf, was nicht ungefähr vom Amte geschickt wurde. Und nun geht täglich Fuhrwerk, eroberte Kanonen, Gefangene Preußen und Sachßen und Bleßirte hier durch.

Die Mutter ist miserabel und wir alle wißen manche Stunde nicht, was wir thun sollen. Alles grüßt Dich und die Frau Schwester und wünschen nur, daß euch nicht gleiches Schicksal treffen möge, ich bin Dein Bruder Jacob.

Judenbach den 23. Okt. (?) 1806 eiligst."

In einem Briefe vom 21. Dzbr. (?) 1808 steht Folgendes:

„Es scheint, als wollten sich wieder die Durchmärsche gegen Norden bey uns einfinden, denn gestern hatten wir hier 22 Wagen, Equipage, welche hier über nachteten."

Persönliche Erinnerungen des 1779 geborenen, und 1854 gestorbenen Salzmetzenmachers und Choradstanten Dietrich Roos hier.[148])

Als die französischen Heeressäulen Judenbach durchwogten, stand Dietrich Roos auf der Schwelle seiner Hausthüre und reichte vorübermarschierenden Soldaten Trinkwasser dar. Dabei hatte er nach seiner Gepflogenheit und gleichsam mitten im Aufruhr der Aengste unbewegt und kalten Blutes sein hölzernes, silberbeschlagenes Pfeifchen im Munde. Da trat ein Franzose herzu und tat einen Griff nach der Pfeife, Roos aber hielt sie fest. Sofort versetzte ihm der Soldat mit seinem Gewehrkolben einen mächtigen Stoß vor die Brust, so daß er zu Boden stürzte. Jener aber riß nunmehr die Pfeife an sich und:

„Kühn ist das Mühen,
Herrlich der Lohn,
Und die Soldaten
Ziehen davon."

Ein anderer Judenbacher (Nicol Hammerschmidt) (Bär) lugte aus einem Backofen auf die vorüberziehenden Soldaten. Als er sah, wie sie plünderten, trat er hervor und rief: „Ist das Kriegsmanier?" Flugs blühte eine Ohrfeige der großen Nation als Denkmal der Civilisation ihm auf der Wange. Georg Raab, Holzarbeiter (geb. 1770, † 1848) hatte sich vor dem höllischen Tumult in die „Hölle" hinter'm Ofen retirirt." Da steckt auf einmal ein Pferd seinen Kopf zum Fenster herein und im gleichen Moment späht auch schon der Reiter in die Stube und pocht und donnert: „he, Bauer Brot!" Raab kriecht zitternd hervor und stammelt: „nichts da! nichts da!", doch deutet er in die Ferne (nach Jagdshof.) Dort gebe es Brod. Alsbald wird er auf das Pferd geschnallt und durch Zeichen und Rippenstöße aufgefordert, zu führen. Und so geht's fort. Im Glasbachgrund aber ist's sumpfig und naß. Da bekommt er in Flagranti Prügel als Führerlohn. Jetzt ruft Raab, auf die Fahrstraße bez. Waldstraße (die sogenannte Cronacher Landstraße) deutend: „Dort Weg! dort Weg!" Der Reiter erkennt's und ruft aus: „gut Bauer, gut" und läßt ihn laufen. Und Roß und Reiter sah ihn niemals wieder.

Derselbe Raab sollte allerdings auch ein zweites Mal und zwar auf Umwegen nach Neuenbau führen. Mitten im Walde schneidet er, kühn

148) Nacherzählt von seinem Enkel, dem jetzigen Holzhauer Joh. Georg Roos, einem durchaus glaubwürdigen Manne.

geworden und einem Tell nicht gar so unähnlich, die Zügel des Rosses seines Peinigers entzwei und schlägt sich grüßend seitwärts in die Büsche.

Namentlich in Kriegsnot gilt ja das Sprüchwort: Weit vom Ziel ist gut vor'm Schuß. Widerstand mit der Waffe in der Hand oder überhaupt nur Widersetzlichkeit (s. u.) konnte auch hier keinen anderen Erfolg haben als Sterben und Verderben. Darum floh, wer nur konnte, in die schirmenden Wälder. Doch kehrten viele, von der Nacht gedeckt, in ihre Häuser zurück, um das vom Feinde etwa noch nicht Geraubte, weil nicht aufgefundene, hinaus in den bergenden Forst zu bringen. Indeß es kam auch vor, daß man den Franzosen einen Streich spielte. Ein gewisser Wachter, aus Sonneberg gebürtig, hier aber verheiratet und ansässig, ein findiger Kopf und allweil unverzagt, stiehlt den Franzosen im Orte zwei Mastochsen, zieht letzteren Socken an und führt sie hinaus in die Wälder. Nachdem er sie verwertet, kehrt er zurück mit der unschuldigsten Miene, jedoch nicht unbeargwöhnt. Da — eines Tages — während er über die Straße geht, sieht er Soldaten ihm nachrennen. Was tun? Soldaten vor, Soldaten hinter sich! Rasch ein Papier heraus und unter den Arm nach Art der damaligen Gerichtsdiener, und so fängt er an zu rennen und schreit aus vollem Hals: „Halt auf! Halt auf!“, sodaß ihn die Soldaten vor ihm wirklich für eine Amtsperson, die jemanden einfangen will, halten. Und in diesem Irrtum und Wirrwarr gelingt es ihm, zu entkommen.

Doch ein Franzose selbst soll bei einer alten Buche im Rosengarten Geld versteckt, also gleich jenem Wachter und vielen anderen des Waldes tiefste Gründe nicht unbenutzt haben liegen lassen.

Noch 10 Jahre später kamen Franzosen dorthin, vermutlich um den vergrabenen Schatz zu heben. Allein sie suchten vergeblich. Ob Ihnen ein anderer die Mühe erspart, oder ob sie den Ort nicht mehr fanden und so der Schatz noch der Hebung harret, wer mag es wissen? Die Buche aber wurde, so lange sie stand, die „Franzosenbuche“ genannt.

Um so sicherer dagegen fand die französische Kriegsbehörde einen jungen Soldaten (einen Kaufmann aus Baiern), welcher, der Armee Napoleons angehörig, in Judenbach desertirt war. Es wurden sofort Patrouillen ausgesendet. Ein alter Spinnrädermacher und Sergeant zu Neuhaus bei Sonneberg, also ein Deutscher, machte den Entsprungenen dort dingfest, und lieferte ihn nach Buchbach bei Gräfenthal nach. So handelte ein Deutscher an einem Deutschen! Das war selbst den Franzosen zum Abscheu! Seinen Judaslohn (3 Thaler) gab ihm ein französischer Beamter mit den Worten: „Da hast Du Deinen Lohn, Bluthund.“ Der junge Mann aber, einziger Sohn reicher Bauern, hatte dem Verräter, falls er schweigen würde, sein halbes Vermögen versprochen. So jedoch, der französischen Gewalt ausgeliefert, wurde er eben zu Buchbach nach Kriegsrecht ohne Weiteres erschossen. Seine unglücklichen Eltern kamen bald darauf an den Grabhügel, und man sagt, sie hätten ihn mit den

Fingern wieder ausgraben wollen. Noch lange bezeichneten Hügel und Weidenbäumchen die traurige Stätte begrabener Hoffnung. Der Sergeant aber ging hin, auch hierin ein Judas, und erschoß sich an einer Schloßlinde zu Neuhaus. Die Kugel drang ihm durch den Kopf und in das Holz der Linde, und letztere zeigt bis auf den heutigen Tag an der Stelle der eingeschlagenen Verräter-Kugel einen klaffenden Spalt als Symbol der Trauer und Reue, die Herzen zerreißt.

Erinnerungen der Witwe Veronika Friedrich hier.

Die uns persönlich liebe und werte Frau Friedrich, geboren 1803, und jetzt noch an Geist und Leib verhältnißmäßig frisch und rüstig, eine Witwe nach dem Herzen Gottes und eine ehrwürdige Patriarchin, einige Jahre auswärts gewesen, nun aber wieder gen Judenbach zu ihrer treuen Tochter, der vielerprobten Helferin, zurückgekehrt, hat vor Jahren uns als eine Augenzeugin jener schweren Zeit flott und frisch Folgendes erzählt:

„Als im Jahre 1806 die Franzosen anrückten, flohen mein Vater, meine Mutter, ich und meine Geschwister mit unserem Vieh und allen möglichen Habseligkeiten in die Wälder am Spitzberg. Vom Walde aus ging mein Vater im Dunkel der Oktobernächte heimlich an sein Gehöft. Bei einem solchen nächtlichen Gang fand er einen Judenbacher auf einem Lagstein sitzend und weinend. Und wie dieser meinen Vater erkennt, spricht er:

Dein Haus ist nieder und mein's brennt.

1812.

Die schlimmsten Soldaten waren die Weißkittel. Es sollen von Napoleon herausgelassene Sträflinge gewesen sein. Sie plünderten, stahlen, raubten, sengten und brannten ganz barbarisch.

Wir haben immer große Einquartierung gehabt, das einemal 74 Mann. Unsere Wohnstube war oft so voll, daß meine Mutter nur an der Ofenbank herumgehen konnte, wenn sie den Soldaten im Ofentopf kochen wollte. Nachts lagen sie schichtenweise auf Stroh in Stube, Hausflur und Boden. Da das Haus innen so voll von Soldaten war, und die Mutter keine Zeit hatte, schickte sie mich sammt meinem kleinen Brüderlein hinunter nach Blechhammer zur Base. Aber dort sehnte ich mich dennoch gar sehr nach Hause und weinte bitterlich. Da führte uns unsere Base, nachdem sie den Abzug der Truppen erfahren, wieder herauf. Der ganze Flur war bedeckt von Feuer, Papier, Geräten 2c. Es war Lagerplatz gewesen.

Sehr aufregend war die Geschichte, die mit Heß (Peller) vorkam. Es waren nämlich bei ihm die Handwerker (Schuster) einquartiert. Diese wollten immer zur Frau des Heß. Sie wehrte sich tapfer, aber man ließ ihr keine Ruhe. Da lief ihrem Manne die Galle über und er klappte einmal einem der französischen Lüstlinge eine gehörige ab. Der zeigte ihn natürlich sofort an. Und ebenso schnell kamen Soldaten, erwischten ihn und steckten ihn in die hintere Empore seines Hauses gefangen. Unterdeß trat das Kriegsgericht am Dorfteich zusammen. Es war gleich im Anfang bekannt gemacht

worden, daß jede Widersetzlichkeit der Einwohner mit dem Tode bestraft werden würde. Während sie nun dort beraten, breitet man unter die Empore ein Bett. Mein Mann machte eben Futter in der Scheune. Da — ein Sprung — und Heß rennt zum Stadel herein und die Leiter hinauf, indem er atemlos flüstert: „Sag's sei nicht!" Richtig, da nahen auch schon Soldaten, ihn auf der Empore abzuholen. Da ruft mein Vater im gedämpften Ton: „Hurtig runter und raus!", und reißt sofort die hintere Stadelthüre auf und Heß entflieht und entkommt in den Wald, die Verfolger hinter ihm d'rein.

Da kam Wache vor das Haus, um ihn bei seiner etwaigen Rückkehr abzufangen, und diese Wache blieb, auch nachdem die Truppen abmarschiert waren.

Heß aber ging in der Nacht wohl bei, um seinen Hunger zu stillen, allein stets nur in andere und entlegene Häuser. Das seinige mied er solange, bis auch die Wache abgezogen war. Und das war seine Rettung. Sie hätten ihn sonst sicher massacriert, obwohl er nichts Übles gethan, sondern nur sein von Unholden bedrängtes Weib in Schutz genommen hatte.

Später (1813 u. ff.) kamen auch Russen hier durch, schöne Reiter mit langen Spießen (wohl Kosacken) und hübschen Pferden. Diese Soldaten waren sehr gediegen. Sie ritten wohl an's Fenster und verlangten Feuer oder baten: „Kamerad, Klep" (Brod) und spießten auch wohl hie und da eine allzu neugierige Henne auf. Sonst aber verübten sie nichts. Ihr Lieblingsgetränk war Schnaps, von dem sie Unmengen vertilgen konnten, ohne daß man ihnen einen Rausch anmerkte. Ihre Leibspeise war rohes Sauerkraut, welches sie Capusta nannten. Im Übrigen aber regierte bei ihnen die Knute. Ein russischer Soldat hatte gestohlen und wurde zu 25 Knutenhieben verurteilt Die Execution geschah im Hof des „Bienmannes." Schon nach wenigen Hieben floß das Blut und fiel der Missethäter in Ohnmacht.[149])

Einquartierungen und Durchmärsche nach Maler Diez'schen Aufzeichnungen.

1796.

„Den 30. März hatten wir 400 Reuter, den 3. April wieder 250 Mann Infanterie Sachsen, die marschierten an den Rhein, das Monat August sind die Franzosen kommen.

1798.

Dieses Jahr sind die Reußen aus ihren Lande gezogen nach Egypten den Kaiser zu Hilfe.

1800.

Im Juli lagen die Franzosen wieder in Bamberg.

1801.

Diese Zeit waren die Franzosen in Nürnberg.

---

[149]) Mit diesen Nachrichten über die Russen decken sich auch die Erinnerungen des obengenannten Dietrich Roos.

1805.

Nun waren die Franzosen wieder im Reich, sie waren wider den Kaiser, es war alles wider einander. Den 15. Dezember hatten wir Preußen im Quartier, da waren die Franzosen in Wien. Den 21. wieder Preußen, den 24. wieder lauter Reiterei, Pferd und Wagen und die Päckerei. [Train.]

1807.

Im Dez. sind die Franzosen wieder ausmarschiert. Den 24. Mai 1807 wurde zu Tilsit im preußischen Polen mit dem König in Preußen Friede, wo doch aber das hin und her marschiren mit Militär nicht aufgehört hat, und nachher ist der Krieg wieder mit dem Königreich Schweden angegangen, aber im Herbst sind die franzosen im Dezember über Hof etliche Regimenter nach Spanien.

1808.

Den 13. September sind Würtenberger Schwulisör retour von Preußenland und sind bei uns einquartiert worden, welche auch überhaupt sehr schlimme Soldaten sind, denn sie haben es uns nicht schön gemacht und die Leute bei uns sehr dorbiert. (turbirt, gepeinigt).

1809.

lagen im Januar und Februar 8 Husaren hier als Ortinanz (Ordonnanz), die musten wir ernähren, die kosten alle Wochen 56 thr. ohne Heu, Hafer, und Stroh. Da ward alle Dag Einquartierung, da ward lauter Jammer und Herzeleid. Wo der Gg. M. Heß, Schulteiß war, sind die Franzosen vom 1. Februar bis den 31. März vom Preußenland wieder heraus, wo der Krieg mit dem österreicher Kaiser anging, da haben sie es den Leuten wegen Proviant auch recht schlimm gemacht, wo sie alle Morgen auf den Weg viel Brandwein und schwarzes Fleisch, auch weißes Brot mitgenommen, wer es nicht geben konnte, wurde sehr mißhandelt.

1810 und 1811.

Ist nicht von großer Erheblichkeit, das merkwürtige wäre, es auf zuzeigen, weil die Einquartierung nicht von großer Erheblichkeit war außer den 7. Husaren-Regiment, welches Rasttag an Ostern hatte.

1812.

Vom 19. bis den 22. März sind königlich Würtemberger Soldaten durchmarschiert, nach Rußland, wo wir aber wenig Einquartierung hatten, dagegen ging es aber — — — —

Im Jahr 1813.

Wo Gottfr. Sembach Schultheiß war, wars viel schlimmer, wie anno 1806, außer das sie da keine Häuser abgebrannt haben. Es sind erstlich noch aus den Preußenland verschiedene Soldaten vom 2. bis den 30. März marschiert, worunter das Lazareth der Kranken war, welche sich in Rußland erfröret haben, wo damals ganze Regimenter französischer und allirte Truppen in Rußland im Monat Dezember 1812 erfroren sind. Besagtes Lazareth war in den Ludwig Radefeld seinen Haus (unter den Dorfteich) wo manchmal 100, auch manchmal

130 Kranke darinnen gelegen sind, es sind auch etliche bei uns gestorben, wo im unteren Kirchhof 2 begraben sind. Aber vom 21. bis den 30. April 1813, auch noch bis den 5. Mai sind ganze Armeen Franzosen, Italiener, Grabaten, (Kroaten), Nopolitaner (Neapolitaner) und Bayern bei uns durchmarschiert, welche in der Ortnung deren Datum also folget. Durchmarschieret sind: den 21. April des Nachts 12 Uhr sind 4000 Mann durchmarschiret, Franzosen wo sie von Nürnberg und Bamberg herkamen, und ins Preußisch sind, da haben sie in unserer Gemeinde Bier und Brot bekommen, sind aber nicht einquartiret worden, dagegen haben sie sehr viele Feuer geschürt, das man alle Augenblicke dachte, das Dorf würde angesteckt werden. Den 23. waren 2500 Mann Grabaten [Kroaten] übernacht einquartiret, welche uns wegen Bier und Brot sehr geplaget haben, weil kein Brot viel bei uns gewesen ist, so haben die anderen Gemeinden solches liefern müssen; den 24. waren 1000 Mann Franzosen bei uns einquartirt, welche aber besser waren als Grabaten, den 25. da war es Sonntag und dazu noch ein schrecklicherer als der am 12. Oktober 1806. Denn es marschirten nicht nur bei Tage viele 1000 Menschen hindurch, sondern es kam auch auf die Nacht das Lager, welches beinahe 12000 Mann waren auf die Felder im unteren und oberen Dorf. 2500 Mann waren einquartirt, die oben beschriebenen 12000 Mann aber lagen auf den Feldern, die Ordnung zubehalten wie und wo sie lagen, auch wie sie die Leute behandelten, ist folgende: Das Lager stand von unteren Erbweg also von der Roth an bis die Vordere Maas, wovon mancher vielen Schaden erlitten hatt, auf der anderen Seite aber, von Peter Räppolt seinen halben Gut an, und durch den Ph. Diez seinen durch, und durch das Wirtsgut durch, auf den oberen Dorf stand es auf den Heublein und der Räum, sie haben den Leuten das Holz, wie auch das Heu und das Stroh hinweg getragen, und auch alles Zaun, worunter die Gärtleinszaun waren, auch mit verbrand und auch sehr viele Kartoffel waren geplündert. Zu diesen Lager hatte die Gemeinde 15 Ochsen und 200 Säcke Kartoffel liefern müssen. Am 26. hatten wir keine große Einquartirung, und auch am 27. dgl. nicht, aber am 28. und 29. hatten wir wieder auf 2500 Franzosen einquartiret, den 5. Mai hatten wir königl. bairische Einquartirung und zwar 1000 Mann, welche aber eben so schlimm waren als die Franzosen. Dies wurde allhier unsern Nachkommen aufgezeichnet von Korporal Joh. Carl Diez, auch Maler allhier.[150])

Doch wie gewöhnlich, daß Hochmut vor dem Fall gehet, so zeignet es sich auch jetzo an den französischen Kaiser Napoleon Bonabarte. Er wollte sich weder Gott noch Menschen unterwerfen, sondern wollte ein Herr aller Herren genennet sein, er machte sich mit einer sehr zahlreichen, großen Armee nach Rußland, wo es ihm ergangen ist, wie es aufgezeichnet ist. Am 8. Oktober 1813

---

150) Am 28. April stunden im unteren Kirchhof [Friedhof] 190 Ochsen, da dieser aber zu klein war, so sind sie auf den obern gekommen, welche beide Kirchhöfe so ruinirt haben, daß man nicht mehr gedacht hat, ob es Kirchhöfe wären oder nicht. Den 1. Mai sind ebenfalls wieder 86 St. drinnen gewesen.

hatten wir hier die letzten Franzosen, und am 29. die ersten Russen, wo bei uns 18 Offiziere, 111 Gemeine und ein General einquartirt waren, worunter aber meistens Kosacken gewesen sind und die vorzüglich durch die gute Aufführung und religiöses Betragen die hiesige Gemeinde in Erstaunen gesetzt haben. Den 9. Oktober bekamen wir 3 Offiziere und 142 Mann Kosaken ins Quartier, welche Rasttag hatten, wo aber vom 11. bis den 14. April 9 Regimenter Kosacken, Kallmucken und Tattern (Tartaren) hier durchmarschieret sind, und in Oberlind und den beiliegenden Dorfschaften einquartiret wurden. Mann stelle sich aber nicht etwa vor, das Kosacken, Kalmucken und Tattern etwa Menschenfreßer sind: nein! sondern es sind auch Menschen als wir sind, nur daß die Kallmucken und Tattern etwas kleinere Augen haben als wir, und eine grobe Mundsprache führen, auch sie nur durch die Religion von uns unterschieden sind. Die dreitagige Schlacht vom 16., 17. und 18. Oktober bei Leipzig, wo die Franzosen gänzlich total geschlagen wurden, brachte sie zur Redirade, wo sie über Fulda und Eisenach rediriret sind, haben sie die Festung Erfurt besetzet. Zu dieser Belagerung mußten die sächsischen Herzogtümer den Belageren Fiktualien [Victualien] an Haber, Heu, Mehl, Gerste und anderen Sachen liefern, wo wir in unserer Gemeinde 6 bis 7 mal dazu liefern mußten, und unsere Spannbauern mit nach Gotha, Erfurt und Eisbersleben fahren mußten, welches der hiesigen Gemeinde vieles Geld gekostet hat. Den 24. März 1814 seind über 1000 Stück ungarische und moltauerische Ochsen hier durch, welche über Nachts auf den Gärten gestanden haben, auch haben unsere Ochsenanspänner mit zu den großen österreicher Magazin die Fuhren thun helfen, wo manche sehr weit mit haben fahren müssen, ehe sie abgelöst worden sind. Dieses Fahren und Liefern hat gedauert so lange bis der französische Kaiser überwunden und gefangen worden ist, wo ihn die allierten hohen Monarchen nach der Insel Elba haben bringen lassen, allein durch seine List ist er nicht länger als ¾ Jahr in Gefangenschaft geblieben, sondern er ist wieder retour nach Frankreich, wo er den neuen König wieder vertrieben, und sich auf den Thron geschwungen hat. Allein die hohen Allierten haben ihn wieder mit Krieg überzogen, und sind wieder sehr viele 1000 Soldaten ins Frankreich gezogen, wo wir den russischen Durchmarsch vom 10. bis 20. Juni 1815 130 Mann nebst 2 Offizieren in Standquartier gehabt haben, wo unter dieser Zeit in der hiesigen Gemeinde ein sonderbarer Umstand geschehen ist. Der Drechsler Joh. Simon Heß überworf sich unschultig mit einen russischen Soldaten, wo er ihn mit seinen Gewehr abschrecken wollte, daß er ihn nicht schlagen sollte, allein der Soldat meldete es, und ließ ihn arrtieren. Heß entsprang aber von obern Gasthof von obern Stock herunter und entlief. Hierauf haben sie den hiesigen Schultheiß Gttfr. Sembach, und den Herrn Gastwirt Räppolt in Arest genommen, und nach Sonneberg transportieret, wo der Obrist gelegen hat, wir haben zwar den Simon Heß schaffen sollen, allein weil wir ihn nicht gefunden haben, ist auch weiter nichts daraus gemacht worden. Die siegreichen Fortschritte der Allierten warfen wieder das Vorhaben Bonopartes über den Haufen, so daß er wieder gefangen auf die Insel

Helena kam. Nach diesen Frieden (wo Frankreich an die Allierten eine Contribution von 700 Millionen Franken zahlen mußte) zogen verschiedene Völker wieder nach Hause, so daß die hiesige Straße 80000 Mann Russen, marschierten, wo wir von 14. Oktober bis 4. November 1815 fast täglich stark einquartiert gehabt haben. Die Großmut unserer geliebten Durchl. Frau Herzogin Luise Elenore verwilligte aber unseren Oberland, daß wir für den Mann täglich 2 Pfd. Brot, ½ Pfd. Fleisch und ⅛ Maas Brandwein erhielten, wo wir dadurch sehr geschützt worden, wo doch der viele Brandwein (den die Russen gern tranken) manchen hiesigen Einwohner Angst und bange machte.

Ob aber auch unter jeder Nation gute und schlimme Menschen sind, so sind doch immer Soldaten Gäste die können etwas mitbringen. Zur Nachricht dienet noch, daß wir länger als 4 Wochen 2 Mann russische Passagiere als Ordonanz hier hatten, wo wir den Mann vor die Mundportion 42 Kr. bezahlen mußten."

Kapitel XXX.

Die Kriegssteuer.

Gemäß dem Steuerbuch hiesigen Gotteskastens von 1736 bis 1822 zahlte die Kirchgemeinde an Staatssteuern

um 1736 jährlich 3½ Pfennig[151]),
um 1767 jährlich 3 Groschen 6 Pfennig.

Wenn letztere Erhöhung mit dem 7jährigen Krieg zusammenhängt (als Steuer an Preußen), so noch mehr die mit 1807 anhebende bedeutendere Steigerung mit den napoleonischen Kriegen.

Es sind nun bezahlt und quittiert durch „Steiner" in Sonneberg (Amtseinnahme) folgende Abgaben:

2 gr.	6	Pf.	Kriegssteuer auf 7 Term. 1807,
— „	6½	„	Kriegssteuer 1808 auf 2 Term.,
— „	6½	„	dergl. 1809,
3 „	6	„	auf 12 Term. 1809,
1 „	2	„	auf dergl. Term.,
— „	10	„	auf 1 Term. ab 1808 und 2 Term. 1809,
5 „	6	„	auf 18 Term. 1810,
4 „	¾	„	auf 15 Term. 1811,
4 „	¾	„	auf 15 Term. 1812,
7 „	¾	„	auf 15 Term. 1813,
— „	6½	„	auf 2 Term. 1813,
— „	9¾	„	auf 2 Term. 1813,

151) Diese geringe Steuer in den Ernestinschen Landen hebt sich glänzend ab gegen die drückenden Lasten, welche in den meisten anderen deutschen Kleinstaaten durch den Luxus der Höfe verursacht wurden. Schlosser XVI., 102 ff.

1 gr. 10¾ Pf. auf 7 Term. 1814,
2 „ 8½ „ auf 10 Extra-Term. 1814,
1 „ 4½ „ auf 5 Extra-Term. 1814,
2 „ — „ auf 1 ordentl. Kriegssteuer.

Offenbar war diese Kriegssteuer bis 1813 Contribution an Frankreich, von da ab Folge der finanziellen Zerrüttung Deutschlands durch maßlose Erpressung und Aussaugung von Seiten der Franzosen. Und welchen Prozentsatz nun machte die Kriegssteuer aus? Da die Einnahme der Kirchkasse hier von 1800–1810 im Durchschnitt jährlich 300 fl. betrug, so machte die Kriegssteuer z. B. im Jahre 1810 zwar in dieser Beziehung kein Bedeutendes aus, allein rechnet man die ständigen Gehaltsausgaben (für Geistl., Lehrer 2c.) ab, so stellt jene Steuer in Ansehung der 1810 für sonstige dringende Zwecke vorhanden gewesene Summe von nur 29 fl. immerhin 20 Proz. der Einnahme dar.

Wenn das an Kirchgemeinden, bez. frommen Stiftungen geschah, was mußten nicht Private zahlen? und dann, welche Unsummen wurden nicht unmittelbar als Contributionen erpreßt?

Welche Kriegsentschädigung aber würde Frankreich, wenn siegreich, heute uns auflegen? Wir meinen, mindestens 10,000, sage zehntausend Millionen, oder die fünf Milliarden mit Zins und Zinseszins würden's wohl sein, ungerechnet die Tausend Millionen, die durch Raub, Plünderung, Brand 2c. 2c. verloren gehen würden.

So kann und muß auch jene Kriegssteuer und die Franzosennot überhaupt nachdrücklich es uns und wie mit glühendem Stifte in's Herz schreiben:

Hab lieb dein Vaterland
Siegreich und groß.
Dem durch des Herren Hand
Herrlich sein Los!

Graust dir das Nachtgemäld'
Blutiger Plag,
Dank es, daß siegerhellt
Nun unser Tag!

Trätst Du den lichten Ruhm
Kalt in den Staub?
Ließt Du Dein Heiligtum
Frevlern zum Raub?

Sänk Schaffens Segensbau
Prasselnder Glut?
Dampft' Sämanns Friedensau
Wieder im Blut?

Wache, o deutsche Treu,
Von Fels zu Meer!

Und wie im Mut des Leu
Flamm Deine Wehr!

Hab lieb Dein Vaterland
Einig und groß,
Dem durch des Herren Hand
Herrlich sein Los!

Kapitel XXXI.

Urkundliche Witterungsnachrichten und Ernteergebnisse von 1783–1872.[152])

„Merkwürdige Witterung, die sich im Jahre 1783 über ganz Deutschland verbreitete. Es entstand nämlich im Monat Juni nach einem vorhergegangenen Gewitter ein besonders schwefelriechender Heurauch, der sich am ganzen Himmel ausbreitete und dadurch Sonne und Mond bis zu Ende des Monats August verfinsterte. Auch sahe man die ganze Zeit, die Sonne als den Mond, wie mit Blut gefärbt, auf und untergehen, manchen Tag konnte man keinen Berg vor diesen Dunst erkennen. Worauf eine außerordentliche Dürre erfolgte, daß die mehrsten Quellen vertrockneten, und ein außerordentlicher Mangel an Wasser entstand. Anno 1785 war einer der merkwürdigsten Winter für uns, noch zu Ende des Oktobers 1784 legte es den ersten Schnee zu diesen Winter, der sich von Zeit zu Zeit vermehrte, so daß er an mehrsten Orten 12 Schuh tief lag, im Monat März wurde noch eine solche Kälte, daß sich noch viele Leute die Füße erfroren haben, im Monat Mai hatte man besonders auf dem Walde noch sehr vielen Schnee, so daß also die Bauern hiesigen Orts nicht eher als den 12. Mai in Acker fahren, den 16. Mai, als den 2. Pfingstfeiertag, fand sich noch immer Schnee in den hiesigen Kirchhof und im Wald noch in großer Menge. Noch ist anzumerken, daß in diesen 1785. Jahr Heu und Stroh sehr teuer gewesen, der Zentner Heu kostete im Monat März hiesiger Gegend 2 fl. und in manchen Orten noch mehr, das Schock Stroh 16—18 fl. Unerachtet der Winter in diesen Jahr sehr anhaltend war, und man nach menschlichen Gedenken wenig hoffen konnte, so segnete der allgütige Gott dieses Jahr besonders, daß nach der Aussaat sämtliches Getreide sogleich aufging; und wuchs so schön, daß man im Monat Juni sich die größte Hoffnung zu einer gesegneten Ernte machen konnte. Wider alles Vermuten wurde die im Monat Juni gemachte Hoffnung zu einer gesegneten Ernte zernichtet. Den 2. Juli fing es an zu regnen und hielt bis zu Ende des Oktobers damit an, sodaß auch fast alle Feldfrüchte,

---

[152]) Nach urkundlichen Aufzeichnungen des Malers Carl Diez hier (s. o.) und seiner Nachkommen; wörtlich mitgeteilt mit freundlicher Erlaubnis des jetzigen Besitzers, des Bossierers und Pelztierfabrikanten Gottfried Krempel hier.

besonders das Korn auf den Halm auswuchs, und in hiesiger Gegend war das Brot bei den mehrsten so schlecht, daß man sich der Mittel bedienen mußte, solches in Schüsseln aufzutragen. Vom Monat November bis den 26. Dezember wurde bis ans Ende dieses Jahres eine so große Kälte, daß überall Menschen erfroren.

1789.

Den 3. August haben wir geflößt wegen des vielen Regenwetters.

1790.

Da war wenig Futter, da ist viel Vieh geschlachtet worden.

1791.

Den 25. Juli, am Jakobustag, da hat das Gewitter in H. Posthalter seinen Stadel geschlagen und hat Johann Gg. Heß, Musikus, erschlagen, daß er tot blieben ist.

1793.

Den 31. Mai hat es geschneit, daß man nicht hat austreiben können und war sehr kalt bis Johannistag.

1794.

Die Fastnacht ist man schon in den Acker gefahren, es hat nicht mehr geschneit, den 20. April waren schon alle Bäume ausgeschlagen.

1795.

Dies Jahr sind viel 1000 Sümmra Erdäpfel erfroren, bis Jakobustag galt das Sümmra Korn 6 fl., der Hafer 2 Laubthr. Den ganzen Juli hat es geregnet, den 30. hab ich mein Heu hereingebracht, dieß Jahr war alles sündenteuer, den Oktober hat das Simmra Korn 5 fl., das Maß Butter 12 Bz., die Metz Salz 9 Bz. [gekostet].

1796.

Den 14. Januar hat man hier wieder Korn gesäet.

1802.

Im Juni galt das Sümmra Korn sechsthalb Bz., im Juli achthalb, das 4tel Erdäpfel 8 Bz.

1803.

Den 17. April waren alle Bäume ausgeschlagen und im Mai alles erfroren.

1805.

Im Mai war das Futter teuer, der Ztr. 24 Bz., das 4tel Korn 40 Bz., das 4tel Erdäpfel 12 Batzen. Dieses Jahr sind sehr viel Erdäpfel und Getreide draußen geblieben.

Merkwürdige Witterung des Jahres **1816.**

Der Winter fing schon an ausgangs Oktober 1815 und hielt an bis in die Hälfte Mai 1816, wo der Schnee an manchen Orten 10 bis 12 Schuh tief lag, jedoch war es immer bei den vielen Schnee ein schlechter Winter, mit vielen abwechselnden Regenwetter. Der schreckliche große Winter, der so lange angehalten, verursachte, daß bei den hiesigen Einwohnern das Futter gänzlich

aufgegangen war, und die meisten waren genötigt Heu und Stroh aus den angrenzenden baierischen Lande, und zwar um einen sehr teueren Preis zu kaufen. Das Heu kostete zum Beweis der Ztr. 2 Thlr., auch an manchen Orten 40 bis 45 Bz. Das Schock Stroh kostete 18 bis 20 Gulden fr. und manche mußten es dennoch nur mit großen Lamentieren und Bitten zu bekommen suchen und um den genannten Preis bezahlen, das machte aber, daß die Not des Futters weit und breit in hiesiger Gegend war. Ganz besonders aber segnete Gott unsern Wieswachs, daß wir vielmehr Heu bauten, als wir uns wegen des anhaltenden Winters und besonders kalten Wetters vermuten konnten vorzüglich aber hatten die dürren Wiesen mehr Futter als die guten. Allein! Das viele und große Regenwetter verursachte es, daß sehr vieles Heu verdorben ist, und wer auch etwas gutes herein gebracht hat, der hat gerade thun müssen, als ob ers stehlen gemußt hat, auch haben etliche allhier wieder herausreißen müssen, um es bei besserer Witterung zu trocknen, überhaupt sind aber in der ganzen Heuernte nicht viel gute Tage gewesen. Dieses Wetter der Natur hat sich nicht allein nur in hiesiger Gegend verbreitet, sondern fast in ganz Europa, fürchterlich wütete die Natur den Sommer durch, wo in vielen Gegenden Deutschlands, die Feldfrüchte durch Hagel und Schloßen ganz vernichtet worden sind, ganze Länder sind überschwemmt worden und die armen Einwohner sind um ihre Nahrung von Feldfrüchten und Futter für ihr Vieh gekommen, auch sind in vielen Gegenden Deutschlands Wolkenbrüche gefallen, wo Menschen und Vieh ihr Leben verloren haben. So sind zum Beweis bei Bamberg 17 Dorffluren durch Wolkenbruch am 17. August gänzlich verwüstet worden, wo durch die große Überschwemmung 19 Menschen und über 100 Stück Vieh ihr Leben verloren haben und auch viele Häuser niedergerissen worden. Ferner hat es am 9. August die Gegend von Coburg über Neustadt, wie auch die unteren Dörfer des Amtes Sonneberg hinüber nach Neuenhaus, Burggrub und Cronach betroffen, daß Schloßen fast den gänzlichen Feldbau in dem Erdboden hinein geschlagen haben, und dieses mit einer solchen Gewalt, daß die Menschen selbiger Gegend, sich den jüngsten Tag vermutet haben, auch hat das Gewitter, durch gründliche Berichte der Zeitung fast über 100 Stunden den Ruin angerichtet. Doch ich schreite zu weiterer Nachricht und wende mich von diesen Jammer der Unglücklichen, die ihre Habe in dem Wüten der Natur verloren haben.[152b)]

1852.

Im Winter dieses Jahres, namentlich im Januar hat es 1 Tag gefroren, 1 Tag geschneit und 1 Tag geregnet. Im Monat Januar war ein großes Wasser, am 4. und 5. Febr. war es so groß, wie seit Menschengedenken noch keines gewesen ist. Das kleine Glasbacherwasser hat bei dem Siechhaus die Brücke mitgenommen und an den Wiesen großen Schaden gethan. — Am 5. Februar konnte 2 Tage kein Mensch zu dem andern kommen, so sehr war Oberlind überschwemmt und war sehr geschädigt. In Sonneberg hat das

---

152b) s. Cap. XXXIV.

Wasser in der oberen Stadt 2 Brücken mit genommen und an Gebäuden und Wiesen großen Schaden gethan.

1863.

Noch zu bemerken ist, das dieses Jahr ein sehr fruchtbares war, wo Getreide, Kartoffel, überhaupt alle Früchte sehr gut geraten sind.

1872.

Diese Weihnachten lag noch kein Schnee und die Sonne schien schöner als im Sommer.

Merkwürdige Naturereignisse.

(Urkundliche Aufzeichnungen des Malers Carl Diez hier.)

1783.[153])

Es entstand im Monat Juni nach einem vorhergegangenen Gewitter ein besonders schwefelriechender Heurauch, der sich am ganzen Himmel ausbreitete und dadurch Sonne und Mond bis zu Ende August verfinsterte. Auch sahe man die ganze Zeit die Sonne als den Mond wie mit Blut gefärbt auf und untergehn, manchen Tag konnte man keinen Berg vor diesen Dunst erkennen.

1808.

In diesem Herbst sind am 4. Oktober sehr viele weiße Fliegolten (Schmetterlinge) drinnen vom Norden herausgeflogen, von 2 bis 4 Uhr nachmittags, strichaus so dicke, als wenn ganze Regimenter Soldaten marschiert wären.

1811.

Am 15. August erblickten wir einen Cometstern mit einen langen, schimmerigen Strahl oder Streif, stand anfänglich gegen den östlichen Horizont, wo er hernach seinen Lauf gegen Westen fortsetzte, ist also bis 2. Januar 1812 von uns Menschen gesehen worden. Was er für Nachrichten bringen wird, wird von uns Menschen der Allmacht Gottes überlassen.

Kapitel XXXII.

Industriepreise

in den Jahren 1806–1812.

Der mehrfach zitierte und wiederholt gehörte Drechsler Heß hier, der in seinem mehrmals von uns benutzten Tagebuche des öfteren sogar seine Träume[154]) notiert und dazu auch Familienvorkommnisse, sowie sonstige Denkwürdigkeiten registriert, hat in dankenswerter Weise uns genaue Aufzeichnungen über die Preise seiner Industrieerzeugnisse aus den Jahren 1806–1812 hinterlassen.

---

[153]) cf. Witterungsnachrichten 2c., Kap. 31, pag. 88.

[154]) Übrigens meist kriegsbangen Inhaltes.

Wir geben hier einen Auszug, in der Hoffnung, damit manchem ein Willkommenes zu bieten.

Es kosteten im Jahre 1806: 6 dtz. kleine Cronadocken 12 gr., geliefert an Peter Reißmann in Neustatt.

10 dtz. mittle Cronadocken 3 rthlr., 25 dtz. kleine Cronadocken 3 rthlr., 52 dtz. kleine Blockdocken 1 rthlr., (für Dietzen sohn in Sommberg.)

15 dtz. kleine sprützen 1 rthlr. (für Ernst Heubach in Sommberg). (1 Dtz. = $1^{3}/_{5}$ gr.)

10 dtz. kleine Stüchlein 1 rthlr. (für Georg Müller in Neustatt.)

30 dtz. mittle Tischlein 5 rthlr. (an Dressel in Sommberg[155]).

Im Jahre 1807: 12 bar Drummelschleger 3 gr. (das Übrige wie im Vorjahre.)

Im Jahre 1808: 9 dtz. große sprützen 1 rthlr., 2 dtz. Zietter Ranna Presser (Citronenpresser) 2 rthlr. (die sonstigen Artikel im vorherigen Preise), 2200 Stück strichhölzer 12 rthlr. 4 btz.

Im Jahre 1809: 20 dtz. große Crona-Docken 2 rthlr., 1 dtz. Canape 4 btz. 4 Kr. (im Übrigen unverändert.)

Im Jahre 1810: 1 Schachtspiel (Schachspiel) 6 gr.

1811 und 1812 zeigen die gleiche Preislage.

Diese Preise dürften unserem Geschlechte begehrenswert erscheinen, allein sie sind vom Buchführer selbst zweimal als beklagenswert hingestellt.

Er sagt u. a.:

30. Aprill 1812 hob ich dem Müller in Neustott 40 dtz. für 2 rthlr. geben müssen, do will ich lieber Holz machen.

Auch scheinen die kriegerischen Unruhen den Geschäftsgang arg gehemmt zu haben. Unser Gewährsmann schreibt z. B.:

„Der anfang 1810, wen gott wollte soll Es besser werden, nun lieber Gott gieb Segen und getheien darzu.

Fang dein Werk mit Jesu an
Jesus hats in Händen,
Ruff Jesus zum Beystantt an.“

Sein Gesamt-Einkommen aus seiner industriellen Arbeit berechnet er

im Jahre 1806 auf 70 Thaler,
„ „ 1807 „ 76 „
„ „ 1808 „ 93 „
„ „ 1810 „ 96 „

Das ist allerdings gering und dürftig und weit zurückbleibend hinter der Jetztzeit, trotz derzeitiger sehr gedrückter Preislage. Überdies klagt Heß öfters über Kaufleute. Von einem schreibt er: „hat apgerissen, ist gemein“, vom andern: „ist ein liederlicher Bezahler.“

---

155) Andere Kaufleute sind noch Lützler-Bergner in Sommberg, Greyner in steinach u. s. w.

Industrielle Unternehmungen in der Umgegend waren: der neue Eisenhammer (1703), später der Baumann'sche Frischhammer (Blech und Stahl, zuletzt mit Hohenofen und Walzwerk), die Köppelsdorfer Ziegelhütte (1705), die Spiegelfabrique Rottenbach (1774), der Hammer Friedrichsthal (1804), ferner das Farbewerk Schauberg (um 1800; Hofrat Pensel aus Wien); z. Z. sind es die weitberühmten Porzellanfabriken Schönau und Swaine zu Hüttensteinach, dann die ebenfalls rühmlich bekannte zu Schauberg, endlich die neuerdings gegründeten, mächtig aufstrebenden von Heubach, Marseille, sowie von Dressel und Koch zu Köppelsdorf.

Kapitel XXXIII.

Preise von Haushaltungsgegenständen etc.

um 1806 bis 1812.

Das Heß'sche Tagebuch ist zwar keine doppelte italienische Buchführung, allein es erfüllt den einen Hauptzweck für die Haushaltung, Einnahme und Ausgaben zu buchen. Hierin ist es geradezu vorbildlich. Von 1000 Familien unserer Zeit wird wohl kaum Eine Buch führen. Das sollte nicht sein. Nur ein Ein- und Überblick kann in die Hauswirtschaft Licht verbreiten und die große Haushaltungskunst lehren. Man sollte unsere konfirmierte Jugend wenigstens dahin zu bringen versuchen, daß sie für das selbständige Alter, wenn auch nur ganz einfach, Buch zu führen lerne.

Aus den genannten Aufzeichnungen aber ergiebt sich in obiger Hinsicht Folgendes:

Es kosteten im gedachten Zeitraum

1 Kittel zu machen	4 bz,
1 leinene Hose zu machen	2 „
1 hellblaue Weste, das Tuch	10 „
Macherlohn	3 „
zwey Kinderjäcklein	8 „
1 gelbes Halstuch	12 „
1 Paar Stiefel	2 rthlr.
1 Paar Strümpfe	8 bz.
1 Kappe mit Bändern	13 „

Die Elle Tuch kostete damals durchschnittlich 15 Batzen. Einmal kauft Heß dunkelblaues Tuch, die Elle zu 25½ gr. Da setzt er hinzu: „schwehr gelt, ist doch zu teuer, geh nicht wieder hinein."

Das moderne, wenn auch vielleicht weniger dauerhafte Tuch 2c., ist demgegenüber bedeutend billiger.

Tuch war zu jener Zeit wohl ein seltener Artikel. Man hatte auch vom System Jäger keine Ahnung. Umsomehr erfüllte man im Voraus Kneipp's Forderung abhärtender Bekleidung durch vorwiegende Anwendung von Leinwand,

in welch letzterer übrigens jetzt noch manche unserer kerngesunden Jungen und rotwangigen Mägdlein herumturnieren, natürlich zugleich barhaupt und barfuß, ebenfalls zur Herzensweide eines jeden „Naturheilers„.

Kapitel XXXIV.

Die furchtbare Teuerung im Jahre 1817.

(Nach einer Medaille sowie ab S. 95, Z. 10, nach Aufzeichnungen des Malers Diez.)

Auch hier lebt noch in Aller Mund und wird als der Eltern leidsames Vermächtniß festgehalten die Kunde von der oben schon angedeuteten furchtbaren Teuerung im Jahre 1817. Und diesmal giebt uns zunächst metallne Zunge, zwar mit kurzen, doch erschütternden Worten Bericht über jene nächtige Zeit. Eine Zinkmedaille[156]) ist's, die hier urkundlichen Nachweis uns bringt. Freilich sie ist ziemlich abgenutzt und mag gar oft ein Spielzeug der Kindlein gewesen sein, allein die „teuere Zeit", von der sie Zeugniß giebt, zu durchleben, das ist fürwahr kein Kinderspiel gewesen. Die Medaille, an Umfang und Stärke ansehnlich, zeigt auf der einen Seite eine himmlische Gestalt, die ein Füllhorn ausgießt über die Erdkugel. Ihr zu Haupt ist geschrieben: „Denke, dulde, hoffe", und zu beiden Seiten:

„Naht die Not und wenig Brod
Gott giebt's doppelt wieder."

Bereits diese Inschrift läßt vermuten, daß das wertvolle Objekt aus einem späteren, natürlich dem gedachten nächstliegenden Jahre stammt. Die Gegenseite der Medaille nun giebt folgende Nachrichten:

„Im Jahre 1817 bis zu Ende kostete in Coburg

1 Simmern	Korn	20 Gulden,
1 „	Weizen	20 „
1 „	Gerste	18 „
1 „	Hafer	8 „
1 Metze	Kartoffel	6 Batzen,
1 Pfund	Rindfleisch	6 „
1 „	Schweinefleisch	5 „
1 Pfund	Butter	8 „ "

Dies also ist die gewichtige Kunde, in Erz gegraben zum Zeichen deß, daß das Gedächtniß jener schrecklichen Not sei dauernd wie Erz! Nur wenig Worte sind's, allein sie umfassen Unsummen von Elend, Hunger und Kummer. Und die dürren Zahlen reden eine gar gewaltige Sprache, eine Sprache zumal des Dankes gegen den gütigen Gott, dessen Gedanken nachdenkend Papn, bez. Savery erfanden die Dampfmaschine, also daß in jetziger Zeit über Land und Meer die Fülle dem Mangel rasch und leicht zur Hülfe kommen kann.

---

156) Erbstück der Familie des Kirchenvorstehers und Stimmenmachers Joh. Bernh. Diez hier.

Übrigens war das Jahr 1818 wieder ein sehr gesegnetes, und aus demselben mag die Medaille auch herrühren. Man hatte z. B. nur Kartoffelaugen aussäen können, doch die Ernte in Kartoffeln wie im Übrigen erwies sich als eine überreiche. Und groß waren Dank und Freude der damaligen Bevölkerung. Der erste Erntewagen wurde bekränzt vor das Haus des Herrn gefahren und hier mit Dank und Weihespruch empfangen, im Innern des Gotteshauses aber brachte man als Lobgetön qualbefreiter Herzen die Inschrift an:

„Der Segen Gottes ging heraus,
Und bracht uns wieder Brod in's Haus."

„Das Jahr 1816 war ein Mißjahr, wie es auch die ältesten Menschen unsers Ortes nicht erlebt haben. Wie schon bemerkt worden ist, sind die Früchte erst Ausgangs Mai in die Erde gesäet worden, jedoch hegten wir die Hoffnung, daß wir dieses Jahr eine gesegnete Ernte bekommen würden, denn es ging das Getreide schön und zwar gleich miteinander auf, die Bäume blüten in ihrer schönsten Pracht. Das Futter wuchs, jedoch einen Monat später, wie sonst gewöhnlich war. Allein! —!—!— schon am 25. Juni wurden wir erschrecket, wo es einen großen Frost gethan hatte, daß die Bäume ihre himmlische Engelpracht verloren hatten, und sie den ganzen Sommer wie dürres Reisig dagestanden haben, und man kein Blättlein daran gesehen hat. Hierauf fing das Regenwetter an, wo wir nach menschlichen Gedanken nicht die Einsicht uns machen konnten, daß wir heuer ernten würden, wo hindurch wir schon gemeldet, das vieles Heu verdorben ist. Allein ob man sich gleich nicht die Rechnung machen konnte, daß dießes Jahr geerntet werden würde, ließ es die Vorsehung doch zu, daß wir unser weniges Getreide hereinbringen konnten, wo es jedoch nur sehr spät war, da die hiesigen Einwohner geerntet haben, zum Beweis Ausgangs Oktober und fast in den halben Monat November war die Ernte hiesiger Gegend und hiesigen Orts, wo aber doch etwas Hafer, wo man sich verspätete, draußen geblieben ist, allein in den angrenzenden baierischen Landen ist sehr viel Getreide und Grummet gar draußen geblieben. Obgleich die hiesigen Einwohner ihr Getreide meistens hereingebracht haben, so ist doch von den eingeernteten Getreide nicht viel zum Ausdreschen gekommen zu malen beim Korn, wo Viele hiesigen Orts ihr Korn nicht gedroschen haben, weil es doch dreschen nicht gelohnet hat, sondern man hat es dem Vieh zum Futter geschnitten. Ob aber gleich das Korn nicht viel bedeutet hat, so hätten sich doch die hiesigen Einwohner gut ernähret, wenn sie ihre gehörigen Kartoffel gebaut hätten, allein diese sind aber sehr mißgeraten. Viele die 50 bis 60 Sümmern hätten ernten sollen, die haben kaum 15 bis 20 Sümra geerntet. Wo Viele hiesigen Ortes kaum bis Weihnachten mit ihren erbauten gelangt haben, hieraus ist nun eine Teuerung entstanden, die für manche sehr schrecklich gewesen ist. Das Korn, das noch zu Macheli 1816 6 fl. für das Sümra gekostet hat, ist nun zu einer Höhe von 12—16 fl. fr. gestiegen und zwar schon zu Lichtmeß 1817. Der Weizen ist das Sümra zu 20, die Gerste auf 12 fl. fr. gestiegen. Das Bier hat hiesigen Orts 6 Kr. gekostet, und das Viertel Sümera Kartoffel hat eine Höhe von 20—24 fl. fr. erreicht.

Das Brot, welches für 30 Kr. bezahlt worden ist, hat 4 Pfd. gewogen, ja, um Waldpurgis konnte man nicht mehr als 2½, höchstens 3 Pfd. für 30 Kr. bekommen können. Die höchste Höhe des Getreidepreißes war, bis zur Ernte, 20 Gülden fr. der Weizen, 20½ Gerste und Hafer 8—10 fl. fr. das Sümera gekostet. In Coburg wo das ganze meiningische Oberland sonst einmal sein Getreide zu seinen Gebrauch gekauft hat, war die Not am größten, wo ein Pfd. Brot vor und nach Waldpurgi 1817 15 Kr. gekostet hat, und man täglich mehr als 20 Träger von Sonneberg mit Brot gesehen, die solches daselbst gekauft und nach Coburg zum Verkauf getragen haben. Die hiesigen Einwohner haben meistens ihre Lebensmittel zu Saalfeld, Gräfenthal, Königsee und Langewiese bei Arnsstadt gekauft, wo sie jedesmal 2 Tage fortgewesen sind, und meistens nur Gerste als rauhe und auch gemahlene gekauft haben.

Die Not war sehr groß und man konnte nach alten Croniken sich keine Zeit denken, die so schrecklich gewesen ist, als die von Weihnachten 1816 bis zur Ernte 1817.

Aber unsere weise Regierung, unsere geliebteste Frau Luise Elenore herzogl. Durchlaucht beugte dieser schrecklichen Teuerung vor, und kaufte schon im Monat Oktober 1816 15 000 Malter Korn oder 30000—40000 Sümera hießigen Gemäß an den polnischen und russischen Seeküsten ein, und Sie dann in Herzogl. Oberlande 8 Brodbäckereien errichten ließ als:

Je eine zu Judenbach, Sonneberg, Steinach, Steinheid, Oberlind, Neuenhaus, Schalkau und Effelder.

Wo Sie 4½ Pfd. Brote für 30 Kr. rheinisch hat backen lassen und solches von Lichtmeß bis Anfang September gedauert hat. In der hiesigen Gemeinde sind für 7386 fl. in Worten: Siebentausend dreihundert und sechsundachtzig fl. rheinisch Brot gebacken worden. Für 6790 fl. rhn. ist für baares Geld verkauft worden, 430 fl. 30 Kr. wurde unter die Armen verteilt, und ist für die Holzmacher als eine Zulage abgegeben worden. Die Verteilung des unentgeldlichen Brotes ist jedesmal am Mittwoch durch den Schultheißen unter seine Armen verteilt worden. Von hiesiger Bäckerei erhielt Judenbach, Neuenbau und Jagdshof, wo es nach den Familien berechnet war, was ein jedes erhalten soll. Jedoch konnte aber die Not nicht so vorgebeugt werden, daß sich nicht viele Haushaltungen in sehr schlimmen und unglücklichen Hungerumständen befunden haben, wo sich dieselben im Frühjahr mit Stupfeln [Stoppel] der Kartoffel, Köhl [Kohl] mit Klaie, auch so gar den Köhl nur bloß mit Wasser und Salz haben kochen müssen, ja, Viele haben sich bloß mit Suppen, mit sehr wennig Brocken, sich erhalten müssen. Die meiste Nahrung hiesiger und auswärtiger Gegend, war Gerste, weil man an Weizen gar nicht denken konnte oder vielmehr bezahlen konnte. Semmel wurde gar nicht genossen, weil man nur 6 Lot für 3 Kr. erhalten konnte. Bier wurde von vielen gar nicht mehr getrunken weil solches, wie schon bemerkt, das Maß 6—7 Kr. gekostet hat, hingegen haben sich fast alle Kaffee gekocht, weil dieses Getränke noch das billigste war, da zum Beweis das Pfd. 24, 30, 36, 40 Kr. gekostet hat, der Zucker kostete das Pfd. 36 auch 40 Kr.

Durch das viele Köhl=, Gerste=, und Suppenessen, sind viele Menschen krank geworden, sie sind z. B. sehr geschwollen, und haben fast alle, der Arme eine toten ähnliche Farbe gehabt, so daß man Viele durch das schrecklich üble Aussehen gar nicht mehr gekannt hat.

Doch hat sich unsere geliebte Frau Herzogin derselben angenommen, und den Armen die Arzenei unentgeltlich durch den Apotheker abgeben lassen, daß solche kuriert worden sind, auch hat sie solchen Brot, Fleisch und Rumartige Suppen zur Erquickung reichen lassen. Das Geld der meisten Menschen ist so erschöpft worden, daß auch das Patengeschenk der Kinder, die 2 und 300 Jahre alten Thaler, für Proviant hatten ausgegeben werden müssen, haben aber doch nur Weniges dafür bekommen können, weil nicht nur jedes Produkt 4fach zu teuer gewessen, sondern auch gar nicht zu haben war. Das größte Übel aber war das Stocken der Handlungen der Industrie, wo jedes Gewerbe gestanden, und man sich auch nicht die Aussicht hat machen können, wo man etwas zu verdienen hernehmen wollte. Es hat zwar die Gnädigste Herrschaft, durch den Bau der Chaussee von Sonneberg=Steinach über Lauscha zu, jeden Bedrängten Arbeit gegeben, wo jeder Mann täglich 24 Kr. Lohn bekommen und die Frauen 18 Kr. bekommen haben. Dieses war aber nur für die Person kaum hin reichend welche gearbeitet hat, sie konnte also für ihre zu Hause harrende Familie nichts zurück bringen, damit sie dieselbe in etwas hätte unterstützen können. Zum Ruhm muß man aber der hiesigen Gemeinde bezeugen, daß sie sich immer rechtschaffen betragen und Keiner sich an seines Nächsten Gut vergriffen haben, obgleich die Not so groß war, daß man es Keinen verdenken konnte, wenn er sich Einbruch erlaubt und Lebensmittel gestohlen hätte. Gott aber fügte es, daß in unserer Gemeinde, wie auch in den eingepfarten Ortschaften keiner Hungers gestorben ist, und sich jeder kümmerlich und mit Ehren durchgeschlagen hat. Noch ist anzumerken, daß das ausgesäete Getreide von guten Samen reichlich Früchte getragen hat, nach den Sümra der Kartoffel war gar nicht zu erwarten, da man denselben so klein geschnitten hat, daß man nur die Augen legte. Gott aber segnete sie so, daß wir noch mehr Kartoffel bauten als in anderen Jahren. Den Sümera von Kartoffel hat unsere Gnädigste des Landes Herrschaft von Würzburg herauf schaffen lassen, wo das ¼ Sümra 2 frhn. 15 Kr. gekostet hat."[157])

Kapitel XXXV.

Ueberblick über Materialpreise und Arbeitslohn

in den zwei Jahrhunderten 1682—1892.

Auf Kapitel XVII zurückgreifend, bemerken wir zunächst, daß von 1750 ab die Materialpreise weiterhin gestiegen sind. Wir führen nun lediglich der Übersicht wegen die jeweiligen dortigen Preise hier kurz wieder an.

[157]) 1816—17, welch eine dunkle traurige Zeit, in der sich wie eine lichte Engelsgestalt abhebt die Herzogin Luise Eleonore!

Es kosteten um 1700:

100 Backsteine	11 gr. — Pf.	= 132 Pf
1 Kübel Kalk	2 „ 6 „	= 30 „
1 Centner Schiefer	2 „ 3 „	= 27 „
Bauholz (um 1750) 5 Stämme 2 fl., 1 Stamm		= 96 „

dagegen um 1850:

2 Blöcher	2 rthlr. 18 gr. 9 Pf.	= 804 „
⅛ Ruthe Mauersteine	8 Kr. — „	= 32 „
1 Kübel Kalk	12 „ — „	= 48 „
1 Centner Schiefer	25 „ — „	= 100 „

und Ähnliches um 1890:

1 fm. Blochholz	20 M. — „	= 2000 „
100 Backsteine	2 „ 50 „	= 250 „
⅛ Ruthe Mauersteine	— „ 60 „	= 60 „
1 Centner Kalk	1 „ 30 „	= 130 „
1 Centner Schiefer	3 „ — „	= 300 „

Doch ist hierbei zu bemerken, daß jetzt so manches Andere, z. B. die Eisenerzeugnisse und überhaupt alle maschinellen Produkte, bedeutend verbilligt sind.

Wie die Materialpreise, so sind die Handwerkerlöhne in die Höhe gegangen.

Es erhielt pro Tag der Maurer und Zimmermann

um 1700,	um 1830,	um 1890
30 Pf.	50 Kr.	2 Mk. 50 Pf. bez. 3 Mk.
= 30 Pf.	= 200 Pf.	= 250 bez. 300 Pf.

Mit dem Steigen der Materialpreise geht das Steigen der sonstigen Löhne und Vergütungen Hand in Hand.

Das zeigt schlagend z. B. die Vergütung für das Balgtreten (Calcantenlohn.) Sie betrug

1734/35—1840 3 rthlr. = 9 Mk.,
dagegen um 1890 35 „

Ein ferneres greifbares Beispiel! Für das seit Jahrhunderten in gleichem Quantum gelieferte Pfarr-Deputatholz wurden vom Stellinhaber an die Amtseinnahme als Accidenz, d. h. Vergütung für Macher- bez. Rückerlohn bezahlt

um 1800 2 fl. 30 Kr.
„ 1897 115 Mark.

Und so ist auf allen Gebieten Ascendenz des Entgeldes (Lohnes 2c.) zu konstatieren.

Am deutlichsten erhellt das Steigen des Arbeitslohnes aus dem Tagelohn als dem Einheitspreis. Es beträgt der Tagelohn (für den männlichen Tagelöhner):

im Jahre	1688 bis 89	5 gr.	3 Pf.	= 63 Pf.	
„	„ 1714 „	15 5 „	6 „	= 66 „	
„	„ 1736 „	37 8 „	5 „	= 77 „	
„	„ 1815 „	16 8 Batzen		= 136 „	
(Rechnung, S. 11)	1850	40 Kr.		= 160 „	
(Belege Nr. 12)	1892	2 Mk.		= 200 „	

Da unseres Wissens eine solche Tagelohn-Tabelle bis jetzt selten oder nicht urkundlich ausgearbeitet wurde, so möchten wir darauf besonders Gewicht legen.

Aus diesen nicht ohne mühevolle Forschung dargelegten steigenden Entwickelungslinien des Lohnes ergiebt sich uns der Satz:

Steigende Cultur — steigender Lohn, genauer: Steigende Cultur — steigende Nachfrage — steigender Lohn.[158])

Jedoch ist seit Mitte dieses Jahrhunderts die Maschine, da sie menschliche Arbeit ersetzt, ein gewaltiges Hemmnis der Lohnerhöhung geworden, da sie steigendes Angebot zur Folge hat (was bis dahin also mehr ein nivellierendes war.)

Aber da das Maschinenwesen bei Krafterhöhung und Zeitersparnis andererseits nun in größerer Menge und Güte produziert, so kann, zu Folge kulturell steigender Nachfrage — ungeachtet steigenden Angebots — in diesem Ausgleiche dennoch auch für die Zukunft steigender Lohn beschlossen sein, namentlich wenn im Sinne der christlichen Sittenlehre mehr und mehr zur Anerkennung kommt der **sittliche Wert** menschlicher Arbeitsleistung.

Kapitel XXXVI.

Die Cholera im Jahre 1832.

Am 14. Sept. 1831 schreibt Dr. Engelhardt, Physicus, in einem allgemeinen Ausschreiben an alle Beamten und auch an alle Geistlichen:

„Das verhängnisvolle Schicksal, welches schon seit 1817 sich über die Erde verbreitet, eine Krankheit nehmlich, die in Ansehung ihrer Heftigkeit schnell tödtlich wird, scheint auch unsere Gegend nicht verschonen zu wollen.“ Diese Krankheit war, wie aus dem Folgenden hervorgeht, die **Cholera**, gegen welche der genannte Physikus zunächst vorbeugende (diaetetische), dann heilende (schweißtreibende), zuletzt nachhelfende (stärkende) Mittel angiebt und empfiehlt. Bemerkenswert ist aber vor Allem, daß die schreckliche Krankheit als **in der Hungersnot v. J. 1817 wurzelnd** hingestellt wird. Von 1817 an hatte also die furchtbare Seuche die Erde heimgesucht und um 1831 verbreitete sie sich näher nach Thüringen.

In der That rückte die Gefahr dann auch der hiesigen Gegend nahe. So thut eine Eröffnung der Herzogl. S. Obersanitäts-Commission (dat. Meiningen,

---

158) Daß wir diese Jahre herausstellen, beruht darauf, daß eben nur in denselben die betr. Rechnungen solche Nachrichten enthalten.

158) Der heutige Fabrikverdienst beträgt pro Person und Tag im Durchschnitt 2 bis 3 Mk. 50 Pf. bez. 4 Mk.

6. Juni 1632) kund und zu wissen: „Nach eingegangener officieller Nachricht ist am 29. Mai d. J. die Cholera in Erfurt wirklich ausgebrochen.“

Was nun speziell Judenbach betrifft, so zeigt das Jahr 1832 bei 31 Todesfällen als Todesursachen Blutsturz, Altersschwäche, Verunglückung, Halsbräune, Gefraisch, Schwindsucht, Schlagfluß, Magenmundverhärtung, Zahnfieber, Wassersucht, angeborene Schwachheit und unbekannte Krankheit an, also nichts von Cholera oder Choleraartigem, dagegen das Jahr 1833 zwei Fälle von Kolik mit sehr schnell folgender Fäulnis und rascher und stiller Beisetzung. Vermutlich waren diese beiden Fälle wenigstens choleraähnlich.

Belehrung über die Cholera, auf Befehl Herzogl. L. Regierung in Druck gegeben, Coburg, Dietz, 1831, S. 1—22.

„Die unter dem Namen orientalische Cholera bekannte Krankheit scheint sich uns immer mehr zu nähern.

Da sie nun oft urplötzlich die Menschen befällt, die schleunigste Hülfe aber unumgänglich und von dem auffallendsten Nutzen ist, so hält man für nötig, folgende Bekanntmachung dem Publikum vorzulegen.

I.

1) Die Nahrung sei der Verdauungskraft angemessen.
   Übermaß in Essen und Trinken ist sehr schädlich und gefährlich.
2) Die Bekleidung des Körpers sei mehr warm als leicht und dünn, so daß die Thätigkeit der Haut durchaus nicht gestört wird.
   Den Unterleib schütze man durch eine wollene Leibbinde.
3) Die Wohnung sei reichlich und werde öfters gelüftet.

II.

Kurzes Bild der Krankheit [das bekannte]

III.

Behandlung der Krankheit.

A. Äußerliche.

Man reibe mit wollenen Tüchern 2c., oder wende warme Wasser- oder Dampfbäder an oder lege Säcke mit heißer Kleie, Sand 2c. an, oder auch, man lege noch Senf und Meerrettig an, bis starker Schweiß ausbricht, worauf Schlaf und nach demselben vorsichtige Abkühlung erfolgen soll.

B. Innerliche.

Man reiche schweißtreibenden Thee (z. B. Hollunder oder Chamille), doch werden die Blätter nur angebrüht und alle Viertelstunden nur ein Paar Eßlöffel gegeben.

Schwarzer Kaffee, in oft wiederholten kleinen Gaben, ist auch mit Nutzen gegeben worden.

Auch bloß heißes Wasser (doch ebenfalls in kleinen Dosen) ist vorteilhaft.

C. Diaet.

Alle festen Speisen und jedes Übermaß sind verboten.

IV.

Räucherungen und Waschungen des Zimmers (desinficiren) sind zu empfehlen.

V.

Vorsichtsmaßregeln: Bewegung in freier Luft, Fernhaltung von Kranken und Krankenstoffen, Räucherung und Waschung, doch als das bewährteste Mittel: **diaetetisches Verhalten.**"

Dies die Haupt- und Kernpunkte der Vorschrift, welche, weil dem gesunden Verstande entsprungen, gewiß auch für uns nicht ohne Wert sind.

Kapitel XXXVII.

Das Jahr 1848.

Wir haben aus diesem Jahre, das von Vielen das „tolle" genannt wird, schon früheren Ortes (Kap. XIV, Ende) berichtet, daß man die bis dahin so reichlich geflossenen freiwilligen kirchlichen Spenden in überstürzender Neuerungssucht aufhob — und merkwürdig genug — im Freiheitsdrang und Freiheitsjubel die freien Gaben durch Zwangsbeiträge ersetzte! Doch hatte es dann wie mit letzteren so überhaupt mit dem pflichtmäßig Aufzubringenden seine Schwierigkeit, denn noch am 15. Februar 1849 bescheinigt Pfarrer Chr. Mesch Gebühren aus 1848, „wenn auch nicht erhalten", als erhalten!

Eine andere Notiz über das merkwürdige Jahr 1848 fanden wir in den Disziplinarakten des Ortssittengerichtes. Wir lesen dort: Eben hatte eine Sitzung und Verhandlung begonnen. Da kam die Botschaft: „Aus dem nahen Bayern ziehen zügellose Haufen heran." Jäh wird die Versammlung aufgehoben. Doch war jene Botschaft wohl nur ein Gerücht, wie sie in aufgeregten Zeiten gleich Gespenstern aufzutauchen und kritiklosen Glauben zu finden pflegen. Furcht läßt uns zu leicht sehen das Gefürchtete.

Allerdings geriet in Judenbach die glatte Fläche des alltäglichen Lebens in besorgniserregende Wallung. Die See zischte, doch sie verschlang kein Opfer. Es ging bei allem Ernste zugleich ganz lustig her. Jeden Sonntag war Tanz.

Die Judenbacher, sonst ein biederes und gutes Völkchen, neigen wie die alten Athener zu Neuerungen hin und lebten von jeher die Weltgeschichte bewußt mit. Sie sind in diesem Sinne Weltbürger.

Von Sonneberg aus nun wurde verkündigt des zu einigenden Deutschlands Weihefrühling. Der neue Prophet war der „Superintendentensohn Koch" daselbst. Die von demselben hier (der Kirche gegenüber) und in Köppelsdorf (wohin halb Judenbach strömte) abgehaltenen Volksversammlungen fanden rauschenden Beifall. Wo Geist, kann eben Begeisterung emporflammen.

Mitwirkende Factoren bei der politischen Bewegung hier waren der schlechte Geschäftsgang, Steuerdruck und Schmälerung der Waldrechte.[160])

Dies benutzend und im Trüben fischend, warfen sich einige weniger ideale Elemente hier zu Rädelsführern auf.

So erst kam es zum Sturmesdunkel. Und daraus erklärt sich, daß wohlwollende Männer, wie Oberförster Rommel und Pfarrer Mesch des Nachts Schutzwache zu bedürfen glaubten.

Es erklärt sich derart weiterhin das Überhandnehmen von Forstfrevel und Wilddieberei. Das Wort: Holz sei gleich „hol's" (hol es) wendete man praktisch an und holte sich nach Belieben. Am Schlimmsten aber erging es dem Ungetüm des Waldes. „Mann und Maus ging hinaus" in wonnigen Tagen zum fröhlichen Jagen. Hirsch, Häslein, Reh und Rebhuhn mußten unerbittlich in's Gras beißen.

Das Tollste jedoch in diesem „tollen Jahr" war nach dem Bericht eines Zeitgenossen[161]) folgendes Unterfangen der Judenbacher: „Eines Sonntags Nachts wird plötzlich Alarm geschlagen. Rufe ertönen: „Koch ist verhaftet! Auf zu seiner Befreiung!" Und so rotteten sich denn etwa 100 Mann, meist bewaffnet, zusammen, und hinab ging es den Glasbachgrund nach Sonneberg. Man schrie und sang, man feuerte Schüsse ab. Es war wirklich unheimlich! — Doch in Sonneberg fand man Koch — geflüchtet, ganz nach Agitatorenart! Und die Judenbacher hatten das Nachsehen und den üblen Nachruf und Straf-Einquartierung. Das ist sehr bezeichnend und lehrreich! Der Verführer entläuft, der Verführte ersäuft!

Dies war hier die Tragikomik des Jahres 1848. „Hecker—Struwe[162]) stammverwandt", das damals hier viel gehörte Lied, endete so in: „lassen uns — nur Schmerz und Schand!"

Doch zur lichteren Kehrseite! Zunächst war von Religionsfeindlichkeit in jenem Jahre dahier nichts zu verspüren. Der Gottesdienst war nach wie vor sehr gut besucht.

---

160) Lt. Erkenntnis Herzogl. Kreisgerichts Sonneberg vom 13/7. 1869 und des Appellationsgerichtes Hildburghausen vom 2/5. 1870, sowie Thür. Oberlandesgerichtes Jena vom 19/11. 1879 steht seitdem jedem ordentlichen Gemeindemitglied hier, einerlei ob angesessen oder nicht, das Recht zu

a) den Astabfall von Holzschlägen und Holzbrüchen unentgeltlich
b) jede Art von Boden-, auch Moor- und Beerkrautstreu unentgeltlich nach Hause zu schaffen,
c) gegen Lösung einer Feuerholzkarte von 50 Kr. je Dienstag, Donnerstag und Sonnabend Raff-, Leseholz und Kusteln aufzulesen, auch dürre Stangen bis zur Stärke von 6 Zoll umzuhacken und nach Hause zu schaffen.

Hierzu kommt noch als 4. Gerechtsame (in Folge der Hutablösung), nach Lösung einer Graskarte an jedem Wochentag das Waldgras vom Boden zu trennen und nach Hause zu schaffen.

161) Walzmeister Georg Höllein von hier, z. Z. in Nürnberg.

162) Hecker floh nach Amerika und wurde dort reicher Farmer.

Und dann, es war hier auf das Beste für Aufrechterhaltung und Ordnung gesorgt, und insofern nicht minder erscheint Judenbach uns wieder im günstigsten Lichte. Vor uns liegt: „Aktenband für die Bürgerwehr Judenbach 1848",[163]) dem wir hiermit das Wesentliche und Bedeutsame entnehmen und zwar in Abschrift von Urschrift die einzelnen Aktenstücke wiedergebend:

„Der Herr Forstgehülfe Kayser von hier wurde auf allgemeines Verlangen der Judenbacher Gemeinde in die Schule gerufen, um demselben eine Stelle als Commandant der Judenbacher Bürgerwehr zu übergeben und zu ernennen.

Herr pp. Kayser traf zur vorgeladenen Zeit in der Schule Abends 7 Uhr pünktlich ein und vernahm mit allgemeinem Jubel und Enthusiasmus der Gemeinde, daß sie ihn einstimmig zum Commandeur der Bürgerwehr ernannt hatten.

Herr Kayser war darüber sehr errascht und sprach folgende Worte zur Gemeinde Judenbach:

Meine Freunde!

Ich bin für den Augenblick so überrascht, daß ich wohl nicht im Stande bin, Ihnen Alles sagen zu können, wie freudig ich durch diese Ernennung geworden bin. Dank und zwar den herzlichsten. Ich sehe, daß Ihr bei meiner so kurzen Zeit, die ich hier bin, mich recht lieb gewonnen habt, was mich ungemein freut.

Mein eifriges Bemühen soll es sein, dem Vaterlande sowohl als auch der hiesigen Bürgerwehr, durch Stärke, Mut und Unverdrossenheit Ehre zu machen und auch einernten zu wollen. Bei der bewegten Zeit ist es auch nötig unser hohes Fürstenhaus, sowie die hohen Oberbehörden (im Fall sich durch schlechtes Gesindel Gefahr trotzen sollte) durch Ruhe und Gelassenheit, sowie Unerschrockenheit und Mut zu schützen.

Ich bin von meisten zur Überzeugung gekommen, daß Sie für unsern hohen Landesvater leben und sterben, daher wollen wir im Allgemeinen von Herzen wünschen, daß Seine Hoheit der regierende Herzog zum Wohle unseres Landes noch viele Jahre leben möchte, desgleichen aber auch unser ganzes Fürstenhaus und hohe Oberbehörden. Auch hoffe ich mit großer Zuversicht und Vertrauen, daß ihr meine Befehle, resp. Wünsche mit Liebe und Ergebenheit erfüllen werdet, daher fordere ich euch Alle auf, ob Ihr auch für die Zukunft gesonnen seid, euere Versprechungen, die Ihr mir hiermit gegeben habt, mit Gewissenhaftigkeit zu erfüllen.

Überlegt nochmals eure Versprechungen und gelobt mir dann durch einen Handschlag die Versicherung hiermit an.

Es lebe zuerst Seine Hoheit, der regierende Herzog, desgleichen das ganze Fürstliche Haus, sowie unsere Bürgerwehr zum Segen des Landes.

---

[163]) Uns gütigst übermittelt durch Frau Oberförster Kayser in Eisfeld.

Zu Protocoll genommen.
Judenbach, den 10. März 1848.

Träger,
Bürgerwehrgardist.

Statuten
über Bildung und Bewaffnung einer Sicherheitswache für den Ort N.

Da Ew. Hoheit auf eingereichte Petitionen die Gründung von Gemeinde-Sicherheitswachen gnädigst gestattet haben, so finden auch wir für gut, eine dergleichen zur Sicherheit unseres Ortes zu errichten, um gewaltthätigen, widerrechtlichen Handlungen, wie solche leider an mehreren Orten verübt worden, vorzubeugen und die bürgerliche Ordnung aufrecht zu erhalten. Zu diesem Behufe haben wir folgende Statuten entworfen:

§ 1.

„Der Zweck unserer Bewaffnung erstreckt sich zunächst auf Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung unter den Einwohnern selbst sowie zur Beschützung des speziellen und generellen Eigentums.

§ 2.

Zur einstweiligen freiwilligen Bewaffnung haben wir alle waffenfähige männliche Einwohner, welche bereits das zwanzigste Lebensjahr erreicht und das 30. bis zum 40. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, für gut befunden.

Hiermit ist aber keineswegs gesagt, daß die übrigen Altersklassen davon ausgeschlossen sind, sondern es ist jedem fähigen nicht nur allein der freie Beitritt gestattet, sondern sogar Pflicht eines jeden Staatsbürgers nötigenfalls hülfreiche Wirksamkeit zu leisten.

§ 3.

Hat sich auf vorbeschriebene Weise die bewaffnete Mannschaft zu einer Gesellschaft vereinigt, so haben die Mitglieder zur Wahl ihrer Führer zu schreiten. Diesen gewählten Führern ist zur Aufrechterhaltung der Ordnung unter sich selbsten der gebührende Gehorsam zu leisten.

§ 4.

Da auch bei öffentlichen Zusammenkünften die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zunächst den Bewaffneten zusteht, so hat sich jeder eines sittlichen, namentlich nüchternen Lebenswandels zu befleißigen, damit er selbsten nicht als Ruhestörer erscheint. Es wird jeder dahin trachten, seinem Stande Ehre zu bereiten.

§ 5.

Störer der öffentlichen Ordnung sind, um alle Thätlichkeiten zu vermeiden, besonnen und ruhig zurechtzuweisen. Sollte jedoch, um die Ruhe zu erhalten, gewaltsames Eingreifen nötig und die gerade gegenwärtige Mannschaft dazu zu schwach sein, so wird diesen jeder Ordnungsliebende gehörige Unterstützung angedeihen lassen.

§ 6.

Sollte das Eigentum oder die Person unserer Einwohner, sowohl von Innen als von Außen gefährdet sein durch gewaltsame Eingriffe, so haben zur Verhütung derselben die von dem Commandanten der Reihe nach beorderten notwendig erscheinenden Wachposten den Befehlen willig Gehorsam zu leisten. Dasselbe gilt auch von ungebührlichen nächtlichen Ruhestörungen.

§ 7.

Störer, welche sich nicht auf gütlichem Wege beruhigen, sowie alle, welche sich eine verfassungswidrige Handlung zu Schulden kommen lassen, sind zunächst dem betreffenden Abteilungscommandanten zu überliefern, dieser hat, unter Angabe des Thatbestandes, dem Compagniechef Anzeige zu machen, welcher letzterer sofort den Ortsvorstand in Kenntnis zu setzen hat. Ist das Vergehen von der Art, daß es den Gemeinde-Straftarif übersteigt, so werden die Verbrecher sofort mittels berichtlicher Anzeige den competenten Gerichten überantwortet.

§ 8.

Die bewaffnete Gesellschaft bildet einen fest zusammenhaltenden gemeinsamen Bund, wo jedes einzelne Mitglied auf Verlangen die Hülfe der Gesammtmasse zu erwarten hat."

Die übrigen §§ enthalten Bestimmungen über „Übungsexerzitien" zwecks „gehöriger Handhabung der Waffen", sowie endlich einen Straf-Tarif. Nach letzterem konnten von dem aus der Bürgerwehr zu wählenden Militär-Strafgericht in Fällen anstößigen Lebenswandels oder Ungehorsams und von Pflichtversäumnis wie Pflichtverletzung Strafen bis zu einem Gulden ausgesprochen werden. Dabei wurden, falls die Strafgelder uneinbringbar, für je 6 Kreuzer festgesetzt 2 Stunden Arrest. — Die Anerkennung des Statuts wurde durch Unterschrift vollzogen.

Doch wo entnahm die Bürgerwehr ihre Waffen? Eine Notiz des Commandanten berichtet, daß die Regierung der Bürgerwehr 60 Stück Musqueten übergab. Daß letzteres im ganzen Herzogtum auch bezüglich der Bürgerwehren an anderen Orten geschehen war, geht hervor aus dem eingehefteten Aufruf: „Die Bürgergarde der Stadt Meiningen an die Bürgergarden des Herzogtums." Es scheint entweder ein Wettbewerb um Erlangung von Waffen gewesen oder von gegnerischer Seite die Saat der Zwietracht gesäet worden zu sein. Denn in dem gedachten Aufrufe heißt es: „Wir haben mit Bedauern vernommen, daß in der Verteilung der Waffen mehrseitig eine Bevorzugung der hiesigen Bürgergarde erblickt worden ist. Nach Errichtung unseres Bataillons, einem Werk des Augenblicks, der Notwehr, war der geringe Waffenvorrat nicht ausreichend, die Ansprüche, welche von andern Städten des Herzogtums erhoben wurden, augenblicklich zu befriedigen; es ist aber, außer den Maßnahmen der Staatsregierung, sofort Alles geschehen, eine gleichheitliche Verteilung zu bewirken, indem viele unserer Mitbürger die Waffen abgegeben, und sich mit eigenen Gewehren versehen haben oder noch versehen wollen."

Es folgen nun in den Bürgerwehr-Akten eine ganze Reihe von Commando-Befehlen betr. Exerzieren, Nachtpatrouillen, Ausmärschen, Forstschutz und Teilnahme an einem Bürgerwehrfest zu Lauscha, sowie an der Einweihungsfeier aus Anlaß einer von Frauen und Jungfrauen der Stadt Sonneberg der dortigen Bürgerwehr gewidmeten Fahne.

An letzter Stelle steht ein außerordentlich günstiges Führungsattest des Ortsschultheißen Metzler hier vom 1. November 1851 über den Herzogl. Forstgehülfen Kayser, der 1848 dem Staate und der Gemeinde sehr gute Dienste geleistet habe. Daß Letzteres in der That der Fall war, ergiebt sich schon daraus, daß ein größeres Vergehen oder gar Verbrechen hierselbst nicht vorkam, obwohl wie eine Bemerkung besagt, später in der Bürgerwehr selbst eine Sezession des Offizierkorps und von 100 Gardisten stattfand, und der Rest wegen Ruhestörung und Unfug am 10. Juli 1849 vom S. M. Bataillon entwaffnet wurde. Unbedingt haben wir es der Bürgerwehr und ihrem ebenso mutigen wie gütigen Commandanten zu verdanken, daß Aufruhr und Mord dahier ferngehalten wurden.

Über die Zusammensetzung der bewaffneten Sicherheitswache giebt uns Auskunft gleich der erste Befehl:

„Wenn es heute Nachmittags auf dem Bienischen Exerzierplatz noch naß sein sollte, so exerzieren die Unteroffiziere mit ihren Abteilungen in Scheunen, und werden durch den Feldwebel zuvor inspicirt.

Judenbach, den 9. April 1848.

Das Commando der Bürgerwehr.
Kayser.

Der Bestand der Bürgerwehr ist folgender als:

1. Commandeur der Bürgerwehr Kayser.
2. Oberlieutenant Welscher, Blechhammer, Förster.
3. Lieutenant Abesser, Neuenbau, Forstgehülfe.
4. Lieutenant Heinrich Greiner, Fabrikbesitzer, Schauberg.
5. Fourier Mackenhauer, Buchhalter.
6. Lieutenant Bertina, Blechhammer, Buchhalter.
7. Feldwebel Borneff, Judenbach, Chirurg.
8. Sergeant Lambeck, Walzwerk, Schweißmeister.
9. Sergeant Träger, Judenbach, Fabrikant.
10. Unteroffizier Engel, Judenbach.
11. Unteroffizier Veit, Kaufmann.
12. Unteroffizier Heß, Carl, Metzger 2c. 2c.

mit 10 Mann Musik, 2 Tambour und 2 Signalisten, zusammen 150 Mann Bürgerwehr."

Das war eine ganz respektable Macht, die bei zielbewußtem Verhalten wohl geeignet war, es zu verhüten, daß da zerrte:

„An der Glocke Strängen,
Der Aufruhr, daß sie heulend schallt,
Und, nur geweiht zu Friedensklängen,
Die Losung anstimmt zur Gewalt.“

Das gehaltvollste aber aller Aktenstücke ist folgende „Rede“, gehalten von Sr. Hochwürden Herrn Pfarrer Mesch bey der am zweiten Pfingst-Feyertag dahier stattgefundenen feyerlichen Weyhung der Bürgergarde-Fahne. Judenbach, den 12. Juni 1848:

Herr Gott! du bist unsere Zuversicht und Stärke, auf dich hofft unsere Seele, auf dich, der du uns mit deinen Augen, die nie schlummern, leitest, und mit deiner Hand der gerechten und guten Sache Bahn machst. Du hörest das Rufen deines Volkes und den Angstschrei derer, die keinen Helfer haben. Ohne dich ist der Mensch nichts, säße er auch im Glanze seiner herrlichen Macht, Fülle und Überfülle zeitlicher Güter; denn durch deinen Arm, Allmächtiger, ist bald des Gewaltigen Stärke gebrochen und des Reichsten Habe, wie die Spreu vom Winde, zerstreut. Sey mit uns, Gott, wie du gewesen bist mit unsern Vätern auch in dieser so bewegten Zeit! Segne uns, dein Volk! Ja, Herr, das Werk unserer Hände wollest du segnen. Amen.

Eine so ernste Feyer wie die der Fahnenweihe — begehrt von unserer Bürgergarde — hat mich mit Vielen heute in unseres Gotteshauses ausgeschmückte Räume geführt, an einem Feste, das uns erinnert, wie Gott einst über die Helfer am Bau des Gottesreiches, die Apostel, seinen heiligen Geist reichlich ausgegossen hat, die, erfüllet vom Feuer göttlicher Begeisterung, glühendem Eifer und brennender Liebe, das Licht göttlicher Wahrheit mitten hinein in der Unwissenheit schreckliche Finsternis, in eine von der Sünde Nacht beknechtete Menschenwelt die Freyheit der Kinder Gottes, und in die Schrecken des Alles zerrüttenden Parteigeistes und Nationalhasses den Geist der Bruderliebe einmütig, einhellig pflanzten; wobey der natürliche Wunsch sich dem Herzen entwindet, daß an diesem heutigen Feste der Pfingsten der liebreiche Vater, zu dem alle seine Kinder gläubig die Hände zum Gebet falten, seinen Geist allen Bewohnern des deutschen Vaterlandes mitteilen möge, sie mit seinen Gaben erleuchten, heiligen, ja daß dieser Gottesgeist der Wahrheit, Gerechtigkeit, Freyheit des Vaterlands Fürsten, der Menschen-Friedensliebe alle durchdringe, so daß sie alle einmütig des Vaterlandes Wohl gründen und fördern helfen, nach dem Bilde deß, der sein Volk erlöset und sein Erlösungswerk glorreich vollführet hat. Wünschen müssen wir an diesem Tage, daß mit der Wahrheit die Gerechtigkeit, mit der Liebe der Friede, Zucht und Ordnung, Freyheit und Wohlfahrt auf deutschem Boden sich geschwisterlich begegnen möchten, daß jeder, seines Lebens und Eigentums sicher, glückliche Zeiten sehen, frohe Stunden zählen möchte; wünschen, daß nicht Mißverstand bürgerlicher und geistiger Freyheit solche in sündige Ungebundenheit überschlagen lasse, und daß man das Wort Gleichheit nicht als eine Gleichheit des Besitzes, der Gaben, des Standes fasse, sondern als die der Bewohner eines freyen Vaterlandes, der Genossen eines freyen, großen, starken, gebildeten, that-

kräftigen Volkes, gleich vor einem Gesetze; wünschen, daß alle Deutschen brüderlich einander die Hände reichen unter der deutschen schwarzrotgoldenen Fahne, nicht zum Dienste der Willkühr, Gewalt, Ungerechtigkeit, sondern der heiligen Sache der Wahrheit, Freyheit des Vaterlandes, wie auch des angestammten Fürstenhauses, zu dem in des Deutschen Brust die Liebe nie ersterben kann.

Schauet, Freunde, in die Geschichte, sucht Zeugnisse unseres Volkes edler Freyheitsliebe, und ihr findet sie in der frühesten und spätesten Zeit.

Unsere alten Vorfahren, in halbwildem Zustande, Kinder der Natur, Söhne der unschätzbaren Freyheit, haben in hoher Begeisterung mit den des Kampfes und Sieges gewohnten Römerlegionen, unter Anführung jenes unvergeßlichen Cheruskerfürsten Hermann mutig gerungen, die Räuber ihrer Freyheit niedergeschmettert; die dem Heereszuge gewöhnlich folgenden Frauen und Kinder reizten die tapferen Streiter — deutsche Männer — zum verzweifelten Kampfe; Männer, die nicht aus Zwang des Gesetzes, sondern eigenem Antriebe dem Befehle ihres eigen gewählten Hermanns folgten, zum Kampfe, zum Tod bereit, Männer, denen Wahrheit und Zuverlässigkeit, Redlichkeit und Treue, Achtung der Religion, Eltern-, Gatten-, Kinder- und Vaterlandsliebe, Unschuld hehre Tugenden waren, wie sie sonst in der Schlacht ein unbeugsamer Mut und eiserne Tapferkeit auszeichnete, und ihren Namen zu einem gefürchteten machten.

Schauet in die Geschichte, und ihr sehet abermals den edlen Deutschen[164]), welcher mit eiserner Stirne sich der finsteren Gewalt, freymütig in Wort und That, entgegenstellt, mit kräftiger Hand das Schwert des Geistes führend, um die geraubte Denk-, Glaubens- und Gewissensfreiheit seinem Volke wieder zu erringen, dadurch: daß er den Betrogenen den himmlischen Lichtquell aufschloß, und sie schmecken ließ die Seligkeit der Freyheit der Kinder Gottes wie des göttlichen Friedens. Millionen sammelten sich unter der Fahne dieses Streiters für des Lebens höchste Güter, für des weltüberwindenden Glaubens bleibende Schätze.

Blicket in die Geschichte der jüngsten Vergangenheit, und ihr findet bey der durch fremde Herrschergewalt dem deutschen Volke gewordenen Beknechtung, daß die spätesten Enkel freyer Vorfahren das aufgeschnallte Sklavenjoch nicht lange tragen mögen; und daß die erweckte Freyheits- und Vaterlandsliebe Hunderttausende zum Kampfe rief[165]), um die Macht jenes Gewalthabers, der nach dem bezwungenen Süden Europas frevelnd die Hand nach Norden ausstreckte, zu brechen, zum Kampfe gegen Willkühr, Gewalt, schreiende Ungerechtigkeit und gleißnerische Lüge, und doch unter Gebet um Sieg zu Gott — die Nacht des Todes nicht fürchtend, wenn nur aus ihr — wenn auch blutrot — die Sonne der Freyheit aufginge. Und doch war nur eine halberrungene Freiheit der teuere Preis einer so blutigen Arbeit.

Und jetzt, nach gewaltiger Erhebung des Volkes, um in Besitz seiner gesetzlichen Freiheit zu gelangen, pflanzt unser einst so zerrissenes, nun aber

[164]) Martin Luther.

[165]) Preußens, bez. Deutschlands Erhebung gegen Napoleon I. im Jahre 1813.

geeint sein wollendes Deutschland seine schwarzrotgoldene Fahne allenthalben auf, deren Farben Bedeutung leicht zu finden ist, und zwar auf gedoppelte Weise:

Wie aus der schwarzen Nacht das glühende Morgenrot hervorgeht, dem die Sonne entsteigt, so bricht aus der schreckenden Nacht einer drückenden Finsternis die Morgenröte besserer Erkenntnis hervor, welcher auch die Sonne der göttlichen Wahrheit, die uns erst recht frey macht, folgt und sogleich als Sonne der Freyheit angesehen werden muß, weil alle Schatten bindender Irrtümer und sündiger Gewalten vor so hellem Scheine schwinden müssen. Aber auch, wo bürgerliche und geistige Freiheit errungen, im Laufe der Zeit auf listige oder gewaltsame Weise, dem Volke wieder entrissen worden war, auch dann mußte dieses verlorene Gut mit dem Herzblute, mit dem Tode Tausender teuer erkauft werden. Und dieser Fahne, die an eine deutsche Einheit erinnert, sind bereits zur Rettung der Freyheit deutsche Brüder gefolgt, geeilet zum Kampfe, das Blitzen und Donnern des Tod verkündenden Geschützes nicht scheuend, bereit zu sterben den schönen Tod für das Vaterland, als würdige Enkel eines geschichtlich unsterblichen, Freyheit liebenden, mutigen, Todestrotzigen Volkes.

Und eine solche, in Freude auf allen Gauen unseres schönen Vaterlands begrüßte Fahne, unter der sich Hohe und Niedere, Reiche und Arme, alle wehrhaften von deutschem Schroot und Korn sammeln und die uns den schönen Volks- und Bruderbund von allen deutschen Stämmen geschlossen erkennen läßt; erkennen, daß unser zerrissenes, zerstücktes Land zu einem großen, einigen Deutschland geworden und unsere geteilten Volksstämme zu einem großen Volk: Eine solche Fahne, die auf Judenbachs Höhen wehen soll, ist zur kirchlichen Weihung hierher gebracht, um die ihr euch, wehrhafte Männer und Jünglinge, auf das Gebot eures erwählten, geehrten Herrn Hauptmanns Kayser schaaren sollt nicht aus Zwang, sondern aus deutschem, willigem Geiste, einhellig die Waffe brauchend zur Abwehr jeglichen Unrechts, Verhütung alles Frevels, Störung der Ordnung, Wahrung der Sicherheit des Lebens und Eigentums, zum Schirme der Hülfebedürftigen, als freie Männer — nicht als unfreie, welche, beherrscht von der Gewalt sündlicher Begierden, Hand, Herz und Gewissen mit Raub und Mord beflecken, die Pflichten nicht verletzend, welche die Religion gegen alle Menschen gebietet, dienend allein der guten Sache, mit stetem Aufblick zu Gott, damit man nicht aus Gottes Hand in des Teufels Klauen verfalle. Laßt uns nicht vergessen, daß wir in Gott allein, der unsere Zuversicht und Stärke ist, auch stark sind, stark, wenn wir eins untereinander sind. Möchten, wie die drei Farben engst verbunden, auch immerhin Lehr-, Nähr- und Wehrstand auf das Innigste verknüpft sein in dieser Gemeinde.

So nehme ich dich jetzt, schwarzrotgoldene Fahne, aus der Hand des geehrten Herrn Hauptmanns; eine Fahne, zu welcher Frauen und Jungfrauen ihre Gaben freudigst gespendet haben — sie, das Sinnbild deutscher Einheit, Verträglichkeit und des Zusammenwirkens, in meine Hand. Ihr sehet sie, Frauen, — diese Fahne, unter der eure Männer, Eltern — eure Söhne, Kinder — eure Väter, Geschwister — eure Brüder treten sollen.

O, schaffe denn Einigkeit, wo Zwietracht und Zerrissenheit geherrscht; Bruderliebe, wo kalte Feigherzigkeit Raum im Herzen gewonnen; Begeisterung, wo man noch lau ist; des Willens eiserne Stärke, ehrlich, redlich seinen Platz zu behaupten, und zwar mit deutschem Herzen, das, so mutig es auch ist, das Mitgefühl nicht verleugnet und zu opfern für die bereit sich zeigt, die, durch deutscher Männer Tod in die Trauernacht versenkt, als Witwen und Waisen den Blick auf das Feuerrot der Liebe richten, hoffend, daß die, welche der goldnen Freyheit Früchte genießen, den Weh- und Hülfruf der Verlassenen nicht lautlos an ihrem Ohr verschallen lassen werden, sondern auch mit ihren Gaben die Traurigen im Elend erquicken werden.

Und so weihe ich dich, Fahne, in dem Namen des Gottes, der unser Vater ist, mit dem Wunsche, daß, was unter dir geschieht, zu Gottes Ehre, zu unsres Volkes Ruhm und Heile gereiche; im Namen Jesu Christi, der sich zur Erlösung für die Welt hingegeben hat, und unter dessen Kreuze wir kämpfen, ringen, wirken, dulden, überwinden lernen, ja auch sterben, wo die Pflicht des Lebens Hingabe erfordert; im Namen des Geistes Gottes, von welchem getrieben wir fleyßig sein sollen zu guten Werken.

Geweihte Fahne! wandere aus meiner Hand in die Hände, die dich würdig tragen sollen. Ein reiner, gottgefälliger, menschenfreundlicher Sinn durchdringe Alle, die sich um dich stellen, und was von ihnen geschieht, es sey in Worten oder Werken, so sey es in Gott gethan. — Euer Leben sei ein Leben im Dienste der Pflicht, um deren willen man wirken, leiden, opfern, ja auch sterben gelernet haben muß. Keiner verlasse feig seine Fahne.

O! teures Vaterland! wie bedroht bist du von Stürmen innen und außen! Und wieviel freye Männer werdet ihr zu dem Staube niederwerfen. O! brauset hin über unsern heimatlichen Boden, Stürme in voller Wut! Die, welche als Gebilde des Staubes zum Staube sinken, werden durch euren Flügelschlag doch über diese Erde erhoben, und die Seelen, wenn der Kampf ausgekämpft ist, vom Leibe entfesselt, werden, wie unsere ältesten Vorfahren erwartet, und wir christlich hoffen und glauben, doch hinauf getragen in des Vaters Reich, wo der Wohnungen so viele sind, zu jenen Hütten des Friedens, in das Heimatland des ewigen Lebens. Amen."

So weit die Weiherede voll Glutgewalt und herzerschütternder Kraft, ein denkwürdig Zeugnis einer denkwürdigen Zeit!

Eine andere Fahne weht jetzt zuweilen auf Judenbachs Höhe. Es ist die rote! Und wieder gähren und grollen die Geister. Allein wir sind gewiß, daß für den Fall eines neuen Konfliktes das Banner der Religion und Gesittung, der wahren Bruderliebe und rechten Freiheit man hier abermals mutig entrollen würde, und daß auf jener Seite wohl die Mehrzahl, wenn auch erst in letzter Stunde, sich dessen entschlagen würde, folgenschwere Gefolgschaft zu leisten den „wilden Wellen des Meeres, den irrigen Sternen." (Jud. V .13.)

XXXVIII.

Bevölkerungsvergleich.

1796 : 1895.

Da die hiesige, meist industriell thätige Bevölkerung rasch anwächst (z. B. von 1745 Einwohnern im Jahre 1885 auf 1903 im Jahre 1890), und da anderwärts vielfach die gleiche Erscheinung vorliegt; da ferner die rasch und ansehnlich anwachsende Einwohnerzahl Veränderung der Berufsarten namentlich zu Folge der Fabrikthätigkeit mit sich bringt: so muß ein Vergleich mit der früheren Zeit von volkswirtschaftlichem Werte sein.

Und hier bietet uns das Geburtsregister 1796 eine hinreichende Handhabe, da es genauesten Bevölkerungsnachweis enthält.

Derselbe erstreckt sich allerdings auf die ganze Pfarrei, also auch auf das damals zugehörige Hüttengrund und das Siechenhaus.

Wir fügen auch die letztbezüglichen Angaben bei, da wir Grund haben anzunehmen, daß solcher genauen Nachweise wenige vorhanden sind.

Wenigstens ist uns nichts bekannt und auch in jenem Nachweis nichts darüber bemerkt, daß etwa damals eine Volkszählung stattgefunden habe, mithin solche Aufzeichnungen für das ganze Herzogtum vorlägen.

Der Übersicht und Kürze wegen fügen wir die Ergebnisse der Volkszählung vom 2. Dezember 1895 sofort bei, jedoch in fetter Schrift.

Und so gelangen wir zu Folgendem: „Abschluß des Seelenregisters bey der Pfarrgemeinde Judenbach im May 1796—1797 [mit Vergleichung der Bevölkerungsziffer vom 2. Dezember 1895]."

Ortschaften	Häuser	Haushaltungen Eigene	Haushaltungen Mietswohner
Judenbach	118[166])	129	126
Neuenbau	25	28	7
Sattelpaß	9	11	—
Rottenbach	3	—	4
Hüttengrund beim obern Hammer und Hohenofen	6	3	8
Siechenhaus	2	—	2
Summen	163	171	147

Ortschaften	Männlich ledige	Männlich eheliche	Männlich Witwer
Judenbach	174	121	13
Neuenbau	53	30	1
Sattelpaß	20	9	2
Rottenbach	1	3	—
Hüttengrund beim obern Hammer und Hohenofen	13	9	—
Siechenhaus	1	—	—
Summen	262	172	16

[166]) 1890: 198 Häuser.

Ortschaften	Weiblich ledige	eheliche	Witwen
Judenbach	205	121	27
Neuenbau	66	30	4
Sattelpaß	16	9	1
Rottenbach	3	3	1
Hüttengrund beim obern Hammer und Hohenofen	21	9	2
Siechenhaus	2	—	2
Summen	313	172	37

Bevölkerungsvergleich

1797 : 1895.

Hauptsumme:

	männl.	weibl.	zus.
Judenbach	308	353	661
	976	**1000**	**1976**
Neuenbau	84	100	184
	391	**400**	**791**
Sattelpaß	31	26	57
	26	**21**	**47**
Rottenbach	4	7	11
	23	**21**	**44**
Hüttengrund	22	32	54
	207	**242**	**449**
Siechenhaus	1	4	5
	4	**5**	**9**
Mithin Totalsumme 1797			972
1895			3316

Bem. Bei Rottenbach und Hüttengrund wurden im 19. Jahrhundert Fabriken gegründet. Im Ölsegrund bei Neuenbau (und Gemeinde Neuenbau) haben sich noch angesiedelt

Eschenthal	73 Einw.	im Jahre 1890.
Georgshütte	58 „	
bei Judenbach die Grundmühle	5 „	
(Glasbach); dazu Oberhammer	117 „	

Auch ein Vergleich der an gleicher Kirchenbuchstelle mitgeteilten Berufsarten und Erwerbszweige mit denjenigen unserer Zeit darf unser Beachtunge finden, da er auch für zahllose andere Orte des Oberlandes paßt.

Zu Judenbach	waren i. J. 1797	sind i. J. 1897	Bem. bez. 1897
Bäcker	2	8	dazu 7 Brot-Verk.-Stellen.
Landwirte[167]) (etliche mit Braugerechtigkeit	etliche	26	Vollbauern und 8 Halbbauern.
Braumeister	1	—	
Branntweinbrenner	1	—	
Fuhrleute	etliche	1	
Kaufmann	1	7	1 Konsumverein.
Maler (Holzmaler)	2	—	
Metzger	3	6	
Posthalter	1	1	Postagentur.
Salpetersieder	1	—	
Schreiner	1	5	
Schneider	4	7	
Schuster	4	6	
Schmiede (nebst Gesellen) u. Schlosser	4	6	
Wagner	3	2	
Weber	6	1	ohne Arbeit.
Wirte	2	8	dazu 5 Bauern- und Privatschenken[168]), sowie Flaschenbier.
Zimmermeister (und etliche Gesellen)	2	3	
Maurer	—	3	
Taglöhner	—	20	
Wächter u. Gem.-Bote	1	1	Ortsdiener.
Bossierer	—	26	zumteil fabrikmäßig. Zugleich mit geringem Ökonomiebetrieb.
Pelztiermacher	—	9	
Balgmacher	—	6	
Holzhauer	—	60	
Holzschnitzer	—	40	
Stimmenmacher	—	10	
Fabrikarbeiter	—	200	
Papiermachéarbeiter	—	5	
Milchhändlerinnen	—	12	

167) Der ganze Flur umfaßt heutigen Tages 525 ha 66 a 84 □ m., die Domaine 2309 ha.

168) Bauern- oder Privatbräu (Judenbacher Hofbräu), meist vorzüglich, giebt es nur von Simon Judae bez. Weihnachten bis Johannis.

So ist denn Judenbach in Ansehung seiner Erwerbsverhältnisse in einem Jahrhundert mächtig fortgeschritten, dies nicht zum Wenigsten durch seine christliche Gesittung, seine Arbeitsfreudigkeit und Arbeitsgeschicklichkeit.

Auch daraus erkennen wir den Fortschritt, daß die Schindeldächer verschwunden sind und die Häuser wohnlicher eingerichtet wurden, sowie daß die Ernährung eine bessere geworden ist.

Kapitel XXXIX.

Die Heilquelle.

Judenbachs höchstes Altertum ist zugleich das Allerneueste.

Jahrtausende schritten achtlos hinweg über einen goldnen Born.

Seit Menschengedenken entsprang dicht am Südende des über ½ Stunde lang nach Norden sich ziehenden Ortes inmitten der alten Heer- und Handelsstraße eine starke Quelle, ein Hindernis der Passage schon im Sommer, noch viel mehr aber im Winter, da der Schnee dort staunenswert rasch schmilzt.

Bei dem Straßenbau in den Jahren 1829 und 1870, d. h. bei der Erhöhung und Erweiterung der Verkehrsstraße versuchte man die Quelle durch Einrammen von Holz „tot" zu machen."

Zu Folge dessen hat sich das Wasser in verschiedene Arme abgezweigt und tritt nun an verschiedenen Punkten zu Tage.

Wir nun zuerst dürfen es als unser Verdienst beanspruchen, dies höchste Altertum der Neuzeit aufgehellt zu haben.

Wir bemerkten dort gelblichen Niederschlag und brachten daher mit Hülfe von Mitgliedern[169]) und Geldern des hiesigen Bürgervereines es dahin daß die Quelle provisorisch gefaßt wurde.

Alsdann erstrebten und erlangten wir kostenfreie chemische Untersuchung des Wassers.

Das Ergebnis ist Folgendes:

1) Befund des Chemischen Universitäts-Laboratoriums des Hofrats Prof. Dr. Geuther zu Jena v. 19./6. 1889:

   10 000 Gewichtteile Wasser enthalten 0,17 Gew.-Teil kohlensaures Eisenoxydul.

2) Befund des Chemischen Laboratoriums des Apothekers Gutbier zu Sonneberg v. 20./8. 1889:

   Das Wasser enthält an Eisen 2, 201% in 159 gr. Substanz; außerdem Schwefelsaure Magnesia, Schwefelsaures Natron, Kohlensauren Kalk.

3) Befund durch Prof. Dr. Reichardt zu Jena v. 21./5. 1890:

   Das Eisenwasser enthält in 100 000 T. Wasser 1,4 T. freie Kohlensäure.

---

169) Namentlich Friedrich Meusel, Stimmenmacher, Kirch- und Gemeinderechnungsführer und Heinrich Streng, Bossierer und Hauptagent.

4) Total-Befund v. 18./10. 1890 durch Chemiker v. Lösecke zu Hildburghausen:

Ein Liter enthält:

Kohlensaures Eisenoxydul	0,0195 gr.
„ „ Manganoxydul	0,0037 „
Chlormagnesium	0,0169 „
Chlorcalcium	0,0103 „
Schwefelsauren Kalk	0,0073 „
Chlorcalium	0,0106 „
Chlornatrium	0,0035 „
Thonerde	Spuren.
Halbgebundene Kohlensäure	0,0090 „

Mithin ist das Wasser ein Eisensäuerling und zwar 2,7 mal so schwach als das Liebensteiner Wasser, 0,4 mal so schwach als Brückenau (nach v. Lösecke).

Die Temperatur ist 8° R., die tägliche Wassermenge 1800 l (das Quantum der Hauptquelle selbstredend ein viel größeres), das anliegende Gestein ist Grauwacke-Felsen.

Bezüglich der Heilwirkung sieht auch der Nicht-Arzt ohne Weiteres ein, daß der Eisengehalt (der, weil nicht zu groß, um so leichter verdaulich[170]) dem Blut und den Nerven, die vier Salze (Chlor-) aber, weil adstringierend, dem Verdauungsprozeß förderlich sein müssen. Auch daß Kohlensäure nur in geringerer Menge vorhanden, trägt zur Verdaulichkeit bei[171]).

Was jedoch den Wert der Quelle bedeutend steigern muß, das ist der Umstand, daß um den Quellort (530 m) liegen folgende leicht erreichbare, mit Tannen, Fichten und Buchen prachtvoll bewaldete, zum Thüringer- und Frankenwald, sowie zum Fichtelgebirge erhabenen Hauptes blickende Höhen: Hessenhöhe 645 m, Spitzberg 622 m, Mühlleite 651 m, Jagdshofer Höhe 675 m, Steinhügel 682 m[172]).

Auch das kann nur günstig sein, daß in der Nähe der Heilquelle (selbstredend isoliert von ihr) und anderweit in und am Orte, sowie im Kranze der Wälder eine Menge sonstigen reinsten Wassers quillt, sowie daß die Bergkräuter unserer Wiesen die beste Milch ergeben.

Erwägt man noch, daß die Werrabahn-Station Hüttensteinach und Blechhammer, auf vorzüglichen und romantisch umwaldeten Straßen erlangbar und nur je ¼ Meile entfernt sind, so kann man sich der Hoffnung nicht verschließen, daß Judenbach als Kurort wieder eine Zukunft haben wird.

---

170) Nach Professor Dr. Geuther.

171) Nach Professor Dr. Reichardt.

172) Weitere unferne und gleich anmutige Höhen sind die Fichte 684 m, Gr. Klettnitz 681 m, Kl. Klettnitz 646 m, Schindelhieb 708 m, Bocksberg 679 m, im Ganzen also 10 bewaldete Höhen.

Kapitel XXXX.

Das Siechenhaus.

In den Beichtregistern begegnet uns wiederholt der geheimnisvolle Name Nosodochium. Das ist eine von den Geistlichen beliebte Übersetzung des Wortes Siechenhaus oder Krankenhaus in die griechische Sprache.

Dies am Ausfluß des Glasbaches in die Steinach gelegene ehemalige Siechenhaus (jetzt ein zu Hüttensteinach gehöriges, nach Oberlind pfarrendes Haus) ist mit dem Kreiskrankenhaus zu Bettelhecken im Jahre 1832 vereinigt worden, war mithin selbst, sozusagen, das frühere Kreiskrankenhaus.

Die Gründung des Hospitales an der Mündung des dort nun auch „Siechenwasser" genannten Glasbaches in die Steinach wird von der Überlieferung einem Nürnberger Kaufmann zugeschrieben, der, jedenfalls mit einer Handelskaravane darüberziehend und daselbst verunglückt, aus Dank gegen Gott für glückliche Heilung die Stiftung des Asyles vollbracht haben soll.

Die Behörde nahm das Hospital in Schutz und genehmigte die dauernde Ausstellung einer Armenbüchse, in welche Vorüberziehende milde Gaben einlegten. Auch wurden staatlicherseits dem Siechenhause Bezüge von Holz und Getreide und Sonstiges zuerkannt.

Einen pflichtigen Beitrag leistete der hiesige Gotteskasten wohl vom Anbeginn an. Die Rechnungen von 1682/83 ab weisen ununterbrochen als ständigen Posten: „1 Thaler in den Siechen-Kasten" auf; ferner als freiwillige Almosen in der Regel „4 Groschen den beyden armen Weibern im grundt". Während Letzteres um die Mitte des 19. Jahrhunderts in Wegfall kam, hat die Kirchkasse jetzt noch und für alle Zeit jährlich 2 Mk. 14 Pf. an das Kreiskrankenhaus und dies eben als das ehemalige pflichtige Siechengeld zu entrichten.

Bezüglich der Insassen des Nosodochiums geben uns die Beichtbücher erwünschten Aufschluß. Wir finden da zuerst aus dem Jahre 1709, daß am 4. April in der Sakristey hier privatim beichtete Anna Faberin aus dem „sondersiechenhaus". Diese wird 1710 ausdrücklich als „die arme Frau im Siechenhaus" bezeichnet. Hiernach hatte damals nur Eine gebrechliche Person dort ihr Altenheim.

Doch schon im Beichtregister 1723 wird berichtet, daß finitis sacris [nach dem Gottesdienst] die 3 armen im sonder-siechenhauße more consveto [in gewohnter Weise] in der Sakristei konfessionieret und kommunizieret.

So lautet es bei jedem Jahrgang, bis es bei demjenigen von 1756 heißt, „daß die 3 Armen, als ein Mann und 2 Weiber, im besonderen unten am Judenbacher Berg angebauten Siegenhauß privatim kommunizierten."

Daß dies lediglich alte und gebrechliche Personen waren, erhellt aus ihrem Privatkommunizieren, auch wird wiederholt auf ihre leibliche Schwachheit und Gebrechlichkeit hingewiesen.

Sie hatten also das kanonische Alter längst erreicht und konnten nicht etwa à la Mohammed zusammenleben.

Der griechische Name erscheint z. B. im Jahre 1755, woselbst es heißt: „Montags drauf [nach Dom. Sexages.] haben sich die 3 Armen in Nosodochio privatim kommuniz. lassen." Als aufsichtsführender Siechenmeister (siegen-Mstr.) wird im Geb.-Reg. 1721 Hauß Matthaes von Steinbach genannt.

Es war mithin das Sondersiechenhaus nur von beschränktem Umfang und dürftigen Mitteln und dies ist ein Beweis für seinen privaten Ursprung und die Richtigkeit der Überlieferung bezüglich seiner Stiftung, immerhin aber ist es ein Stück damaliger innerer Mission und jedenfalls eine herrliche Erfüllung des Heilandswortes: „Was ihr gethan habt Einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir gethan." (Mt. 25, 40).

Beilagen.

Urkunde A.

Von der Bestellung des Siechenhauses, den Vorstehern und ihrem Amte. 24. Juli 1564.

Copia.

Abschied zu Sonneberg daß Sichhauß vnttern Judenbach belangendt, 24. Julii 1564.

Von Bestellung deß Sichhaus vndt von vorstehern vnd Ihrem Ampt.

1. Sollen aus Sonnebergk vnd Oberlind zwo Personen bestellet werden durch die Obrigkeit, denen das Hauß vndt Personen befohlen würdt.
2. Die sollen keine Person weitter einnehmen [aufnehmen], dann (als die aus den verzeichneten Dörffern purig [gebürtig? oder pure d. i. rein] waren.
3. Dieselben sollen sich durch den Pfarrherrn emen [eben] von Sonnenberg oder Lyndt schrift schicken lassen zum Superintendenten,[173]) der Sie soll die Medicos (Ärzte) lassen besichtigen vndt bei der Obrigkeit anzeigen, damit sie mit Ordnung eingenommen werden.
4. Demselben sollen die Personen, so einzunehmen erkandt, gehorsam angeloben.
5. Die Vorsteher sollen, alle halbe Ihar, das Einkommen außtheil., die Gebev besichtigen, Holtz hauen vndt führen [flößen oder anfahren lassen].
6. Auch wo die Personen vnzuchig [unzüchtig], mit Dieberey, fluchen oder andern Lastern sich verbrechlich hielten, es bey dem Superintendenten anbringen, der bey den HErrn Verordnett Ihren Befehl verschaff der gebührlichen straff nach, vndt Sie außtheilung [von Speisen] mitlere weil entstehen [d. h. hungern müssen].[174])

---

[173]) Zu Neustadt.

[174]) Eine Strafart für ein Gemeinschaftsleben, die bemerkenswert ist als Seitenstück zur prinzipiellen Hungerstrafe im vielgepriesenen Zukunftsstaat.

7. Wo Personen im Haus Todt abgingen, sollen die vorsteher das Begrebnis derselben zu Lynd bestellen.
8. Ihr verschiedenen Kleider vnter die andern theilen, die Bett vndt Geldt behalten vndt mit Vorwissen vndt Befehl dem Haus vndt Leuten zum besten anlegen.
9. Was die Personen, so hineinkommen vndt anzunemen erkendt werden, einbringen oder angeben, was für Gelt die gestorbenen hinterlassen, auch von Benachpart [Nachbaren, Umwohner] dahin beschieden, verschaft vndt gegeben wird, was die bewilligte jerliche Zinß [vom Stiftungscapital] auch das gesendete Geldt der vier Kirchen ist [Collectengelder der Kirchen zu Sonneberg, Oberlind, Judenbach und Heinersdorf], soll von den vorstehern eingenommen vndt nach der Obrigkeit Befehl angeleget werden.
10. Die Vorsteher sollen zu rechter Zeit bey dem Forßtmeister vmb (um) Holtz ansuchen vndt die bewilligte Fuhr bestellen, nemlich:

1 Sonnebergk	Claftern	4 Oberlindt
2 Hewbisch		2 Niederlindt
3 Judenbach		1 Köppelsdorf
2 Malmertz		1 Münchbergk
1 Jatzhoff		2 Steinach
2 Haynbach		1 Neufangk
1 Bettelhecken		1 Mürschnitz
2 Haynnersdorf		1 die Hemerer

descripsit secundum litteram
(nach dem Buchstaben abgeschrieben)
Elias Martin Eyring

Urkunde B.

Ehren-Pfarrer Radefeld in Judenbach wird mit der Seelenpflege des Siechenhauses und des Jagdhofes betraut. 5. April 1764.

Copia.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Hochgelehrter, auch Ehrwürdig und Wohlgelehrter, besonders gute Freunde.

Es ist aus Euren unterm 13. Mart. nup. [nuperrime, neulich] erstatteten unterthänig gehorsamsten Bericht, wobey jedoch das sub 4 inducirte Radefeldische Schreiben fehlet und also ad complenda Acta (behufs Vollständigkeit der Akten) noch nachzusenden ist, vorgetragen worden, wie von dem Ehren-Pfarr Saalmüller in Oberlind abermahlen Umsuchung geschehen, daß ihm wegen seiner kränklichen Leibes-Umstände die Seelen-Pflege in dem ohnweit Judenbach gelegenen Sondersiechen-Hauße abgenommen werden möge. Wenn Wir dann wegen derer von Euch angeführten trifftigen Umstände resolviret haben, die Seele-Pflege des Siechen-Haußes und des Jagdhofes miteinander zu vereinigen und dem Ehren-Pfarr Radefeld in Judenbach zu übertragen.

Als begehren Nahmens und anstatt der durchlauchtigsten Fürstin und Frauen, Frauen Charlotten Amalien, verwittibten Hertzogin zu Sachßen, Jülich Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen p. Obervormünderin und Landes-Regentin, Unserer gnädigsten Fürstin und Frauen, Ihr wollet gedachten Ehren-Pfarr Radefeld davon Eröfnung thun, und ihn dahin anweisen, daß er dieser Anordnung in allem unterthänig und gehorsamst nachlebe. An dem geschicht Höchst gedacht Ihro Hochfürstl. Durchl. gnädigsten Willens Meynung und Wir sind Euch freundlich zu dienen geneigt. Datum Meiningen zur Elisabethenburg, den 5. April. 1764.

Fürstl. Sachßen Coburg-Meining. zum Obervormundschaftl. Consistorio verordnete Praesident Räthe und Assessores.

Ernst Georg Stoll.

Dem Ehren-Pfarr Joh. Heinrich Ernst Radefeld zu insinuiren, Judenbach.

Kapitel XXXXI.

Der hochfürstliche Grenzpaß Sattel oder der Sattelpaß.

Der Lächerlichkeit preisgegeben war der Sattelpaß und seine militärische Besatzung, seitdem Friedrich Hofmann in der Gartenlaube (s. o.) einen Sattelpaß-Bericht aus dem Jahre 1806 mitteilte. Der damalige Wachhabende meldete nach Meiningen im Monat October: „In den verflossenen 8 Tagen ist nichts Neues vorgefallen. 25000 Franzosen sind blos durch den Paß gezogen und haben übrigens Mönchröden in Brand gesteckt.“ Allein unsere seitherigen Untersuchungen belehren uns eines Besseren. Es war indertat nichts Neues, wenn Tausende von Soldaten, namentlich damals, durchmarschierten. Truppendurchzüge zu sehen, war gleichsam das tägliche Brod der Hochwacht auf dem Sattelpaß.

Während Neuenbau erst im J. 1775 (12 Jahre nach Erbauung des hiesigen Pfarrhauses) seinen Anfang gewann, d. h. während man, wie es Eingangs des Kirchenbuches 1758—1790 heißt, „damals angefangen hat, daselbst etliche Häuser zu bauen, mehr Land zu Äckern und Wiesen zu machen“, so ist Sattelpaß uralten Ursprungs. Jedenfalls ist hier von den fränkischen Kaisern zugleich mit der Heerstraße auch diese Station angelegt worden. Und der Ort konnte nicht geeigneter gewählt werden. Er lag in der Mitte des Weges von der Coburg zur Sorbenburg. Er ist der höchste Punkt dieses Straßenzuges (758 m.). Er beherrscht im linken Thalzug den Ölsegrund, im rechten den Tettaugrund (ca. 400 m.) Sein natürliches Vorwerk, die Ausspann, gewährt einen großartigen Umblick auf den Thüringer- und Frankenwald und das Fichtelgebirge.

Sehr bezeichnend ist der Name. Es ist allerdings hier ein Gebirgssattel von solcher Naturwahrheit, wie wohl selten ein ähnlicher zu finden sein dürfte. Von der Ausspann bis zur Gegenhöhe vor Christiansgrün zieht sich die alte Straße wie ein richtiger Sattel sanft eingebogen dahin. Und zugleich war es wirklich auch ein Paß, ein Durchlaß an der Umarmung zweier Thal-

schlünde auf dem breiten Fundament der Flankenberge der Ölse und Tettau Und eine starke militärische Position hier (z. B. i. J. 1806) konnte unschwer den Vormarsch auf der Höhe wie in den Flanken hemmen.

Über die Zeit nun vor 1682 geben unsere Urkunden leider keinen Aufschluß über den Sattelpaß. Dies und Anderes könnte mit Zuhülfenahme etwa der Coburger Archive einer Specialforschung vorbehalten bleiben. Nur aus dem 30jährigen Kriege haben wir einen Zeugen, das ist die Schwedenschanze, einige Schritte von dem an der Straße gelegen gewesenen Wachthause, doch selbst links der Straße gelegen und mit der Front gegen den Ölsegrund gerichtet.

Allein reichlich fließen die Nachrichten aus den Kirchenbüchern vom J. 1682 an. Da finden wir z. B. im Tauf-Register 1696 folgende Beurkundung:

„Den 3. Maji Hn. Johann Jacob Schmidt Feldwebeln uff dem Fürstlichen Grenz paß sattel genannt einen jungen Sohn getauft. Die Gevatter waren folgende:

1) Ihr Hochfürstl. Durchlaucht Hertzog Albrecht von Sachßen Coburg.
2) H. Johann Engelhard, Förster zu Judenbach.
3) Johann Kilian Bauer, obere wirth allhier.
4) Johann Lorentz, der wirth uffn Neuen wirthshauß.
5) H. Balthasar ein Kauffmann von Augsburg.
6) Von Tobiae Schröders Haußfrau in der steinach, Oberförsterin. Das Kindlein heißt Albertus Johannes Balthaser."

Am 6. Aprilis 1697 wurde dem genannten Feldwebel ein zweites Söhnlein, Johannes Friedericus Rupertus Wilhelmus getauft. Die Gevatter waren u. a. H. Philippi Schmidt, damaligen Pfarrers Eheliebste, H. Johann Lorentz Pertsch, Margräfischer [Culmbach?] Gastwirth zum neuen Wirthshauß; H. Johann Martin Pertzsch, Fürstl. Sächß. Saalfeldischer Förster zu Spechtsbronn; H. Friedrich Witzleben, Jäger-Meister in Coburg; H. Rupertus Götz, Nürnbergischer Kaufmann.

Aus diesen und allen ähnlichen Nachrichten geht hervor, daß die dortigen Feldwebel wohlangesehene Leute waren, wie übrigens auch aus der Auswahl der Paten zugleich der damalige Verkehr daselbst erhellt.

Ein außerordentlich herzliches Verhältnis scheint zwischen dem jeweiligen Geistlichen hier und dem Feldwebel zu Sattelpaß obgewaltet zu haben. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts war auf unserer einsamen Grenzwacht der „Feldwaibel" Eyring stationirt. So berichtet der hiesige Pastor t. t. Georg Thomas Schmidt in einer ganzen Reihe von Jahrgängen alljährlich wiederholt, daß sich „unser Herr Gevatter Eyring hat in seinem Hause communicieren lassen", zuletzt in senectute d. i. in seinem Greisenalter.

Die Feldwebel hatten den Posten ständig inne, besaßen Haus und Hof und waren verheiratet.

Dem Feldwebel war untergeben ein Corporal. So wird u. a. erwähnt im Beichtregister 1692 Johann Adam Schmidt von berg und im Geburtsregister

1719, 18. Januarji, wird berichtet, daß dem Hannß Xstoff [Christoph] Ernst Schmidt, Corporal auf dem Fürstlichen Paß, ein Töchterlein Anna Sybilla getauft wurde, in gleichen ein solches am 9. Martj 1720, bei welch letzterem der oben genannte Hannß Matthaes, siege Mr. von Steinbach, Gevatter war.

Neben diesen Chargirten werden angeführt Soldaten, meist bezeichnet als obligate Soldaten oder auch Musquetiere. Wir finden erwähnt die Soldaten Hanß Georg Löffler (Beicht-Reg. 1711, Cantate), Hanß Krautwurst (Geb.-Reg. 1706 Nr. 12), Hans Hammerschmidt (B. R. 1693, Epiph.), Günther (R. 1741/42) u. a. (Die Namen Löffler und Krautwurst sind jetzt noch in Sattelpaß und Neuenbau vorherrschend.)

Als commandierender Officier auf d. fürstl. Paß wird im Beichtreg. 1702 angeführt Johann Jacob Schmidt, wohl identisch mit dem ersterwähnten, dann aber zum höheren Grade avancirten. Im J. 1754 war Lieutenant Arnold Commandant auf dem fürstlichen Paß.[175])

Entschwunden ist die Herrlichkeit des Sattelpaß, verklungen das Rollen der Räder, das Wiehern der Rosse, das Klirren der Waffen. Und nur die prachtvolle Kirschblüte noch lockt Fremde aus der Umgegend herbei.

Aber Eines blieb den Nachkommen der alten Soldaten, den Bewohnern von Sattelpaß und Neuenbau, als schönes Erbe, das ist soldatische Gradheit, gekrönt mit Gottesfurcht.

Beilage.

Urkunde vom 9. Mart. (März) 1769.

Die Frau Feldwebel Sittigin zu Sattelpaß und die verwittibte Frau Oberförsterin Engelhardtin hier streiten sich um einen Kirchenstand.

Erwürdiger und Wohlgelahrter!

Es ist bey Fürstl. Obervormundschl. Geistl. Unter Gerichte verleßen worden, was wider des Feldwebel Sittig auf den Sattel Paß fa. [femina, Weib] die verwittibte Frau Ober Försterin Engelhardtin zu Judenbach in Kirch-Stands Irrungen vor Beschwehrde führet, und wohin sich letztere darauf schriftl. mit ihrer Verantworttung vernehmen laßen, ingl. was es mit dem Vererbten und auf die Engelhardische Famille gediehenen Weiber Stand vor eine Bewandnis hat. Wann nun die Casimirianische Kirchen Ordnung pag. 324 mit klahren Wortten besaget, daß kein Stand nach [noch] Stuhl einigen Manne oder Weib Erblich, sondern alleine auf des Besitzers Lebenslang vergönnet werden soll, so wäre man gar wohl befugt in Rücksicht daß der Gemeinde gar nicht zustehet dergl. Stände ohne Vorwießen des Fürstl. Geistl. Unter Gerichts zu verschenken oder zu vererben, die untern 17. aug. 1762 eigenmächtige geschehene Vererbung dergl. sich Derselbe eines Theils als Pfarrer andern Theils als Schwiegersohn

---

175) † 1757, s. Beichtreg. 1757, Dom. Sexag: Finitis S. matutinis [nach dem Frühgottesdienst] ist von mir [Georg Thomas Schmidt] a meridie [mittags] H. Lieutenant Arnold auf dem Fürstl. Sattelpaß tod kranck darnieder liegend confessionando communiciret worden, welcher auch 1 Stunde hernach in meiner Anwesenheit seinen Geist bey gesund. Vernunfft und Verstand vermittelst meiner Einsegnung nach Gottes Willen hat aufgegeben.

von dem seel. Hr. Ober Förster gar nicht unterziehen sollen, gäntzlichen zu cassiren. Man will aber doch unter Anhoffnung, daß hinführo dergl. offenbare Nullitaeten sorgfältig vermieden werden, es dermalen bei solcher anectirten Condition [angenommenen Sachlage], daß solche iedesmahlen nach Absterben des Besitzers wie nunmehr geschehen muß, gegen Erlegung 1 rth. ad adaerarium ecclesiasticum [zur Kirchkasse] excl. Einschreib Gebühren gelößet wird, bewenden laßen.

Es ist also der Feldwebelin Sittigin bekannt zu machen, wie sie sich pro futturo [in Zukunft] der Betrettung dießes Standes zu enthalten habe, nicht minder den Feldwebel zu eröffnen, daß ihme die fernere Betrettung des auf der Empor Kirche befindlichen Forst Standes, darum nicht verstattet werden könte, weilen solcher bekantl. nur auf 3 Persohnen gerichtet ist, und derselbe bey Denen Anweißungen [Einweisungen] und anderen Gelegenheiten durch Fürstl. Diener betretten werde. Doch sind denselben nebst dessen Frau und Kinder wenn vacante Stände vorhanden oder vacant werden, solche vorzüglich gegen Lösung zuzuschreiben. Demselben außer deme zur Erweißung angenehmer Dienste geneigtverbleibende.

Signatum Sonnenberg, den 9. Mart. 1769.

Fürstl. Sächsl. Obervormundschl. Geistl.
Unter-Gericht Hies.
Joh. Fr. Th. Metiese. M. Joh. Georg Musaeus.

XXXXII.

Die Hüttenwerke im Steinach- und Oelsegrund.

Johannes Justus Roesling giebt uns an der mehrfach von uns im Auszug verwerteten Stelle (Taufregister 1796, Ende) folgende Nachricht über die eingepfarrten Hüttenwerke:

„Im Hüttengrund, durch welchen die Steinach fließt, daher er auch Steinacher Hüttengrund heißt, bey dem oberen Baumannischen Frischhammer (denn das ist er jetzt noch, ehedem Blech- auch Stahlhammer) wohnen etliche Hammerschmidte, etliche Flaschner, Taglöhner und Köhler. Diese sind nebst dem sehr weit oben liegenden hohen Ofen, wobey jetzt nur eine Familie wohnt, nach Judenbach eingepfarrt."

Es ist uns zwar zu unserem Leidwesen nicht vergönnt, über Art und Umfang jener Betriebe Genaueres mitteilen zu können, da die hiesigen Acten sich darüber ausschweigen, anderweitige aber uns nicht verfüglich sind. Um so lebendiger jedoch und wie in gesättigten Farben steht vor unserem geistigen Auge die Blütezeit dieser Hüttenwerke von 1850—60! Dessen sind heute noch Herz und Mund hier voll. Es war Judenbachs goldene Periode. Im unteren Hammer, dem Walzwerk, gab es Arbeit in Fülle und das Geld „trug man in Schürzen nach Haus."[176a]) Dem entstammt hier noch so manches Sümmchen.

[176a]) Nach dem genauen Bericht eines damaligen dortigen, durchaus glaubwürdigen Arbeiters waren die Löhne pro Mann und Monat folgende:

Andererseits aber glichen gar manche Arbeiter dem Hans im Glücke. Da gings immer lustig her und allweil fidel, (besonders auch im Lanzen-Turnier[176b]), bis die Üppigkeit zuletzt freilich endete in dem Seufzen:

„All mein Silber, all mein Gold
Ist mir durch die Gurgel gerollt!"

Die Jetztzeit sieht das dann nach Neuhaus bei Sonneberg übergesiedelte Walzwerk wieder im Betriebe als Holzwarenfabrik Bernhardshütte. Hohenofen jedoch, z. B. Georgshütte, das einst strahlte in Glut prasselnder Feuergarben, trauert trotz seiner vorzüglichen Wasserkraft und der sehnlich nach Arbeit verlangenden Bevölkerung von Neuenbau u. s. w. immer noch in Schaffensstille, nicht unähnlich jenen Burgen an der Saale hellem Strande, von denen Fr. Kugler so wehmütig singt:

„Ihre Ritter sind verschwunden,
Nimmer klingen Speer und Schild!"

Doch die Hoffnung entsinkt uns nicht. Das grandiose Wachstum Sonnebergs und sein Weltmarkt, eine etwaige Bahn Coburg-Würzburg und direkte Verbindung von Main und Saale (Rhein und Elbe) über Saalfeld-Coburg-Schweinfurt ꝛc. oder endlich strategische Interessen bringen womöglich doch noch dem Ölsegrund die Schienen nach Probstzella, dann aber feiert der Hohenofen glanzvoll seine Auferstehung.

Beilagen.

Urkunde A.

Der untere Eisenhammer wird der Pfarre Judenbach incorporirt 18. Nov. 1700.

Gnade und Frieden von Gott durch Christum.

Ehrwürdiger und Wohlgelehrter insonders (inbesonders) vielgeehrter Herr Confrater!

Als derselbige dem hochfürstl. Gemeinschaftlichen Consistorio in Coburg geziemend zu vernehmen gegeben, welcher gestalt Herr Johann Christoph Baumann, Hammermeister in der Steinacher Hütten, einen neuen Eisenhammer, ohngefähr eine halbe Viertelstunde unter Judenbach, mit hochfürstl. gnädigster erlaubniß aufrichten lassen, und nun gerne sehe, daß diejenigen persohnen, so

---

Fremde Puddel-, Schweiß- und Walzmeister	80—100	Guld.
Judenbacher Puddelmeister	60—70	„
„ Walz- und Schweißmeister	50—60	„
„ Ausgelernte	30—40	„

Es waren in dem einer Aktiengesellschaft zu Nürnberg gehörigen Walzwerk damals ca. 1000 Personen beschäftigt, auch aus Hasenthal, Steinach ꝛc. Die Auswärtigen waren meist Engländer.

176b) Das sogen. Lanzen ist ein Kartenspiel mit erheblichen Einsätzen.

sich auf diesem Hammer befinden, der Pfarre Judenbach incorporiret werden, auch deshalben um des hochfürstl. Consistorii bewillig und Verordnung demüthig gebethen, so hat wohlvrmldts[177]) [wohlvermeldetes] hochfürstl. Gesambtschaftliches Consistorium darauf anhero rescribiret und befohlen dem Herrn Pfarrer zu eröfnen, daß Sie darin zu gratificiren[178]) kein Bedenken gefunden, auch denselben zugleich dahin zu weisen, daß Er die auf obgedachtem Hammer sich befindende Arbeits- leuthe in die Ihnen anvertraute Christliche Pfarrgemeinde auf- und annehme, vor Ihre Seelen treulich sorgen, und Sie der kirchlichen Wohlthaten hinführo darinnen geniesen lassen soll, Welchem Er also in Christ-Priesterlicher Treue nachzuleben, Ihm angelegen seyn lassen wird, womit der Gnade Gottes empfohlen, ich verbleibe

Meines vielgeehrten Herrn Confratris
Gebeths- und Dienstfreundw.
Caspar Johann Weidenheim.
P. A. Superint. m. p.

Neustadt, 18. Nov. 1700.

Urkunde B.

Die Baumännischen Arbeitsleute auf dem hohen Ofen werden der christlichen Pfarrgemeinde Judenbach anvertraut. 20. Martii 1755.

Ehrwürdiger und Hochgelahrter.

Demnach kein Bedenken vorhanden, die Baumännische Arbeitsleute auf den im Göritz[179]) Grund erbaueten neüen hohen Ofen, gleich dem Baumännischen Oberen Blechhammer, der Pfarr Judenbach in corporiren zu lassen; Als hat man dieses dem Ehrn Pfarr Georg Thomas Schmidt zu gedachtem Judenbach auf dessen untern 18. huj. [hujus mensis, dieses Monats] erstatteten Bericht loco Resolutionis [statt Bescheides] ohnverhalten wollen. Wird also derselbe hierdurch zugleich angewiesen, die auf gedachtem hohen Ofen sich befindende Arbeitsleüte, in die demselben anvertraute Christliche Pfarr Gemeinde auf- und anzunehmen, vor ihre Seelen treülich zu sorgen, und sie der Kirchligen Wohlthaten hinführo darinnen geniesen zu laßen, darhingegen dieselbe eben dasjenige wie die Arbeitsleüte auf dem Oberen Blechhammer zu praestiren [leisten] haben werden. Woltens ohnverhalten, demselben übrigens zu Leistung angenehmer Dienste geneigt verbleibende.

Signatum, Sonnenberg, den 20. Martii. 1743.

Fürstl. Sachs. Cob. Meining. Geistl. Untergericht. Philipp Christoph Zink. Johann Christoph Eyring.

---

177) Man beachte hier das Fehlen der Selbstlaute; auch eine Kurzschrift! nach dem Vorgang orientalischer Sprachen.

178) Den dortigen Arbeitsleuten diese Wohlthat zu erzeigen.

179) Muß wohl heißen „Ölsegrund“.

Kapitel XXXXIII

Judenbacher Sitten und Gebräuche.[180)]

Ein reiches Leben des Geistes und Gemütes offenbaren uns die aus den ältesten Zeiten bis in die jüngsten Tage hier großenteils noch fortlebenden Sitten und Gebräuche.

Zunächst bei Begehung der hohen und heiligen Festzeiten wird noch gar mancher uralte sinnige Brauch beobachtet und geübt.

Am Christfeste fehlt auch kinderlosen Häusern der Weihnachtsbaum nicht, nur ist's nicht selten ein „lebendiger Baum", d. h. ein in Zimmer zum Grünen und Blühen gebrachter Kirsch- oder Linden- oder Kastanienbaumgeäste (oft auch vereint.) Es erfordert dies Sorgfalt und Mühe, doch um so größer ist der Stolz und die Freude, wenn dann mitten im öden Winter der Frühling dem trauten Heime lacht. Da umglänzen die hellen Lichter doppelt schön den Engel und den Stern. Und darunter haben poetische Herzen und kunstsinnige Hände etwa von Spielwaaren verfertigt (Bossierer u. s. w.) die Geschichte der Geburt des Herrn den bewundernden Besuchern plastisch dargestellt. Und am heiligen Abend wie am Christmorgen stimmen gottinnige Seelen unter Kerzenglanz und Blütenduft dem h. Christ ein heilig Loblied an.

Auch das Neujahrsfest wird unter mancherlei bemerkenswerten Gepflogenheiten begangen.

Am Vorabend (Sylvesterabend) findet feierlicher Abendgottesdienst, die sogenannte „Lichtleskirche", statt. Um die Mitternachtsstunde läuten alle Glocken und auf der Straße ertönen Choräle von Seiten der Dorfmusik. In den Wirtschaften aber erklingt aus aller Mund ein herzliches Danklied (Nun danket alle Gott.) Als letzteres einmal ein Ungläubiger zu stören versuchte, wurde er energisch zu recht gewiesen. Übrigens giebt es am Sylvesterabend von Seiten der Wirte das sogenannte Wirtsgeschenk an die anwesenden Gäste (früher Grog und Kuchen, jetzt meist Wurst und Bier.)

Abgekommen ist das früher üblich gewesene „Anschießen" des neuen Jahres, sowie auch das „Horchen", „Bleigießen" u. dgl. m. Der Horchende war gewissermaßen ein Geisterseher. Um die zwölfte Stunde stand, horchte und spähte er am einsamen Orte und glaubte, des anbrechenden Jahres Ereignisse im Voraus schauen zu können. Einmal freilich erging es einer „Horcherin" sehr schlecht. Sie horchte angestrengt und im Geisterschauern zum Fenster hinaus. Da plötzlich saß eine sehr irdische, kräftige Hand schallend ihr auf der Wange. — Das „Bleigießen" wurde von Mädchen geübt. Je nach den

---

180) Quelle ist hier die Überlieferung, beziehungsweise der tatsächliche Fortbestand. Die gleichen oder doch ähnlichen Sitten und Gebräuche dürften sich im Meininger Oberland insgemein vorfinden. Unsere Schilderung wurde von einer hiesigen Vereinsversammlung mit Interesse und Beifall belohnt, was auch von der ganzen Arbeit insgemein gilt.

Figuren, die das schmelzende Blei ergab, war der Zukünftige ein Bauer oder Jäger oder ein Handwerker u. s. w.

Das Neujahrsfest selbst weist eigentlich nur Eine hervorstechende Sitte, aber eine sehr löbliche auf, nämlich den allgemeinen Kirchgang.

Mancher, der sonst ein Fremdling ist im Gotteshause, kommt doch an diesem Feste. Und wenn irgend möglich, kommt man im neuen Kleide. Man soll ja im neuen Jahre ein neuer Mensch werden und neues Glück wird erhofft.

Dem Christ- wie dem Sylvesterabend ist dies gemeinsam, daß man bis zur mitternächtlichen Stunde wach und möglichst in der Familie bleibt. Um die genannte Stunde wird das Vieh nochmals gefüttert, aber auch alle Hausgenossen essen insgemein noch etwas.

Den beiden Festen selbst ist das sogenannte „Pfeffern" oder „Daugeln" von Seiten der Kinder gemeinsam. Dort „pfeffern" die Jungen die Frauenwelt, hier die Mädchen die Männerwelt. Sie tragen dabei eine Gerte oder ein Buchsbaumreis, womit sie die betr. Person sanft schlagen, indem sie zugleich Sprüche und Verse hersagen. Solche volkstümliche, zum teil ganz liebliche dichterischen Gaben sind z. B. folgende:

Ich pfeffre einen jungen Herrn,
Ich weiß, er hat das Pfeffern gern.
Ich dengle ihn aus Herzensgrund,
Gott halt den jungen Herrn gesund.

oder:

Ich dengle meinen Herrn Nachbar,
Wenn man ihn sieht, so lacht er,
Wenn er nur ein bischen scheelt,
Weiß man gleich, was ihm fehlt.

oder:

Drei Rosen rot, drei Rosen rot,
Die blühn auf einem Stengel,
Der Herr sieht schön, der Herr sieht schön,
Die Frau sieht wie ein Engel.

oder:

Ich dengle dich aus goldenem Bett,
Außen'rum mit Rosenstöck',
Und dazu der heilge Geist,
Der mit dir zum Himmel reist.

Solchen anmutigen Dichtungsgaben gegenüber können die „Gedengelten" nicht ungerührt bleiben. Sie spenden je nach Umständen Geld oder Kuchen und hochbeglückt zieht die muntre Schaar der Dengler von dannen, um anderweit auf gleiche weise ihr Glück zu versuchen.

Die Fastnacht wird wie fast überall in Thüringen mit Tanz und (allerdings vereinzeltem) Maskenscherz, immer aber und allgemein durch reichere und

bessere Mahlzeiten (Kuchen, „Hütes" und die große Wurst) gefeiert. Der tiefere Grundzug bei dem Allen ist jedoch Frühlings- und Osterhoffnung.

Der Gründonnerstag bringt Kindern und Erwachsenen Ostereier. Der Osterhase fehlt fast gänzlich, obwohl unsere Spielwaarenfabrikanten in erster Linie solche ja selbst herstellen könnten.

Am hohen Charfreitag gab es früher für die Schulkinder Bretzeln. — Im feierlichen Gottesdienst wird nach wie vor der alte Brauch festgehalten, daß das Hauptlied: „O Haupt voll Blut und Wunden" ohne Orgelbegleitung gesungen und zum h. Vaterunser zusammengeläutet wird.

Auch besteht die Gepflogenheit noch fort, vor Sonnenaufgang Wasser zu holen, welches, aufbewahrt, nie schlecht wird und Pflänzlingen Gedeihen giebt.

Ebenso werden Stachelbeer-Triebe gesammelt (abgebissen) und, in roten Stoff eingenäht, zahnenden Kindern auf die Brust gehängt. Endlich ist der h. Charfreitag der Haupttag für Curen der Sympathie, welche in der Schriftstelle Jacob. V, 14 f.: (Das Gebet des Glaubens wird dem Kranken helfen) wurzeln mag und die in der modernen psychischen Heilmethode ihr Seitenstück hat.

Am hochheiligen Osterfeste beschaut man den Aufgang der Königin des Tages. Denn sie thut am Ostermorgen drei Freudensprünge zum Zeichen, daß die sichtbare Welt mit einstimmt in das Frohlocken des Gnadenreiches:

Tod, wo ist dein Stachel?
Hölle, wo ist dein Sieg?
Gott aber sei Dank, der uns den Sieg gegeben hat
Durch unsern Herrn Jesum Christum!

Am heiligen Himmelfahrtsfeste ertönen früh (wie auch an andern hohen Festen) die feierlichen Weisen des Musikvereins (z. B. „Hallelujah, wie lieblich stehn heut über uns die Himmelshöhn"; Melodie: „Wie schön leuchtet der Morgenstern"). Zudem zieht neuerdings ein halb blinder, aber wirklich poesievoller Ortsgenosse mit den kunstgerechten Klängen seiner Zieh-Harmonika durch die Straßen, vor einzelnen Häusern wohl auch haltend und dann später mit Gaben des Dankes bedacht. Am Nachmittag fliegt Jung und Alt in benachbarte Ortschaften und Stätten (z. B. nach dem an der Einmündung dreier Täler hochromantisch gelegenen Räppoldsburg) unter Jubellied, Reigen und Rufen aus, eine Huldigung an den lang ersehnten lieblichen Mai, und grünend Reis und duftende Blume schmücken dabei Hut und Brust.

Auch das heilige Doppelfest der Pfingsten wird ähnlich begonnen und ebenso im Freien gefeiert (wie einst das Laubhüttenfest.) Das Gotteshaus schmücken seit uralten Zeiten die Pfingstmaien, ganz wie der bilderreiche Benjamin Schmolck auf Grund von Psalm 118, 27 gar lieblich singt und sagt:

Schmückt das Fest mit Maien,
Lasset Blumen streuen.
Zündet Opfer an!

Aber auch in die Häuser bringt man Birkengezweige, das dann zum Fenster herausgrüßt, und gar der treuliebende Bursche setzt seiner Herzenserkorenen wohl einen Pfingstbaum an ihr Haus.

Am Johannisfeste beziehungsweise am Johannistage in der Mittagsstunde werden die Johannisblumen, von denen Tausende in unsren Waldwiesen blühen, sorgsam gepflückt, daheim gedörrt und mit Kornbranntwein zur Destillirung von Arnica-Tinctur gegen Verrenkungen, Quetschungen u. s. w. verwertet.

Auch das Erntefest ist nicht ohne sinnigen Brauch. Den Hausflur schmückt der Erntekranz. Es wird allerlei Gutes gebacken und gebraten. Nach dem Hauptmahl singt man noch hie und da ein fröhlich: Nun danket alle Gott! Ein Kranz ziert auch den Erntewagen, wenn ihn ein eben gekauftes Stück Vieh zum ersten Male heimzieht.

Das mit dem Erntefest verbundene Kirchweihfest — die Ernte der Wirte — ist wie hierzuland allerorten mehr und mehr zum weltlichen, oft leider nicht unbedenklichen, Freudenfest geworden. Die ursprüngliche kirchliche Bedeutung trat zurück und der bei der einstmaligen Kircheinweihung eingereihte weltliche Teil hat nachgerade fast die Alleinherrschaft errungen.

Rein gottesdienstliche Sitten giebt es gleichfalls nicht wenige. Bei dem Betreten wie bei dem Verlassen des Gotteshauses betet jedermann ein stilles h. Vaterunser, der Mann mit vorgehaltener Kopfbedeckung, die Frau mit vor den Mund gehaltenem Taschentuch (als Zeichen heiliger Scheu vor Gott und Mensch.) So oft der Geistliche auftritt und bei dem großen Gebet (Kirchengebet) erhebt sich die Gemeinde (ebenso wie bei der Feier der Sacramente.) Wenn der Name Jesus Christus genannt wird, und ebenso bei der Segenspendung verneigt man sich. Ebenso verbeugt man sich, so oft man an den Altar oder an den Taufstein (früher Taufengel) tritt. — Zur lobenswerten kirchlichen Gepflogenheit gehören auch die Gaben und Opfer in den Cymbel, in das Taufbecken, zur kirchl. Armenkasse u. s. w. (jährlich im Durchschnitt 250 bis 300 Mark betragend.) — Zum Leben in Gott zählt endlich auch dies, daß noch in gar manchen Häusern Predigt, Gebet, Morgen- und Abendsegen verlesen wird, und sich so erfüllt Spitta's schöne Bitte: „Eine kleine, fromme, reine Hausgemeine mach' aus Allen! Dir nur soll sie wohlgefallen.“[181])

Als einen Rest der Kirchenzucht aus dem Volke selbst betrachten wir das Versagen des Brautkranzes an Gefallene, ebenso in gleichem Falle das stillschweigende und doch so wirksame Verbieten des Patensträußchens, endlich die Unmöglichkeit für Schelme (s. u.), Träger zu sein (bei Leichen). Ferner im Gottesdienst selbst wird für Gefallene eine Bußmahnung eingeflochten, unehel. Mutter wird nicht ausgesegnet, für unehel. Geburt nicht abgedankt, unehel. Taufe findet außer dem Gottesdienste und ohne Geläute statt. (s. u.)

Natürlich haben auch die einzelnen wichtigen Lebensabschnitte besondere Sitten und Gebräuche. So zunächst Geburt und Taufe. Man legt z. B.

---

181) Lied: „Ich und mein Haus“ —, V. 1.

der Wöchnerin ein Gesangbuch unter das Kopfkissen. Sie wird von ihren Verwandten, Benachbarten und Befreundeten besucht und mit erquickenden Gaben reichlich bedacht. Zur Taufe wird allerlei Gutes gesotten, gebraten und gebacken. Es ist ja ein rechtes Freudenfest. Demjenigen, welcher dem Taufzug zuerst begegnet, giebt die Wehmutter einen Pfannkuchen; Freudenschüsse empfangen hier und dort den Zug; man stellt ihm ein Fäßchen oder zieht ihm eine Schnur in den Weg. Man will sich eben mit den Fröhlichen freuen. Früher mußte der Pate dreimal mit der rechten Fußspitze an die Kirchschwelle stoßen. In der Kirche selbst wird bis zur Segenserteilung der Täufling während des Gottesdienstes sitzend gehalten. Eheliche Kinder werden unter dem Gottesdienste getauft und wird dazu die Silberglocke (s. o. Cap. 3) geläutet, uneheliche, wie schon gesagt, in der Stille nach dem Gottesdienst (früher am Sonnabend). Taufzeugen sind es bei jenen 1 bis 3, bei diesen mindestens drei. Über vier oder gar fünf Paten zu wählen, ist als gewinnverdächtig nicht gestattet. Die Stellung der Paten um den Taufengel ist: Erst der Pate, dann die Patin.

Der Täufer zeichnet und segnet das Kind mit dem Kreuzeszeichen eingangs und ausgangs und während der dreimaligen Besprengung. Das noch vorhandene Westerhemd ist außer Gebrauch.

Zu Hause angekommen, giebt der Pate dem Täufling den Patenbrief samt inliegendem Geldgeschenk (früher im sogenannten Dodenbeutel) und sagt ihm dabei ein h. Vaterunser in's Ohr. (Das Geschenk beträgt gewöhnlich 15 Mark.) Dann wird bezüglich des etwaigen Rufnamens (bei mehreren Namen) gelost. Hierauf setzt man sich zum Taufessen, bei welchem kein Trinkspruch, wohl aber Gabe für die Köchin üblich ist. Nach demselben gehen die Paten nach Hause, um sich umzukleiden (weniger gute Kleider anzulegen) zwecks Besuches eines öffentlichen Locales. Früher durfte, damit das Kind nicht unreinlich werde, der Pate, solang er im guten Anzug war, nicht austreten.

Die im Allgemeinen sehr unverfängliche Zeche im Wirtshaus (wohin jedoch das getaufte Kind nicht kommt) bezahlt der Kindesvater, die etwaige kleine Nachfeier (bei größeren Taufen) Tags darauf die Patenschaft. — Pate und Patenkind stehen fortan lebenslang im Verhältniß geistlicher Verwandtschaft und erweisen sich gegenseitig den Dienst der Liebe und Freundschaft, sei es am Traualtar (jene als Zeugen, Gäste 2c.) oder an der Totenbahr (durch Beisteuer, Blumenschmuck, Trauergeleite 2c.) — Beliebt ist es, ein Kind „zusammen zu heben" d. h. Jüngling und Jungfrau, denen die Neigung der Herzen knospet, oder auch treue Eheleute halten ein Kind vereint über der Taufe. — Dabei sind immer und überall nicht bloß die Kindeseltern, sondern auch die Eltern oder Angehörigen der Paten mit im Gotteshause und Gottesdienst — (Haustaufe als zu prosaisch und auch nicht gebührenfrei kommt selten vor) —, eine sehr schöne Sitte, gleichwie auch jene, daß die Kindesmutter (auch die uneheliche) dann an den nächsten drei Sonntagen an heiliger Stätte nicht fehlen darf. Als Tauflieder bez. Taufverse sind neben vielen anderen aus alter Zeit noch folgende sehr beliebt:

(vor der h. Handlung)

„Hirte, nimm dein Schäflein an,
Haupt, mach es zu deinem Gliede;
Himmelsweg, zeig ihm die Bahn,
Friedefürst, schenk ihm den Frieden;
Weinstock, hilf, daß diese Rebe
Auch im Glauben dich umgebe.“[182])

und (nach derselben)

„Schreib meinen Nam'n auf's Beste
In's Buch des Lebens ein.
Und bind mein Seel gar feste
In's Lebensbündelein
Der'r, die im Himmel grünen
Und vor dir leben frei:
So will ich ewig rühmen,
Daß dein Herz treue sei.“[183])

Die Einführung in die Schule zu Ostern jeden Jahres ist wie überall ein Freudenfest für Jung und Alt. Zugleich mit dem Osterei erhalten die Kinder Tafel und Buch. Ihr Lehrer empfängt Gaben an Geld aus fröhlichem Herzen, muß jedoch zur Gegenleistung die Incipienten drei Tage hindurch mit „Hörnchen“ (einer Gebäckwaare) beim Verlassen der Schule erfreuen. Hier schon wie dann immer kommen die Kinder reinlich und schmuck und zeigen durchweg Begabung und Eifer, nur sollte in manchem Haus die Schule mehr Unterstützung finden.

Die Confirmandenzeit als das sogenannte „Beten“ oder die „Pfarr“ gilt als vornehmlich wichtige Zeit. Die Einführung geschieht seit uralten Zeiten so, daß der Geistliche in Ansehung der Gaben, die man ihm in Anerkennung der Wichtigkeit seiner vollbereitenden Arbeit spendet, die Mütter bewirtet (mit Kaffee und Kuchen). Auch bei der Confirmation und Übergabe des Confirmationsscheines bezeugt man ihm durch eine zweite Gabe seine Erkenntlichkeit und Dankbarkeit für treue Seelsorge-Dienste. Zur Confirmation selbst (Prüfung Palmarum, Confirmation am 2. h. Osterfesttag, h. Communion am S. Quasimodogeneti) schmücken die Knaben Pfarrhaus und Weg zur Kirche und letztere selbst mit Büschen, die Mädchen aber das Gotteshaus mit Kränzen und Guirlanden. Lobenswert ist besonders dies, daß die Confirmanden oder Beichtkinder an ihren hohen Segenstagen fast ausnahmslos die häusliche Zurückgezogenheit innehalten.

Bei der Aushebung zum Militär geht es wie fast allerorten in Thüringen sehr lebhaft, hie und da auch „handgreiflich“ her. Die für tauglich Befundenen tragen einen mächtigen Strauß am Hute, und werden von den „Gefreiten“ d. h.

---

[182]) B. Schmolck, „Liebster Jesu wir sind hier, deinem Worte nach zu leben“ —

[183]) V. Herberger, „Valet will ich dir geben.“

den Freigewordenen zechfrei gehalten. Mit Gesang und Musik (Harmonika) und gleichem (oft auch ungleichem) Schritt geht's in's Dorf zurück und hier wird zunächst — ächt militärisch — fouragiert auf Brod, Eier, Fleisch rc., denn zu dem bevorstehendem „Commiß" und seinen Strapazen muß man sich vorweg stärken. Ganz anders aber beim Abschied! Noch einmal werden Verwandte und Freunde besucht und das Recrutengeschenk (eine kleine Gabe zur Reise) — eine sehr mitfühlende Sitte, — entgegengenommen (was auch von dem auf die Wanderschaft sich begebenden jungen Handwerker gilt). Dann aber zieht der Bursch unter freundlichem Geleite in's Weite und mit Wehmut erfüllt ihn das Gefühl: „Muß i denn, muß i denn zum Dörflein hinaus." — Der Judenbacher hat durchaus ein starkes Heimatsgefühl und so gerne er auch aller Herren Länder besieht, so denkt, fühlt und spricht er dessenungeachtet: daheim, daheim ist doch daheim. — Und sollte der Recrut auch noch so großen Gefallen am Dienste haben und rasch avancieren und vom Feldwebel und Hauptmann so und so oft und dringend und freundlich zum Capitulieren angehalten werden, er zieht es dennoch vor, „zu Muttern" zurückzukehren, so freilich in den meisten Fällen eine bessere Laufbahn preisgebend.

Nach der Gestellungszeit bez. nach Beendigung der Dienstzeit wird in der Regel alsbald geheiratet. Beziehung bestand womöglich schon längst. Treue wurde löblich gehalten und so kann endlich der eigene Herd, der Goldes wert, begründet werden. Viele freilich schreiten noch früher zur Ehe und nicht selten heißt es dann: „Jung gefreit hat manchen gereut". Früher galt das Wort: Erst das Brod, dann die Braut; jetzt lautet es vielfach: Erst die Braut, das Brod kommt „von selbst". Das natürlich nicht allein hier, sonderlich namentlich in Industriebezirken übliche frühzeitige „Rennen in die Ehe" hat selbstredend mehr Schatten — als Lichtseiten. Frühe Ehe — frühes Wehe, vermehrte Anforderungen, Sorge, Verarmung, Krankheit u. s. w.

Andererseits freilich lehrt auch frühe Erfahrung früher auf Gottes Wort merken, und die Not wird den Edlen ein Ansporn zum Streben nach dem Guten und so zum Segen. Das aber dünkt uns hier geradezu als ein Hort des Guten, daß man mit geringer Ausnahme die Ehe und die eheliche Treue hoch und heilig hält.

Es sind aber auch allezeit heiratsfähige Personen vorhanden, die nichts weniger als Eile haben und, Zeit und Gelegenheit vernünftig abwartend, schließlich „die besten Partieen machen." In solchen Fällen findet eine förmliche Verlobung statt, eine feierliche Anfrage (oft im Beisein von Hochzeitshelfern) bei den Eltern und der Braut und dann ebenso feierlich ev. Jawort und Handschlag, beides billigerweise mit rechtlicher Wirkung.[184])

Zur Erhöhung der Feierlichkeit giebt es dann eine Bewirtung des nicht kalt abgespeisten Bräutigams gewöhnlich mit kalter Speise. Schon bei der Ver-

184) Die allerdings im neuen bürgerlichen Gesetzbuch — uns dünkt, zu Unrecht — fortgefallen ist.

lobung geht's also hier höher her als bei den oben gedachten allzuraschen Ehen, da Leute, die vernünftig warten können, in der Regel auch so vernünftig waren, sich ein Sümmchen zu sparen.

Die Trauung bez. Hochzeit hebt insgemein damit an, daß man das Hochzeitshaus (gewöhnlich das Brautheim) mit Kranz, Guirlanden und Tannenbaum schmückt. Der Vorabend ist bei Vereinsmitgliedern mit einem Ständchen ausgefüllt. Am Hochzeitsmorgen wird in frommen Familien vor der Fahrt in die Kirche noch ein Gebet gelesen oder auswendig gebetet. Bürgerliche Eheschließung und kirchliche Trauung folgen einander unmittelbar. Vor Gottes Angesicht und Altar sich in heiliger Weise christliche Liebe und Treue bis zum Tod zu geloben, wurde bislang bis auf eine einzige Ausnahme[185]) hier noch niemals verschmäht, dies nicht nur aus Scheu vor allgemeiner Verachtung, sondern weil auch der Übelgesinnteste einen guten Keim und Kern, noch einen guten Funken in sich birgt (gleichwie auch Verschmähung des heiligen Taufsakramentes und der kirchlichen Weihe des Begräbnisses bis jetzt dahier nicht vorgekommen sind), ein schönes Denkmal tiefgewurzelten Christentums.

Während der Fahrt zu und von der Kirche werden die Hochzeitsleute „aufgehalten," mit Hand und Geberde, aber manchmal auch durch erhebliche Hindernisse (Seil über die Straße gespannt). Auch erschallen (wie bei Kindtaufen) Freudenschüsse. Für solche Aufmerksamkeiten spendet man Geld (oft auch durch Auswerfen).

Kranz auf dem Haupte und Kränzchen an der Brust tragen Braut bez. Bräutigam nur im Falle der Unbescholtenheit (s. o.) Nach dem Jawort am Altar kniet man nieder und reicht sich die rechte Hand. Ringwechsel kommt nicht vor. Doch werden immerhin Ringe und Ketten bei der Verlobung gekauft. Zugegen sind meist nur die Trauzeugen, während merkwürdiger Weise die Anverwandten fehlen. Auch fehlt Glockenton und Gesang. Während jetzt in der Regel Sonntags vormittags vor 12 Uhr getraut wird, geschah dies in älteren Zeiten oft ganz in der Stille nach Mitternacht.

Nach Hause zurückgekehrt werden die Neuvermählten mit Darreichung eines Glases Wein und unter Anwünschung von „viel Glück und Segen" empfangen. Es werden hierauf die Hochzeitsgäste (Paten und Verwandte) ebenfalls im Wagen herbeigeholt, und dann beginnt das Hochzeitsmahl, jedoch wieder ohne Trinkspruch. Das Brautpaar prangt dabei noch im Brautschmuck. Unterdessen wurden auch die Geschenke (meist nützliche Haushaltungsgegenstände) dargebracht. Nach Ablegung des hochzeitlichen Kleides wird abends durch Besuch einer Schenke auch der Öffentlichkeit ihr Tribut gezollt.

Die Neuvermählten bleiben manchmal jedes noch eine Zeit lang im Elternhause. Sie haben's so billiger, als wenn sie „in den eignen Topf gucken." Beziehen sie aber ihr neues Heim, so fährt ein „Truhewagen" die Ausstattung (Bett, Tisch, Stühle, Geräte 2c.) dorthin. Die Pforte ist mit Sprüchen und Kränzen u. dgl. geziert. Hinter dem Wagen trägt die Frau ein Gesangbuch

---

[185]) Das Paar ist kurz nach der Zivilehe-Schließung in eine andere Gemeinde verzogen, um vermutlich dort sich trauen zu lassen.

und einen Laib Brot. Letzteres wird vor dem Eintritt in's neue Heim unter die Kinder verteilt. — Bei einem etwaigen sonstigen Umzug helfen die Nachbarinnen in großer Anzahl die Sachen mit fortschaffen. Je mehr Helfer, je mehr Ehre.

Manches Haus zeigt Sprüche. So z. B.:

Wer Jesum Christum recht erkennt,
Der hat sein Leben recht angewendt.

oder: Alle, die mich beneiden,
Die müssen selber leiden.

Von häuslichen Sitten führen wir den sogenannten Hausvater an. Das ist beim Backen der erste Laib Brot, der erst zuletzt verzehrt werden darf. Doch ist dieser Brauch nicht mehr häufig. — Sehr gebräuchlich war früher der „Kirchenrock", langschößig, mit silbernen oder versilberten Knöpfen. Dazu gehörten Kniehose, Schuhe mit silbernen Schnallen und dreieckiger Hut. Dieser Anzug erbte fort und wurde, wie auch ein sonstiger Kirchenanzug, nur und allein zum Gottesdienst angezogen, ein sehr vielsagender Brauch. Zur Zeit ist's freilich meist anders. Da heißt's bei vielen: Neues Jahr, neues Gewand. Kurzlebig wie das Geschlecht ist auch das Kleid geworden. Immer aber werden Konfirmationsanzug (Vorstellungsanzug) und „Kopulierware" (Trauanzug und Zylinder) durchgehends hoch und wert gehalten und nur bei feierlichen Gelegenheiten (Taufe, Kommunion, Begräbnis 2c.) in Gebrauch genommen.

Als ein besonderer Weihe- und Segenstag gilt den Eheleuten ihr gemeinsamer Gang zum Tisch des Herrn. Das ist die Ehre und Krone des Ehebundes. Bei diesem Segensgange trugen früher die Frauen weiße Schürze und weißes Kopftuch. Jetzt gehen Mann und Weib schwarz gekleidet, eine feine, hoffähige, wenig auffallende, allseits passende Farbe. Vor dem Gang zur Kirche bittet man sich gegenseitig und die Hausgenossen um Verzeihung. Das gilt auch von sonstigen Kommunikanten. Die Beichtleute stellen sich um den Altar, indem sie sich hierbei verneigen (ebenso wie die Paten bei dem Taufengel (s. o.). Bei der Kommunion selbst ist die Stellung: Zuerst die Greise und so abwärts bis zum jüngsten Jüngling, andererseits aber die jüngsten Mädchen aufwärts bis zu den ehrwürdigen Matronen. Alles in allem genommen wird die sakramentale Feier, bei welcher übrigens der Geistliche und die die Abendmahlstüchlein aufhaltenden 2 Knaben die hier altherkömmliche Alba tragen, in großer Andacht und Ehrfurcht begangen.

Tod und Begräbnis endlich haben ebenfalls verschiedene Gebräuche gezeitigt. Bei einem Sterbefall versammeln sich alle Verwandten, Nachbarn und Freunde u. s. w. und sprechen ihr Beileid aus gewöhnlich mit den Worten: „Ich bedaure dich in deinem betrübten Zustand." Der Leiche wird nachts nur selten noch eine brennende Kerze beigesetzt. Sie ruht in der Regel drei Tage lang im Sterbehaus. Während dieser Zeit dürfen die Leidtragenden weder arbeiten noch ausgehen. Die Frauen kleiden sich schwarz, die Männer legen schwarze Halsbinde an. Das zuversäumen, gilt als unchristlich und pietätslos.

Auch Trauerflor kommt vor. Die Leiche wird gewöhnlich in ein Sterbehemd gekleidet und ausgestellt. Der Sarg ist meist kostbar. An Blumenspenden wird nicht gespart. Wenn Kreuz und Geistlichkeit kommen (ein Kind nannte es einmal vom Fenster aus ganz richtig „die Kirche"), wird der Sarg geschlossen. Er wird zum Ausruhen dreimal kurz auf die Schwelle gesetzt. Träger können, wenn es jüngere Leute sind, nur solche sein, die keine „Schelme" sind. Am Trauerhause findet fast allgemein Gesang der Schulkinder oder des Kirchenchors oder Choralmusik (letztere auch während des Zuges), nicht selten auch alles zusammen statt. Das Läuten der Glocken hat folgende Ordnung: Früh 9 Uhr das Zeichen; eine Stunde vor der Beerdigung das erste, eine halbe Stunde später das zweite, bei dem Fortgang des Kreuzes (Begräbnisstunde) das dritte, bei Ansichtigwerden des Leichenzuges bis zum Friedhof (am „Glasbach") das vierte. Die Begräbnisarten sind: Die große Leiche mit Geläut, Gesang, Musik, Rede und Lebenslauf am Grabe; die öffentliche mit Geläut, (Gesang), Lektion, Gebet und Segen; endliche die stille: durch die Leichenfrau, die jedoch im Hause und am Grabe das Kreuzeszeichen schlägt über den Sarg des kleinen Kindes (nur letztere und etwa noch Selbstmörder werden in der Stille beigesetzt). Bei allen Todesfällen aber wird im Gottesdienst Abdankung gethan.

Früher wurde der Leiche vom Sterbehause aus heißes Wasser nachgeschüttet. Die Richtung des Dampfes (ebenso wie der letzte Glockenton) sollte die nächste Leiche kundthun, (wo? bez. wer? [ob große Person oder Kind]). Leichenschmäuse sind abgeschafft. Nur Träger, Verwandte und Freunde nehmen einen Imbiß ein.

Alle äußeren Vorbereitungen (Anmeldung, Einladung, auch Erhebung des Leichengeldes aus der sehr gut gestellten Leichenkasse (pro Kopf 90 Mark) und etwaiges Auszahlen) besorgt kostenlos zunächst der „Leichenansager" (gewöhnlich der nächste Nachbar).

Die Leidtragenden dürfen — merkwürdiger Weise — den Gottesdienst einige Sonntage nicht besuchen (im Gegensatz zur Kindesmutter nach der Taufe).

Ehemals, wo die Friedhöfe an der Kirche und im Orte selbst noch offen waren, fand förmlicher Gottesdienst mit Predigt, Gesang, doppeltem Sterbelied ꝛc. statt, wobei die Leidtragenden die früheren Altarbänke (daher Trauerbänke genannt) innehatten.

Die Hinterbliebenen betrauern ihre Toten im allgemeinen „gut" und christlich, und in der Regel nur die vom Unglauben und dem modernen Heidentum Angekränkelten „machen sich nichts daraus."

Dies ungefähr sind die bemerkenswertesten Judenbacher (zumteil auch im sonstigen Thüringen vorhandenen) Sitten und Gebräuche als die Offenbarung eines reichen Schatzes christlichen Fühlens und zarten Sinnes und insofern des Ortes Ruhm und Ehre. Und wir möchten von Herzen ihren Fortbestand hoffen. Sie dünken uns ein Blümlein „Rühr' mich nicht an." Denn es waltet gewiß viel Segen darin. Und Jahrhunderte christlichen Lebens und Webens sind es, in welche ihre Wurzel hinabreichen.

Zwar es ändert sich die Zeit und die Sitte ist ein fließender Strom, kein starrer Bau. Altes geht, neues kommt.

Allein auch in der Zukunft wird die wahrhaft christliche Substanz in jenen Sitten und Gebräuchen ihre Geltung sieg- und segensreich behaupten.

Kapitel XXXXIV.

Sagen und Sagenhaftes.[186])

Der Bär im Hafer.

Ein Einwohner besaß einen Acker an der Thielleite, am Thalkessel der Steinach und Ölse, von dem manche meinen, er habe vulkanischen Ursprung. Der Acker war eben aus einer Rodung und Urbarmachung entstanden und darum mit Hafer besät. Eines Tages nun geht des Besitzers Sohn, ihn zu besehen, aber es währt nicht lange, so kehrte er keuchend zurück und meldet: Vater, im Hafer ist ein Bär. Der Vater aber spricht das große Wort gelassen aus: Es wird halt der Haferbär sein!

Die geheimnisvolle Alte.

Es lebte hier eine wunderliche Frau, die von lauter Geheimnissen umgeben war. Ihre Umgebung kam nicht aus dem Grauen heraus. Ihre Schwiegertochter konnte es nicht bei ihr aushalten, sondern zog fort von ihr. Sie erzählte und behauptete, es habe gar oft um die Alte her bald geworfen, bald gelacht, bald geweint.

Die unheimliche Macht der Alten zeigte sich bei einer Erbschaftsangelegenheit. Sie glaubte sich von einem Miterben benachteiligt. Da rückt sie ihm in's Haus und ruft ihm mit dämonischer Gewalt in's Angesicht: „Ich verklag dich bei Gott, ja bei Gott!“ Darüber wurde der arme Mann fast wahnsinnig.

Einmal jedoch erging es der Gruseligen selbst gruselig. Sie saß eines nachts auf der Ofenbank und sah im düsteren Sinn so vor sich hin. Da ging eben draußen ein junger Geselle, Hammerschmidt-Lampoi, vorüber und tutete auf seinem Musikhorn. Da fährt die Alte zum Tod erschrocken zusammen und fällt von der Bank und ruft mit Entsetzen: „Steht auf, Leute, der jüngste Tag kommt!“

Der Horcher.

Im unteren Dorf war ein Ochsenknecht, im oberen ein Schneidergeselle. Der Mann von der Nadel pflegte in der Sylvesternacht zu horchen. Jener aber war ein ungläubiger Thomas. Einstmals nun am Neujahrstag morgen sagte jener zu diesem: „Höre, ich hab gehorcht und gesehn, daß du in diesem Jahre einen Toten im Backtrog in's Haus fahren wirst.“ Das deuchte

---

186) Quelle ist hierzu die Überlieferung, wie sie namentlich im treuen Gedächtnis unseres bereits zitierten Gewährsmannes Joh. Georg Roos hier fortlebt. Derselbe kann zu den einzelnen Sagen sogar die betreffenden Häuser und Personen namhaft machen. Die etwaige dichterische Verwertung der Judenbacher Sagen behält Verfasser sich vor.

den Knecht zu viel gesagt, und er schüttelte ungläubig den Kopf. Aber noch ehe das Jahr zu seinem Ende sich neigte, geschah es, daß der Knecht am „Zigeuner" (einem alten Lagerplatz der Zigeuner) ein Büblein überfuhr, und wirklich trug man das tote Kind in einem Backtrog den Seinen zu.

Die drei Blutstropfen.

Am Schloßhügel hauste ein Junggeselle, genannt der Hans, mit seiner Magd. Letztere, in heiklen Umständen befindlich, war plötzlich verschwunden. Ihr Herr aber gab aus, sie sei verzogen. Und man schenkte ihm auch Glauben. Eines Tages nun geht ein Jägersbursch (Forstwart) mit seinem Hunde durch das sogenannte Böllein, eine Waldabteilung am Glasbach. Da spürt der Hund in einem Reißighaufen etwas auf und apportiert den Fund. Es ist eine blendend weiße Beinröhre. Der Jägersbursch nimmt sie mit nach Hause und läßt sich Griffe für Messer und Gabel daraus verfertigen. Mit denselben frühstückt er einmal in Gegenwart des Hans. Letzterer fragt, woher er denn die schönen Messer- und Gabelschalen habe. Und als jener den gewünschten Bescheid giebt, da wird der Hans auf einmal ganz verdutzt und entsetzt und murmelt: „so, so, so", und währenddem fallen aus seiner Nase drei Blutstropfen auf die Griffe und lassen sich nicht und auf keinerlei Weise wieder hinwegwischen. Da gesteht er denn endlich, er habe jene Magd, die er zu Falle gebracht, ermordet und ihren Leichnam ebendort verborgen. Sofort sucht man am gedachten Platze nach und findet das ganze Skelett. Hans wird vor das Gericht gestellt und empfängt den Lohn seiner Frevelthat. Noch jetzt aber soll sein ruheloser Geist in der Gegend des Schloßhügels zur Geisterstunde tumultuieren, daher denn auch der Name Tummel- d. h. Tumulthans entstanden ist.

Der dienstbare Geist.

Die Frau eines Schneiders kam an einem Vierteljahrstag in die Wochen. Und wie sie nun in den Wochen lag, tritt nachts ein Geist an ihr Bett und spricht gar freundlich: „Komm mit!" Sie thut's und folgt ihm, wenn auch nicht ohne tiefes Beben. Er führt sie an's Ofenloch, deutet und spricht: „Grab' auf!" Sie aber antwortet: „Grab du!" Und der Geist hebt an zu scharren und zu graben und siehe da, ein Topf kommt zum Vorschein. Da drängt der Geist in sie: „Zerr', zerr'!" Sie aber spricht wiederum: „Zerr' du!" Und er zerrt den Topf heraus, und der Topf ist da, der Geist ist fort. Der Topf aber war voll lauter Kronthaler. Und das Weiblein wünschte sich mehr solche dienstbare Geister.

Die weiße Frau.

Es war um das Jahr 1820, im Monat Oktober, als an einem Kirchweihmorgen zwischen fünf und sechs Uhr ein Jüngling den Gartensteig am Knock vorbei schritt. Da tritt ihm eine Frau entgegen, im blütenweißen Gewand und eine Gießkanne in der Hand, ihr Angesicht aber wie Spinngewebe. Sie rauschte daher wie ein Luftzug und sprach zum Jüngling:

„Komm mit mir,
Mein's gut mit dir."

Er aber, sie scharf fixierend, stand zuerst sprachlos und im Entsetzen wie erstarrt da, dann jedoch sprang er eilends davon, nicht ohne die Erscheinung nochmals scharf angesehen zu haben; und nach Hause trägt ihn sein angstbeflügelter Fuß, und die Hinterthüre seines Heims fällt unter seinem wuchtigen Anprall. Da liegt er nun als ein Toter. Seine bestürzten Angehörigen tragen ihn in's Bett. Eine heftige Krankheit befällt ihn. Mehrere Tage ist er der Sprache beraubt. Und erst allmählich findet er Genesung vom Schreck und seinen Folgen.

Und wieder war es, daß die weiße Frau erschien, diesmal freilich sehr körperlich und irdisch. Es empfand nämlich in einer warmen Sommernacht ein Judenbacher heftigen Durst. Da das Brünnlein nahe seiner Wohnung quillt, nimmt er, eine Gießkanne ergreifend, im Hemde wie er war, seinen Weg zur kühlen Labung. Und während er hier schöpft und trinkt und eben sich anschickt, in sein Heim und Bett zurückzuschlüpfen, bemerken ihn zwei Nachtpassanten. Ihn sehen und schreien: Die weiße Frau, die weiße Frau! war das Werk eines Augenblicks. Die „weiße Frau" aber kehrte, um ihre Wohnung nicht verdächtig zu machen, auf Umwegen dorthin zurück.

Der geheimnisvolle Mühlknappe.

In der Blendwiese nahe dem Rußbrunnen stand eine Mühle,[187]) von welcher jetzt nur noch der Damm des Teiches übrig ist. In dieser Mühle übernachteten gar oft Durchreisende. Eines Abends kommt ein Bärenführer vorbei und bittet für sich und seinen Bären um Nachtquartier. Der Müller spricht: „Hab nichts dagegen, nur binde den Bären in den gerade leeren Ochsenstand." Der Bärenführer: „Schon gut! Hat nichts zu sagen! Der Bär hat ja einen strammen Ring in der Nasen. Er wird euch keinen Streich spielen." Darauf versetzte der Müller: „Ei, Herrjeh, nun weiß es mein Knappe nicht. Denn wißt, es besorgt mir des nachts meine Mühle ein Knappe, doch weiß ich nicht und frag auch nicht, woher er kommt, noch wohin er geht. Er ist klein wie ein Zwerg, aber stark wie ein Riese, sonst aber freundlich und gut. Wenn der nun den Bären sieht?" „Ei, habt nur keine Sorge", erwiderte der Bärenführer; „Es hat ja gar keine Gefahr. Mit dem Ring in der Nasen wird der Bär es wohl lassen, einem, der ihm nicht zu nah tritt, weh zu thun." Und so geschah's. Sie übernachteten. Die Mühle klappert wie immer tick tack! — Des anderen Morgens in der Frühe sind Führer und Bär hinaus in die Ferne. Der Knappe aber tritt und spricht zum eben erwachenden Müller: „Was war denn das für eine Katz' heut Nacht im Stalle? Die kratzte mich gar sehr." Der erstaunte Müller antwortet: „Es war ein Bär." „Nein," entgegnete der Knappe, „eine garstge, garstge Katz' war's, die kratzte mich gar sehr. Drum bleib ich bei euch nimmermehr." Rief's und fuhr zur Ecke hinaus und den Rodesgrund hinauf, und noch eine halbe Stunde lang hörte man droben im finstern Tann sein klagendes Geheul, und Mühl und Müller sah'n ihn niemals wieder.

---

[187]) Die frühere Grundmühle.

Schlußwort.

Unsere Wanderung durch die Geschichte eines Jahrtausendes ist hiermit am Ziele angelangt. Was wir vorausgesehen, das ist geschehen. Wie das Glutmeer der Sonne sich widerspiegelt nicht bloß im majestätisch dahinwallenden Strom, sondern auch im bescheidenen Quell, so haben sich auch die mit Judenbach verknüpften Geschehenisse als Spiegelbilder der großen Geschichte unseres Vaterlandes erwiesen.

Dem so von uns durchmessenen Wege lachten gar oft blumige Auen; so manchmal freilich führte er uns auch dahin am klaffenden Abgrund, indeß die Donner über uns hallten und grelle Blitze zuckten.

Doch, so könnte man fragen, haben wir auch recht geführt und recht gesehen? War uns zu dieser Geschichtschreibung, um mit Luther zu reden, „ein Löwenherz gegeben, unerschrocken die Wahrheit zu schreiben?" Nun, der letzteren gerecht zu werden, den Thatbestand urkundlich heraus zu klären, Teile und Ganzes zu erkennen, durchweg aber schließlich ein ungetrübtes und anschauliches Gesamtbild darzubieten: um dies alles haben wir uns hier immer strebend bemüht.

Wichtiger allerdings ist es, daß das geschichtliche Leben uns zur Lehre werde für das Leben, zum Guten aufmunternd, abschreckend vom Bösen und tröstend in Trübsal, wieder nach Luthers Wort und Wunsch: „Was die Philosophie, weise Leute und die ganze Vernunft lehren oder erdenken kann, das zum ehrlichen Leben nützlich sei, das giebt die Historia mit Exempeln und Geschichten gewaltiglich und stellet es gleich vor die Augen, als wäre man dabei!"[188])

Zuletzt und zuhöchst aber möchten wir in dem vor uns entrollten „Geschichtlichen aus Judenbach" erkannt sehen das göttliche Walten. Wenn Heraklit von Ephesus, der dunkle Philosoph, (um 500 v. Chr.) lehrt, daß alle Dinge fließen (sich fortgesetzt entwickeln), so urteilen wir mit dem Apostelfürsten Paulus: „Von ihm (Gott) und durch ihn und zu ihm sind alle Dinge" (Röm. 11. 36). Das Weltgeschehen, wie die Geschicke der Einzelnen ruhen in Gott. Vor ihm ist die Welt, „wie das Zünglein an der Wage und wie ein Tropfen des Morgenthaues, der auf die Erde fällt" (Weish. 11,23). Er ist „die Providenz, die das Zweckgeschehen behütet und bewahrt, die ewige Weisheit, welcher auch das Zweckwidrige dienen muß, die allesvermögende Macht, die allerbarmende Liebe."[189]) Er spendet Sonnenschein dem Fuße, Sternenglanz dem Haupte, und seine Gnade soll nicht von uns weichen. Ja, freudig bekennen wir mit den lobpreisenden Worten einer Festkantate[190]):

„Wie den Gestirnen, Ewiger, Du zeigest ihre Pfade,
So lenkst und wägest Du der Sterblichen Geschick,
Und spendest Glück und Heil dem Ärmsten auch voll Gnade
Und läßt aus Nacht und Graun erblüh'n ein schön'res Glück."

---

188) Vorrede Luthers auf die Historia des Galeatius Capella vom Herzog zu Mailand; in „M. Luthers Schriften in Auswahl," v. J. Delius, Gotha, Fr. Andr. Perthes, 1883, zweite Auflage, S. 317.

189) Vgl. unser Werk „der Zweckbegriff bei Trendelenburg," Meiningen, K. Keyßner, 1889, Seite 168.

190) H. Pestalozzi, Mühlhausen. 1869.

Das Medizinal- und Sanitätswesen im Herzogtum Sachsen-Meiningen mit Rücksicht auf die Reichsgesetzgebung.

Für Medizinal- und Verwaltungsbeamte, für Richter, Aerzte, Tierärzte, Apotheker, Schulvorstände, Techniker und Gewerbetreibende

bearbeitet von

Medizinalrat **Dr. Anton Buzer**

und mitgeteilt von dessen Sohn Dr. med. Carl Buzer in Meiningen. (III).

Nachtrag zu § 20.

Durch **1897: 14/3 L. G.** wurde mit dem 15. April dieses Jahres das Gesetz vom 14/4 1868, die Medizinaltaxe betreffend, mit der dazu gehörigen Taxe aufgehoben. An seine Stelle trat

1897: 14/3 Ausschr. betr. Gebühren der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte.

Auf Grnnd des § 80 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich wird hiermit Folgendes festgesetzt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Die Vergütung für Verrichtungen der approbierten Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte bleibt der freien Vereinbarung der Beteiligten überlassen. Für streitige Fälle ist die nachstehende Gebührentaxe maßgebend. Die darin aufgezählten Verrichtungen werden hinreichenden Anhalt gewähren zur entsprechenden Beurteilung der nicht aufgeführten.

2) Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsfonds, aus den Mitteln einer milden Stiftung, einer Knappschafts- oder einer Arbeiterkrankenkasse zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der ärztlichen Leistung oder das Maß des Zeitaufwands einen höheren Satz rechtfertigen.

3) Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Beschaffenheit und Schwierigkeit der Leistung, der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen, den örtlichen Verhältnissen ꝛc. zu bemessen.

4) Wo die Gebühr für eine Operation oder Beratung mehrerer Ärzte in Ansatz kommt, ist es nicht zulässig, den bezüglichen Besuch zu berechnen. Bei Operationen gilt diese Bestimmung jedoch nur dann, wenn die Taxe für die Operation diejenige für den Besuch übersteigt.

5) Bei Krankheiten, durch deren Behandlung die Gesundheit und das Leben der behandelnden Ärzte gefährdet wird, ist eine Erhöhung der für die Besuche festgesetzten Gebühren bis zum Doppelten zulässig.

6) Bei gleichzeitiger Behandlung mehrerer Kranker in derselben Familie oder derselben Anstalt tritt vom zweiten Besuch an die Ermäßigung ein, daß für den zweiten, dritten u. s. w. Kranken nur die Hälfte des Ansatzes gewährt wird.

7) Mehr als zwei Besuche an einem Tage können nur dann in Ansatz gebracht werden, wenn der Arzt sie gehörig zu begründen vermag oder der Kranke oder dessen Angehörige sie gewünscht haben.

8) Für ärztliche Ratschläge im Hause des Arztes, für Krankenbesuche und für die Beratung mehrerer Ärzte in der Nachtzeit von 9 Uhr abends bis 7 Uhr morgens ist eine Erhöhung der Gebühren bis zum Doppelten zulässig.

9) Für Besuche, welche am Tage auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen sofort oder zu einer bestimmten Stunde gemacht werden, können die Gebühren bis zum Doppelten gerechnet werden.

10) Instrumente und Verbandmittel, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch gestatten oder welche wegen besonderer Umstände vernichtet werden mußten oder welche der Kranke zu seiner Benutzung an sich behält, sind dem Arzte zu liefern oder ihrem Wert nach zu ersetzen. Ebenso sind dem Arzt die auf die Vorbereitung eines Gutachtens verwendeten Kosten, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten.

11) Lange dauernde Wiederholungen einer und derselben mechanischen Hilfeleistung (Anlegung des Katheters, Einspritzungen 2c.) berechnen sich in der Weise, daß für die drei ersten Male der Taxansatz gestattet, für die folgenden dagegen nur die Hälfte zu berechnen ist.

12) Bei Reisen hat der Arzt als Transportkosten den wirklichen Aufwand in Anwendung zu bringen, oder falls er eigene Pferde hat, die ortsübliche Geschirrmiete. Das Recht, freie Fahrt zu verlangen, steht dem Arzt zu, wenn der Kranke zwei Kilometer und darüber entfernt ist. Der Zeitaufwand wird in der Art vergütet, daß die Stunde der auf die Reise verwendeten Zeit für Ärzte mit 1,50—2,50 Mk., für Zahn- und Tierärzte mit 1—2 Mk. berechnet werden kann. Hierbei werden angebrochene Stunden bis zu 15 Minuten nicht, darüber aber für voll gerechnet. Für jeden Tag werden indeß nicht mehr als zehn Stunden Zeitaufwand vergütet.

13) Bei Entfernungen zwischen 1 und 2 Kilometer können bei den Besuchen die höheren Sätze zur Anwendung kommen.

Berufen mehrere Auswärtige eines und desselben Ortes gleichzeitig einen Arzt, so haben sie die Reisekosten einschließlich der Entschädigung für Zeitaufwand gemeinschaftlich, die entsprechenden ärztlichen Gebühren aber einzeln zu tragen.

Gelegentliche Besuche außerhalb des Wohnortes des Arztes sind nach der Ortstaxe (II. Ziff. 15) zu berechnen.

II. Taxe für approbierte Ärzte.

14) Ärztliche Raterteilung mit oder ohne schriftliche Verordnung in der Wohnung des Arztes .... 0,75—2 M.

15) Ärztliche Besuche im Wohnort des Arztes in der Wohnung des Kranken 1—5 M.
16) Finden besonders eingehende Untersuchungen einzelner Organe oder Krankheitsstoffe statt, so kann eine Erhöhung der in Nr. 14 und 15 aufgeführten Sätze eintreten um .... 2—5 M.
17) Berat. mit anderen Ärzten werden jedem der dabei Beteiligten vergütet mit 3—10 M.
18) Für jeden als Beistand bei einer anderweiten ärztlichen Verrichtung (Operation ꝛc.) hinzugezogenen anderen Arzt.................... 5—15 M.
19) Für jede Stunde, welche der Arzt über die gewöhnliche Zeit bei einem Kranken auf Verlangen bleiben muß 2—5 M., im Ganzen für den Tag nicht über 20 M.
20) Für einen Brief ärztlichen Inhalts auf Verlangen des Kranken oder seiner Angehörigen .... 2—5 M.
21) Für ein schriftliches Gutachten oder einen ausführlichen Krankenbericht 6—20 M.
22) Für ein ärztliches Zeugnis .... 1—5 M.
Die Ausfertigung eines Krankenkassescheins gilt nicht als ärztliches Zeugnis.
23) Für die bloße Besichtigung einer Leiche einschließlich eines kurzen Zeugnisses, daß dieselbe beerdigt werden kann, auf Verlangen der Angehörigen außer der Gebühr für den Besuch .... 1—2 M.
24) Für eine Leichenöffnung auf Verlangen der Angehörigen .... 5—15 M.
25) Für einen schriftlichen Leichenbericht an dieselben .... 3—6 M.
26) Für eine Leichenöffnung auf Verlangen Anderer .... 10—20 M.
27) Für einen schriftlichen Leichenbericht auf Verlangen Anderer .... 5—10 M.
28) Für Belebungsversuche an Scheintoten oder Verunglückten .... 4—15 M.
29) Für die private Impfung der Schutzpocken einschließlich Nachschau und Ausstellung des Impfscheines .... 2—5 M.
30) Hydrotherapeutische Einwickelung .... 2—5 M.
31) Massage .... 1,50—3 M.
32) Zur Ausführung der Narcose eines Kranken ohne nachfolgende Operation 5—10 M.
33) Einspritzungen unter die Haut .... 1—3 M.
34) Anwendung des konstanten oder induzierten Stromes .... 1—3 M.
35) Anwendung der Magensonde oder des Schlundrohres .... 2—5 M
36) Magenausspülung .... 3—5 M.
37) Ansetzen von Schröpfköpfen .... 1—3 M.
38) Ansetzen von Blutegeln (außer dem Betrag derselben) .... 2—5 M.
39) Aderlaß .... 2—6 M.
40) Anwendung des scharfen Löffels .... 2—3 M.
41) Überpflanzen von Hautstücken .... 3—15 M.
42) Anlegen eines größeren festen Verbands (Gyps, Wasserglas ꝛc.) ... 6—15 M.
43) Entfernung eines solchen .... 2—5 M.
44) Isolierung, Dehnung, Durchschneidung, Naht von Nerven .... 3—30 M.
45) Abzapfung lebenswichtiger Körperhöhlen .... 5—15 M.
46) Operation des Blutaderknoten .... 3—20 M.
47) Unterbindung eines größeren Gefäßes .... 10—100 M.
48) Operation einer Pulsadergeschwulst .... 10—100 M.

49) Öffnung eines Abscesses .... 2—5 M.
50) Öffnung eines tief gelegenen Abscesses .... 5—30 M.
51) Ausrottung leicht zu operierender Geschwülste .... 3—10 M.
52) Ausrottung größerer und komplizierter Geschwülste .... 15—150 M.
53) Erster Verband einer kleinen Wunde mit oder ohne Naht .... 2—5 M.
54) desgleichen einer großen Wunde .... 5—20 M.
55) Für jeden der folgenden Verbände die Hälfte.
56) Sehnennaht .... 3—20 M.
57) Wund- und Fistelspaltung, Einschnitte .... 2—6 M.
58) Herausnahme fremder Körper und Knochensplitter bei Verletzungen 5—10 M.
59) Operation des Klumpfußes .... 20—60 M.
60) Gewaltsame Lockerung oder Streckung größerer Gelenke oder Wiederzerbrechen eines fehlerhaft geheilten Knochenbruchs ...... 10—50 M.
61) Gelenkschnitt zur Drainage oder Fremdkörperentfernung .... 10—50 M.
62) Knochenaufmeiselung .... 15—50 M.
63) Osteotomie .... 15—50 M.
64) Einrichtung und erster Verband eines gebrochenen Gesichtsknochens ... 2—5 M.
65) desgleichen eines gebrochenen Unterkiefers .... 5—10 M.
66) desgleichen einer oder mehrerer gebrochener Rippen .... 3—6 M.
67) desgleichen des gebrochenen Schlüsselbeines .... 5—15 M.
68) desgleichen des gebrochenen Schulterblattes .... 3—10 M.
69) desgleichen des gebrochenen Oberarmes .... 6—15 M.
70) desgleichen des gebrochenen Oberschenkels .... 12—30 M.
71) desgleichen der gebrochenen Kniescheibe .... 10—20 M.
72) Wird die Kniescheibe zugleich genäht, so erhöht sich der vorstehende Satz bis auf 50 M.
73) Einrichtung u. 1. Verband des gebroch. Unterarmes oder Unterschenkels 10—20 M.
74) Einrichtung und erster Verband gebrochener Knochen der Hand- oder Fußwurzel, der Mittelhand, des Mittelfußes oder eines gebrochenen Beckenknochens 5—10 M.
75) Einrichtung und erster Verband eines oder mehrerer gebrochener Finger oder Zehen .... 2—6 M.
76) Für Einrichtuug und Verband gebrochener Knochen bei Durchbohrung der Haut erhöhen sich die Sätze von Nr. 64—75 um .... 5—25 M.
77) Erneuerung des Verbandes bei der Behandlung gebrochener Knochen ist nach der verschiedenen Schwierigeit mit dem Viertel bis zur Hälfte des Taxansatzes zu vergüten.
78) Einrichtuug des verrenkten Unterkiefers .... 3—10 M.
79) desgleichen des Oberarms .... 6—20 M.
80) desgleichen des Oberschenkels .... 15—50 M.
81) desgleichen des Vorderarms oder Unterschenkels .... 6—20 M.
82) desgleichen des Fuß- oder Handgelenks .... 6—20 M.
83) desgleichen der Finger oder Zehen .... 2—10 M.
84) desgleichen der Wirbelsäule .... 10—20 M.
85) Einrichtung und erster Verband veralteter Verrenkungen je nach Umständen bis zum Doppelten des Taxsatzes.

86) Ausschneidung des Ober- und Unterkiefers .... 30—200 M.
87) Auslösung des Oberarmes aus dem Schultergelenk .... 20—200 M.
88) Auslösung des Oberschenkels aus dem Hüftgelenk .... 30—200 M.
89) Auslösung des Unterschenkels aus dem Kniegelenk .... 30—200 M.
90) Auslösung des Fußes aus dem Fußgelenk od. d. Hand a. d. Handgelenk 20—150 M.
91) Absetzen des Oberarms oder Oberschenkels .... 25—150 M.
92) Absetzen des Vorderarms oder Unterschenkels .... 20—100 M.
93) Absetzen oder Auslösung eines Fingers oder einer Zehe .... 5—20 M.
94) Trennung verwachsener Finger oder Zehen .... 5—20 M.
95) Ausrottung eines Nagels am Finger oder am Zeh .... 3—10 M.
96) Teilweise oder gänzliche Gelenkausschneidung .... 30—200 M.
97) Rippenausschneidung .... 15—100 M.
98) Für die Resektion eines Knochens der Gliedmaßen in der Kontinuität 30—100 M.
99) Eröffnung der Schädelhöhle .... 20—200 M.
100) Anbohrung der Kinnbackenhöhle .... 5—15 M.
101) Öffnung des verschlossenen Mundes, Gehörganges oder Nasenloches 5—20 M.
102) Teilweise Nasenbildung .... 20—100 M.
103) Gänzliche Nasenbildung .... 50—200 M.
104) Lippenbildung .... 20—150 M.
105) Operation der einfachen Hasenscharte .... 10—50 M.
106) Ausstopfung der Nase .... 2—5 M.
107) Entfernung von Polypen aus der Nase oder der Rachenhöhle ...... 5—30 M.
108) Entfernung von Fremdkörpern aus der Nase .... 2—5 M.
109) Ätzungen mittelst des Galvanokauters in der Nase oder in dem Rachen 3—10 M.
110) Ausschneidung einer Mandel .... 3—10 M.
111) Operation der komplizierten Hasenscharte . . .. 20—100 M.
112) Gaumenbildung .... 20—200 M.
113) Ausrottung der Zunge oder eines Teiles derselben .... 20—200 M.
114) Operation der Froschgeschwulst .... 5—15 M.
115) Entfernung eines in der Speiseröhre steckenden fremden Körpers .... 6—15 M.
116) Eröffnung des Schlundes oder der Speiseröhre durch Schnitt .... 30—200 M.
117) Kehlkopf- oder Luftröhrenschnitt .... 20—100 M.
118) Spaltung des Kehlkopfes mit folgender Ausrottung von Neubildungen 20—150 M.
119) Teilweise oder gänzliche Ausrottung des Kehlkopfes .... 30—200 M.
120) Kleinere Operationen innerhalb des Kehlkopfes .... 2—6 M.
121) Entfernung von Fremdkörpern aus dem Kehlkopf .... 5—30 M.
122) Entfernung von Polypen aus dem Kehlkopfe und andere größere Operationen innerhalb des Kehlkopfes .... 10—100 M.
123) Ausrottung der Ohrspeicheldrüse .... 50—200 M.
124) Ausrottung des Kropfes .... 50—200 M.
125) Eröffnung von Cysten im Kropf durch Stich oder Schnitt .... 3—15 M.
126) Absetzung einer Brustdrüse .... 20—100 M.
127) Dasselbe mit Ausräumung der Achselhöhle .... 30—200 M.

128) Ausrottung vergrößerter Lymphdrüsen am Halse und in der Achselhöhle 10—20 M.
129) Schnittoperation des Empyems .... 10—100 M.
130) Ausrottung der Niere .... 50—300 M.
131) Zurückbringung eines beweglichen Darm= oder Netzbruches .... 3—10 M.
132) Zurückbringung eines eingeklemmten Darm= oder Netzbruches .... 10—30 M.
133) Operation eines eingeklemmten Bruches .... 20—60 M.
134) Darmnaht .... 10—100 M.
135) Anlegung eines künstlichen Afters .... 30—100 M.
136) Operation des oberflächlichen Verschlusses des Afters .... 5—20 M.
137) Operation des tieferen Verschlusses des Afters .... 10—50 M.
138) Operation der Mastdarmfistel .... 10—50 M.
139) Operation des Mastdarmrisses .... 10—50 M.
140) Zurückbringung des Mastdarmvorfalls .... 3—10 M.
141) Operation von Hämorrhoidalknoten oder des Mastdarmvorfalles .... 5—30 M.
142) Ausrottung des Mastdarms .... 50—200 M.
143) Katheterisierung der Harnblase oder Einlegung einer Kerze ...... 2—10 M.
144) Operation der Phimose oder Paraphimose .... 5—15 M.
145) Zurückbringung der Paraphimose .... 1—5 M.
146) Harnröhrenschnitt .... 10—50 M.
147) Entfernung fremder Körper aus der Harnröhre .... 2—10 M.
148) Absetzung des Penis .... 15—30 M.
149) Operation einer Harnröhrenfistel .... 20—50 M.
150) Eröffnung der Harnblase durch Stich .... 6—15 M.
151) Ausspülen der Blase .... 2—5 M.
152) Steinschnitt .... 50—300 M.
153) Steinzertrümmerung mit Einschluß der einzelnen Sitzungen .... 30—300 M.
154) Operation des Blutaderbruchs .... 10—20 M.
155) Heftpflasterumwickelung des Hodens .... 1,50—5 M.
156) Abzapfen des Wasserbruchs .... 3—10 M.
157) Schnittoperation des Wasserbruchs .... 15—50 M.
158) Ausrottung eines oder beider Hoden .... 20—50 M.
159) Kleinere Operat. im Gehörgange, im Trommelfell u. in d. Paukenhöhle 2—5 M.
160) Entfernung von Polypen u. anderen Wucherungen aus d. Gehörgange 3—10 M.
161) Entfernung von Fremdkörpern aus dem Gehörgange .... 3—6 M.
162) Durchbohrung des Trommelfelles .... 2—5 M.
163) Durchschneidung der hinteren Trommelfellfalte .... 3—6 M.
164) Auslösung von Gehörknöchelchen .... 10—20 M.
165) Durchschneidung der Sehne des Trommelfellspanners .... 10—30 M.
166) Anwendung des Katheters, Ausspülung oder Lufteinblasung durch die Eustachische Trompete .... 2—5 M.
167) Anbohrung oder Aufmeiselung des Warzenfortsatzes .... 10—50 M.

Geburtshilfliche und gynäkologische Verrichtungen.

168) Für eine leichte natürliche Entbindung .... 6—15 M.
169) Für eine natürliche, aber sich verzögernde Entbindung, bei welcher Tag und Nacht in Anspruch genommen wird .... 10—30 M.
170) Künstliche Entbindung durch Wendung oder Zange .... 15—50 M.
171) Künstliche Entbindung durch Manual-Extraktion .... 10—30 M.
172) Unblutige Erweiterung des Muttermundes und Mutterhalses .... 3—5 M.
173) Blutige Erweitung des Muttermundes .... 5—20 M.
174) Mit Schwierigkeit verb. Entfernung der Nachgeburt ohne Entbindung 10—20 M. Die gewöhnliche Wegnahme der Nachgeburt bei einer natürlichen Entbindung gehört zu dieser.
175) Enthirnung mit oder ohne nachfolgende künstliche Entbindung .... 20—60 M.
176) Zerstückelung der Frucht .... 20—60 M.
177) Behandlung des vorliegenden Mutterkuchens mit nachfolgender künstlicher Entbindung .... 20—150 M.
178) Behandlung des vorliegenden Mutterkuchens ohne künstl. Entbindung 10—30 M.
179) Einleitung der künstlichen Frühgeburt .... 10—30 M.
180) Beistand bei einer Molengeburt .... 5—10 M.
181) Kaiserschnitt an einer Lebenden .... 30—300 M.
182) Kaiserschnitt an einer Verstorbenen .... 10—30 M.
183) Rechtlagerung der vorgefallenen Nabelschnur oder eines vorgefallenen Kinderteils mit folgender natürlicher Entbindung .... 10—20 M.
184) Ausstopfung der Scheide . . .. 3—6 M.
185) Anwendunug der Rettungsmittel bei einem scheintoten Kinde ...... 2—10 M.
186) Untersuchung einer Amme . . .. 3—6 M.
187) Operation der geschlossenen Vulva, Scheide oder Gebärmutter . . 10—60 M.
188) Naht der Scheide und Mutterhalsrisse .... 10—30 M.
189) Operation des veralteten Dammrisses .... 15—100 M.
190) Operation der Mastdarm- und Blasenscheidenfistel .... 30—200 M.
191) Ansetzen von Blutegeln durch den Mutterspiegel .... 2—10 M.
192) Einlegung von Stiften in die Gebärmutter, Ausspülung od. Ätzung ders. 2—10 M.
193) Ausschabung der Gebärmutter .... 10—30 M.
194) Einlegen eines Kranzes einschl. der Lageverbesserung der Gebärmutter 2—15 M.
195) Rechtlagerung der umgestülpten Gebärmutter .... 6—30 M.
196) Teilweise Entfernung der Gebärmutter .... 20—100 M.
197) Gänzliche Entfernung der Gebärmutter .... 60—200 M.
198) Entfernung von Polypen der Gebärmutter .... 10—20 M.
199) Abzapfung der Eierstockcisten durch Stich .... 5—15 M.
200) Ausrottung größerer Gebärmutter- oder Eierstockgeschwülste ..... 50—200 M.

Augenärztliche Verrichtungen.

201) Untersuchung der Sehkraft (einschließlich Farbenblindheit, Gesichtsfeldbeschränkung 2c.) .... 3—6 M.

202) Galvanokaustische Ätzung der Bindehaut oder Hornhaut . . .. 2—10 M.
203) Operation der verengten Augenlidspalte . . .. 5—20 M.
204) Operation der erweiterten Augenlidspalte .... 5—20 M.
205) Operation des einwärts gewendeten Augenlidrandes .... 10—50 M.
206) Operation des auswärts gewendeten Augenlidrandes .... 10—30 M.
207) Operation des hängenden oberen Augenlides .... 10—50 M.
208) Operation der Verwachsung der Lidspalte .... 5—10 M.
209) Augenlidbildung .... 20—60 M.
210) Katheterismus der Thränenwege .... 2—6 M.
211) Operation der Thränensackfistel . . .. 10—30 M.
212) Operation zur Verödung des Thränensackes . . .. 10—30 M.
213) Operation der Thränendrüsenfistel .... 10—30 M.
214) Ausrottung der Thränendrüse . . .. 15—60 M.
215) Operation der Verwachsung des Augenlids mit dem Augapfel .... 15—60 M.
216) Operation des Flügelfelles .... 10—30 M.
217) Entfernung von Fremdkörpern aus der Bindehaut .... 2—6 M.
218) Entfernung von Fremdkörpern aus der Hornhaut .... 3—20 M.
219) Entfernung von Fremdkörpern aus der Augenhöhle .... 5—30 M.
220) Entfernung von Fremdkörpern aus dem Innern des Augapfels... 20—100 M.
221) Tättowierung der Hornhaut .... 15—30 M.
222) Rücklagerung der Augenmuskeln .... 15—60 M.
223) Vorlagerung der Augenmuskeln .... 15—80 M.
224) Eröffnung der vorderen Augenkammer .... 6—20 M.
225) Teilweise Ausschneidung der Regenbogenhaut .... 20—80 M.
226) Operation jugendlicher Stare .... 30—100 M.
227) Extraktion des Altersstars .... 30—100 M.
228) Nachstardiscission .... 15—50 M.
229) Operation des Glaukoms .... 20—100 M.
230) Ausschälung des Augapfels .... 20—80 M.
231) Ausräumung des Augapfels .... 20—80 M.
232) Ausräumung der Augenhöhle .... 30—100 M.
233) Auswahl und Einsetzen eines künstlichen Auges .... 2—3 M.

III. Taxe für zahnärztliche Verrichtungen.

234) Raterteilung einschließlich der Untersuchung des Mundes und etwaiger schriftlicher Verordnung in der Wohnung des Zahnarztes ... 0,75—1,50 M.
235) Für Besuch im Wohnorte des Zahnarztes in der Wohnung des Kranken 1—2 M.
236) Reinigung aller Zähne .... 3—6 M.
237) Ausziehen eines Zahnes oder einer Wurzel .... 1—3 M.
Beim Ausziehen mehrerer Zähne oder Wurzeln in derselben Sitzung für den zweiten und die folgenden je die Hälfte.
238) Für die Füllung einer Zahnhöhle mit plastischem Material .... 2—5 M.
239) Für die Füllung einer Zahnhöhle mit Gold je nach der Größe . . 5—15 M.
240) Für die Füllung einer Zahnhöhle mit Zinn und Gold .... 3—10 M.

241) Für die Überkappung einer freiliegenden Zahnpulpa oder Extraktion oder Abtötung einer Zahnpulpa .... 2—3 M.
Bei der Abtötung mehrerer Zähne in derselben Sitzung für jeden folgenden Zahn die Hälfte.
242) Für jede antiseptische Behandlung einer Zahnhöhle od. eines Wurzelkanals 1—2 M.
243) Für Eröffnung eines Abscesses in der Mundhöhle oder ähnlich einfache blutige Operationen im Munde .... 1,50—3 M.
244) Für größere blutige Operationen im Munde .... 5—15 M.
245) Für das Abfeilen störender Ränder an einem Zahne .... 1—2 M.
Für dieselbe Operation an mehreren Zähnen in derselben Sitzung für jeden folgenden die Hälfte.
246) Für die örtliche Betäubung bei einer Zahnoperation .... 2—3 M.
247) Für die allgemeine Betäubung bei einer Zahnoperation .... 3—6 M.
248) Für die Stillung einer übermäßigen Blutung nach der Zahnoperation 2—4 M.
249) Für die Anfertigung einer Platte aus Kautschuk für künstlichen Zahnersatz 6—10 M.
250) Für Reparatur einer solchen Platte die Hälfte.
251) Für jeden an derselben Platte befestigten Zahn .... 3—8 M.
252) Für Klammern oder Einlagen aus Edelmetall zur Befestigung oder Verstärkung einer Kautschukplatte .... 3—8 M.
253) Für Anfertigung einer Zahnersatzplatte aus Edelmetall wird außer dem Metallwert berechnet .... 10—20 M.
254) Für jeden an einer solchen Platte (253) befestigten Zahn .... 6—10 M.
255) Für Ansetzung eines Stiftzahnes .... 6—15 M.
256) Für Federn nebst Federträgern aus Gold an einem ganzen Gebiß 15—25 M.

IV. Taxe für Tierärzte.

257) Für Untersuchung eines kranken Haustieres in der Wohnung des Tierarztes mit oder ohne Arzneiverordnung .... 0,50—1,50 M.
Wird mehr als ein krankes Tier von einem und demselben Besitzer zugeführt, so wird für das zweite und die übrigen Tiere nur der niedrigste Satz berechnet.
258) a) Für Untersuchung eines kranken Haustieres im Hause des Besitzers und im Wohnorte des Tierarztes mit oder ohne Arzneiverordnung ... 0,50—2,00 M.
b) für jeden folgenden Besuch bei fortgesetzter Behandlung ... 0,50—1,00 M.
Für Besuch und Untersuchung mehrerer kranker Haustiere bei einem und demselben Besitzer darf für das zweite und die übrigen Tiere nur je 50 Pfg. berechnet werden, beträgt die Zahl der kranken Tiere über 20 Stück, darf für die übrigen von 20 Stück ab nichts in Anrechnung kommen.
259) Wird von dem Besitzer es gewünscht, oder ist es erforderlich, daß der Tierarzt durch mehrere Stunden bei dem kranken Tiere verbleibt, so kann für den Zeitaufwand eine Entschädigung in Rechnung gebracht werden, und zwar für jede Stunde .... 1,00—1,50 M.
260) Für einen Aderlaß .... 0,25—0,50 M.
261) Für Öffnen eines Abscesses oder anderer Flüssigkeitsbeulen, für Erweiterungen und Spaltungen .... 0,25—1,50 M.

262) Für Legen eines Haarseils oder Fontanelles . . . . 0,50—1,50 M.
263) Für Exstirpation von Neubildungen, Warzen, Balggeschwülsten, sowie für Operation bei Geschwüren und Fisteln (Druckschaden, Widderrüste, Nackenfisteln, u. s. w.) a) in leichten Fällen . . . . 0,50—1,50 M.
b) in schwierigen Fällen . . . . 2,00—9,00 M.
264) Für das Impfen a) der Lungenseuche pro Stück . . . . 0,50 M.
b) der Pocken bei Schafen pro 100 Stück . . . . 3,00—4,50 M.
265) Für das Brennen: a) bei Schaale, Spath, Sehnenklapp . . . . 1,50—4,50 M.
b) für eine andere, kurzdauernde Anwendung des Glüheisens, z. B. bei Wunden und Geschwüren und insoweit es nicht eine Nebenoperation ist 0,50—1,00 M.
c) für die subcutane Anwendung des Glüheisens . . . . 3,00—9,00 M.
266) Für Anlegung von Ligaturen und Heften à . . . . 0,20—0,50 M., jedoch insgesammt nicht über . . . . 5,00 M.
267) Für die Einführung großer Flüssigkeitsmengen in den Darm, die Scheide oder die Gebärmutter . . . . 0,50—1,50 M.
268) Für Einziehen des Nasenrings beim Rinde . . . . 1,00—1,50 M.
269) Für Abbinden oder Abnähen eines Bauchbruches . . . . 1,00—3,00 M.
270) Für das Zurückbringen vorgefallener Teile a) des vollkommenen Mastdarmvorfalls 1) bei großen Tieren 1,00—2,00 M., 2) bei kleinen Tieren 0,50—1,00 M. Unter kleinen Tieren sind zu verstehen: Fohlen und Rinder unter 1 Jahr, Schafe, Ziegen, Schweine, Hunde und Katzen ꝛc. b) des vollkommenen Gebärmuttervorfalls 1) bei großen Tieren 5,00 bis 10,00 M., 2) bei kleinen Tieren 1,00—2,00 M. Die zur Zurückhaltung der Teile erforderliche Anlegung von Bandagen ist hier mit inbegriffen.
271) Für Anlegung eines Verbandes bei Knochenbrüchen a) bei Brüchen der Schenkelknochen: 1) bei großen Tieren 3,00—6,00 M., 2) bei kleinen Tieren 1,00—2,00 M. b) bei den Brüchen der übrigen Knochen wird je nach der Schwierigkeit des Falles derselbe Satz oder die Hälfte desselben berechnet. Die Auslagen für Material werden besonders berechnet.
272) Exstirpation des Augapfels: 1) bei großen Tieren . . . . 2,00—3,00 M.,
2) bei kleinen Tieren . . . . 0,50—1,50 M.
273) Amputation der Ruthe bei größeren Tieren . . . . 3,00—6,00 M.
274) Für Entfernung der sogenannten Schieferzähne . . . . 0,50—1,00 M.
275) Ausziehen der Milchschneidezähne . . . . 0,20—0,50 M.
276) Ausziehen von Backzähnen 1) bei großen Tieren . . . . 1,00—5,00 M.
2) bei kleinen Tieren . . . . 0,20—0,50 M.
277) Trepanationen: a) bei großen Tieren 2,00—5,00 M., b) bei der Anwendung mehrerer Kronen für jede derselben oder für die nachfolgende Anwendung der Säge 1,00—1,50 M., c) bei kleinen Tieren die Hälfte der Sätze unter a und bez. b.
278) Für Entfernung fremder Körper aus Rachenhöhle und Schlund a) bei großen Tieren 1,00—3,00 M., b) bei kleinen Tieren . . . . 0,50—1,50 M.
279) Für den Schlundschnitt a) bei großen Tieren . . . . 3,00—6,00 M.
b) bei kleinen Tieren . . . . 1,00—2,00 M.

280) Für den Luftröhrenschnitt a) bei großen Tieren .... 3,00—6,00 M.
b) bei kleinen Tieren .... 1,00—2,00 M.
281) Für Luftsackoperation bei Pferden .... 6,00—9,00 M.
282) Für Anwendung des Trokares a) Pansen- oder Bruststich 1) bei großen Tieren 1,50—3,00 M., 2) bei kleinen Tieren 0,50—1,25 M., b) Darmstich bei Pferden 1,50—3,00 M. Die Anwendung des Trokares zu anderen Zwecken z. B. zum Abzapfen der Flüssigkeitsbeulen u. s. w. wird wie Nr. 261 und 262 berechnet.
283) Für den Pansenschnitt .... 5,00—8,00 M.
284) Für Operation des inneren Bauchbruchs, sog. Überwurfs bei Ochsen und Stieren .... 2,00—6,00 M.
285) Für Operation bei Bauch- und Hodensackbrüchen .... 3,00—6,00 M.
286) Für Exstirpation der Samenstrangsverhärtungen .... 600—12,00 M.
287) Für die Castration: a) bei großen Tieren .... 6,00—15,00 M.
b) bei kleinen Tieren .... 0,50—2,00 M
288) Für Blaseneinschnitt oder Harnröhrenschnitt .... 3,00—6,00 M.
289) Für Applikation des Katheters a) bei männlichen Tieren .... 2,00—3,00 M.
b) bei weiblichen Tieren .... 0,50—1,00 M.
290) Für Einführung der Schlundröhre .... 0,50—1,00 M.
291) Für Operation des verschlossenen Afters bei neugeborenen Tieren: a) bei großen Tieren 0,50—1,50 M., b) bei kleinen Tieren .... 0,20—0,50 M.
292) Für Englisiren eines Pferdes a) mit offenem Schnitt .... . 9,00—15,00 M.
b) mit subcutanem Schnitt .... 6,00—12,00 M.
293) Für Kürzen des Schweifs a) bei großen Tieren .... 1,00—1,50 M. bei kleinen Tieren 0,20—0,50 M. Das Kürzen des Schweifs bei Pferden wird nicht besonders berechnet, wenn dasselbe zum Englisiren gehört.
294) Für den Spath- oder den Beinhautschnitt .... 3,00—6,00 M.
295) Für den Sehnen-, Muskel- oder Nervenschnitt .... 3,00—12,00 M.
296) Für gewöhnliche Huf-Operationen, z. B. bei Steingallen, Hornspalten 0,50—2,00 M.
297) Für Einziehen eines Haarseils durch den Huf .... 1,00—2,00 M.
298) Für Exstirpation des Hufknorpels .... 3,00—9,00 M.
299) Ist zur Operation das Werfen eines Tieres erforderlich, so kann dafür besonders berechnet werden a) wenn der Tierarzt Wurfzeug und Personal stellt 3,00—6,00 M.
b) für den Gebrauch des Wurfzeugs und für das Wurfgeschäft, wenn der Besitzer das nötige Personal stellt .... 1,50—3,00 M.
300) Für die Einspritzung eines Arzneimittels in d. subkutane Bindegewebe 0,50—1,50 M.
301) Für die Einspritzung eines Arzneimittels in die Gefäße .... 1,00—3,00 M.
302) Für die Einspritzung eines Arzneimittels in den Magen oder Darm 1,00—3,00 M.
303) Für die Besorgung einer gewöhnlichen Geburt a) bei großen Tieren 3,00—5,00 M.
b) bei kleinen Tieren .... 1,00—2,50 M.
304) Für geburtshilfliche Verrichtungen mit Lagewendungen, Zerstückelungen der Frucht, Gebärmutterschnitt u. s. w. je nach der Schwierigkeit des Falles und dem er,

forderlichen Zeitaufwande a) bei großen Tieren 6,00—20,00 M., b) bei kleinen Tieren .... 2,00—5,00 M.

305) Für die Ablösung der Nachgeburt beim Rinde 3,00—6,00 M. Besondere, zur Förderung der Geburt nötige Vor- und Nebenoperationen, z. B. bei verschlossenem Muttermunde, Umwälzung der Gebärmutter werden nicht besonders berechnet.

306) Auf behördliche Veranlassung vorzunehmende Behandlung eines kranken Tieres für jeden Besuch wie Satz 257—263.

307) Für jede Untersuchung lebender Tiere wegen Gewährs- und anderer Fehler, sowie wegen Krankheiten, Verletzungen u. s. w. a) eines Pferdes oder Rindes 2,00—6,00 M. b) eines kleineren Tieres .... 1,00—1,50 M.

308) Für die Sektion todter Haustiere a) eines Pferdes oder Rindes 3,00—6,00 M. b) eines kleineren Tieres .... 1,50—3,00 M.

309) Für die Feststellung der Identität lebender oder toter Haustiere a) eines Pferdes oder Rindes 1,50—2,00 M., b) eines kleineren Tieres .... 1,00—1,50 M.

310) Für die Abschätzung von Haustieren: a) für ein Pferd oder Rind 2,00—3,00 M. b) bei 2 bis 3 Stück, für jedes 1,50—2,00 M., c) bei noch mehreren, für jedes 0,50—1,00 M., d) für ein kleineres Haustier 1,00—1,50 M., e) bei 2 bis 3 dergl., für jedes 0,50—1,00 M., f) bei noch mehreren, für jedes 0,25—0,50 M.

311) Für die Untersuchung von Pferden und Rindvieh auf ihre allgemeine oder besondere Brauchbarkeit a) für ein Stück 2,00—10,00 M., b) bei 2 bis 3 Stück dergl., für jedes 1,00—3,00 M., c) bei noch mehreren, für jedes 0,50—1,00 M.

312) Für die Untersuchung einer größeren Anzahl von Tieren zur Feststellung ihres Gesundheitszustandes a) bei Pferden und Rindern bis zu 5 Stück, für jedes 1,00 M. b) für jedes weitere Stück 0,50 M., c) bei kleineren Haustieren bis zu 10 Stück für jedes 0,25 M., d) für jedes weitere Stück .... 0,10 M.

313) Für Untersuchung, soweit dieselbe nicht durch die Verordnungen über Fleischbeschau und Trichinenschau berührt wird, a) von Schlachtvieh vor oder nach dem Schlachten aa) für ein Pferd oder Rind 2,00—3,00 M., für jedes weitere Stück 1,00 M., bb) für ein kleineres Tier 1,00 M., für jedes weitere Stück 0,50 M. b) ausgehauenen Fleisches oder von Fleischwaren 1,00 M., c) von Fleisch oder Fleischwaaren mittelst des Mikroskops 1,00—3,00 M. Sind mehrere Gegenstände derselben Art zu untersuchen, so ist zulässig eine Gesamtgebühr bis zu 4,00 M.

314) Für die Untersuchung eines Stalles zur Beurteilung seiner Schädlichkeit oder Unschädlichkeit für die Gesundheit von Tieren: 2,00—5,00 M. Zu 307—314: In den betreffenden Taxsätzen sind die Gebühren für mündliche Befundanzeigen und Gutachten mitenthalten.

315) Für die Anfertigung eines Befundscheins, Zeugnisses 2c. ..... 1,00—2,00 M.

316) Für die Anfertigung eines ausführlichen Sektionsberichts .... 5,00—10,00 M.

317) Für die Anfertigung eines Gutachtens 5,00—25,00 M. Zu 315—317: Die höheren Sätze sind insbesondere dann zu bewilligen, wenn eine zeitraubende Einsicht der Akten notwendig war oder eine Untersuchung die Anwendung des

Mikroskops oder anderer Instrumente erforderte, deren Handhabung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist.

318) Für die erforderte Anwesenheit bei einer Verhandlung a) bei einer Dauer der Verhandlung bis zu drei Stunden 6,00 M., b) für jede weiter angehende Stunde .... 1,50 M.

319) Für die schriftlichen Ausfertigungen kann die Reinschrift noch besonders angesetzt werden nach den im § 80 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 enthaltenen Sätzen.

§ 25.

7. Das ärztliche Hülfspersonal.

Bader, Hebammen, Krankenwärter.

a. Die Bader oder Heilgehülfen.

Nachdem die früher (**1834: 10/9 L. V. 1842: 5/11 L. V.**) zulässig gewesenen Wundärzte erster und zweiter Klasse in Wegfall gekommen sind, wurden im Jahre **1855: 13/8 Ausschr.** über diejenigen von den Wundärzten 2. Klasse durch eingeschränktere Befugnisse sich unterscheidenden Medizinalpersonen, welche unter dem Namen der Bader oder Heilgehülfen bekannt sind, Normen erlassen.

Obenan stand unter diesen die vorgeschriebene Konzession der Behörde (§ 1) zur Ausübung des Berufs nach vorgängiger Prüfung durch den Physikus und den Amtswundarzt. Diese Konzession wurde nur bei örtlichem Bedürfnis erteilt, und erlosch, wenn der Inhaber ohne Genehmigung den Wohnort wechselte.

Die Prüfung (§ 5) erstreckte sich außer dem Rasiren auf:

1. Aderlassen; 2. Schröpfen; 3. Blutegelsetzen; 4. Klystiren; 5. Zahnausziehen; 6. Auflegen von Pflastern, Salben und Umschlägen; 7. Anlegen einfacher Verbände; 8. die Krankenwartung.

1857: 12/11 Ausschr., welches die Gebühren der Bader oder Heilgehülfen feststellte, wurde außer Wirksamkeit gesetzt durch **1897: 20/2 Ausschr.**

Ist der Gewerbebetrieb dieser Abteilung des ärztlichen Hülfspersonals mittlerweile nun auch durch die Gewerbeordnung freigegeben worden, so bestehen doch die betreffenden Bestimmungen für diejenigen fort, welche sich als geprüfte Heilgehülfen bezeichnen wollen.

1870: 15/11 G. R.

Nach den Vorschriften der Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 kann solchen Personen, welche die für Heilgehülfen vorgeschriebene Prüfung nicht bestanden haben, selbstverständlich die Ausübung jener Verrichtungen, welche das Ausschreiben vom 13. August 1855 den konzessionirten Heilgehülfen zuweist,, nicht untersagt werden. Dagegen ist es weder verwehrt, Heilgehülfen auf Verlangen ferner zu prüfen und denselben über die bestandene Prüfung ein Zeugniß auszustellen, noch sich einer solchen Prüfung zu unterwerfen, und im Besitze eines Prüfungszeugnisses sich als geprüfter Heilgehülfe zu bezeichnen.

Im Interesse derjenigen aber, welche der den Heilgehülfen bisher zugewiesenen Dienste bedürfen, sowie der Medizinalverwaltung liegt es, durch Prüfungen Personen

zu kennzeichnen, welchen jene Verrichtungen mit Vertrauen überlassen werden können. Diesen Verrichtungen (§ 5 a. a. O.) tritt noch der Vollzug von Desinfektionen und von ähnlichen medizinalpolizeilichen Maßregeln auf Anordnung der zuständigen Polizeibehörde hinzu.

Es wird daher im Anschluß an das gedachte Ausschreiben vom 13. Aug. 1855 Folgendes bestimmt:

Zu § 1, 2 des Ausschreibens. Es findet fernerhin eine Konzessionierung der Heilgehülfen nicht mehr statt. Dagegen haben die Herzogl. Verwaltungsämter solchen Personen, welche eine Prüfung durch den Physikus oder Amtswundarzt mit gutem Erfolg bestanden haben und in ihrem sittlichen Verhalten zu Bedenken keinen Anlaß geben, nach Zahlung der Prüfungsgebühr, ein Prüfungszeugniß nach dem Muster A auszustellen und sie vorgängig nach der Formel B zu vereiden.

Wo geprüfte, rücksichtlich konzessionirte Heilgehülfen vorhanden, haben sich die Behörden im Fall des Bedarfs nur dieser zu bedienen.

Auf das örtliche Bedürfnis ist Rücksicht nicht zu nehmen.

Der Wechsel des Wohnorts Seitens der bisherigen konzessionirten und der künftighin geprüften Heilgehülfen ist selbstverständlich von behördlicher Genehmigung unabhängig; es ist aber den gedachten Heilgehülfen zu erkennen zu geben, daß man eine Anzeige von dem Wechsel des Wohnorts beim Verwaltungsamte und bei den Amtsärzten erwarte.

Zu § 3 das. Diese Bestimmung ist für absolet zu erachten.

Zu § 4, 5 das. Zu den § 5 genannten Verrichtungen tritt, wie oben bemerkt, der Vollzug von Desinfektionen und von ähnlichen medizinalpolizeilichen Maßregeln nach jeweiliger besonderer Anordnung der zuständigen Medizinalpolizeibehörden hinzu. Die Prüfung (§ 4) hat sich hierauf zu erstrecken.

Zu § 7. Mit der früheren Konzessionierung und gegenwärtig mit der Entgegennahme des Prüfungszeugnisses übernimmt der Heilgehülfe die Verpflichtung, andere, als die § 5 und in der vorstehenden Zusatzbestimmung bezeichnete Verrichtungen der Heilkunde nicht vorzunehmen, worauf die Heilgehülfen bei der Verpflichtung besonders aufmerksam zu machen sind. (Vgl. § 6.)

Die bezüglichen Vorschriften des Generalreskripts vom 30. Januar 1863 fallen hinweg.

Bei der bisherigen Prüfungsgebühr von 1 fl. 30 kr. für den Amtsphysikus und von 1 fl. für den Amtswundarzt, je nachdem dieser oder jener die Prüfung vornimmt, behält es sein Bewenden.

A.

Prüfungszeugnis.

Dem N. N. zu N. wird hierdurch bezeugt, daß er nach bestandener Prüfung als Heilgehülfe zum Aderlassen, Schröpfen, Blutegelsetzen, Klystieren, Zahnausziehen, Auflegen von Pflastern, Salben und Umschlägen, zum Anlegen einfacher Verbände, zur Krankenpflege, sowie auch zum Vollzug von Desinfektionen und von ähnlichen Seitens der Medizinalpolizeibehörden angeordneten Maßregeln für befähigt befunden, auch auf sorgfältige und gewissenhafte Vornahme dieser Verrichtungen, auf genauen

Vollzug der von den Amtsärzten und Behörden ihm übertragenen Geschäfte und auf wahrheitsgemäße Erstattung von Anzeige darüber verpflichtet worden ist.

Derselbe darf jene Verrichtungen, außer der Krankenpflege, nur auf Anordnung eines approbirten Arztes (bezüglich Wundarztes, Augenarztes, Geburtshelfers, Zahnarztes) vornehmen.

.... den ....

(L. S.) Herzogliches Verwaltungsamt.

B.

Ich .... schwöre einen feierlichen Eid, daß ich meine Verrichtungen als Heilgehülfe stets sorgfältig und gewissenhaft nach den Regeln meiner Wissenschaft und Kunst vornehmen, die von den Amtsärzten und Behörden mir übertragenen Geschäfte genau den bestehenden Vorschriften oder nach den mir besonders erteilten Anordnungen verrichten und Auskunft und Anzeige darüber streng der Wahrheit gemäß erstatten will.

So wahr mir Gott helfe!

1868: 29/3 erfolgte ein Rechtsspruch des Reichsgerichts, daß schriftliche Atteste eines Baders nicht als ärztliche Atteste im Sinne des § 255 der St.P.O. anzusehen sind.

§ 26.

b. Die Hebammen.

Das Hebammenwesen untersteht der fortwährenden Beaufsichtigung durch den Physikus.

(1839: 19/2 L. V. II Art. 16 Ziff. 7.)

Die im Jahre 1838 in der Residenzstadt gegründete Landeshebammenschule wird nach Vorschrift der Hebammenschulordnung von einem Direktor geleitet, und hält in der Regel alle zwei Jahre einen drei Monate dauernden Kursus ab.

1838: 3/4 L. V. (Hebammenschulordnung.)

Art. 1. Die Landeshebammenschule hat ihren Sitz in Unserer Residenzstadt Meiningen, und zwar bis auf Weiteres in einem abgesonderten und entbehrlichen Teile des Georgen-Krankenhauses, in welchem

1) ein Saal zum Behufe der Erteilung des Unterrichts, sowie zur Aufbewahrung der dazu bestimmten Geräte,
2) zwei Zimmer zur Aufnahme der zum Unterricht dienenden Schwangern,
3) ein Zimmer zur Vornahme der Entbindungen

bestimmt sind, und

4) als Bade- und Krankenzimmer, sowie für die ökonomischen Bedürfnisse die, gleichen Zwecken dienenden Räume des Krankenhauses benutzt werden.

Art. 2. Die Landesregierung hat die Aufsicht und obere Leitung dieser Anstalt. Sie bedient sich hierbei des technischen Beirats der Medizinaldeputation in geeigneten Fällen. Das Organ, wodurch die Landesregierung ihr Aufsichtsrecht übt, ist der Medizinalreferent.

Diesem, nicht minder aber auch den an dem Sitze der Hebammenschule wohnenden Mitgliedern der Medizinaldeputation, liegt es ob, diese Anstalt fleißig zu revidieren, sich durch persönliche Gegenwart von der Zweckmäßigkeit des erteilten Unterrichts zu überzeugen und die Landesregierung durch berichtliche Vorträge auf notwendige Verbesserungen aufmerksam zu machen.

Art. 3. Bei der Hebammenschule sind beschäftigt

1) ein Direktor,
2) eine Oberhebamme, während zugleich vorläufig
3) die Rechnungsführung einem verfüglichen Rechnungsbeamten, und
4) die ökonomischen Geschäfte, sowie die Aufbewahrung des Apparates, dem Krankenhausverwalter übertragen werden.

Art. 4. Der auf das Gutachten der Medizinaldeputation von dem Landesministerium angestellte Direktor verfügt die Aufnahme und Entlassung der Schülerinnen und der Schwangeren, besorgt vorzugsweise den Unterricht, leitet die Hausordnung und ökonomische Verwaltung, gewährt den Schwangeren, Wöchnerinnen und Neugeborenen, in Verbindung mit dem Krankenhausarzte, die nötige Hülfe und führt das Journal und Inventar der Anstalt.

Ihm wird, falls solches nötig erscheint, ein Assistenzarzt beigegeben.

Art. 5. Die von dem Direktor zu wählende Oberhebamme macht die Schülerinnen mit den untergeordneten Verrichtungen des Hebammendienstes bekannt, braucht dieselben zu diesem Behufe in ihrer Praxis als Gehülfinnen und unterstützt den Direktor in seinen Geschäften.

Art. 6. Für den Unterricht werden in den letzten Monaten eines jeden Lehrkurses 4—8 Schwangere in die Anstalt aufgenommen, daselbst unentgeltlich verpflegt und mit Wäsche und Kleidung versehen werden, sowie auch, wenn sie außerehelich schwanger sind, Freiheit von den Strafen und der durch die Untersuchung ihres Vergehens erwachsenden Kosten erlangen.

Art. 7. Meldet sich die erforderliche Anzahl von Schwangeren nicht freiwillig zur Aufnahme, so hat der Direktor die Mitwirkung der nächsten Polizeistellen und Ortsvorstände zur Beibringung solcher Personen, namentlich derjenigen, die armutshalber aus Staats- oder Gemeindemitteln erhalten oder unterstützt werden, in Anspruch zu nehmen, sowie auch nötigenfalls Belohnungen für geeignete Individuen anzubieten.

Art. 8. Während des Aufenthaltes in der Hebammenschule sind die Schwangeren gehalten, sich zu passenden häuslichen Beschäftigungen brauchen zu lassen; bei Anlaß zu Beschwerden aber haben sie diese ungesäumt dem Direktor vorzutragen, welchem deren Erledigung obliegt.

Art. 9. Der Aufenthalt der Schwangeren in der Anstalt währt so lange, bis sie für den Unterricht entbehrt und ohne Nachteil für ihre Gesundheit entlassen werden können.

Art. 10. Haben die unverehelichten Schwangeren ihre Zeit in der Anstalt ausgehalten, so erteilt ihnen der Direktor hierüber eine Bescheinigung, mit welcher sie

bei dem betreffenden Gerichte sich zu legitimiren und die Niederschlagung der in ihrer Schwängerungssache bewirkten Strafen und Kosten zu gewärtigen haben.

Art. 11. Behufs der Touchirübungen wird dem Direktor ein Verlag auf Berechnung überlassen.

Art. 12. Ist die erforderliche Zahl von Hebammenschülerinnen angemeldet (Art. 11 der Hebammenordnung), so bestimmt der Direktor mittelst öffentlicher Bekanntmachung den Anfang des Lehrkursus, stellt bei den unteren Verwaltungsstellen wegen der Einberufung der Schülerinnen, wenigstens 14 Tage vorher, die geeigneten Anträge und verfügt nach dem Eintreffen derselben das Nötige wegen ihrer Immatrikulation.

Art. 13. Nach der letztern stehen die Schülerinnen unter seiner Disziplin, dürfen ohne sein Vorwissen nicht vom Unterrichte wegbleiben und haben seinen Anordnungen und Vorschriften pünktlichst Folge zu leisten.

Art. 14. Das von den Gemeinden zu entrichtende Honorar für den Unterricht einer Hebamme beträgt 11 Gulden und wird sogleich bei der Immatrikulation an den Rechnungsführer der Anstalt entrichtet.

Art. 15. Die Lehrkurse dauern, je nach den größeren oder geringeren Fortschritten der Schülerinnen, 3—6 Monate und finden während des Sommers statt.

Art. 16. Der Unterricht wird in einer dem Auffassungsvermögen der Schülerinnen entsprechenden Weise an anatomischen Präparaten und Abbildungen, an Lebenden und mit Hülfe der geeigneten Apparate erteilt, und befaßt Alles, was einer Hebamme zu wissen und zu beobachten nötig ist, somit auch die Erklärung der einschlägigen Landesgesetze und insbesondere der Hebammenordnung, wovon jeder Schülerin beim Beginn des Lehrkursus ein Exemplar zugeteilt wird.

Als Leitfaden wird ein von dem Direktor zu wählendes und von der Medizinaldeputation zu genehmigendes Lehrbuch benutzt, wovon jede Schülerin bei ihrer Aufnahme in die Anstalt ein Exemplar demnächst eigentümlich erhält.

Art. 17. Nach Beendigung des Unterrichts trägt der Direktor bei der Landesregierung ungesäumt auf Prüfung der Schülerinnen an, und die Medizinaldeputation nimmt dieselbe, ohne Aufschub, in dem Lokale der Hebammenschule vor und teilt das Resultat der Landesregierung, unter Vorlegung des Protokolls, mit.

Art. 18. Über den jährlichen Bedarf der Hebammenschule ist von dem Direktor, unter Berücksichtigung der verfüglichen Mittel, von Etatsperiode zu Etatsperiode bei der Landesregierung ein Voranschlag einzureichen. Derselbe wird der Medizinaldeputation zur Begutachtung vorgelegt und in den Etat der Landesregierung aufgenommen.

Art. 19. Die Einnahmen der Hebammenschule bestehen

1) in einem jährlichen bestimmten Beitrag aus der Staatskasse,
2) in dem Honorar für den Unterricht. (Art. 14.)

Art. 20. Aus diesen Fonds werden bestritten:

1) die dekretmäßigen Gehalte der bei der Anstalt Angestellten,
2) die Kosten zur Anschaffung und Unterhaltung der zum Unterricht dienenden Apparate, Instrumente und übrigen Utensilien,

3) die Kosten für Annahme und Verpflegung der Schwangeren, sowie zum Behufe der Touchierübungen,

4) die Kosten für den Unterhalt der Schülerinnen während der Lehrzeit.

Art. 21. Der Aufwand für die Verpflegung der Schwangern richtet sich nach dem hierüber zu erlassenden Regulativ und wird im Voraus akkordmäßig festgestellt. Die über diesen Aufwand zu führenden Rechnungen werden dem Direktor übergeben, von ihm geprüft und zur Zahlung angewiesen.

Art. 22. Die Verwendungen zur Anschaffung und Vermehrung des Apparats hängen zwar zunächst von den deshalbigen Etatspositionen ab, jedoch kann der Direktor nach seinem Ermessen auf etwaige Ersparnisse in anderen Zweigen der Verwaltung zu dem fraglichen Zwecke verausgaben.

Art. 23. Die Rechnungen über jährliche Einnahmen und Ausgabe der Anstalt sind unfehlbar innerhalb 6 Wochen nach dem Schlusse eines jeden Lehrkursus dem Direktor zu übergeben und von diesem mit einem Bericht über die Ergebnisse des betreffenden Lehrkursus an die Landesregierung einzusenden.

Zu dieser Verordnung ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. 1. Die Landeshebammenschule befindet sich jetzt in einem eignen neugebauten Hause mit allem Zubehör im Garten des Landkrankenhauses zu Meiningen.

Zu Art. 7. Als wirksamstes Mittel zur Herbeischaffung von Schwangern hat sich erwiesen, daß den den Eintritt geeigneter Schwangern vermittelnden Hebammen des Landes durch Rundschreiben für jede Einlieferung eine Belohnung von 5 Mark ausgesetzt wurde. Seitdem ist niemals Mangel zu beklagen gewesen.

Zu Art. 9. Die Entlassung der Entbundenen erfolgt in der Regel am 11. Tage nach der Geburt.

Zu Art. 12. Die Bekanntmachung des Lehrkursbeginns erläßt das Herzogliche Staatsministerium, Abteilung des Innern.

Zu Art. 14. Unter Aufhebung des Art. 14 wurde **1868: 23/3 L. G.** festgesetzt, daß die Gemeinden für den Unterricht einer jeden Hebamme eine Vergütung von 50 Gulden zu zahlen haben, daß dieser Betrag für arme Gemeinden aber auf die Hälfte herabgesetzt, oder ganz erlassen werden kann.

Zu Art. 16. Als Leitfaden wurde seit 1864 der Leitfaden von Dr. Schmid (1864 erschienen in Hildburghausen bei Gadow und Sohn) seit 1890 das Lehrbuch von B. S. Schultze (Leipzig, Engelmann) benutzt.

Zu Art. 20. Die dekretmäßige Remuneration des Direktors beträgt jährlich 400 Mark, diejenige der Oberhebamme 90 Mark.

Über die Wahl, die Anstellung, die Rechte und Pflichten ꝛc. der Hebammen handelt **1838: 3/4 L. V. die Hebammenordnung.**

I. Abschnitt.

Bestimmungen über die Bildung von Hebammenbezirken, sowie über die Wahl und Befähigung der Hebammenschülerinnen.

Art. 1. Von der Landesregierung ist sofort nach Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung, auf den Grund der zuvor erforderten Gutachten der unteren

Verwaltungsstellen und der Physikate, nach Beratung durch die Medizinaldeputation jeder Physikatsbezirk im Hebammenbezirke einzuteilen.

Art. 2. Bei der Bildung dieser Bezirke ist darauf zu sehen:

1) Daß nicht mehr als jährlich höchstens 120 Geburten in einem Bezirke vorfallen,
2) daß sie mit den Sprengeln der Geistlichen und Ortsvorstände möglichst übereinstimmen;
3) daß der Sitz der Hebamme so viel als möglich in die Mitte ihres Bezirks fällt und der Weg, den dieselbe nach dem entferntesten Ort des letzteren zu machen hat, nicht über eine Stunde von ihrem Wohnort beträgt;
4) daß durch das Austreten der Gewässer und ähnliche Umstände die Kommunikation vom Wohnort der Hebamme nicht unterbrochen wird;
5) wie hoch sich die der Hebamme neben dem Verdienst durch Ausübung ihres Geschäftes zu bewilligende jährliche Unterstützung (Art. 17) belaufen muß, um ihr ein hinlängliches Auskommen zu sichern.

Art. 3. Von den Hebammenbezirken darf sich keine Gemeinde und kein Domainen-, Ritter- oder anderes Gut und sonstiges Besitztum ausschließen, und jeder Ort und jedes Gehöfte muß in einem Hebammenbezirk begriffen sein.

Art. 4. Nach geschehener Bildung der Hebammenbezirke hat die Landesregierung genau zu ermitteln, ob und in wie weit dieselben durch brauchbare und tüchtige Hebammen versorgt sind, oder derselben entbehren.

Art. 5. Soweit sie durch brauchbare Hebammen nicht hinreichend besetzt sind, sollen schleunigst die bereits angestellten Hebammen, falls dieselben sich als noch bildungsfähig erweisen (Art. 7), zur Teilnahme an dem geeigneten Unterrichte veranlaßt, oder, unter Entfernung der vorhandenen von ihrem Berufe, die erforderlichen Einleitungen zur Anstellung neuer getroffen werden.

Art. 6. Wird die Anstellung neuer Hebammen notwendig, so haben zu diesem Zwecke die unteren Verwaltungsstellen zunächst durch öffentliche Bekanntmachungen an diejenigen Frauen, welche zur Erlernung und Ausübung der Hebammenkunst Neigung und Beruf fühlen, die Aufforderung ergehen zu lassen, sich deshalb bei ihnen zu melden, hierauf aber, unter Berücksichtigung der eingehenden Meldungen, die Geistlichen zu veranlassen, daß dieselben behufs der Ernennung einer Hebamme eine Beratung unter den Frauen ihrer Orte veranstalten und auf den Grund dieser Beratung einige tauglich erscheinende Personen in Vorschlag bringen.

Art. 7. Bei Vorschlägen hinsichtlich der Hebammenwahl ist möglichst zu berücksichtigen, daß die Fähigkeit zur gehörigen Erlernung und Ausübung der Hebammenkunst folgende Eigenschaften voraussetzt:

1) einen guten, geraden Körperbau, gehörig gebildete, nicht allzustarke Hände und Arme, schlanke, weiche, glatte, nicht steife, noch mit großen Warzen oder Flechten, Schwielen, verbildeten Nägeln 2c. versehene Finger mit hinlänglich feinem Gefühl, ungeschwächte Sinne und Freiseyn von Krankheiten, namentlich solchen, die anderen Menschen widrig und nachteilig sind, als übelriechendem Athem, Schwindsucht, Fallsucht, venerischen Übeln, ansteckenden Hautausschlägen 2c.

2) ein Alter zwischen 18 und 40 Jahren, natürlichen Verstand und Fassungsgabe, das Vermögen zu lesen und zu schreiben, und unbescholtenen Lebenswandel;
3) solche häusliche Umstände, welche die nächstkünftige Ausübung des Hebammenberufs nicht hindern.

Art. 8. Unter genauer Beachtung dieser Eigenschaften, hinsichtlich welcher, so weit sie vorstehend unter Nr. 2 und 3 genannt sind, der betreffende Geistliche noch ein eigenes Zeugnis auszustellen hat, ist hierauf von der unteren Verwaltungsstelle und dem Physikate zur Wahl der Hebammen zu schreiten.

Art. 9. Fehlt es innerhalb eines Hebammenbezirks an einer geeigneten Person, oder wird die getroffene Wahl abgelehnt, so hat die untere Verwaltungsstelle und das Physikat, jedoch stets mit Beobachtung der im Art. 7 erteilten Vorschriften, auf anderem geeigneten Wege ein taugliches Individuum ausfindig zu machen, das jedoch den bestimmten Wohnsitz zu nehmen hat.

Art. 10. Den in einem Hebammenbezirk befindlichen, nicht hinreichend ausgebildeten, aber noch bildungsfähigen Hebammen, sowie den zu dem Hebammenberufe Neuerwählten liegt die Verbindlichkeit ob, die Hebammenkunst entweder, nach zuvor eingeholter Genehmigung der Landesregierung, in einer öffentlichen Entbindungsanstalt des Auslandes, oder in der inländischen Hebammenschule zu erlernen.

Art. 11. Zu diesem Behufe haben die unteren Verwaltungsstellen, nach erfolgter Ausmittelung der Tauglichkeit oder Unbrauchbarkeit der vorhandenen Hebammen (Art. 13), sowie nach erfolgter Wahl der neuen Schülerinnen (Art. 8), unter Einsendung der Gutachten, Zeugnisse und sonstigen Aktenstücke, ungesäumt das Erforderliche der Landesregierung berichtlich anzuzeigen; diese aber läßt hierauf hinsichtlich derjenigen Hebammen, welche sich auf einer auswärtigen Lehranstalt auszubilden beabsichtigen, den Unterbehörden die denselben auszuhändigenden Legitimationsscheine, sowie hinsichtlich derjenigen, welche die Landeshebammenschule besuchen sollen, der Direktion dieser Anstalt die erforderliche Verfügung zugehen.

Art. 12. Keine Gemeinde kann wider ihren Willen verpflichtet werden, eine Hebammenschülerin behufs ihrer Unterweisung auf einer auswärtigen Bildungsanstalt zu unterhalten, für diejenigen Hebammen aber, welche in der Landeshebammenschule gebildet werden, müssen die betreffenden Gemeinden, Ortschaften und Gutsbesitzer die durch den Unterricht, (Art. 14 der Hebammenschulordnung) die deshalb nötigen Reisen und die Anschaffung des Lehrbuchs und Hebammenapparates entstehenden Kosten aufbringen, wogegen die Kosten des Unterhalts der Schülerinnen während der Lehrzeit aus der Staatskasse bestritten werden.

Es sind indeß die Schülerinnen, falls sie eigenmächtig aus der Lehre treten, oder durch Unfleiß den Zweck ihrer Wahl vereiteln, zur Wiedererstattung der durch sie erwachsenen Kosten verbunden.

Auch sollen bereits angestellte Hebammen, welche durch eigene Schuld in die Notwendigkeit der Wiederholung des Unterrichts versetzt werden (Art. 13), die Kosten desselben und was damit zusammenhängt, aus eigenen Mitteln zu tragen verpflichtet sein.

II. Abschnitt.

Bestimmungen über die Prüfung, die Anstellung und die Rechte der Hebammen.

Art. 13. Sowohl diejenigen Hebammen, welche die inländische Hebammenschule besucht haben, als auch diejenigen, die auf einer auswärtigen Anstalt gebildet sind, werden, nach Maßgabe der in der Verordnung über die Hebammenschule erteilten Vorschriften, von der Medizinaldeputation geprüft, und die Landesregierung erläßt hierauf hinsichtlich der Approbation und Anstellung, sowie wegen der in Gegenwart des betreffenden Physikus vorzunehmenden Verpflichtung der reif Befundenen, ferner wegen der Verweisung der noch Unbrauchbaren zu einer nochmaligen Teilnahme an dem Unterrichte die erforderlichen Verfügungen.

Art. 14. Jeder Hebamme ist von den unteren Verwaltungsstellen des Bezirks sofort bei ihrer Anstellung der zur Betreibung ihres Geschäfts notwendige Apparat zu verabfolgen.

Zu demselben gehört:

1) ein zweckmäßiges Geburtskissen,
2) eine Klystierspritze mit einem Rohr für Erwachsene, einem gleichen für Kinder und einem Mutterrohr,
3) ein Katheter,
4) eine Nabelschnurscheere,
5) eine kleine, nicht allzuscharfe Bürste,
6) ein oder zwei Brustgläser,
7) ein Gläschen mit eingeschliffenem Stöpsel zu 1 Lot Salmiakgeist,
8) ein gleiches Glas zu 2 Lot Hoffmannschen Liquor oder Naphtha,
9) ein gleiches Glas zu 2 Lot Zimmttinktur,
10) ein blechernes Kästchen mit 2 Pfund Kamillenblumen,
11) ein Badeschwamm, sowie ein großes Stück Feuerschwamm,
12) ein Kasten, in welchem die sämtlichen unter 2—11 genannten Gegenstände aufzubewahren sind.

Art. 15. Dieser Hebammenapparat nebst dem Hebammenlehrbuch und dem gegenwärtigen Gesetze soll, beziehungsweise auf Kosten der betreffenden Gemeinden, auch jeder bereits angestellten und im Dienste ferner verbleibenden Hebamme durch Vermittelung der unteren Verwaltungsstellen ausgehändigt werden.

Art. 16. Kleinere Mängel, die sich im Verlaufe der Zeit an diesem Apparat ergeben, haben die Hebammen selbst abzustellen, größere Reparaturen aber und neue Anschaffungen daran sind aus der Gemeindekasse zu bestreiten.

Beim Abgange einer Hebamme geht der Apparat immer auf ihre Nachfolgerin über.

Art. 17. Jeder Hebamme ist, wenn ihr gewöhnlicher Verdienst nach dem Ermessen der zuständigen Behörde zu ihrem Unterhalte nicht ausreicht, aus Gemeindemitteln, beziehungsweise durch Gemeindeumlagen, ein Jahresgehalt in Geld oder Naturalien auszusetzen, dessen Betrag durch die Verwaltungsämter und Ortsvorstände, nach vorgängiger Genehmigung der Landesregierung, festgestellt wird.

Art. 18. Im Falle der Beiziehung eines Geburtshelfers erhält die Hebamme, die bei der Geburt zugegen war, dennoch ihre Gebühren unverkürzt. Es steht zwar den Hebammen des Orts gegen das Herbeirufen auswärtiger Hebammen kein Einspruchsrecht zu, jedoch haben sie in diesem Falle ebensogut, als hätten sie die Geburt selbst vollzogen, Anspruch auf Bezahlung ihrer Gebühren, die, wenn mehrere Hebammen in einem Orte angestellt sind, gleichheitlich unter dieselben verteilt werden.

Bei Strafvermeidung dürfen Geburtshelfer bei der Vornahme einer Entbindung nicht mit Umgehung der Hebammen eine blose Wickel- oder Wartfrau, oder eine andere, zur Ausübung der Hebammenkunst nicht befugte, Person gebrauchen.

Art. 19. Außer den Gebühren und beziehungsweise ihrem Gehalte genießen die Hebammen noch folgende Vorteile:

1) Befreiung von Staatsfrohnen;
2) Befreiung von allen persönlichen Leistungen zu Gemeindezwecken, z. B. Umlagen, Frohnen 2c.
3) Tax- und Gebührenfreiheit in allen ihren Berufsangelegenheiten, von der Erlernung ihrer Kunst an bis zum Ende ihrer dienstlichen Laufbahn.

Art. 20. Hebammen, die durch Alter oder durch unverschuldete Krankheiten zur Ausübung ihres Geschäfts unfähig werden, genießen die Hälfte der Besoldung ihrer Nachfolgerin als Ruhegehalt fort.

III. Abschnitt.

Bestimmungen über die Pflichten und Obliegenheiten der Hebammen.

Art. 21. Jede Hebamme ist gehalten, ein sittliches, anständiges Betragen zu beobachten, den Behörden Achtung und Folgsamkeit zu erweisen, bei der Ausübung ihres Geschäfts sich genau nach den Vorschriften ihrer Lehrer und ihres Lehrbuches zu achten und die ihr in der gegenwärtigen Verordnung auferlegten Pflichten überall pünktlichst zu erfüllen.

Art. 22. In allem, was die kunstmäßige Ausübung ihres Geschäfts betrifft, sowie in disziplinarischer Hinsicht, stehen die Hebammen zunächst unter dem Physikus ihres Bezirks, und sie haben denselben daher als ihren Vorgesetzten zu betrachten, seinen Aufträgen und Anordnungen unweigerlich nachzukommen, ihn in allen, in ihren Lehrbüchern nicht vorgesehenen Angelegenheiten um Beirat zu ersuchen und ihm über alle ihnen vorkommenden schweren Fällen Anzeige zu machen.

Art. 23. Jede Hebamme muß in Bezug auf Krankheiten und Gebrechen, die sie an den sich ihr Anvertrauenden wahrnimmt, sowie hinsichtlich der ihr bekannt werdenden häuslichen Umstände derselben überall die strengste Verschwiegenheit beobachten; es sei denn, daß die Verheimlichung in den durch Art. 47 und 48 vorgesehenen Fällen Gefahr herbeiführen, oder ein Verbrechen begünstigen würde.

Art. 24. Jederzeit haben die Hebammen das Schamgefühl der sich ihrer Hülfe Bedienenden, oder von ihnen zu Untersuchenden zu schonen und den Anstand zu wahren; auch sollen sie die große Reiz- und Erkrankungsfähigkeit der Schwangern, Gebärenden, Wöchnerinnen und kranken Frauen stets sorgfältig beachten, und daher denselben mit Sanftmut begegnen und ihnen keine sie erschütternden und aufregenden Eröffnungen machen, sondern sich bei Wahrnehmung bedenklicher Umstände zunächst immer an die nächsten Angehörgen wenden und halten.

Art. 25. Außerhalb ihres Bezirks dürfen die Hebammen nur in so weit Entbindungen übernehmen, als dadurch den Schwangern in ihrem Bezirk kein Nachteil entsteht.

Art. 26. Wenn mehrere Hebammen an einem Orte, oder doch nicht weit entfernt von einander wohnen, so sollen sie bei ihren Geschäften einander gegenseitig unterstützen, in Frieden und Eintracht leben, sich nichts Übles nachreden, sich nicht verdrängen, den Schwangern sich nicht aufdringen und die Wahl der Hebamme lediglich dem Vertrauen derselben überlassen.

Art. 27. Die Hebammen müssen Tag und Nacht zu allen Stunden bereit sein, Schwangern, Kreißenden, Wöchnerinnen und neugeborenen Kindern, zu denen sie verlangt werden, ohne Zeitverlust den erforderlichen Beistand zu leisten.

Sie müssen daher ihren Apparat stets in gehörigem Stand erhalten, und dürfen aus ihrem Bezirke ohne Vorwissen des Ortsvorstandes nie über Nacht abwesend sein, auch, wenn schwangere Frauen ihres Bezirks der Niederkunft nahe sind, sich nicht weit von dem betreffenden Orte und ihrer Behausung entfernen, und stets sollen sie in der letztern hinterlassen, wo sie zu finden seien.

Art. 28. Bei Ausübung ihres Berufs dürfen sich die Hebammen durch kein Ansehen der Person leiten lassen, und bei strenger Verantwortlichkeit haben sie den Armen mit gleicher Bereitwilligkeit Hülfe zu leisten, wie den Bemittelten.

Art. 29. Wird eine Hebamme zu einer Kreißenden gerufen, so hat sie sich ungesäumt zu derselben zu begeben, ihren Apparat mitzubringen und sofort auszumitteln, ob die Geburt ihren Anfang genommen. Ist letzteres der Fall, so darf sie die Kreißende nicht mehr verlassen, und hat für gesunde Luft im Gebärzimmer, Reinlichkeit, ruhige Umgebung, ein geeignetes Lager, die passende Stellung und Lage der Kreißenden und alles Andere zu sorgen, was zum gehörigen Fortgange der Entbindung notwendig ist.

Art. 30. Wenn in Ortschaften, wo nur eine Hebamme sich befindet, dieselbe von einer Kreißenden zur andern verlangt würde, so hat sie, wenn sie sich ohne Nachteil noch von der ersten entfernen kann, auch zu der andern sich zu begeben und nach vorgenommener Untersuchung des Zustandes beider Kreißenden derjenigen, die zunächst der Hülfe bedarf, diese zuerst zu gewähren, zugleich aber möglichst dafür zu sorgen, daß auch der andern der geeignete Beistand nicht abgehe.

Desgleichen hat eine Hebamme, wenn sie nach mehreren Ortschaften zugleich gerufen wird, möglichst auszumitteln, wo ihre Hülfe am nötigsten ist, und sich hierauf dahin, wo dies der Fall ist, zu begeben, zugleich aber dahin zu wirken, daß an den andern Ort eine andere Hebamme gerufen werde.

Art. 31. Bei einer natürlich erfolgenden Geburt darf die Hebamme durchaus nichts Anderes thun, als was die Anweisungen ihrer Lehrer und das Hebammenlehrbuch ihr vorschreiben. Sie hat schwere Strafe zu gewärtigen, wenn sie die Geburt auf irgend eine Weise und aus irgend einem Grunde zu beschleunigen sucht und namentlich erhitzende Getränke oder Arzneien zur Stärkung der Kreißenden und zur Förderung der Wehen anwenden sollte.

Art. 32. Ist eine Niederkunft erfolgt, so darf sich die Hebamme erst, nachdem Mutter und Kind genau untersucht, alle Vorkehrungen für beide gehörig getroffen, mehrere Stunden verflossen und gefährliche Zufälle nicht mehr zu befürchten sind, von der Kindbetterin entfernen.

Ist nach der Geburt eines Kindes noch eine Frucht zu erwarten, so soll sie, da beide Kinder eine gemeinschaftliche Nachgeburt haben können, auch den bei der Mutter zurückgebliebenen Teil des Nabelstranges unterbinden.

Art. 33. Nach der Niederkunft soll die Hebamme jede Wöchnerin in den ersten 8 Tagen täglich wenigstens einmal und in den folgenden 14 Tagen so oft, als es die Umstände erheischen, besuchen, für das Wickeln und Waschen der Kinder sorgen und für Mutter und Kind die nötigen Lebensmittel und das übrige Verhalten anordnen, sowie auch das Befinden Beider sorgfältig beobachten; Alles nach den ihr beim Unterricht erteilten näheren Vorschriften.

Sie kann zwar eine oder mehrere Wickelfrauen halten, doch ist sie dafür verantwortlich, daß dieselben keine Entbindungen vornehmen, und die ihnen übertragenen Geschäfte gehörig vollziehen.

Art. 34. Findet sich vor oder bei dem Beginn oder im Fortgange einer Geburt irgend etwas Ungewöhnliches und Besonderes, was auch nur entfernt einen schweren, widernatürlichen Verlauf desselben ankündigt und der Mutter oder dem Kinde Gefahr droht, so hat die Hebamme schleunigst die Angehörigen der Kreißenden, unter möglichster Schonung der letztern, davon in Kenntnis zu setzen und auf unverzügliche Herbeirufung eines Geburtshelfers zu dringen, auch hierauf selbst dann zu bestehen, wenn die Angehörigen oder die Kreißende sich dazu nicht geneigt zeigen.

Sollte ihr deshalbiger Rat unbefolgt bleiben, so hat die Hebamme davon alsbald den Pfarrer oder Ortsvorstand zu benachrichtigen.

Art. 35. Bei Vermeidung schwerer Strafe haben es die Hebammen zu unterlassen, unter solchen gefährlichen Umständen selbst Entbindungsversuche vorzunehmen, Kreißende zu heftigen Anstrengungen und unnützen Verarbeiten der Wehen anzuregen, oder Mittel zur Beförderung der Geburt anzuwenden. Im Gegenteil haben sie den Kreißenden bis zur Auskunft eines Geburtshelfers, auf welche alle bei künstlichen Entbindungen nötigen Vorbereitungen zu treffen sind, ein ruhiges Verhalten dringend anzuraten.

Art. 36. Wenn nach einer Entbindung bedenkliche Zufälle, namentlich bei noch nicht erfolgtem Abgange der Nachgeburt starke Blutungen eintreten, so muß die Hebamme gleichfalls auf schleunigste Herbeiholung eines Geburtshelfers dringen, bis zur Ankunft desselben aber den ihr beim Unterricht erteilten Anweisungen gemäß die ihr erlaubten Mittel in Anwendung bringen.

Art. 37. Falls eine über 28 Wochen schwangere Person in die Gefahr, unentbunden zu sterben, kommen oder wirklich unentbunden gestorben sein sollte, so hat, damit womöglich die Leibesfrucht durch eine künstliche Entbindung noch gerettet werde, die Hebamme in der Art. 34 angegebenen Weise, nötigenfalls unter Mitwirkung des Geistlichen und Ortsvorstandes, auf augenblickliche Herbeirufung eines Ge-

burtshelfers zu dringen, bis zur Ankunft desselben aber, wenn ein Sterbefall bereits eingetreten, Wiederbelebungsversuche vorzunehmen.

Art. 38. Überhaupt soll, wenn eine Person während des Kreißens oder kurz nach der Geburt, z. B. an Blutung, Krämpfen rc. stirbt, die Hebamme dieselbe als nur scheintot betrachten, auf schleunigste Herbeiziehung eines Arztes dringen und bis zur Ankunft desselben die Belebungsmittel anwenden.

Art. 39. Kommen Kinder sehr schwach oder gar scheintot zur Welt, so hat, wenn nicht sogleich ein Arzt herbeizuschaffen wäre, die Hebamme die für diesen Fall in Bereitschaft gehaltenen Belebungsmittel, nach den ihr beim Unterricht erteilten Anweisungen, mit Fleiß und Ausdauer so lange anzuwenden, bis sichere Zeichen des Todes vorhanden sind.

Art. 40. Jedes neugeborene Kind hat die Hebamme sofort genau zu untersuchen, ob sich an dem Körper desselben irgend ein Fehler oder eine Mißbildung befinde. Entdeckt sie etwas Fehlerhaftes, so hat sie das Gebrechen vor der Hand der Mutter und fremden Personen zu verschweigen, hingegen alsbald die nächsten Angehörigen von der Sache in Kenntnis zu setzen, und auf Zuziehung der dann nötigen Hülfe zu bringen.

Liegt eine wirkliche Mißgeburt vor, so hat die Hebamme durch den Ortsvorstand sofort hiervon den Physikus in Kenntnis zu setzen, welcher die verbildete Frucht zu besichtigen und nach erfolgtem Ableben, im Fall, daß sie merkwürdig und der Aufbewahrung wert wäre, sie an die Direktion der Hebammenschule abzuliefern hat.

Art. 41. Die Wahl der herbeizurufenden Ärzte oder Geburtshelfer bleibt den Schwangern, Gebärenden und Wöchnerinnen, oder den Angehörigen derselben überlassen, und die Hebamme hat es zu vermeiden, sich tadelnd oder abratend hinsichtlich eines approbierten Arztes oder Geburtshelfers auszusprechen, oder einen vor dem andern zu empfehlen. Dagegen soll sie auch ihres Teils dahin wirken, daß nicht Unbefugte die Leistung ärztlichen Beistandes versuchen.

Art. 42. Den herbeigerufenen Ärzten und Geburtshelfern hat die Hebamme mit aller Bescheidenheit und Achtung zu begegnen, und Alles, was sie an den Schwangern oder Entbundenen und an dem Kinde wahrgenommen, getreulich zu berichten. Das, was dieselben anordnen oder ihr auftragen, hat sie mit größter Bereitwilligkeit und Genauigkeit zu erfüllen.

Art. 43. Bei schwerer Strafe ist es den Hebammen untersagt, geburtshülfliche Operationen, als Wendungen, Instrumentalhülfe, Nachgeburtsoperationen rc., sowie chirurgische Hülfsleistungen, das Lösen des Zungenbandes, das Umformen des fehlerhaft gebildeten Kopfs bei einem Kinde rc. vorzunehmen.

Desgleichen ist es den Hebammen bei harter Ahndung untersagt, eigentliche Arzneien, oder gar abergläubische und sympathetische Mittel bei Schwangern, Wöchnerinnen, Kindern oder sonst anzuwenden, und nur diejenigen Mittel, welche sich in dem ihnen bei der Anstellung ausgehändigten Kasten befinden (Art. 14), dürfen sie in dringenden Fällen, wenn ein Arzt nicht sogleich zu erreichen ist, der erhaltenen Belehrung gemäß in Gebrauch ziehen.

Sollten sie über Krankheitszufälle, worüber sie keinen Unterricht genossen, von Schwangern oder Wöchnerinnen befragt werden, so haben sie dieselben an einen Arzt zu verweisen.

Art. 44. Außer den Verrichtungen bei Entbindungen sind die Hebammen auch gehalten, allen Frauen, die es verlangen, gegen die Gebühr Klystiere zu setzen, Mutterkränze beizubringen, Blutegel anzulegen und ähnliche Dienste zu leisten, vorausgesetzt, daß der Arzt es verordnet, oder Klystiere nach den Anweisungen des Lehrbuchs nötig erscheinen.

Art. 45. Die Geburt eines jeden christlichen Kindes soll die Hebamme in den ersten 24 Stunden dem Pfarrer der Gemeinde anzeigen.

Art. 46. Halbjährlich hat jede Hebamme, gemäß der ihr von dem Physikus näher erteilten Vorschrift, eine Liste aller in ihrem Beisein geborenen Kinder nach dem in der Anlage I enthaltenen Muster zu verfertigen und solche dem Physikus zu übersenden.

Art. 47. Verlangt die Obrigkeit Auskunft darüber, ob eine Person schwanger sei oder nicht, wie weit ihre Schwangerschaft vorgerückt sei, ob sie kürzlich oder überhaupt schon geboren habe 2c., so muß die Hebamme nach dem ihr deshalb erteilten Auftrage diese oder andere Umstände durch die geeigneten sorgfältigen Untersuchungen genau ausmitteln und die ihr vorgelegten Fragen gewissenhaft beantworten, da aber, wo sie in Zweifel bleibt, diesen aussprechen und die Entscheidung dem Geburtshelfer überlassen.

Art. 48. Wenn Übel, deren Verheimlichung die Gesundheit und das Wohl Anderer beeinträchtigen würden, z. B. ansteckende Krankheiten, zur Kenntnis der Hebammen gelangen, so haben sie hiervon ohne Verzug dem Hausarzte der Kranken oder dem Physikus Anzeige zu machen.

Art. 49. Sobald eine Hebamme von unverehelichten Schwangern, die ihre Schwangerschaft zu verheimlichen suchen, von geschehener Abtreibung der Leibesfrucht, von einem Kindermorde oder von Versuchen zu dergleichen Verbrechen Kenntnis erlangt, muß sie bei Vermeidung schwerer Strafe dem Geistlichen und nötigenfalls, nach der Anweisung desselben, der betreffenden Behörde Anzeige machen, jedoch übrigens gegen Jedermann die Sache verschwiegen halten.

Hebammen, welche zur Begehung der ebengedachten Verbrechen auf irgend eine Art mitwirken, sollen vor Gericht gestellt und unnachsichtlich bestraft werden.

Art. 50. Bei Forderung ihres Lohnes haben die Hebammen sich mit den bestehenden Gebührensätzen zu begnügen und sich jeder Überteuerung zu enthalten.

Vermögenden bleibt es unbenommen, sie für ihre Hilfsleistungen reichlicher zu belohnen, wogegen sie bei Minderbemittelten sich mit geringerer Entgeltung zu begnügen, und wirklichen Armen ganz unentgeltlich zu dienen haben.

Art. 51. Bei geringeren Vergehen gegen die Hebammenordnung, z. B. einem unziemlichen Betragen, leichten Nachlässigkeiten 2c. haben die Hebammen eine Zurechtweisung durch den Physikus zu gewärtigen. Bei wichtigeren Kunstvergehen trifft dieselben eine durch die Verwaltungsbehörden zu verhängende Disziplinarstrafe, die, mit Genehmigung der Landesregierung, auch in der Entfernung von ihrem Berufe bestehen kann.

Sonstige Zuwiderhandlungen werden polizeilich untersucht und bestraft, insofern das Vergehen keine gerichtliche Untersuchung und Bestrafung erfordert.

IV. Abschnitt.

Bestimmungen über die Beaufsichtigung des Hebammenwesens.

Art. 52. Die Landesregierung, die Medizinaldeputation, die Verwaltungsämter, Magistrate und Ortsvorstände, sowie insbesondere auch die Physiker und Amtswundärzte haben bei eigner Verantwortlichkeit jederzeit streng darüber zu wachen, daß in allen Hebammenbezirken das Hebammenwesen fortwährend in gutem Stande bleibe. (S. auch Art. 56.)

Art. 53. Die unteren Verwaltungsstellen und Physikate sollen für ihre Bezirke, die Landesregierung aber für die gesamten Lande ein tabellarisches Verzeichnis der Hebammen, mit Angabe der einschlägigen Ortschaften, sowie des Namens, des Alters, der Dienstzeit, des Gehaltes, des sonstigen Einkommens, der Art des genossenen Unterrichts der Hebammen, und mit Bemerkungen über die Dienstfähigkeit derselben ꝛc. führen.

Art. 54. Die Physiker haben die Verbindlichkeit, sich mit allen Hebammen ihres Bezirkes häufig zu besprechen, ihre Apparate fleißig zu untersuchen, ihnen mit Rat und That an die Hand zu gehen und entdeckte Mängel und Fehler in ihrem Verfahren abzustellen, sowie alle 3 Jahre jede Hebamme einer besonderen und genauen Prüfung zu unterziehen und hierauf an die Landesregierung Bericht zu erstatten, ob sie in ihren Kenntnissen gehörig vorgeschritten ist, oder das früher Erlernte zum Teil vergessen hat, in welchem letzteren Falle ein neuer Unterricht, aber auf Kosten der Hebamme selbst (Art. 12), veranstaltet wird.

Alle diese Umstände sollen die Physiker in ihren periodischen Berichten jedesmal ausdrücklich erwähnen.

Art. 55. In allen Fällen, wo eine Hebamme mit Tod abgeht, durch Krankheit, Alter oder andere Umstände untauglich wird, oder sich Pflichtverletzungen und Unregelmäßigkeiten zu Schulden kommen läßt, haben hiervon die Ortsvorstände schleunigst dem Physikus Anzeige zu machen.

Art. 56. Bemerken die Geistlichen in dem Verfahren einer Hebamme etwas Unrechtes, oder überhaupt Unregelmäßigkeiten des Hebammenwesens in ihren Sprengeln, so werden sie hiervon dem Ortsvorstande zur Mitteilung an den Physikus, oder, falls der Ortsvorstand ihr Bedenken nicht beachten sollte, dem Physikus selbst Nachricht erteilen.

Art. 57. Jeden Fall, wo eine Hochschwangere, eine Kreißende oder in den ersten 6 Tagen nach der Niederkunft eine Kindbetterin stirbt, hat der Ortsgeistliche ungesäumt dem Phsikus anzuzeigen, dieser aber an Ort und Stelle zu untersuchen.

Art. 58. Vakanzen im Hebammendienste werden von Seiten der zuständigen Behörden möglichst dadurch verhütet, daß alternden und sonst unfähig werdenden Hebammen zeitig Beihelferinnen gegeben werden, die zuvor vorschriftsmäßig unterrichtet, geprüft,

approbiert und verpflichtet sind, bis zum Abgange der betreffenden Hebammen nur mit Genehmigung derselben Entbindungen vornehmen dürfen und durch Vermittelung der Verwaltungsstelle einen von der Landesregierung festzusetzenden Anteil ihres Einkommens erhalten.

Tritt ungeachtet dieser Anordnung durch plötzliches Ableben oder Unbrauchbarwerden einer Hebamme eine Vakanz ein, so hat die Verwaltungsstelle und das Physikat ungesäumt dahin zu wirken, daß der Hebammenbezirk bis zur Anstellung einer neuen Hebamme entweder durch benachbarte oder durch eine sonst brauchbare, nach Umständen zuvor durch den Physikus zu unterweisende Person, in geeigneter Weise versorgt werde.

Art. 59. In den zu erstattenden periodischen Geschäftsberichten hat die Landesregierung und die Medizinaldeputation jederzeit genau anzugeben, wie gegenwärtiger Verordnung nachgekommen worden, und wie der Stand des Hebammenwesens im Herzogtum sei.

§ 28.

Über das Verhältnis der Gewerbeordnung zur Hebammenordnung verbreitet sich **1876: 2/8 G. R.**

Nach der Hebammenordnung sind die Hebammen nicht sowohl für Ausübung eines Heilberufs geprüfte und approbierte Personen, als vielmehr dazu angestellte Personen:

Sie werden nach vorgenommener Auswahl und Genehmigung auf öffentliche Kosten ausgebildet, geprüft, angestellt, von den Gemeinden mit einem Hebammenapparat ausgerüstet, und haben Anspruch auf ein angemessenes Einkommen und auf Pension (Hebammenordnung Art. 6 folg. 15, 17, 20); sie unterstehen der Aufsicht und Disziplinargewalt der Aufsichtsbehörden und haben bei Ausübung ihres Berufs bestimmte Grenzen einzuhalten, welche sie, so lange sie angestellte Hebammen sind, ungeachtet der Freigabe der Ausübung des Heilberufs durch die Gewerbeordnung vom 16/6 1869 nicht überschreiten dürfen, ohne sich einer Übertretung der ihnen als angestellten Hebammen obliegenden Verpflichtungen schuldig zu machen.

Der gleiche Gesichtspunkt würde gegenüber dem § 144 Abs. 2 der Gewerbeordnung:

> „Jedoch werden aufgehoben die für Medizinalpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Hilfe auferlegen."

zu Gunsten der Fortdauer der Verpflichtung aus Art. 28 a. a. O. entscheiden, wenn nicht schon die Fassung ergäbe (ärztliche Hülfe), daß der § 144 Abs. 2 a. a. O. auf Hebammen überhaupt ganz unanwendbar ist.

und **1878: 21/5 G. R.**

Nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ist für jede außerhalb besonderer Krankenanstalten erfolgende Geburt eine verpflichtete angestellte Hebamme zuzuziehen. Hülfeleistungen bei der Geburt kann zwar Jedermann besorgen, aber eine wirkliche und bestellte Hebamme muß außerdem zugezogen werden. In dieser Hinsicht haben die Hebammen einen gewissen amtlichen Charakter.

Es kann und darf deshalb nicht jede Frau, welche den Hebammenkurs genossen und die zugehörige Prüfung bestanden hat, ohne weiters als „Hebamme" im Sinne des Gesetzes fungieren, sondern dieselbe muß auch von der zuständigen Behörde als Hebamme „bestellt" sein.

1887: 5/5 B. G. gestattet den approbierten Hebammen in den Grenzgebieten des Nachbarstaates ihre Praxis auszuüben.

§ 29.

An der Hebammenordnung ist im Laufe der Jahre folgendes geändert und ergänzt worden:

Zu Art. 14. Nach verschiedenen Ministerialverfügungen:

1878: 29/1 G. R. betr. die Zuweisung von Bade- und Fieberthermometer,

1878: 27/11 G. R. betr. den Hebammenkalender des Medizinal-Rat Dr. Pfeiffer,

1882: 17/4 G. R. betr. die Karbolsäuremischungen,

1885: 12/12 G. R. betr. die Irrigatoren und Nagelbürsten,

1888: 9/7 G. R. betr. die Kanülen zu Klystieren,

1893: 29/11 G. R. betr. die Ersetzung der Karbolsäure durch reines Lysol,

1894: 22/12 G. R. betr. die Anschaffung des wesentlich verbesserten sog. Normal-Minuten-Thermometer, aus Jenenser Normalglas gefertigt anstatt des gegenwärtig im Gebrauch der Hebammen befindlichen Fieberthermometers,

1895: 3/7 G. R. betr. die Entfernung der großen Klystierspritze aus dem Hebammenapparat,

haben die Hebammen jetzt als „notwendigen Apparat" in einem handlichen Kober mit sich zu führen:

1) Einen Irrigator mit Mutterrohr und zwei Kanülen zu Klystieren;
2) Eine kleine Klystierspritze;
3) Einen neusilbernen Katheter in Briefpapier verpackt;
4) Eine Kapsel mit Wattetampons;
5) Eine kleine, nicht allzuscharfe Bürste, und eine Nagelbürste;
6) Eine Nabelschnurscheere mit Nabelbändchen;
7) Zwei Gummiwarzenhütchen und eine Milchpumpe;
8) Ein Gläschen mit Glasstöpsel zu Salmiakgeist;
9) Ein gleiches Glas mit Hoffmannstropfen (liquor);
10) Ein gleiches Glas mit Zimmttinktur;
11) Ein gleiches Glas mit reinem Lysol;
12) Einen Badeschwamm und ein großes Stück Feuerschwamm;
13) Ein Bade- und ein Normal-Minuten-Thermometer;
14) Ein Centimetermaß;
15) Den Pfeiffer'schen Hebammenkalender.

Zu Art. 18. Das Einspruchsrecht wurde aufgehoben.

1865: 12/4 L. G: Die Bestimmung des Art. 18 der Hebammenordnung vom 3. April 1838, daß in den Fällen, wo auswärtige Hebammen zu einer Geburt zugezogen werden, die einheimischen Hebammen des Ortes eben so gut, als hätten sie die Geburt selbst vollzogen, Anspruch auf Bezahlung ihrer Gebühren haben, ist aufgehoben.

Zu Art. 43. **1889: 26/2 G. R. an die Physiker und die Impfärzte.** Es ist dahier zur Kenntnis gekommen, daß Hebammen im Amtsgerichtsbezirk Camburg Geheimmittel, insbesondere ein sog. Hamburgisches Universallebensöl und J. C. Grebe-hahn'schen Universalbalsam — beide von einem gewissen Korn in Reichmannsdorf bezogen, führen und namentlich an Kinder verabreichen.

Sie wollen insbesondere bei der Untersuchung der Hebammenapparate Ihr Augenmerk darauf richten, ob etwa die Hebammen ihres Bezirks dieselben oder andere Heil- und Geheimmittel führen und abgeben, und dieselben dabei auf das Unzulässige und Strafbare eines solchen Beginnens (vgl. Hebammenordnung vom 3/4 1838 Art. 43, St.G.B. § 367 Ziff. 3, Apothekerordnung vom 9. Mai 1837 Art. 4 Ziff. 1) hinweisen.

Zu Art. 44. **1866: 13/6 G. R.** befugt die Hebammen auch Schröpfköpfe zu setzen.

Zu Art. 45. **1875: 6/2 R. G. § 18** schreibt vor, daß die Geburt eines Kindes innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks anzuzeigen ist.

Zu Art. 54. **1878: 29/1 G. R.** schreibt vor, daß die Physiker jährlich gelegentlich des Impftermines an jedem Impforte, wo eine Hebamme wohnhaft ist, den Hebammenapparat kontrollieren und nach

1879: 23/6 G. R. besonders, d. h. abgesondert vom Impfbericht hierüber berichten sollen.

Zur Ausführung der Hebammennachprüfungen bestimmt

1890: 4/2 G. R. folgendes:

1) Der Herzogliche Physikus hat die Nachprüfung, im laufenden Jahre 1890 beginnend, in angemessener Reihenfolge nach einer zwischen ihm und dem Herzoglichen Landrat getroffenen Vereinbarung über den Ort und die Zeit der Prüfung und über die zuzuziehenden Hebammen vorzunehmen, und durch Vermittelung des Herzoglichen Landrats bis zum 1. Oktober jeden Jahres über das Ergebnis der Prüfung unter Vorlegung einer Übersicht nach dem anliegenden Muster an uns zu berichten. Der Herzogliche Landrat läßt in das Verzeichnis sämtliche Hebammen des Physikatsbezirks eintragen und solches rechtzeitig dem Herzoglichen Physikus zustellen. Das Verzeichnis wird jeweilig dem Herzoglichen Physikus zu fernerem Gebrauch zurückgegeben werden.

   Jüngere Hebammen, welche bis dahin noch nicht 3 Jahre im Dienste sich befinden, bleiben von der Nachprüfung im gegenwärtigen Jahre befreit.

   Ebenso erstreckt sich die Nachprüfung selbstverständlich nicht auf diejenigen auswärtigen Hebammen, welche in diesseitigen Grenzorten praktizieren.

2) Die Vorladungen zu dem Prüfungstermin geschehen durch den Herzoglichen Landrat unter Androhung einer Geldstrafe und anderweiter Vorladung für den Fall des Ungehorsams.

Hebammen, welche zu der anberaumten Prüfung nicht erschienen, sind anderweit zu der Prüfung in einem anderen Orte zuzuziehen oder, wenn dies nicht angeht, für die nächstjährige Prüfung zurückzustellen.

3) Bei der Auswahl der an einem und demselben Tage zu prüfenden Hebammen ist Rücksicht auf die Entfernung zu nehmen, so daß die Prüfung mit dem Hin- und Rückweg in der Regel nicht mehr als einen halben Tag (etwa den vollen Nachmittag) in Anspruch nimmt. Ebenso ist Fürsorge zu treffen, daß im Falle eintretenden Bedürfnisses in den Bezirken der einzelnen Hebammen eine Stellvertretung leicht stattfinden kann.

4) Die Hebammen erhalten, wenn die Prüfung außerhalb ihres Wohnsitzes erfolgt, eine Vergütung von je 2 Mark für den Tag aus der Staatskasse.

Die Auszahlung dieser Vergütung erfolgt sofort bei der Prüfung durch den Herzoglichen Physikus gegen Quittung nach dem Quittungsformular unter II.

Die Herzoglichen Amtseinnahmen sind ermächtigt worden, dem Herzoglichen Physikus vor jedem Prüfungstag den erforderlichen Vorschuß zu gewähren. Die vollzogenen Empfangsbescheinigungen sind am Tage nach dem Prüfungstermin an die betreffende Herzogliche Amtseinnahme abzugeben.

5) Hinsichtlich der ständigen Beaufsichtigung der Apparate, Tagebücher und Kalender der Hebammen durch die Herzoglichen Physici und Impfärzte verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

Tab. I.

Verzeichnis

über die vorgenommenen Hebammen-Nachprüfungen.

Physikatsbezirk. ....

der Hebammen		Geburtsjahr der Hebamme	Jahr des Beginnes der Praxis	Jahr	Ergebnis	Bemerkungen.
Name	Wohnort			der Prüfung		

Tab. II.

Bescheinigung

über die den nachverzeichneten Hebammen bei der mit ihnen am .... 18..... in .... vorgenommenen Nachprüfung (Art. 54 der Hebammenordnung) ausgezahlten Tagegelder.

Lfd. No.	Der Hebammen Vor- und Zuname	Wohnort	Mark	Empfangsbescheinigung durch Namensunterschrift

§ 30.

Außerdem ergingen zum Hebammenwesen noch folgende Vorschriften:

1879: 25/8 G. R. betr. das Verbot der Bestattung Neugeborener durch die Hebammen.

Nach dem Bericht des Dr. R. in S. über den Befund der Hebammen und deren Apparate auf das Jahr 1878 besteht in dessen Impfbezirk der Übelstand, daß totgeborene oder bis zur 6. oder 10. Lebenswoche verstorbene Kinder durch die Hebammen bestattet werden. Dieser Gebrauch ist ein offenbarer Mißstand, welcher abgestellt werden muß, da hierdurch die Gesundheit der Wöchnerinnen bedroht wird. Die Hände der Hebammen müssen bei ihrem Dienste mit den Geburtsorganen der Frauen in vielfachen Contakt kommen; erfahrungsmäßig aber wird durch nichts die Entstehung schwerer Erkrankungen im Wochenbette so begünstigt, als durch die Übertragung von Leichenstoffen, selbst in sehr geringer Menge und von sonstigen in fauliger Zersetzung begriffenen organischen Substanzen.

Alle totgeborenen oder im zartesten Alter gestorbenen Kinder sind durch die Totenfrauen und nicht durch die Hebammen zu bestatten.

1885: 16/12 G. R. betr. die Augenentzündung der Neugeborenen.

Jeden Fall von Augenentzündung Neugeborner hat die Hebamme dem Herzoglichen Physikus zur Anzeige zu bringen.

Die Eltern oder Angehörigen des Kindes sind von der Hebamme auf die große Gefahr besonders aufmerksam zu machen, welche durch diese Entzündung dem Sehvermögen des Kindes droht, sowie darauf, daß dieselbe ansteckend ist. Deshalb ist die unverzügliche Beiziehung eines approbierten Arztes zu verlangen.

Bei der Anzeige an den Herzoglichen Physikus ist ausdrücklich zu bemerken, ob das erkrankte Kind sich in der Behandlung eines approbierten Arztes befindet oder nicht.

1894: 20/10 Ausschr., wonach Ärzte und Hebammen verpflichtet sind, jeden Fall einer Erkrankung an Kindbettfieber ungesäumt dem Herzogl. Physikus anzuzeigen. (Vgl. § 106.)

§ 31.

Die Gebühren der Hebammen sind normiert durch **1894: 30/6 L. G.**

Art. 1. Die in der Anlage ersichtliche Gebührentaxe für Hebammen tritt an Stelle der unter III der Anlage zum Gesetz vom 14. April 1868, die Medizinaltaxe betreffend, aufgeführten Gebühren.

Art. 2. Die in Art. 1 und Art. 28 des Gesetzes vom 24. Februar 1872 geordnete Unterstützungspflicht der Armenverbände erstreckt sich auch auf die Gewähr der Hebammenhülfe bei Entbindung und Pflege hülfsbedürftiger Wöchnerinnen.

Für die Gebühren und notwendigen Auslagen der Hebammen, welche durch die Hilfeleistung bei unbemittelten Wöchnerinnen erwachsen sind, hat der Ortsarmenverband (§ 28 des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870) vorbehaltlich des Anspruchs auf Erstattung zu haften. In diesem Falle kommen die niedrigsten Sätze zur Anwendung.

Die entgegenstehende Bestimmung des Art. 50 der Hebammenordnung vom 3. April **1838** ist aufgehoben.

Anlage.

Gebührentaxe für Hebammen.

1)	Für eine leichte natürliche Geburt	2	bis	6 M.
2)	Für eine natürliche, aber sich verzögernde Geburt, welche die Anwesenheit der Hebamme bei Tag und Nacht erfordert	4,50	„	10 „
3)	Für eine leichte Zwillingsgeburt	4	„	8 „
4)	Für eine langsame Zwillingsgeburt	6	„	15 „
5)	Für eine Fuß= oder Steißgeburt	4	„	8 „
6)	Für das Wickeln der Kinder und die Pflege der Wöchnerin einschließlich des Setzens von Klystieren und von Einspritzungen, wöchentlich	3	„	10 „
7)	Für den Beistand bei einer frühzeitigen Geburt oder einem Mißfalle	2	„	5 „
8)	Für eine innere Untersuchung	0,50	„	1,50 „
	Die Untersuchungen bei einer Entbindung gehören zu dieser.			
9)	Für eine Einspritzung mittelst der Mutterspritze	0,25	„	0,75 „
10)	Für das Anlegen des Katheters....	0,25	„	1 „
11)	Klystier zu setzen	0,50	„	1 „
	Werden die Hülfsleistungen unter 8—11 bei Nacht gefordert, ist die Hälfte des Ansatzes mehr zu berechnen zulässig.			
12)	Zurückbringung eines Gebärmutter= oder Mastdarmvorfalls	1	„	2 „
13)	Beibringung oder Entfernung eines Gebärmutterträgers	1	„	2 „
14)	Für jeden besonders verlangten Besuch			
	a. bei Tag	0,25	„	0,50 „
	b. bei Nacht	0,50	„	1,50 „
15)	Für eine Nachtwache	1	„	2 „
	Für eine Tag= und Nachtwache	1,50	„	3 „
16)	Für das Ansetzen von Blutegeln oder Schröpfköpfen ...	0,50	„	1 „

c) die Krankenwärter und Diakonissen.

§ 32.

1839: 19/2 L. V. Art. 16 Ziff. 9 heißt es: „Hinsichtlich der Krankenwärter — bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.“

Zur Ausführung dieser Bestimmungen erfolgte

1887 27/4 G. R. Wir beabsichtigen, im hiesigen Georgen=Krankenhause Krankenpflegerinnen ausbilden zu lassen, welche dadurch in die Lage versetzt werden, in ihren Heimatsorten oder sonst Kranke zu warten oder zu pflegen.

Zu ihrer Unterweisung wird ein Zeitraum von etwa 6 Monaten erforderlich sein; während dieses Zeitraums würden sie im Georgenkrankenhause neben einer monatlichen Vergütung von 8 Mark völlig freie Station genießen.

Wir fordern die Physiker hiermit auf, hierzu geeignete und geneigte Personen innerhalb ihres Physikatsbezirks zu ermitteln und binnen 4 Wochen anher bekannt zu geben.

Durch die Municicenz Ihrer Hoheit der Prinzessin Marie, Herzogin zu Sachsen, wurden zwei Diakonissen der Residenzstadt zur Verfügung gestellt.

Die einschlägige Bekanntmachung vom 7. Juni 1881 lautet:

„Auf ergangene Anregung und Bereitstellung der erforderlichen Mittel von hoher Hand hat die Diakonissenanstalt zu Frankfurt a/M. zwei Diakonissen zur Gemeinde-Kranken- und Armenpflege in der Stadt Meiningen hierhergesandt.

Pflegegesuche sind — durch Vermittelung der Herren Ärzte oder Armenpfleger an die Diakonissen selber zu richten.

Hiernach werden die nachstehenden Vertragsbestimmungen zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 5. Die Diakonissen dürfen von keiner Seite, und unter keinerlei Vorwand irgendwelche Geschenke für sich in Empfang nehmen, auch sollen für ihre einzelnen Dienste keinerlei Vergütungen in Anspruch genommen werden. Dagegen werden selbstverständlich freiwillige Gaben für Privatpflegen zu Gunsten der Gemeindediakonie in Meiningen — mit Dank angenommen. Auf ausdrücklichen Wunsch der Geber können solche Gaben auch dem Mutterhause, bezw. dessen Schwesternfonds zufließen.

§ 6. Da die Schwestern als Gemeindediakonissen immer mehreren Kranken und Armen zu gleicher Zeit dienen müssen, so dürfen sie nur ausnahmsweise Nachtwachen leisten, und dann monatlich höchstens zwölf, und zwar für beide Schwestern zusammengenommen.

An Vereinsschriften wurden bis jetzt ausgegeben:

Heft 1: **Meininger Ortsnamen und Bauwerke auf Münzen und Marken.** Ein Abriß der Münzkunde des Herzogtums Sachsen Meiningen. Von Otto F. Müller. 1888. (Preis 1 Mark.)

Heft 2: **Zur Vorgeschichte Meiningischer Orte und Gegenden.**
1. Spuren vorgeschichtlicher Ansiedelungen in der Umgegend von Pößneck. Von R. Loth.
2. Rotemulte, Rotmulti (Römhild) und seine Nachbarorte Milz, Mendhausen, Sülzdorf im Streiflicht der Geschichte und Vorgeschichte. Von G. Jacob. 1888. (Preis 1 Mark.)

Heft 3: **Saalfelder Stiftungen und Vermächtnisse.** Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt Saalfeld von Friedrich Trinks. 1. Teil: Die Alumneumsstiftung, die Andreäische, die Mansfeldische und die Kelzische Stiftung. 1888. (Preis 3 Mark.)

Heft 4: **David Voit, Verfasser der ersten Landeskunde des Herzogtums Sachsen Meiningen.** Ein Lebensbild von Albin Voit. Mit einem Vorwort von Ernst Koch und dem Bilde D. Voits. 1889. (Preis 0,25 Mark.)

Heft 5: **Herzog Carl von Sachsen Meiningen und A. L. Schlözer.** Von Friedrich Motz. 1889. (Preis 1 Mark.)

Heft 6: **Zur Vorgeschichte der Stadt Pößneck und ihrer Umgebung.** Bemerkungen von August Fischer. 1889. (Preis 0,25 Mark)

Heft 7: **Die Stiftung Caspar Trylles vom 29. September 1617 und der Stammbaum der Tryller.** Von Ernst Koch. 1889. (Preis 3 Mark.)

Heft 8: **Die Münzen auf Meininger Privatpersonen.** Mit 4 Tafeln Abbildungen. Von Otto F. Müller. 1890. (Preis 3 Mark.)

Heft 9: **Ein Brief an Johann Christian Reinhardt von Thekla Podleska.** Von Friedrich Motz. 1890. (Preis 0,75 Mark.)

Heft 10: **Christian Junckers Beschreibung des Rennsteigs (1703).** Von Paul Mitzschke 1891. (Preis 1 Mark.)

Heft 11: **Die Pfarrei Langenschade.** Mit einem Bild in Lichtdruck. Von August Röhrig 1891. (Preis 4 Mark.)

Heft 12: **Saalfelder Stiftungen und Vermächtnisse.** Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt Saalfeld von Friedrich Trinks. 2. Teil: Die Schneideweinsche und Bonersche Stiftung. 1892. (Preis 3 Mark.)

Heft 13: **Der Marktflecken Vibra.** Eine Darstellung seiner politischen und kirchlichen Entwickelung. Festschrift zur Feier der 400jährigen Grundsteinlegung der Kirche, den 17. Juli 1892, verfaßt von Heinrich Hartmann. 1892. (Preis 5,50 Mark.)

Heft 14: **Beiträge zur Geschichte des Herzogtums Sachsen Meiningen-Hildburghausen.** Von Ferdinand Trinks. 1893. (Preis 3 Mark.)

Heft 15: **Dr. phil. Friedrich Reinhardt,** weil. Rektor des Lyceums zu Saalfeld und erster Professor am Gymnasium zu Hildburghausen. Von Armin Human. 1893. (Preis 2,50 Mark.)

Heft 16: **Johann Gerhardt in Heldburg.** Vortrag, gehalten am 30. August 1893 zu Heldburg von Ferdinand Schmidt. 1893. (Preis 1 Mark.)

Heft 17: **Die Wasunger Mundart** dargestellt von Edinhard Reichard, Ernst Koch und Theodor Storch. 1895. (Preis 4 Mark)

Heft 18: 1. **Die französische Kolonie in Hildburghausen.** Von A. Human.
2. **Eine Kontrajagd bei Naundorf 1821.** Von Heuschel.
3. **Konfirmation des Centgerichtes Römhild a. 1498 durch Kaiser Maximilian.**
4. **Programm zur Neubearbeitung der Landeskunde des Herzogtums S. Meiningen.** Von M. Kleemann. (Preis 2 Mk. 50 Pfg.)

Heft 19: 1. **Saalfelder Stiftungen und Vermächtnisse** (III. Teil). Von Amtsgerichtsrat Friedrich Trinks in Saalfeld.
2. **Carl Freiherr Wolff von und zur Todenwarth,** Hof- und Landrat zu **Hildburghausen.** Ein Lebensbild von Stiftsdame Lydia von Todenwarth.
3. **Die Sedans-Jubelfeier im Herzogtum S.-Meiningen am 1. und 2. Sept. 1895 und die große Zeit von 1870/71.** Von Dr. A. Human.
4. **Programm zur Neubearbeitung der Landeskunde des Herzogtums S.-M.** Von Prof. Dr. M. Kleemann. Preis Mk. 2,50.

Fortsetzung auf nächster Seite.

Heft 20: 1. **Die Grafschaft Camburg.** Von Dr. Ewald Eichhorn, Pfarrer in Eckolstädt.
2. **Verzeichnis der Studierenden aus dem Herzogtum S.-Meiningen, die in der Zeit von 1502—1560 die Universität Wittenberg besuchten.** Von Dr. Gottlieb Jacob, S.-M. Hofrat in Bamberg.
3. **Professor Dr. Max Kleemann.** Ein Lebens- und Charakterbild von Dr. A. Human.
4. **Landeschronik auf das Jahr 1895.** Von Dr. A. Human.
5. **Programm zur Neubearbeitung der Landeskunde des Herzogtums Sachsen Meiningen.** Von weil. Prof. Dr. Max Kleemann.
6. **Vereinsbericht nebst Mitgliederverzeichnis auf 1895.** Vom Vereinsvorstand. (Preis 4 Mark.)

Heft 21: **Heinrich, Herzog von Römhild 1676—1710.** Lebens-, Charakter- und Zeitbild von Dr. Jacob, S. M. Hofrat in Bamberg. (Preis Mk. 2,50.)

Heft 22: **Die Grafschaft Camburg** (II). Von Dr. Ewald Eichhorn, Kirchenrat und Pfarrer in Eckolstädt. (Preis 3 Mark.)

Heft 23: 1. **Die Kriegsereignisse bei Saalfeld im Jahre 1640.** Von Amtsgerichtsrat Friedrich Trinks.
2. **Das Testament der Margarethe von Grefendorf in Saalfeld vom 14. Juni 1589.** Von Amtsgerichtsrat Friedrich Trinks.
3. **Das Medizinal- und Sanitätswesen im Herzogtum Sachsen Meiningen mit Rücksicht auf die Reichsgesetzgebung.** Von Dr. med. Carl Buzer.
4. **Carl Joseph Meyer und das Bibliographische Institut von Hildburghausen-Leipzig.** Von Dr. A. Human.
5. **Johann Peter Uz und dessen Freundschaftsverhältnis mit Hofadvokat Rat Johann Peter Grötzner zu Römhild.** Von Dr. A. Human.
6. **Hofrat Dr. med. Gottlieb Jacob.** Von Dr. A. Human. (Preis 4 Mark.)

Heft 24: 1. **Das Medizinal- und Sanitätswesen im Herzogtum Sachsen Meiningen mit Rücksicht auf die Reichsgesetzgebung.** Von Dr. med. Carl Buzer.
2. **Prähistorisches aus dem Herzogtum Sachsen Meiningen.** Von Hofrat Dr. med. G. Jacob.
3. **Weltreise Johann Caspar Röhrigs von Birkenfeld bei Hildburghausen in den Jahren 1768—1776.** Von Dr. A. Human.
4. **Landeschronik auf das Jahr 1896.** Von Dr. A. Human.
5. **Vereinsbericht auf das Jahr 1896.** Vom Vereinsvorstand. (Preis 5,50 Mark.)

Heft 25: 1. **Geschichtliches aus Judenbach.** Studien und Bilder aus Thüringen von Dr. phil. Bernhard Liebermann, Pfarrer in Judenbach.
2 **Das Medizinal- und Sanitätswesen im Herzogtum Sachsen Meiningen mit Rücksicht auf die Reichsgesetzgebung.** Von Dr. med. Carl Buzer. (Preis 3,60 Mark.)

☞ Die hier angeführten Schriften können zu den beistehenden Preisen durch jede Buchhandlung bezogen werden.

Mitglieder des Vereins für Meiningische Geschichte und Landeskunde erhalten für einen Jahresbeitrag von 3 Mark die im betreffenden Jahr erscheinenden Vereinsschriften, ohne zu weiteren Zuschüssen verbunden zu sein.

Die Vereinsschriften früherer Jahrgänge werden an Mitglieder des Vereins, welche dieselben zu erwerben wünschen, gegen Nachzahlung von je Mark 1,50 für einen Jahrgang abgegeben.